

11. 557

Verhandlungen

der

Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

XXII. Band.

I. Heft.

Mit 1 Tabelle und 6 Lichtdrucktafeln.

H. Lichtenstein und A. Feuereisen,
Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat. S. 1.

R. Hausmann,
Die archäologischen Forschungen des Grafen C. G. Sievers. S. 53.

N^o. 110683.



Dorpat.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei.

1907.

Preis 2 Mark = 1 Rbl.

Verhandlungen
der
Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Zweiundzwanzigster Band.

N. 110683.



Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Inhalt.

1. Heft.

- | | Seite. |
|---|--------|
| 1. H. Lichtenstein und A. Feuereisen, Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat. Mit 1 Tabelle und 5 Lichtdrucktafeln | 1 |
| 2. R. Hausmann, Die archäologischen Forschungen des Grafen C. G. Sievers. Mit einer Lichtdrucktafel | 53 |

2. Heft.

- | | |
|---|---|
| 3. R. Otto, Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen. Mit drei Tafeln | 1 |
|---|---|

3. Heft.

- | | |
|--|---|
| 4. T. Christiani, Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit | 1 |
|--|---|



8592

i 20174767

Verhandlungen
der
Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

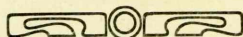
XXII. Band.

I. Heft.

Mit 1 Tabelle und 6 Lichtdrucktafeln.

H. Lichtenstein und A. Feuereisen,
Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat. S. 1.

R. Hausmann,
Die archäologischen Forschungen des Grafen C. G. Sievers. S. 53.



Dorpat.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei.
1907.

Geschichte

des

Siegels der Stadt Dorpat.

—♦♦♦—

Aus dem Nachlass des weil. Stadtarchivar

H. Lichtenstein

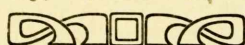
bearbeitet und herausgegeben

von

Arnold Feuereisen,
Stadtarchivar zu Dorpat.

Mit 1 Tabelle und 5 Lichtdrucktafeln.

N^o 110683.



Dorpat.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei.
1907.

(In Kommission bei K. F. Koehler in Leipzig.)

Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Dorpat, den 11. März 1907.

№ 1.

Präsident Dr. W. Schlüter.

Vorwort.

Uⁿter dem Titel „Studien auf dem Gebiete der Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat“ hat der am 28. September (11. Oktober) 1902 verstorbene Stadtarchivar Hugo Lichtenstein ein Manuskript hinterlassen, das von ihm auf der Sitzung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft vom 6. Dezember 1900 vorgelesen worden ist. Die sauber gebundene Handschrift im Umfange von 40 Quartseiten mit einer synchronistischen Tabelle des Gebrauchs der Siegelstempel ist gewiss als eine zum Druck bestimmte Reinschrift anzusehen, die aber Dank der sich nie genugtuenden Gewissenhaftigkeit des Autors stellenweise wiederum in Konzept verwandelt worden ist.

Laut Beschluss der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in der Maisitzung 1906 ist der Unterzeichnete mit der Herausgabe dieses Vermächtnisses eines den Freunden und der heimischen Forschung allzufrüh Entrissenen betraut worden. Dieser Aufgabe glaubte der Herausgeber auf die Weise am besten gerecht werden zu können, dass er, unter möglichst pietätvoller Wahrung des ursprünglichen Charakters der Arbeit, sowohl ihrem

Inhalt als auch der Form nach, bestrebt war sie mit den Ergebnissen seiner eigenen, unabhängig von Lichtenstein betriebenen Forschungen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen.

Die Zusätze und eigenen Ausführungen des Herausgebers, die sich zumeist auf die Geschichte des Siegels der mittelalterlichen oder bischöflichen Zeit der Stadt beziehen, sind durch eckige Klammern [] und engeren Druck kenntlich gemacht worden. Lichtenstein hatte seiner Darstellung dieser Periode ausschliesslich Toll-Sachssendahl's Siegelwerk ¹⁾ zugrundegelegt mit wörtlicher Entlehnung der Siegelbeschreibungen. Demgegenüber haben die Nachforschungen des Herausgebers in den Stadtarchiven zu Reval (1898) und zu Riga namentlich in bezug auf das zweitälteste Siegel der Stadt vom Jahre 1326 und das angebliche Siegel von 1536 zu abweichenden und besonders für die Entwicklungsgeschichte des Stadtwappens bedeutsamen Resultaten geführt.

Die Erkenntnis der Unzuverlässigkeit der im erwähnten Siegelwerk gebotenen Siegelbilder führte zum Bestreben auch für die mittelalterlichen Siegel auf die nur in auswärtigen Archiven erhaltenen Originale zurückzugehen, um das von Lichtenstein zusammengestellte Material an Siegelstempeln und -Abdrücken der polnischen, schwedischen und russischen Periode aus dem Dorpater Stadtarchiv, wie es auf der Heral-

1) Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561 nebst Siegeln einheimischer Geschlechter. Aus dem Nachlasse von Baron Robert v. Toll herausgegeben von Dr. Joh. Sachssendahl. (Est- u. Livländische Briefflade VI. T.) Reval, 1887.

dischen Ausstellung zu Mitau¹⁾ i. J. 1903 zu sehen gewesen ist, nach dieser Richtung hin zu vervollständigen. Dass diese zeitraubenden Bemühungen mit Erfolg durchgeführt worden sind und sämtliche Siegelabbildungen der beigegebenen Tafeln nach photographischen Originalaufnahmen in natürlicher Grösse hergestellt werden konnten, das hat der Herausgeber dem lebenswürdigen Entgegenkommen der Herren Staatsarchivar Prof. Dr. P. Hasse zu Lübeck, Stadtarchivar Dr. Ph. Schwartz † zu Riga und Stadtarchivar Dr. O. Greifenhagen zu Reval zu danken.

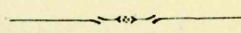
1) Katalog der Heraldischen Ausstellung zu Mitau 1903, S. 91 Nr. 921.

Der Herausgeber.

Dorpat, im Februar 1907.

Inhalt.

	Seite
Vorwort des Herausgebers.	
Geschichte des Siegels	9—27
Das älteste Siegel der Stadt	9
Die Siegeltypen des 14. Jahrhunderts	10
Das Sekretsiegel	12
Das angebliche Siegel vom Jahre 1536	13
Die Art der Besiegelung in bischöflicher Zeit	15
Die Siegel der Polnischen und Schwedischen Zeit	16
Die Wappenmehrung König Stephan Bathory's	17
Das Siegel Herzog Karls	18
Die Siegel der Russischen Zeit	20
Die Kaiserliche Bestätigung des Stadtwappens	21
Über Aufbewahrung und Missbrauch der Siegelstempel	23
Beschreibung der Siegel	28—51
Vorbemerkung des Herausgebers	28
1. Bischöfliche Zeit	29
2. Polnische und Schwedische Zeit	32
3. Russische Zeit	40
Beilagen :	
Synchronistische Tabelle des Gebrauchs der Siegelstempel.	
Siegelabbildungen :	
Tafel 1 und 2: Siegel I—VI der bischöflichen Zeit.	
Tafel 3: Siegel VII—XII der Polnischen und Schwedischen Zeit.	
Tafel 4 und 5: Siegel XIII—XXIV der Russischen Zeit.	



Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts ist ein Siegel der Stadt Dorpat nachweisbar ¹⁾. Der älteste Stempel (I) ist bereits um 1250 im Gebrauch ²⁾, mithin nicht ein volles Menschenalter jünger als der älteste Stempel der Schwesterstadt Riga (1226) ³⁾, es sind dieses die beiden ältesten erhaltenen Städtesiegel des alten Livland. Doch auch im deutschen Mutterlande wird erst zu Beginn des XIII. Jahrh. der Brauch ein allgemeiner, dass die Städte ein gemeinsames Siegel der Bürgerschaft führen, „sobald dieselbe zu einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie gelangt ist“ ⁴⁾; nur die ältesten Fälle der Art gehören hier noch in das XII. Jahrh.: Köln 1149, Mainz 1150, Trier 1171, Metz 1180, Würzburg 1195, Worms und Koblenz 1198, Soest und Erfurt, vielleicht auch Brandenburg ⁵⁾, noch im XII. Jahrh., Strassburg schon 1201, Speyer 1207 u. s. w.

Aber nicht nur dem Alter nach stehen sich die Siegel der Städte Riga und Dorpat am nächsten, — diese auffallende, ich

1) Für die Geschichte des Dorpater Siegels in bischöflicher Zeit vgl. die Abbildungen und Beschreibungen in der Est- und Livländischen Brieflade Teil IV, Tafel C, b,c und 18, 3—6 auch S. 83 ff.

2) [d. h. im Gebrauch nachzuweisen. Denn wenn hier und im folgenden die Bezeichnung Stempel gebraucht wird, so ist demgegenüber zur Vermeidung von Missverständnissen stets festzuhalten, dass der älteste erhaltene Dorpater Siegelstempel erst aus der Russischen Periode stammt s. u. Nr. XIII v. J. 1722.]

3) Brieflade a. a. O., 91.

4) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889), 534.

5) Ebenda, 987 Anm.

möchte sagen geschwisterliche Ähnlichkeit weist auf einen inneren Zusammenhang. Wir wissen über die Gründungsgeschichte Dorpats nichts näheres, doch werden die Anfänge dieser Stadt durch ihr ältestes Siegel in die erste Hälfte des XIII. Jahrh. und zwar zwischen die Jahre 1224¹⁾ und ca. 1250 fixiert. Dieser Zeitraum entspricht der Regierungszeit des ersten Bischofs von Dorpat Hermanns I. (1224—1243), des jüngeren Bruders des Bischofs Albert, des Gründers von Riga. Wir brauchen nicht anzunehmen, dass diese nahe Verwandtschaft der Siegel auf einer Rezeption beruhe, obgleich die rasch und kräftig aufblühende Dünastadt in mancher Hinsicht der jüngeren Schwester Vorbild und Stütze sein mochte (so vor allem in der inneren Verfassung und im Recht). Es ist möglich, dass beide auf ein gemeinsames Vorbild zurückgehen, das typische Stadtbild des Mittelalters: ein Teil eines Mauerringes mit Türmen und Toren, das auch auf den Siegeln der deutschen Städte sehr häufig ist²⁾, — darüber schwebend bei Dorpat als Symbol der Schutzheiligen der Schlüssel des Petrus und das Schwert des Paulus ins Kreuz gelegt, bei Riga ein Stabkreuz und zwei dasselbe beseitende Schlüssel mit nach oben und auswärts gerichteten Schlüsselbärten³⁾. Auffallend in dem ältesten Dorpater Siegel sind die hohen und schlanken Zinnen, die den ganzen Mann decken, — sie geben uns ein historisch treues Bild von der Ausstattung des Mauergürtels einer deutschen Burg im XIII. Jahrh. Wir hören gleichsam die Verse des Dichters: „Dô sach er ein castel, daz was schöne sinewel mit hohen smalen zinnen“⁴⁾.

Die Stempel des XIV. Jahrh. (II u. III) führen im Mitteltor das halbaufgezogene Fallgitter, das mittlerweile im Burgenbau jener Zeit zu einem notwendigen Requisit der Tortürme geworden war⁵⁾,

1) Eroberung der Estenburg Tarbatum.

2) Bresslau I, 970.

3) Brieflade IV, 91.

4) Crône 14576. M. Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens (1880). 656—8. 1122 ff.

5) a. a. O., 664 ff.

die Zinnen sind niedriger, es schwindet das realistische Moment und rein heraldische Motive treten auf. Unter dem halbaufgezogenen Fallgitter schwebt im Stempel III über einem die Seitenschwellen des Tores verbindenden Bogen ein sechstrahliger Stern¹⁾. Das Siegelfeld ist schön gegittert, Schwert und Schlüssel füllen den freien Raum zwischen den Türmen, noch ruhen Türme, Mauer und Tor auf horizontaler Ebene. Der Stempel Nr. III ist sehr schön gearbeitet, der schönste Stempel des Dorpater Stadtsiegels überhaupt.

[²⁾ Im Vergleich mit ihm scheint der ältere Typus (II) vom Jahre 1326 in der Tat zurücktreten zu müssen und geringes Interesse zu beanspruchen, soweit das bisher bekannte sphragistische Material in Frage kommt. Beachtet man aber, dass die Abbildung dieses Siegels im Siegelwerk von Toll-Sachssendahl³⁾ nach einer Kopie von der Hand des Rigaschen Konrektors J. C. Brotze hergestellt worden ist, und geht auf das Original zurück, so erweist es sich, dass die Brotzesche Zeichnung charakteristische und für die Entwicklungsgeschichte des Dorpater Stadtwappens bedeutungsvolle Züge verwischt hat. Das Originalsiegel ist ein Unikum des Rigaschen Stadtarchivs, zu dem sich Seitenstücke weder in Reval noch in Lübeck auffinden liessen. Dass die fünfstrahligen Sternchen, welche im Original die Rauten des Siegelfeldes ausfüllen, in der Kopie durch Kreuzchen wiedergegeben sind, ist nicht weiter von Belang. Als sehr wesentlich aber erweist sich die Abweichung, dass das Originalsiegel an dem nach oben geöffneten Bogen, der die Seitenwände des Tores unterhalb des Fallgitters verbindet, deutlich Kettenglieder erkennen lässt. Dieser bisher unverständliche Bogen stellt also eine Sperrkette dar, welche bei aufgezogenem Fallgitter das offene Tor verwahrt.

1) L. verweist hierbei auf E. Sachssendahl, Das Münzrecht der Stadt Dorpat, sowie von ihrer Grösse und Herrlichkeit. Verhandlungen der Gel. Estn. Gesellsch., Bd. I (1846) H. IV, 46, der als Abzeichen des Domkapitels den sechsstrahligen Stern und die Rute Aarons angibt, und auf das Siegel des Domkapitels, Brieflade IV Taf. 44 Nr. 28, mit der Bemerkung, dass diese Frage noch zu untersuchen ist.

2) [Zusätze des Herausgebers auf Grund neuen archivalischen Materials.]

3) [Brieflade IV, 83: Kopie nach J. Chr. Brotze's Sylloge diplomatum Livoniam illustrantium I, 45. Msc. 2 Bde. fol. Riga, Stadtbibliothek.]

Das ist nun ebenso wie vom Zeichner des XVIII. Jahrhunderts auch schon vom Stempelschneider von der Mitte des XIV. Jahrhunderts übersehen worden. Der nächstfolgende Typus (III), der zuerst 1347 nachweisbar ist,¹⁾ zeigt einen glatten Bogen und darüber als Novum den sechsstrahligen Stern im Torbogen.]

Diese beiden Siegelbilder sind dem gleichzeitigen Stempel des Rigaschen Stadtsiegels²⁾ so ähnlich, dass auch hier gemeinsames Vorbild, vielleicht auch gleiche Herkunft von der Hand desselben Siegelstechers vorausgesetzt werden könnte.

Dasselbe gilt von den beiden Stempeln, die nun wieder fast gleichzeitig in Riga und Dorpat auftreten³⁾ und eine neue Siegelform, das Secretum oder Sigillum minus, das kleine Siegel der Stadt zeigen. Wie eng war damals in der Mitte des XIV. Jahrhunderts der Zusammenhang mit dem Reich. Wie bald hat doch der neue Brauch der städtischen Sekrete, der sich damals im Reiche bildete, auch in Livland Anwendung gefunden. Lübeck und Rostock siegeln seit 1342 ihre Briefe mit dem Sekret, Hamburg 1356, Stralsund 1358, Braunschweig 1361, Dorpat 1365, Riga 1368.⁴⁾ Dieser Stempel (Nr. IV) ist in Dorpat⁵⁾ und Riga⁶⁾ fast gleich lange Zeit hindurch im Gebrauch gewesen, in Dorpat am längsten von allen Stempeln überhaupt. Auch dieser Stempel ist schön gearbeitet. Im gerauteten mit Punkten verzierten Siegel Felde ruhen Schlüssel und Schwert im Kreuz, der Bart des Schlüssels ist, wie im Stempel II und III, nach innen und oben gerichtet. So ist der leere Raum angemessen gefüllt. Erst am Ende des XV. Jahrhunderts erscheint neben diesem Stempel ein anderer im Gebrauch,

1) Brieflade IV, 83 Nr. 3 a. Urkunde auf der Trese zu Lübeck vom 18. (nicht 4.) März 1347 [Mitteilung des Staatsarchivars Prof. Dr. P. Hasse an den Herausgeber] und Tafel C, c.

2) Zwei Jahre später 1349 nachweisbar. Brieflade IV, 91, Tafel 20 Nr. 22.

3) Brieflade IV Tafel 18 Nr. 4: Dorpat 1365 und Tafel 20 Nr. 23: Riga 1368.

4) B r e s s l a u, 948 Anm. 7.

5) 1365--1564. Brieflade IV, 84. [Zuletzt 1570 s. u. S. 13--14.]

6) 1368--1577. Brieflade IV, 91.

7) 1482--1515. Brieflade IV, 84 Nr. 6 a. [Vgl. LUB. II. Abt., II. Bd. Nr. 490, 1503 Mai 7: *Screven under unszem cleiinen signete*. Ebenda Nr. 621, 1504 Febr. 18: *Schreven under unsem cleiinen signete*].

das sogenannte „kleine Signet“ (V).⁷⁾ Doch hat er den alten nicht zu verdrängen vermocht und verschwindet bald selbst wieder.

Ganz vereinzelt findet sich daneben auf ausgehenden Schreiben des XVI. Jahrhunderts ein bedeutend kleineres Siegel mit einem sechsstrahligen Stern unter Schlüssel und Schwert ins Andreaskreuz gelegt und einem **R** darüber.¹⁾

[Die Bedeutung des Buchstabens bleibt unklar, da eine Umschrift fehlt. Dieser offenbar einem besonderen Zweck dienende kleinste der Dorpater Stempel wird aber nur ausnahmsweise zum Versiegeln der Briefe gebraucht, wie es einmal heisst „grosser Eile halben“.²⁾ Ein andermal entschuldigen sich Bürgermeister und Rat von Dorpat bei Reval in einer besonderen Nachschrift, dass sie den Brief „mit unserem neddersten pitzeir“ versiegeln, weil sie wegen der Abwesenheit der Stadtkämmerer das gewöhnliche Sekret nicht bekommen könnten.“³⁾

Wenn sich seit dem XIV. Jahrhundert kein einziges Beispiel für den Gebrauch des grossen Siegels mit dem vollständigen Stadtwappen erhalten hat, so erklärt sich das aus dem Untergang des mittelalterlichen Archivs der Stadt Dorpat. Es ist doch wohl nicht zu bezweifeln, dass dieses eigentliche „Ingesegele“ oder „grote Ingesegele“ der Stadt fortlaufend zur Besiegelung einer ganzen Reihe von Urkunden des inneren Geschäftsbetriebes der Stadt wie namentlich auch bei feierlichen Verträgen gebraucht worden ist.⁴⁾ Für die ganze ausgehende Korrespondenz aber, wie sie in den auswärtigen Archiven erhalten ist, war die Besiegelung mit dem Sekret zur Regel geworden bis zum Untergang der alten Bischofsstadt zur Zeit Joann Grosnyi's. Noch im Jahre 1570 finden wir das Sekret neben einem sehr merkwürdigen noch ganz unbekanntem Siegel, das der Grossen Gilde zuzuschreiben ist, auf einem an Reval

1) Typus VI. 1540—1544. Brieflade IV, 84, Nr. 6.

2) [1540 Nov. 24. *Datum ilender hast Darpthe, under unsser stadt pitzeir, welck wy grother ile halven hir up dith mael tho gebuken. Reval, St.-Arch. BD. 1.*]

3) [1543 Mai 15. *Ock erssame vurssichtige und wolwisse herren, affwessende halven unsser stadt kemerere hebbe wy tho unsserm gewontlicken secreten nicht komen moghen, derhalven wy verorssacket ssin kegenwordighen bref myt unsserm neddersten pitzeir tho vorsegelende, fruntliken bidde, J. e. W. datsulve nicht vor ungodt nemen willen. Reval, St.-Arch. Blechkasten Nr. 27.*]

4) 1442 Febr. 28. LUB. IX Nr. 823. — 1499 Sept. 12. II. Abt., I Nr. 864.

gerichteten Schreiben, dem letzten Lebenszeichen einer deutschen Stadtverwaltung in Dorpat.¹⁾

Als allein dastehendes Beispiel des Gebrauchs des seit 150 Jahren nicht mehr nachweisbaren Siegels mit dem grossen Stadtwappen ist bisher ein in Toll-Sachssendahls Siegelwerk²⁾ unter dem Jahre 1536 beschriebenes und abgebildetes Siegel aus dem Revaler Archiv betrachtet worden. Auffallend an ihm ist zunächst, dass es nur etwa ein Viertel von der Grösse des In Siegels der Stadt aus dem XIV. Jahrhundert erreicht und sogar kleiner als das Sekretsiegel ist. Ernstere Bedenken erregt die vom bisher üblichen völlig abweichende Form des Stadtwappens in einem im Geschmack der Renaissance verzierten Schilde, einer sog. Cartouche, die erst im letzten Drittel des XVI. Jahrhunderts aufzutreten pflegt, dann aber vor allem die auf dem Schilde ruhende Krone. Nun gibt es wohl Beispiele von Wappenbesserungen, durch welche mittelalterlichen Städtewappen die Krone zugefügt worden ist. Das ist dann jedesmal auf ausdrückliche Verleihung seitens der Landesherren zurückzuführen, so für Danzig im Jahre 1457 durch König Kasimir von Polen.³⁾ Ein solcher Akt ist für Dorpat aber erst aus der Regierungszeit König Stephan Bathory's von Polen (1584) urkundlich überliefert worden. Da nun eine willkürliche Annahme der Krone durch den Rat wohl ausgeschlossen ist, so muss die Verbindung der Krone mit dem Stadtwappen aus der bischöflichen Zeit als Anachronismus wirken und die Siegelabbildung vom Jahre 1536 als apokryph erscheinen lassen.

Bei seinen Studien im Revaler Stadtarchiv stiess der Herausgeber auf ein Schreiben des Dorpater Rats, welches den Anschein erweckte, als könnte sein Siegel jener Siegelabbildung von 1536 als Vorlage gedient haben. Obgleich dieses Schreiben der Handschrift und dem Inhalte nach unbedingt dem letzten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts zuzuweisen war, trug es doch den Vermerk „1536“ von moderner Hand am Kopf und war auch dementsprechend eingeordnet. Die Datierung lautete den 18. Juni mit der damals

1) [1570 Febr. 7. Reval St.-Arch. B.P. 10; gedr.: G. von Hansen, Beiträge zur Kunde Liv-Est-Kurlands III, 277.]

2) [Brieflade IV, 84, Taf. 18. Nr. 5.]

3) [C. K n e t s c h, Die Siegel der Stadt Danzig bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit. Zeitschr. d. Westpreuss. Geschichtsvereins XLVII (1904), 107. 117—9.]

gebräuchlichen Jahresangabe nach der minderen Zahl, d. h. unter Fortlassung der Jahrhunderte und zwar in römischen Ziffern LXXXVI = 1586. Nun ist aber das L von der schwungvollen Feder des Schreibers so lang ausgezogen worden, dass es wohl als Schnörkel angesehen werden und dadurch die irrthümliche Datierung des in der Brieflade zitierten Schreibens vom 18. Juni 1536 veranlasst haben könnte.

Dass die Annahme eines derartigen Irrtums nicht unberechtigt ist, ergibt sich daraus, dass die Siegelabbildung von 1536 nicht nur mit dem ersten Siegeltypus (VIII) der polnischen Periode übereinstimmt, sondern auch die gleiche charakteristische Umschrift: „Sigillum civitatis Darpatensi“ trägt. Nur ein besonderes Merkmal seiner Vorlage hat der Zeichner der Brieflade übersehen: die an den Übergang der Stadt an Polen erinnernden Zahlen 1—5 und 8—2 zu beiden Seiten des Schildes, und sie daher durch Schnörkel der Randverzierungen wiedergegeben.

Somit spricht alles dafür, dass das Siegel von 1536 aus der Zahl der Siegeltypen des bischöflichen Dorpat auszuschneiden ist.]¹⁾

Über die Art der Besiegelung in bischöflicher Zeit wäre zu bemerken, dass die Dorpater Stadtsiegel sowohl als Hängesiegel (Stempel IV) auftreten, als auch mit und ohne Papierdecke unter die Schrift der Urkunde gesetzt oder briefschliessend auf die Rückseite desselben gedrückt werden. Dorpat siegelte in gelbem Wachs. Das ist uns als Regel auch urkundlich überliefert.²⁾ Einmal berufen sich Pleskauische Gesandte, welche für die im russischen Gasthof in Dorpat wohnenden Kaufleute freies Holz verlangen, auf eine diesbezügliche Urkunde des Rats mit dranhängender Goldbulle.³⁾ Es erweist sich als eine Lüge. Nie hat eine deutsche

1) [Lichtenstein hatte dieses ihm vom Herausgeber seinerzeit mitgeteilte Resultat nur bedingt akzeptiert und es in die Anmerkungen verwiesen. Daher war auf diese Frage hier ausführlicher einzugehen.]

2) Der Meister DO. zu Livland an den Hochmeister: *Item so vorsegen wir mit rothem wachse und unser lantmarschalk und der kumthur zu Revale mit grünem, und die andern gebitiger alle mit gelbem wachse, und die ritterschaft mit grünem, und die bischofe zu Lyfflande al mit rothem, und die stete mit gelbem; dar mogen sich die schreiber nach richten.* 1422 Okt. 23. LUB. V Nr. 2649.

3) 1436 Mai 27 — Juli 16, LUB. IX Nr. 80, § 36.

Stadt im Mittelalter in Gold gesiegelt. Auch Dorpat hat nie Goldbullen verwandt, wohl aber mögen die Pleskauer in ihrem Archiv Goldbullen gesehen haben, es waren dann byzantinische Kaiserurkunden. Byzanz siegelte in Gold.¹⁾

Für die Zeit der ersten Russischen Herrschaft 1558—1582 besitzen wir kein Material für die Geschichte des Siegels. Nur in dem der Stadt Dorpat vom Zaren Iwan IV. verliehenen Privileg vom 6. Sept. 1558 findet sich eine Bestimmung über das Siegel: *und soll auch über ihrem Stadtsiegell unser Wapen ausgegraben stehen.*²⁾

Eine Tradition von dem alten Siegel der Stadt Dorpat bestand jedenfalls, und alsbald nach der Besetzung der Stadt durch die Polen (1582 Febr.), sucht sich diese eine königliche Bestätigung ihres alten Siegels und ihrer Stadtfarben zu sichern. Der Statthalter von Livland Kardinal Fürst Georg Radziwil bestätigt der Stadt auf diese Bitte am 22. Mai 1583 die alten Farben, Wappen und Siegel.³⁾

[Von diesem Rechte hat der neugebildete Rat der Stadt ungesäumt Gebrauch gemacht. Bereits vom Juli 1583 an werden in den Ratsprotokollen⁴⁾ verschiedene Urkunden erwähnt, die unter dem Stadtsiegel ausgefertigt worden sind. Doch haben sich Siegelabdrücke aus dieser Zeit im Dorpater Stadtarchiv nicht erhalten. Wohl aber gelang es dem Herausgeber im Revaler Stadtarchiv ein Schreiben Dorpats vom 20. März 1584 zu entdecken, das den bezeichnenden Revalschen Kanzleivermerk trägt: *„Hilf Gott zu aller Wolfart, dis ist das erste Schreiben von Bürgermeister und Rhadt der Stat Dorpt unter der Polnischen Regierung“*. Das Siegel (Typ.

1) Bresslau I, 923. 931. 932.

2) A. J. Turgenjew, Supplementum ad historica Russiae monumenta (1848), LXXXV p. 233—236. — Über das Siegel des Wojewoden von Dorpat mit dem zweiköpfigen Adler, der in der rechten Kralle das Wappen des livländischen Meisters, in der linken das des dörptschen Bischofs hält, vgl. R. Hausmann, Sitzungsberichte d. Gel. Estn. Gesellsch. 1880, 71 nach Русская Историческая Библиотека III (1876), 530.

3) Barth. Wybers, Collectanea minora fol. 46—7. Dorpat, Stadt-Arch. A. 2.

4) Dorpat St.-Arch. C 2. 1583 Juli 26. Aug. 28, 30. Sept. 6.

VII) zeigt im gerauteten Siegelfelde das kleine Stadtwappen, Schlüssel und Schwert ins Andreaskreuz gelegt, zu beiden Seiten die Zahlen 15—83.¹⁾ Eine Anlehnung dieses wenn auch viel kleineren Siegels an das noch vor 13 Jahren gebrauchte Sekret-siegel ist augenscheinlich. Dass dieser erste Stempel der polnischen Periode so geringe Spuren hinterlassen hat, erklärt sich aus der bald darauf stattgehabten Änderung des mittelalterlichen Stadtwappens im Sinne seiner Mehrung.]

Bereits am 24. Januar 1584 n. St. hatte der König an den Oeconomus von Dorpat Stanislaus Locknicki geschrieben²⁾:

„*Addimus etiam illis id petentibus ad vetera civitatis insignia coronam et rubro alboque vexilla sua tingere, atque in expressione insigniorum civitatis rubra cera cudi permittimus.*“ Die offizielle Bestätigung dieser königlichen Verfügung erhält die Stadt schliesslich in dem zweiten grossen Privileg König Stephans vom 9. Mai 1584³⁾: „*Addimus etiam . . . ad vetera civitatis insignia coronam et rubro alboque colore in vexillis, rubraque in exprimentis hisce insignibus cera uti permisimus.*“

[Also ausser dem Rechte ein rot-weisses Feldfähnlein führen und dem neuen Vorrechte in rotem Wachs siegeln zu dürfen, kommt durch königliche Gnade auch zu dem alten Wappen der Stadt etwas ganz Neues hinzu: die Krone. In der Darstellung des Wappens im Siegel v. J. 1584 (Typus VIII) ruht sie auf dem schnörkelhaft verzierten Schilde (Cartouche), zu dessen beiden Seiten die Zahlen 1—5 und 8—2 zu sehen sind. Der Bogen unter dem sechsstrahligen Stern im Tore hat sich, auf die Basis des Tores hinabgedrückt, zum deutlich erkennbaren Halbmonde entwickelt.]

Der Typus IX v. J. 1591 zeigt die Krone auch im Sekret-siegel über Schlüssel und Schwert schwebend. Diese beiden Stempel (VIII u. IX) werden nun neben einander gebraucht, bis plötzlich ein Ereignis eintritt, das sich in charakteristischer Weise auch dem Siegel der Stadt eingepägt hat.

1) Reval St.-Arch. BD. 1.

2) Wybers, Collect. min. fol. 60.

3) Original Pap. Dorpat St.-Arch. Mappe a. 7.

Trotz der Privilegien und Gnadenbriefe der polnischen Könige, trotz des anfänglichen raschen Emporblühens der neugegründeten Stadt ist diese Zeit der Polenherrschaft eine trübe Zeit. Ein erbitterter Bürgerkrieg zwischen den beiden konkurrierenden polnischen Gewalthabern, innerer Zwist zwischen Rat und Bürgerschaft fordert blutige Opfer, lässt die Stadt veröden; unerträglich wird das Überhandnehmen polnischer und jesuitischer Elemente. Diese alte deutsche Stadt, die um die Mitte des XVI. Jahrhunderts rein lutherisch war, drohte bald polonisiert und katholisiert zu sein. Da hat man es hier wie eine Erlösung empfunden, als am 27. Dezember 1600 Herzog Karl von Südermanland in die eroberte Stadt seinen Einzug hielt ¹⁾. Energischer konnte man kaum dieser Freude Ausdruck geben, als hier geschah. Am 22. April 1601 „*schleusst Ein Erbar Radt, dass man das alte Stattsiegell noch solang brauchen soll, bis dass newe gantz ferttigg werde*“ ²⁾. Das war bald geschehen. Schon am 7. Mai siegelt der Rat mit dem neuen Stempel (X) ³⁾. Wie hat sich aber das Siegelfeld verändert, es ist kaum zu erkennen. Mauer und Türme sind möglichst nach unten und zur Seite gedrückt, ja der obere Stock der Türme verengert, um Raum zu gewinnen für die Mitte des Feldes. Hier liegen Schlüssel und Schwert von gewaltigen Dimensionen, auf ihrem Schnittpunkt steht frei die gebundene goldene Garbe des Hauses Vasa, und neben und unter ihr schweben die drei goldenen Kronen Schwedens. Dorpat ist schwedisch, Dorpat hat dem Hause Vasa geschworen, das redet dieses neue Siegel der Stadt. Aber diese erste Schwedenherrschaft dauert nicht lange. Am 13. April 1603 musste Dorpat kapitulieren ⁴⁾ und bald wurden die Zeiten der polnischen Restauration schlimmer als der Anfang gewesen war.

1) Ratsprotokolle 1600 (C. 11), 189.

2) Ebenda 1601 (C. 11), 86.

3) Dorpat St.-Arch. Mappe d. 7.

4) Neuen Stils. Ratsprotokolle 1603 (C. 12), 38.

Am 21. April 1603 stehen die Deputierten der Stadt vor dem polnischen Feldherrn Chodkiewicz. Das Sündenregister, das er ihnen vorhält, beginnt mit dem Vorwurf, dass sie das der Stadt von des Königs Majestät verliehene Siegel abgeschafft und das Carolinische angenommen haben: „*Sigillum S. R. M. civitati huic datum abrogastis, Carolinum recepistis.*“ Der strikte Befehl: „*Hoc volo: Sigillum et privilegia Carolina statim adferatis,*“ Herzog Karls Siegel und Privileg sofort zur Stelle zu schaffen,¹⁾ wurde wohl ohne Zögern ausgeführt.

Das Original des Privilegium Caroli vom 10. Juni 1601 wurde vernichtet²⁾. Auch das Siegel existiert seit 1603 nicht mehr.

Der folgende Stempel (XI) bemüht sich wieder gut zu machen, was sein Vorgänger versehen. Als Zeichen der Loyalität im polnischen Sinne finden sich wieder wie im Stempel VIII im Siegel-felde zu beiden Seiten des Schildes die Ziffern 1—5 und 8—2, die Jahreszahl der ersten Unterwerfung Dorpats unter das polnische Zepter. Der Stempel hält sich im Gebrauch bis über die Mitte des Jahrhunderts, auch als Dorpat schon längst wieder schwedisch war. Dann gegen Ende der schwedischen Herrschaft erscheint ein neuer Stempel (XII). Er hält sich bis über die Eroberung Dorpats durch Peter den Grossen hinaus, bis 1707. Mit dem letzten grossen Exil tritt eine Lücke ein,³⁾ dann beginnt die Reihe der Stempel aus der russischen Periode. In der polnischen und schwedischen Zeit geschieht die Besiegelung in der Art, dass das Siegel stets in Wachs über einem Papierstück aufgedrückt wird.⁴⁾

1) 21. Aprilis Anno 1603. Puncta im nahmen Jhr Gnaden des feldthern der gantzen erb. gemein insinuirt worden. Pap. lat. Dorpat St.-Arch. Mappe b. 6.

2) Barth. Wybers, Status Dorpatensis (A. 23) fol. 3b: *Dan das Original hat bey Eroberung der Stadt Dorpt [Chodkiewicz] zu Wenden Anno 1603 zerrissen, da sies ihm auf sein befehl zeigen müssen.*

3) Am 14. Febr. 1708 lieferte der Bürgermeister Joh. Remmin dem Obristen und Kommandanten Friedrich Balk auf dessen Verlangen das Stadtsiegel aus. Fr. Bienemann, Die Katastrophe der Stadt Dorpat während des Nordischen Krieges (1902): Remmins Diarium S. 22.

4) [Die ersten Abdrücke in Siegellack finden sich erst in den 70-er Jahren des XVII. Jahrh.]

Während des XVIII. Jahrhunderts, fast bis zum Abschluss desselben, dominiert der plumpe Stempel Nr. XIII, der älteste im Original erhaltene Siegelstempel der Stadt v. Jahre 1722. Die Zinnen der Mauer sind nur flüchtig angedeutet. In den 40-er Jahren tritt neben ihn ein nach ihm geschnittenes Typar, das der damalige Bürgermeister Johann Jakob Sahmen hat anfertigen lassen.

Das Typar N. XIV ist jedoch nicht direkt nach dem Stempel XIII geschnitten, sondern nach einem Abdruck desselben, und zwar offenbar nach einem undeutlichen. Der Siegelstecher bemerkte nur auf dem erhöhten Mittelgrat das Ziegelornament, die Türme blieben glatt. Die im Stempel XIII flüchtig angedeuteten Zinnen hielt er für Kugeln und liess zwei derselben frei schweben. Schlüssel und Schwert schnitt er so, wie sie im Abdruck lagen, ins Typar, nun erschienen sie in verkehrter Anordnung. Den Stern unter dem Fallgitter hielt er für einen Knopf, in welchen er den mittleren verlängerten Stab des Gitters enden liess. Ich finde, dass Johann Jakob Sahmen als Delegierter des Rats bei der Krönung der Kaiserin Elisabeth Petrowna (1742 April 25) in Verlegenheit geriet, da man es versäumt hatte, ihm einige wichtige Empfehlungen an die Senateure mitzugeben. Da hat er sie dann, wie er an den Rat schreibt,¹⁾ selbst angefertigt. Sie mussten unterschrieben sein, so hat er das Typar XIV wohl hier in Moskau schneiden lassen und dann auch später hin und wieder gebraucht.

Die beiden folgenden Stempel Nr. XV und XVI des Sigillum minus weisen die durch das Privileg vom 9. Mai 1584 festgesetzte Figur auf: Schlüssel, Schwert, darüber die Krone, entsprechend dem Sekretsiegel von 1591.

Erst mit dem Jahre 1788 tritt das Siegel der Stadt Dorpat in die dritte und letzte Periode seiner Entwicklung. Dieses Jahr brachte drei neue Stempel. Sie enthalten sämtliche charakteristischen Momente, die darauf alle Stempel des XIX. Jahrhunderts von ihnen übernommen haben. Den früheren Siegeln gegenüber

1) Schreiben Sahmens dd. Moskau 1742 April 13. Dorpat St.-Arch. Lose Papiere Fasc. 43.

weisen sie ein dreifaches Plus auf. In der Mauer über dem Tore ist ein Löwenkopf angebracht (ausser im Stempel XVIII), die Türme laufen nach unten spitz aus, der Raum zwischen denselben unter dem Tore ist durch ein Pflaster oder an dessen Stelle durch eine dreifache Reihe Kugeln von verschiedener Grösse ausgefüllt. Der freie Torraum unter dem Fallgitter ist in den Stempeln Nr. XVII—XIX und XXIII durch Punkte als golden markiert. Der Stempel Nr. XVIII löste den stark abgenutzten Stempel Nr. XIII ab, wobei an Stelle der veralteten und nicht mehr geläufigen Technik der Besiegelung in Wachs mit aufgedrücktem Papierblättchen, die beim Stempel XIII noch bis zuletzt beibehalten wurde, der Gebrauch des Siegellacks resp. die Druckerschwärze trat. Dagegen haben die Stempel Nr. XVII und XIX sich nur kurze Zeit gehalten: sie dienten den durch die Statthalterschaftsverfassung neu eingeführten städtischen Institutionen, dem Stadtrat und der Stadtgemeinde (entsprechend dem jetzigen Stadtamt und der Stadtverordnetenversammlung), und verschwanden mit der Aufhebung derselben durch Kaiser Paul 1796.

Für das im Siegel geführte Wappen der Stadt war das Jahr 1788 besonders wichtig, weil in diesem Jahr das Stadtwappen zum ersten Mal die Allerhöchste Bestätigung erlangte und die seitens des Rats eingelieferte Beschreibung desselben Aufnahme fand in die Vollständige Gesetzsammlung des Russischen Reichs. Schon wiederholt waren von der russischen Regierung Berichte über die Verfassung, Privilegien, die Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Dorpat von dem Rat derselben eingefordert worden¹⁾. Als dann am 30. Januar 1785 ein Befehl der Statthalterschaftsregierung die Einsendung von zwei Zeichnungen des Stadtwappens nebst Beschreibung desselben verlangte, hat der Rat bei seinem Schrei-

1) 1719 (F. K. G a d e b u s c h, Livländische Jahrbücher IV, I, 68). 1721 (ebenda, 113—4). 1725 (ebenda, 258). 1728 (ebenda, 401—2). 1732 (ebenda, IV, II, 35). 1735 (ebenda, 85—6). 1737 (ebenda, 136). 1755 (ebenda, 527). 1768 (Rats-Protokolle C. 106, S. 404. 430. Kopialbuch C. c. 53 Nr. 103). Die Berichte enthalten leider keine Wappenbeschreibung, höchstens in Beilagen, die in den Kopialbüchern nicht enthalten sind.

ben vom 6. Februar 1785 die Zeichnungen abgesandt¹⁾, die Beschreibung derselben jedoch wörtlich der Livländischen Chronik von Joh. Gottfr. Arndt entlehnt²⁾, die ihre Siegel und Wappen der Städte „der schönen Sammlung des Obervogts von Schivelbein“ verdankte³⁾. So ist die Beschreibung des Dorpater Stadtwappens aus dieser Chronik in die Volle Gesetzsammlung übergegangen. Der Allerhöchst bestätigte Doklad des Senats vom 4. Oktober 1788⁴⁾ hat dann auch der späteren Beschreibung des Dorpater Stadtsiegels im II. Bande des Provinzialrechts zugrunde gelegen⁵⁾. Man hat sich jedenfalls von nun an bei allen folgenden Anfragen der russischen Regierung⁶⁾ auf die durch diesen Doklad legalisierte Fassung der Wappenbeschreibung seitens des Rats berufen⁷⁾.

Auch als es noch möglich gewesen wäre, den erst in den späteren Jahrhunderten in das Wappen aufgenommenen Halbmond, den Löwenkopf und die drei Kugeln über dem Tore daraus zu entfernen, nämlich als 1864⁸⁾ und 1865⁹⁾ auf Allerhöchsten Befehl¹⁰⁾ das Heroldiedepartement es unternahm, die örtlichen Wappen durchzusehen und Zeichnungen der unrichtigen und zu verändernden Wappen einforderte, zugleich zur Einsendung von Kopien der Privilegien, alter Siegel und anderer Dokumente aufforderte, hat der Rat wohl sich bemüht, Material hierzu zu beschaffen, er hat die Gelehrte Estnische Gesellschaft ersucht dabei behülflich zu sein, er hat sich der Mitarbeit des Professors v. Rummel versichert, und doch bietet sein Bericht nichts wesentlich Neues. Die Mittei-

1) Missiv-Buch 1785 (C. c. 70), Nr. 72.

2) Joh. Gottfried Arndt, Liefländische Chronik II. Teil (Halle 1753), 310.

3) Arndt a. a. O., 303.

4) Полное Собрание Законовъ Т. XXII, 1114 Nr. 16716.

5) Provinzialrecht der Ostseegouvernements II. Teil (1845), 199 Beil. IV.

6) Schreiben des Civil-Gouverneurs v. 19. Dez. 1836; 9. Okt. 1840; 16. Jan. 1843. Vgl. Akte Stadtwappen. Dorpat St.-Arch.

7) In den entsprechenden Antwortschreiben dd. 6. März 1837; 26. Okt. 1840; 6. Febr. 1843.

8) Schreiben des Civil-Gouverneurs v. 18. Dez. 1864.

9) Iterat des vorigen Schreibens v. 31. März 1865; 8. Juni 1865.

10) vom 23. Juni 1856.

lungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft beschränkten sich auf Angabe von zwei Datierungen für zwei ältere Siegel aus bischöflicher Zeit¹⁾; ihr standen dabei lithographierte Zeichnungen zu Gebote, die Baron Toll ihr geschenkt hatte. Prof. Rummel, durch akademische Arbeit sehr in Anspruch genommen, hat trotz eifrigen Forschens nichts herausbekommen können. So verweist denn der Rat in seinem Bericht auf die Beschreibung des Stadtsiegels bei Arndt, in dem Allerhöchst bestätigten Doklad und im Provinzialrecht der Ostseeprovinzen.

Es sei mir gestattet noch einige Bemerkungen über die Aufbewahrung des Siegelstempels und eventuellen Missbrauch desselben hinzuzufügen. Das Siegel ist Zeichen des Amtes. Nach altem Brauch²⁾ ruht es in den Händen des worthabenden Bürgermeisters, ihm wird es übergeben, wenn nach der Verteilung der Ämter im Rat dem Neuerwählten von seinem Vorgänger das Wort übertragen wird³⁾. Er ist für die während seiner Amtsführung ausgereichten Briefe und Siegel verantwortlich, darum führt er wohl ein Verzeichnis derselben.⁴⁾ Doch nicht immer ist dieser alte Brauch beobachtet worden: der Rat hat 1673 von neuem daran erinnert⁵⁾. Veranlasst durch Klagen über Missbrauch des Stadtsiegels verfügt der Generalgouverneur Christer Horn am 20. September 1680, dass das Siegel in einer mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Lade von beiden Bürgermeistern aufzubewahren sei und nur von beiden gemeinsam benutzt werden dürfe⁶⁾. Dann wird 1695 festgesetzt, dass das Stadtsiegel und das Waisengerichtssiegel im Bürgermeisterschapf aufzubewahren seien; ein jeder der Herren

1) Das grosse Stadtwappen auf einem Siegel von 1326, das kleine auf einem Siegel des Bischofs Engelbert von Dolen (1323—1341).

2) Ratsprotokoll v. 5. Juli 1673 (C. 26), 127.

3) Ratsprotokolle v. 19. Okt., 16. Nov. 1616 (C. 16), 191. 216. Die Übergabe der beiden Stadtsiegel, sowie der Schlüssel zur Kasse bei Übertragung des Worts wird häufig ausdrücklich erwähnt.

4) Ratsprotokoll v. 8. Mai 1596 (C. 8), 214.

5) Ratsprotokolle 1673 (C. 26), 127.

6) Schreiben des Gen.-Gouv. Christer Horn, dd. 20. Sept. 1680. Dorpat. St.-Arch. Lose Papiere Mappe IV, 135.

Bürgermeister hat einen Schlüssel dazu, damit auch der Bürgermeister, der nicht am Wort ist und im Waisengericht präsidiert, immer dazu kommen könne.¹⁾ Die erwähnte Verfügung des Rats vom 5. Juli 1673 wurde veranlasst durch den Umstand, dass der Sekretär Röser, welcher als Delegierter der Stadt nach Schweden geschickt worden war, nach der Rückkehr mit der Rückgabe des ihm anvertrauten Siegels zögerte, ja gegen den diesbezüglichen Befehl protestierte: *„Er wehre hergekommen, seine Relation abzustatten und hette nicht vermeinet, dass man ihn als einen Reum tractiren und Protocolla und Abscheide wieder ihn formiren sollen“*. Ob Röser zu diesem Beschluss etwa durch Missbrauch des Siegels Veranlassung gegeben hat, wissen wir nicht; es scheint allerdings Unordnung geherrscht zu haben, auch lässt sich für die Jahre 1674 bis 1678 kein Siegelabdruck nachweisen. Für den Mitte Juni 1675 nach Stockholm deputierten Bürgermeister Georg Meyer hatte der Rat das Stadtsiegel in Silber stechen lassen. Dieser Stempel befand sich seit Meyers Tode (5. Januar 1676 zu Stockholm) trotz mehrfacher Reklamationen noch i. J. 1689 im Besitz seiner Witwe, welche die Auslieferung verweigerte, bevor ihre Forderung an den Rat und die Gilden befriedigt sei²⁾. Erst auf Befehl des General-Gouverneurs lieferte sie das Siegel am 17. Januar 1690 aus, doch war der silberne Griff abgebrochen. Der Rat verfügte, der Stempel solle mit den Privatsiegeln beider Bürgermeister besiegelt *„im Schapf geleet werden, damit kein Unterschleiff vorgehen möge“*³⁾.

Wie sehr aber ein Missbrauch des Siegels das Ansehen des Rats schädigen, ja seine Stellung gefährden musste, sehen wir

1) Ratsprotokolle 1695 (C. 45), 694. — Am 5. Sept. 1694 befand sich das Stadt-Insiegel nebst einer eisernen Presse, sowie das Waisengerichtssiegel, das vom Goldarbeiter Bardey angefertigt worden war (R.-Prot. v. 6. Juni 1694 (C. 44), 647), in der Verwahrung des Sekretären, das Niedergerichtssignet in der Verwahrung des Notaren. Vgl.: Inventarium über die zum Rathause u. der kg. Stadt Dorpat gehörigen Mobilien. Lose Papiere Mappe XXXVIII, 73.

2) Ratsprotokoll v. 13. Dez. 1689 (C. 39), 826 und Kopialbuch 1689 (C. c. 9), 327—30.

3) Ratsprotokolle 1690 (C. 40), 22. 36.

aus einem Prozess, welcher wegen Fälschung des Ratssiegels am Ende des XVI. Jahrh. geführt wird und dessen Akte hier vorzulegen ich mir erlauben werde. Es ist der einzige Fall der Art, welcher mir bekannt geworden ist. Es folgen die Kopien aus den Ratsprotokollen des Jahres 1596 ¹⁾:

H. Wintmöller fürt ungebührliche wortt.

H. Wintmöller sagt, man hette das sigel ehemals felschlichen gebraucht und einer dem andern einen garten und holtzraum versigelt, desgleichen in Henrich Schreyen sachen geschehen.

H. Henrich Schinckel sagtt, dass mochte er in seinen busen stecken, so er ihn damit meint, denn er dozumal burgemeister gewesen, ²⁾ und sollte es ihm kein ehrlich man anders erweisen.

Zeugniss wegen des falschen pitzschiers. Henrich Schreyen contra Winttmöller.

Nachdem der selige Henrich Schrey ³⁾ vor ettlichen jahren beschlagen worden, als dass er der statt pitzschier anderswo abgerissen und sonst vor einen brieff gelegtt haben, als wenn ihm derselbige brieff vom wortthabenden burgemeister im nahmen eines Erbarn Raths were versiegelt worden, welcher dazumal der herr Schinckell gewesen; solches aber derselbige herr burgemeister nicht gestendigk, auch anders zu erweisen gehabt, dero wegen zum zeugkniss hierinne gerichtlichen citiren lassen, sich wider menniglichen zu recht zu purgiren und seine unschuldt offentlich an tagk zu geben, den erbarn und wollweisen h. Eliam Mengershusen burgemeistern, welcher auff richtliche gethane citation und examination sagtt: war sey, dass ihm wol bewusst, dass dozumal der s. Henrich Schrey selbst zu ihm kommen sey und bekant, dass er vor denselben brieff, worumb er besprochen worden vom Erbaren Rade, das pitzschier von einem alten brieffe abgenommen und vor denselben falschen brieff gelegtt, daneben gebeten

1) Ratsprotokolle 10. April, 8. Mai, 6. und 20. Sept. 1596 (C. 8), 161—2. 212—5. 338. 363.

2) 1588/9 war H. Schinckel am Wort, Joh. Stempel Gerichtsvogt.

3) H. Schrey lebte noch am 1. Jan. 1589 R.-Prot. C. 3, 553.

man wolte seiner und seines armen weibes und kinder auff dissmal verschonen, und doneben umb Gottes willen gebeten, ihm solches zu verzeigen und also bleiben zu lassen.

Ebenmessigk bekent herr Johan Stempell auff richtliche gethane citation und examination: war sey, dass er dozimal sey gerichtsvogtt gewesen, do sey Henrich Schrey vor den radt komen und angehalten umb einen beweis, welchen er schon in schrifftten setzen lassen, man das ein Erbar Radt ihr sigel dozu wolte aufftruckten lassen, und wer der inhalt als wen der Schrey ein unbeschwerter und unbedrückter freyer burger were und keinem mit schulden verhaftt; Ein Erb. R. aber habe ihm solche schrifft zu versigeln nicht willigen wollen und sey also mit solcher schrift abgweisen und nicht bekommen, denn wer könnte wissen, was ein jeder schuldigk und wie seine sachen stünden.

Nach derselben Zeit aber sei Evert Kruse von Riga anhero komen und habe den Schreyen vor gericht schuldt halben besprochen, wozu der herr Stempell als der vogt gesagtt, der man were bedrengt und hette schwerlich zu bezalen. Als habe Evert Krause entgegen geantworttet: worumb habt ihr hern mich denn verfürd, er hatt ja euer sigell, als das er ein unbeschwerter man sey und keinem nichts schuldigk, worauff er euer sigel und brieffe hatt. Als denn sey der h. Stempel zum hn. Schinckel als desselbigen jahrs burgemeister gangen und sich dessen wegen des sigels erkundiget, von welchem der h. Schinckel nichts gewust, were auch in seinem register, do er alle sigel zu verzeichnen pflegt, nichts hiervon zu finden gewesen. Welches beyde zeugen, wie vorhergeht, also bey dem eyde, so sie kg. Mt. zu Polen und Schweden etc. und einem Erb. Rade dieser statt geschworen, mit ihren waren wortten erhaltten und bekandt, welches also zu prothocolliren auf bitt der part ist vergonnet und zugelassen worden.

H. Wintmöller erklert sich wegen gepflogener rede.

H. Bernt von Gärtten helt bei einem E. R. ahn umb einen extract wegen ungebührlicher rede, so der herr Evert Winttmöller im vergangenen vorjahr wider die h. burgemeister gebraucht, als dass

sie offt mit dem sigell schueteuffel gelauffen, felschlichen domit umbgangen und einer dem andern heimlichen seinen gartten versigelt und einen wüsten raum wol darzu.

H. Evert antwort hierauff, dass ihm auf seine wortt eine erklerunge geschehen, wormit er zufrieden und lasse sich also ahn derselbigen begnügen, als dass ihm dessfals genugk geschehen.

Ein E. R. will diesses auf kunfftigen sitz dem h. Bernt einen bescheidt zu geben, bis ein Radt reiffer beysamen, verschoben haben.

Ein Extrakt aus dem Protokoll wird Bernt von Gertten auf erneutes Ansuchen mitgeteilt.

In diesen Zusammenhang gehört wohl kaum mehr eine Notiz aus viel späterer Zeit (1608): von der Witwe des Bürgermeisters Heinrich Schinckel († 13. März 1608) wird die Auslieferung des ihrem Manne aus Pleskau zugesandten Stadtsiegels verlangt.¹⁾ Im Ratsprotokoll findet sich weiter keine Notiz hierüber.

1) Ratsprotokoll v. 8. April. 1608 (C. 14), 10—11.

Beschreibung der Siegel.

Die Beschreibungen der Siegel aus bischöflicher Zeit hat Lichtenstein der Est- und Livländischen Brieflade IV, 83—85, wörtlich entnommen. Sie sind ebenso wie die Siegelbeschreibungen der folgenden Perioden vom Herausgeber wo erforderlich mit Ergänzungen versehen worden. Nachdem das ganze von Lichtenstein verzeichnete Urkundenmaterial des Dorpater Stadtarchivs einer Nachprüfung in bezug auf seine Siegel unterzogen worden ist, erscheint es überflüssig einzelne Lesarten der Siegelumschriften im Manuskript, die von denen des Herausgebers abweichen, besonders hervorzuheben. Die Verzeichnisse der im Dorpater Archiv erhaltenen Siegel sind für die polnische und schwedische Zeit durch Urkundennachweise aus dem Reveler Stadtarchiv (Ausbeute des Jahres 1898) ergänzt worden.

Von den gebrauchten Abkürzungen bedürfen einer Erklärung: PV. = ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, zum Verschluss der Urkunde gebrauchtes Siegel (briefschliessend). — PS. = ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, unter die Schrift der Urkunde gesetztes Siegel (Brieflade IV, S. XXXI).

Die Papierscheibe wird nur bis zum Ende des XVIII. Jahrh., d. h. genauer bis Siegel Nr. XIII inkl. gebraucht, von Nr. XIV ab bezeichnet PV. und PS. nur den Ort des Siegels auf der Urkunde.

1. Bischöfliche Zeit.

I. Von ca. 1250.

Siegelfeld: Teil einer gezinnten Mauer mit einem Haupt- und zwei Nebentoren. Auf ihr erheben sich zwei mit je einem Kreuze verzierte Türme, zwischen denen der Schlüssel des Apostels Petrus, mit dem Bart nach aussen, und das Schwert des Apostels Paulus nach oben gerichtet und ins Andreas- oder Schrägkreuz gelegt frei schweben.

Umschrift:

* SIGILLVM : CIVITATIS : DARBATENSIS

Hängesiegel rund, in gelbem Wachs.

Durchmesser: 6,5 cm.

Abbildungen: Das Wappen der Stadt Dorpat. Neuer Dorpater Kalender 1866, 6. — Toll-Sachssendahl, Brieflade IV, Tafel C, b. S. 83 irrtümlich: Tarbatensis. — Hier: Tafel 1, I nach Original Lübeck, Staatsarchiv, Trese.

Urkunde: s. a. — gedr.: Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 154 Nr. 167; danach Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch I Nr. 216.

II. Von 1326.

Siegelfeld: Gerautet und mit fünfstrahligen Sternchen verziert, darin durch zwei doppelt gezinnte, mit Kreuzen geschmückte Türme verstärkt, eine gezinnte Mauer mit offenem Haupttor, das mit Fallgitter und Sperrkette versehen ist. Darüber schweben Schlüssel, mit dem Bart nach innen, und Schwert ins Andreas-kreuz gelegt.

Umschrift:

† * SIGILLVM ** CIVITATIS ** DARBATENSIS **

Hängesiegel rund, gelb.

Durchmesser: 8 cm.

Abbildungen: Toll-Sachssendahl a. a. O. Tafel 18, 3. nach Brotze's Syll. I, 45. — Hier: Tafel 1, II nach Original Riga, Stadtarchiv, Inneres Archiv Kapsel b.

Urkunde: 1326 April 1 — gedr.: LUB. II Nr. 723.

III. Von 1347—1389.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. II, doch mit dem Unterschiede, dass es gegittert ist. Unter dem aufgezogenen Fallgitter schwebt ein sechsstrahliger Stern über einem nach oben geöffneten Bogen, der die Seitenwände des Tores verbindet.

Umschrift:

✠ SIGILLVM ꝛ CIVITATIS ꝛ TARBATENCIS

Hängesiegel rund, gelb.

Durchmesser: 8,2 cm.

Abbildungen: Neuer Dorpater Kalender 1866, 6. — Toll-Sachssendahl a. a. O. Tafel C, c; danach: Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. II (1887), 219 und 297 (zweimal!). — Hier: Tafel 2, III nach Original Lübeck, Staatsarchiv, Trese.

Urkunden:

1347 März 18 — gedr.: Lübeck. UB. II, 809 Nr. 873; danach LUB. VI Nr. 2825. Lübeck, Trese.

1376 Aug. 5 — verz.: Beiträge z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands II, 202 Nr. 98. Reval, Stadtarchiv. Siegel ohne Papierdecke rückwärts aufgedrückt, „ganz defekt“.

1387 Aug. 1 — Lübeck, Trese.

1389 Aug. 9 — Reval, Stadtarchiv, rückwärts einer Pergamenturkunde aufgedrückt.

IV. Von 1365—1570. Sekretsiegel.

Siegelfeld: Gerautet und mit Punkten verziert, Schlüssel und Schwert ins Andreaskreuz gelegt, das sogenannte kleine Stadtwappen.

Umschrift:

✠ SECRETVM ꝛ CIVITATIS ꝛ TARBATI :

Siegel rund, gelb.

Durchmesser: 4,9 cm.

Dieses Siegel findet sich in den selteneren Fällen in einer Wachsschale¹⁾ oder auf einer Unterlage vermittelt eines Perga-

1) Ein solches Exemplar befindet sich im Dorpater Stadtarchiv als Geschenk von F. G. von Bunge an den Dorpater Rat. Dorpat St.-A. Journal 1844 (C. 192), Nr. 577. April 25.

mentstreifens, welcher durch Einschnitte in den umgebogenen unteren Rand der Urkunde durchgezogen ist, an die Urkunde eingehängt. In den meisten Fällen ist das Siegel ohne Papierdecke oder unter einer Papierdecke den Urkunden zum Verschluss und rückseitig aufgedrückt worden.

Abbildungen: Neuer Dorpater Kalender 1866, 7. — Toll-Sachssendahl a. a. O. Tafel 18, 4. — Hier: Tafel 2, IV nach Original Reval, Stadtarchiv.

Urkunden: Dieser Stempel ist unverändert vom 3. Januar 1365 (gedr.: LUB. II Nr. 1009) bis zum Jahre 1570¹⁾ Febr. 7 (gedr.: Beiträge z. Kunde Est-, Liv- u. Kurlands III, 277) im Gebrauch gewesen und lässt sich an mehr als hundert Urkunden im Revaler Stadtarchiv nachweisen. [In LUB. Bd. VII—XI kann man für die Jahre 1425—1459 zählen: 117 Sekretsiegel, in der II. Abt. Bd. I u. II: 69 Sekretsiegel für die Jahre 1494—1505.]

V. Von 1482—1515. Kleines Signet.

Siegelfeld: Durch Punkte verziert, das kleine Stadtwappen wie in Nr. IV.

Umschrift: fehlt.

Deckblattsiegel briefschliessend, rund, gelb.
Durchmesser: 3 cm.

Beschreibung: Toll-Sachssendahl a. a. O., 84 Nr. 6a. — Die Bezeichnung „kleines Signet“ findet sich 1503 Mai 7: *screven under unszem cleiinen signete*, ebenso 1504 Febr. 18.

Abbildung: Tafel 2, V nach Original Reval, Stadtarchiv.

Urkunden:

- 1482 Dez. 29 — Reval, Stadtarchiv.
- 1483 Mai 12 — „ „
- 1486 Mai 8 — „ „
- 1496 Jan. 30 — gedr: LUB. II. Abteilung, I Nr. 303.
- 1496 Febr. 16 — „ ebenda Nr. 313.
- 1496 Mai 9 — Reval, Stadtarchiv.
- 1496 Aug. 8 — gedr.: LUB. II. Abteilung, I Nr. 387.
- 1497 Dez. 20 — „ ebenda Nr. 626.

1) Bis 1564, Toll-Sachssendahl a. a. O. S. 84.

1499	Juni	9	—	gedr.: LUB. II. Abteilung, I Nr. 825.
1500	Mai	10	—	Reval Stadtarchiv.
1503	Mai	7	—	gedr.: LUB. II. Abteilung, II Nr. 490.
1503	Dez.	29	—	„ ebenda Nr. 593.
1504	Febr.	18	—	„ ebenda Nr. 621.
1510	Juni	6	—	Reval, Stadtarchiv.
1511	Jan.	31	—	„ „
1514			—	„ „
1515			—	„ „

VI. Von 1540—1544.

Siegelfeld: Das kleine Stadtwappen (Schlüsselbart nach aussen gekehrt), über demselben ein **R**, unter demselben ein sechsstrahliger Stern.

Umschrift: fehlt.

Deckblattsiegel briefschliessend, rund, gelb.
Durchmesser: 2 cm.

Abbildungen: Toll-Sachssendahl a. a. O. Tafel 18, 6. — Hier: Tafel 2, VI nach Original Reval, Stadtarchiv.

Urkunden: 1540 Nov. 24 — Reval, Stadtarchiv.

1543 Mai 15 — „ „

1544 Jan. 19 — „ „

2. Polnische und Schwedische Zeit.

VII. Von 1584.

Siegelfeld: Gerautet, das kleine Stadtwappen (Schlüsselbart nach innen gekehrt), rechts und links davon die Zahlen 15—83.

Umschrift:

SIGILLVM × CIVITATIS + DOERPATENSIS¹⁾

Deckblattsiegel briefschliessend, rund, rot Wachs.
Durchmesser: 2,9 cm.

Abbildung: Tafel 3, VII nach Original Reval, Stadtarchiv.

Urkunden: 1584 März 20 — Reval, Stadtarchiv: BD. 1.

1584 Mai 15 (?) — „ „ „

1) Undeutliche Schlussverzierung.

VIII. Von 1584—1600 und 1634—1674.

Siegelfeld: In einem schnörkelhaft verzierten Schilde — Cartouche¹⁾ —, über welchem in die Umschrift hineinragend eine Krone schwebt, das grosse Stadtwappen: gezinntes Mauertor von zwei runden, mit Kuppeln gedeckten Türmen flankiert. Unter dem emporgezogenen Fallgitter (3 × 2 Stäbe) schwebt über einem Halbmonde ein sechsstrahliger Stern. Auf der Mauer Schlüssel mit auswärts gekehrtem Bart und Schwert gekreuzt. Rechts und links vom Schilde die Ziffern 1—5 und 8—2.

Umschrift:

SIGILLVM ·~· CIVITATIS ·~· DARPATENSI

Siegel rund, in rotem Wachs.

Durchmesser: 3,5 cm.

Abbildung: Tafel 3, VIII nach Original Dorpat, Stadtarchiv.

Urkunden:

1584 Juni 24	— PS. Dorpat,	Stadtarchiv: m,	1.
1584 Aug. 18	— PV. Reval,	„	BD. 1.
1584 Sept. 24	— „	„	„
1585 Febr. 13	— „	„	„
1585 Juli 7	— „	„	„
1585 Okt. 11	— „	„	„
1585 Okt. 13	— „	„	„
1585 Dez. 16	— „	„	„
1586 Juni 18	— „	„	„
1587 Febr. 18	— „	„	„
1587 April 17	— „	„	„
1587 Juli 27	— „	„	„
1587 Nov. 29	— „	„	„
1589 Aug. 26	— „	„	„
1589 Aug. 30	— „	„	„
1591 Juni 23	— PS. Dorpat,	„	m, 2.
1592 Jan. 24	— PV. Reval,	„	BD. 1.
1592 Ostern	— PS. Dorpat,	„	m, 3.
1592 Sept. 18	— „	„	m, 4.

1) L. braucht dafür hier und im folgenden nach Brieflade IV, 84, Nr. 5 die unzutreffende und unheraldische Bezeichnung „Arabesken-Schild“.

1593	Febr.	7	—	„	Reval, Stadtarchiv :	BD. 1.
1593	Aug.	28	—	„	„	„
1593	Okt.	15	—	„	Dorpat,	q, 3.
1594	April	22	—	PS,	Reval,	BD. 1.
1594	Aug.	25	—	„	„	„
1594	Dez.	13	—	„	„	„
1595	Juni	2	—	PV.	„	„
1596	Mai	3	—	„	„	„
1596	Aug.	4	—	„	„	„
1596	Sept.	29	—	PS.	Dorpat,	m, 5.
1593	Jan.	10	—	„	„	g, 1b.
1598	Febr.	13	—	PV.	Reval,	BD. 1.
1598	März	11	—	PS.	Dorpat,	m, 7.
1598	Juli	30	—	„	„	f, 6.
1598	Aug.	20	—	„	„	f, 7.
1599	Dez.	7	—	„	„	A. 24 S. 68.
1600	Febr.	18	—	„	„	m, 8.
1600	Juli	11	—	PV.	Reval,	BD. 1.
1634	Mai	4	—	PS.	Dorpat,	XXIV, 3.
1634	Mai	24	—	„	„	XXI, 29.
1634	Mai	26	—	„	„	XXI, 31.
1638	Nov.	16	—	„	„	III, 4
1640	März	11	—	„	„	XX, 3c.
1651	Mai	16	—	„	„	XLII, 72.
1652	Juli	12	—	„	„	XXI, 46.
1657	März	3	—	„	„	XXIV, 10
1658	Mai	12	—	„	„	XXIII, 12.
1664	März	4	—	PV.	Reval,	BD. 1.
1664	Nov.	17	—	„	„	„
1664	Dez.	27	—	„	„	„
1666	Dez.	6	—	PS.	Dorpat,	XXII, 14.
1667	April	12	—	PV.	Reval,	BD. 1.
1667	Dez.	11	—	PS.	Dorpat,	A. 24 S. 476.
1669	März	5	—	PV.	„	III, 16.
1670	Dez.	10	—	PS.	„	XXII, 15.
1672	Jan.	29	—	„	„	XXII, 16.
1672	Mai	20	—	PV.	„	III, 17 (in Lack).
1674	Okt.	26	—	„	„	III, 18.

IX. Von 1591—1601; 1619—1637; 1677—1692.

Siegelfeld: Schlüssel mit auswärts gekehrtem Bart und Schwert ins Andreaskreuz gelegt, darüber schwebend eine Krone.

Umschrift:

• SIGILLVM • CIVTATIS • DERPATNSIS •

Siegel rund, rot Wachs und Siegellack.
Durchmesser: 2,5 cm.

Abbildung: Tafel 3, IX nach Original Dorpat, Stadtarchiv.

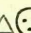
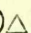

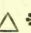
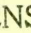
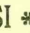
Urkunden:

1591	Febr.	27	—	PV.	Reval,	Stadtarchiv:	BD.	1.
1591	Mai	9	—	"	Dorpat,	"	l,	2.
1591	Okt.	18	—	"	"	"	l,	2a.
1593	Sept.	21	—	"	"	"	l,	2b.
1594	April	24	—	"	"	"	l,	2c.
1594	Aug.	16	—	"	"	"	l,	2d.
1594	Dez.	13	—	"	Reval,	"	BD.	1.
1595	Juni	16	—	"	Dorpat,	"	l,	2e.
1596	März	1	—	PS.	"	"	m,	15.
1597	Juli	18	—	"	"	"	m,	6.
1598	Aug.	30	—	"	"	"	f,	8.
1599	Juni	2	—	"	"	"	f,	9.
1600	Jan.	18	—	PV.	Reval,	"	BD.	1.
1600	Mai	26	—	PS.	Dorpat,	"	m,	12.
1600	Novr.	11	—	"	"	"	m,	9.
1601	Mai	28	—	"	"	"	d,	11.
1619	Juni	11	—	PV.	Reval,	"	BD.	1.
1619	Juni	25	—	"	Dorpat,	"	l,	6a.
1623	Febr.	4	—	PS.	"	"	f,	11.
1624	Aug.	26	—	PV.	Reval,	"	BD.	1.
1626	Febr.	2	—	PS.	Dorpat,	"	XXII,	1.
1637	Aug.	1	—	PV.	Reval,	"	BD.	1.
1677	Jan.	7	—	"	Dorpat,	"	LXIa,	454. (Lack)
1678	Febr.	18	—	PS.	"	"	XXI,	51. (Lack)
1687	April	20	—	PV.	"	"	XXXIa,	95. (Lack)
1692	Juli	21	—	"	"	"	XXXIa,	164.

X. Von 1601—1602.

Siegelfeld: Cartouche mit dem grossen Stadtwappen, ähnlich Nr. VIII, (in die Mauer zu beiden Seiten des Tores ist je ein Ring eingelassen). Schlüssel und Schwert belegt mit der gebundenen Garbe der Vasa, welche über den Schild hinausragt, rechts und links von ihr auf dem Schild ruhend und unter ihr auf dem Tore ruhend die drei Kronen Schwedens.

Umschrift:

* SIGILLVM *   * CIVITATIS *   * DARPATENSI *   ¹⁾

Siegel rund, rot Wachs.

Durchmesser: 3,6 cm.

Abbildung: Tafel 3, X nach Original Dorpat, Stadtarchiv.

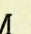
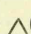
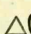

Urkunden:

1601 Mai	7	— PS. Dorpat,	Stadtarchiv:	d, 7.
1601 Dez.	13	— „ Reval,	„	BD. 1.
1601 Dez.	23	— PV. „	„	BD. 1.
1602 März	24	— PS. Dorpat,	„	d, 13.
1602 März	26—30	„ „	„	q, 10.
1602 April	23	— „ „	„	m, 10.
1602 Mai	10	— PV. Reval,	„	BD. 1.
1602 Mai	17	— PS. Dorpat,	„	a, 33.
1602 Mai	17	— „ „	„	m, 21.

XI. Von 1607—1654.

Siegelfeld: Cartouche mit dem grossen Stadtwappen, ähnlich Nr. VIII, abweichend nur in der Form der Krone und dadurch, dass der Halbmond hier höher in das Tor hinaufgerückt ist. Zu beiden Seiten des Schildes die Ziffern 1—5 und 8—2.

Umschrift:

SIGLLVM •   • ¹⁾ CIVITATIS   DARPATENS

Siegel rund, rot Wachs.

Durchmesser: 3,6.

Abbildung: Tafel 3, XI nach Original Dorpat, Stadtarchiv.

1) Dieses Zeichen soll ein im Original deutlich erkennbares geflügeltes Engelsköpfchen andeuten.

Urkunden :

1607 Okt.	2	— PS.	Dorpat, Stadtarchiv:	m, 10a.
1613 Jan.	31	— PV.	Reval,	" BD. 1.
1614 März	26	— PS.	Dorpat,	" g, 4.
1615 Febr.	14	— "	" "	" d, 18.
1616 Juni	15	— PS.	Dorpat, Stadtarchiv:	f, 10.
1625 Dez.	16	— PV.	" "	III, 1.
1626 Jan.	30	— PS.	" "	A. 24 S. 107.
1628 Mai	5	— "	" "	XXIV, 12.
1628 Juni	22	— "	" "	XXIV, 2.
1631 Dez.	22	— PV.	Reval,	" BD. 1.
1638 Febr.	22	— "	" "	BD. 1.
1638 Aug.	17	— PS.	Dorpat,	" XXI, 1.
1638 Nov.	3	— "	" "	III, 3.
1640 Mai	29	— "	" "	XXIII, 17.
1641 Mai	25	— PV.	" "	III, 5.
1641 Sept.	3	— PS.	" "	XXIV, 15.
1642 April	15	— "	" "	XXI, 35.
1642 Juli	6	— "	" "	LXIa, 185.
1643 Mai	7	— "	" "	XXIV, 6.
1643 Mai	7	— "	" "	XXIV, 7.
1643 Mai	8	— "	" "	XXIV, 8.
1643 Okt.	20	— "	" "	XXIV, 16.
1644 Juni	5	— "	" "	XXI, 36.
1646 Mai	18	— "	" "	XXI, 38.
1646 Okt.	30	— "	" "	III, 8.
1646 Nov.	20	— "	" "	III, 9.
1647 Febr.	22	— "	" "	XXI, 40.
1647 März	1	— "	" "	XXIII, 14.
1647 Mai	1	— "	" "	XXI, 41.
1647 Mai	26	— "	" "	XXIV, 17.
1647 Juli	13	— "	" "	XXI, 4.
1647 Sept.	9	— "	" "	XXI, 44.
1647 Dez.	18	— "	" "	XXIV, 30.
1648 Juni	9	— "	" "	XXI, 45.
1648 Aug.	29	— PV.	" "	III, 10.
1648 Sept.	5	— PS.	" "	XXI, 5.
1649 Juni	1	— "	" "	XXI, 6.
1650 Mai	13	— "	" "	XXIV, 18.

1650 Juni	5	— PV.	Dorpat, Stadtarchiv:	III, 12.
1650 Aug.	16	— PS.	" "	XXIV, 9.
1653 Sept.	1	— " "	" "	XXII, 10.
1654 Mai	26	— " "	" "	XXII, 11.

XI a. Von 1631.

Siegelfeld: Kleines Stadtwappen, ähnlich Nr. IX.

Umschrift:

SIGILL • CIVITAT • DERPATEN •

Deckblattsiegel rund, rot.

Durchmesser: 1,8 cm.

Urkunde: 1631 Juli 27 — Dorpat, Stadtarchiv: LXIa, 18.

XII. Von 1678—1707.

Siegelfeld: Schild mit dem grossen Stadtwappen, ähnlich Nr. XI, abweichend nur in der Form der Krone, der Schnörkelverzierung des Schildes und durch das Fehlen der Ziffern.

Umschrift:

SIGILLVM ☆ CIVITATS ☆ DORPATENSIS ☆

Siegel rund, rot Wachs.

Durchmesser: 3,5 cm.

Abbildung: Tafel 3, XII nach Original, Dorpat, Stadtarchiv.

Urkunden:

1678 April	12	— PS.	Dorpat, Stadtarchiv:	XXII, 18.
1680 Jan.	23	— PV.	" "	III, 18 a.
1680 Febr.	20	— PS.	" "	LXI b, 29 a.
1680 Febr.	28	— PV.	" "	XXXI a, 30.
1680 April	28	— " Reval,	" "	BD. 1.
bis 1698	mehrfach	" "	" "	BD. 1.
1681 Nov.	25	— PS.	Dorpat,	" A. 24 S. 502.
1682 Juni	21	— " "	" "	" A. 24 S. 593.
1682 Okt.	5	— " "	" "	" XXXVI, 10.
1683 Jan.	26	— " "	" "	" XXII, 21.
1683 Febr.	16	— " "	" "	" XXII, 22.
1684 Juni	6	— PV.	" "	" XXX a, 54.
1684 Nov.	5	— " "	" "	" XXXI a, 62.
1685 März	23	— " "	" "	" XXXI a, 63.

1685	Mai	1	—	PV.	Dorpat, Stadtarchiv:	XXXI a, 64.
1685	Sept.	23	—	"	"	XXXI a, 79.
1687	April	22	—	PS.	"	XXI, 20.
1687	Aug.	15	—	"	"	XXII, 24.
1687	Okt.	10	—	PV.	"	III, 22.
1688	Jan.	17	—	"	"	XXXI a, 110.
1688	April	4	—	"	"	XXXI a, 116.
1688	Juni	27	—	"	"	XXXI a, 123.
1688	Sept.	5	—	PS.	"	XXIV, 32.
1689	Sept.	17	—	"	"	XXII, 25.
1692	Juli	8	—	"	"	XXI, 53.
1693	Jan.	9	—	PV.	"	XXXI a, 173.
1693	Mai	12	—	"	"	XXXI a, 174.
1693	Mai	24	—	PS.	"	A. 24 S. 797.
1693	Okt.	18	—	PV.	"	XXXI a, 178.
1693	Nov.	17	—	"	"	XXXI a, 179.
1693	Dez.	8	—	"	"	XXXI a, 180.
1694	Jan.	31	—	PS.	"	XXI, 25.
1694	Juni	14	—	"	"	XXII, 28.
1694	Dez.	10	—	PV.	"	XXXI a, 183.
1695	Okt.	4	—	PS.	"	XXII, 29.
1696	Mai	13	—	"	"	XXI, 26.
1696	Mai	15	—	"	"	XXII, 31.
1696	Juli	4	—	"	"	XLII, 150.
1697	Aug.	11	—	"	"	XXI, 54.
1697	Okt.	8	—	"	"	XXI, 28.
1697	Okt.	25	—	"	"	XXII, 32.
1698	Okt.	26	—	"	"	XXII, 33.
1698	Nov.	10	—	"	"	XXII, 34.
1699	Febr.	15	—	"	"	A. 24 S. 950.
1699	Okt.	9	—	"	"	XXIV, 24.
1700	Aug.	27	—	"	"	XXIV, 25.
1700	Okt.	19	—	PV.	"	III, 25.
1701	Febr.	4	—	PS.	"	XXI, 55.
1701	Dez.	4	—	"	"	XXIII, 27.
1702	März	31	—	"	"	XXIII, 27.
1702	Juli	14	—	"	"	XXI, 56.
1703	Okt.	30	—	"	"	XXII, 36.
1703	Nov.	4	—	"	"	XXIII, 27.

1703 Dez.	2	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv:	XXIII, 27.
1704 Mai	2	—	" " "	XXIII, 27.
1704 Aug.	19	—	" " "	Konvolut 54.
1706 Sept.	10	—	" " "	Konv. 54.
1707 Okt.	31	—	" " "	Konv. 54.

3. Russische Zeit.

XIII. Von 1722—1797.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XII, die 3 Zinnen über der Mauer nur schwach angedeutet.

Umschrift:

SIGILLVM × CIVITATIS × DORPATENSIS ×

Siegel rund, rot Wachs.

Das Siegel ist stets über einer Papierscheibe aufgedrückt, meist unter die Schrift der Urkunde gesetzt. Gegen Ende des Jahrhunderts werden die Siegel immer schlechter, da man mit den übrigen Stempeln bereits in Siegellack siegelt und die Technik nicht mehr kennt. Das Wachs ist zu weich, das Papier zu dick, man erwärmt den Stempel, das Wachs schmilzt und fettet das Papier. — Einmal hat man diesen Stempel zum Schwarzdruck benutzt (1806 Sept. 16 — Konv. 16), er war damals nicht mehr im Gebrauch.

Durchmesser: 3,6 cm.

Stempel in Messing erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 4, XIII nach Originalabdruck.

Urkunden: Von 1722 Aug. 14 (Konv. 54) bis 1797 März 31 (Konv. 44) liegen 178 mit diesem Stempel besiegelte Urkunden in den Konvoluten 44, 53a, 54, 55, 56, 57, 58, 94 des Dorpater Stadtarchivs.

XIV. Von 1743—1750.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XIII, doch sind die Türme glatt, nur in der Mitte durch Fortsetzung des Ziegelornaments des oberen Mauerringes verziert. Schwert und Schlüssel liegen in umgekehrter Anordnung. Statt des Sternes im Torbogen ein Knopf an dem verlängerten mittleren Stabe des Fallgitters.

Umschrift:

SIGILLVM · CIVITATIS DORPATENSIS

Siegel rund, roter Siegellack.

Durchmesser: 3,3 cm.

Abbildung: Tafel 4, XIV nach Original Dorpat, Stadtarchiv.**Urkunden:**

1743	Jan.	31	—	PS.	Dorpat,	Stadtarchiv:	Konvolut	54.
1749	Mai	23	—	"	"	"	"	53 a.
1750	Dez.	30	—	"	"	"	"	53 a.

XV. Von 1755—1784 und 1809—1838. Kleines Siegel.

Siegelfeld: Schlüssel und Schwert im Andreaskreuz, darüber schwebend eine Krone.

Umschrift:

SIGILLVM CIVITATIS · DERPATENSIS · MINVS ·

Siegel rund, Siegellack.

Durchmesser: 2,8 cm.

Urkunden:

1755	Juni	26	—	PS.	Dorpat,	Stadtarchiv:	Konvolut	44.
1765	März	9	—	"	"	"	"	56.
1766	April	7	—	"	"	"	"	57.
1770	März	13	—	"	"	"	"	53 a.
1771	Juli	23	—	"	"	"	"	56.
1780	April	29	—	"	"	"	"	53 a.
1780	Aug.	4	—	"	"	"	"	57.
1784	Jan.	19	—	"	"	"	"	56.
1809	Mai	29	—	"	"	"	"	57.
1810	Okt.	31	—	PV.	"	"	"	44.
1811	Sept.	13	—	PS.	"	"	"	57.
1812	Jan.	18	—	"	"	"	"	57.
1829	März	15	—	"	"	"	"	57.
1829	März	23	—	"	"	"	"	57.
1834	Dez.	5	—	"	"	"	"	57.
1838	Dez.	5	—	"	"	"	"	57.

XVI. Von 1777—1802. Kleines Siegel.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XV.

Umschrift:

SIGILLVMCIVITATISDERPATENSISMINVS .

Siegel rund, Siegellack.

Durchmesser: 2,9 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 5, XVI nach Originalabdruck.

Urkunden:

1777	Sept.	2	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut	56.
1778	Jan.	31	—	„ „ „ „	53a.
1778	April	25	—	„ „ „ „	53a.
1780	Mai	22	—	„ „ „ „	53a.
1784	Juni	4	—	„ „ „ „	53a.
1785	März	15	—	„ „ „ „	56.
1787	Febr.	2	—	„ „ „ „	53a.
1787	Febr.	10	—	„ „ „ „	53a.
1788	März	22	—	„ „ „ „	53a.
1792	Sept.	25	—	„ „ „ „	54.
1802	März	5	—	„ „ „ „	54.
1802	März	26	—	„ „ „ „	54.
1802	April	7	—	„ „ „ „	54.

XVII. Von 1788—1796. Siegel der Stadtgemeinde.

Siegelfeld: Das grosse Stadtwappen: Mauertor von zwei runden, unten spitz zulaufenden Türmen flankiert. In dem oben am Bogen statt des Schlusssteines, mit einem Löwenkopfe verzierten Tor schwebt unter dem halbaufgezogenen Fallgitter (5×1 Stäbe) in goldenem (punktierem) Grunde über einem Halbmond ein sechsstrahliger Stern. Auf der Mauer liegen 3 Kugeln, von denen die mittlere grösser ist, darüber schweben unter einer Krone Schlüssel und Schwert ins Kreuz gelegt. Der Raum unter dem Tor, zwischen den Fundamenten der Türme, ist durch eine dreifache Reihe verschieden grosser Kugeln (6 + 9 + 7) ausgefüllt.

Umschrift:

+ DORPAT + STADT * GEMEINE + SIGEL +

Siegel oval, Siegellack.

Grösse: 3,5 × 4 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 4, XVII nach Originalabdruck.

Urkunden:

1788 Jan.	26	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut	94 a.
1788 Febr.	9	—	" " " "	94 a.
1788 April	7	—	" " " "	94 a.
1788 Mai	8	—	" " " "	94 a.
1788 Dez.	29	—	" " " "	94 a.
1788 Dez.	30	—	" " " "	94 a.
1789 Jan.	27	—	" " " "	94 a.
1789 Mai	18	—	" " " "	94 a.
1789 Juni	19	—	" " " "	94 a.
1789 Aug.	9	—	" " " "	94 a.
1789 Dez.	1	—	" " " "	94 a.
1789 Dez.	15	—	" " " "	94 a.
1789 Dez.	20	—	" " " "	94 a.
1789 Dez.	31	—	" " " "	94 a.
1790 Juni	13	—	" " " "	94 a.
1790 Aug.	17	—	" " " "	94 a.
1790 Nov.	12	—	" " " "	94 a.
1790 Dez.	31	—	" " " "	94 a.
1791 Jan.	1	—	" " " "	94 a.
1791 Febr.	3	—	" " " "	94 a.
1791 Febr.	20	—	" " " "	94 a.
1791 März	5	—	" " " "	94 a.
1791 Aug.	1	—	" " " "	94 a.
1791 Aug.	13	—	" " " "	94 a.
1791 Dez.	20	—	" " " "	94 a.
1792 Jan.	31	—	" " " "	94 a.
1792 März	13	—	" " " "	94 a.
1792 März	23	—	" " " "	94 a.
1792 März	29	—	" " " "	94 a.
1792 Mai	3	—	" " " "	94 a.
1792 Juni	22	—	" " " "	94 a.

1792 Juli	2	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut	94 a.
1792 Juli	19	—	" " " "	94 a.
1792 Sept.	24	—	" " " "	94 a.
1792 Nov.	25	—	" " " "	94 a.
1792 Dez.	23	—	" " " "	94 b.
1792 Dez.	31	—	" " " "	94 a.
1793 Jan.	10	—	" " " "	94 b.
1793 Mai	11	—	" " " "	94 b.
1793 Mai	24	—	" " " "	94 b.
1793 Juni	1	—	" " " "	94 b.
1793 Juni	7	—	" " " "	94 b.
1793 Aug.	1	—	" " " "	94 b.
1793 Aug.	18	—	" " " "	94 b.
1793 Sept.	7	—	" " " "	94 b.
1793 Sept.	15	—	" " " "	94 b.
1793 Okt.	19	—	" " " "	94 b.
1793 Nov.	5	—	" " " "	94 b.
1793 Nov.	16	—	" " " "	94 b.
1793 Nov.	17	—	" " " "	94 b.
1793 Dez.	5	—	" " " "	94 b.
1794 Jan.	4	—	" " " "	94 b.
1794 März	22	—	" " " "	94 b.
1794 Aug.	12	—	" " " "	94 b.
1794 Okt.	4	—	" " " "	94 b.
1794 Nov.	1	—	" " " "	94 b.
1794 Dez.	4	—	" " " "	94 b.
1794 Dez.	13	—	" " " "	94 b.
1795 Febr.	9	—	" " " "	94 b.
1795 Febr.	14	—	" " " "	94 b.
1795 Febr.	22	—	" " " "	94 b.
1795 März	15	—	" " " "	94 b.
1795 April	15	—	" " " "	94 b.
1795 Mai	7	—	" " " "	94 a.
1795 Mai	31	—	" " " "	94 b.
1795 Juni	18	—	" " " "	94 b.
1795 Juni	20	—	" " " "	94 b.
1795 Juli	25	—	" " " "	94 b.
1795 Aug.	1	—	" " " "	94 b.
1795 Aug.	4	—	" " " "	94 b.

1795 Aug.	11	—	PS.	Dorpat,	Stadtarchiv:	Konvolut	94 b
1795 Aug.	31	—	"	"	"	"	94 b.
1795 Okt.	29	—	"	"	"	"	94 b.
1795 Dez.	10	—	"	"	"	"	94 b.
1795 Dez.	17	—	"	"	"	"	94 a.
1795 Dez.	22	—	"	"	"	"	94 b.
1795 Dez.	29	—	"	"	"	"	94 b.
1795 Dez.	31	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Febr.	16	—	"	"	"	"	94 b.
1796 März	12	—	"	"	"	"	94 b.
1796 März	28	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Juni	19	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Okt.	24	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Nov.	7	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Dez.	4	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Dez.	11	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Dez.	18	—	"	"	"	"	94 b.
1796 Dez.	31	—	"	"	"	"	94 a.

XVIII. Von 1788—1850.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XVII. Der Löwenkopf in der Mauer über dem Tore fehlt. Das Fallgitter ist aus Holz (5×1 Planke). An Stelle der Kugeln unter dem Tore ist der Raum durch Pflaster ausgefüllt.

Umschrift:

• SIGILLVM • CIVITATIS • DORPATENSIS •

Siegel rund.

Durchmesser: 3,5 cm.

Mit diesem Stempel wird in Siegellack und in Schwarzdruck gesiegelt und zwar beginnt der Schwarzdruck mit der Wende des Jahrhunderts, doch läuft Siegellack immer nebenher. Mit geringen Ausnahmen wird das Siegel unter die Schrift der Urkunde gesetzt, selten wird es briefschliessend verwandt.

Stempel in Silber erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 4, XVIII nach Originalabdruck.

Urkunden: Von 1788 Juli 8 — 1850 Sept. 12 (Konv. 56) liegen 387 mit diesem Stempel besiegelte Papiere in den Konvoluten 44, 53 a, 53 b, 54, 56, 57, 94 des Dorpater Stadtarchivs.

XIX. Von 1788—1796. Siegel des Stadtrats.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XVII. Unter dem Tore 9 + 8 + 7 Kugeln in drei Reihen.

Umschrift:

* DORPAT : STADT = RATH • SIEGEL *

Siegel oval, Siegellack.

Grösse: 3,5 × 4 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 4, XIX nach Originalabdruck.

Urkunden:

1788	Nov.	2	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut	94 a.
1789	Nov.	22	—	" " " "	54
1791	April	8	—	" " " "	94 b.
1791	Aug.	18	—	" " " "	94 a.
1793	Okt.	4	—	" " " "	94 a.
1793	Dez.	3	—	" " " "	94 a.
1793	Dez.	5	—	" " " "	94 a.
1794	Aug.	25	—	" " " "	94 a.
1794	Sept.	25	—	" " " "	94 b.
1796	Dez.	29	—	" " " "	94 a.

XX. Von 1814. Kleines Siegel.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XV. Die Krone innen rot (senkrechte Schraffierung).

Umschrift:

••• SIGILLVM : CIVITATIS : DERPATENSIS : MINVS •••

Siegel rund, Siegellack.

Durchmesser: 2,8 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 5, XX nach Originalabdruck.

Urkunde: 1814 Sept. 28 — PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konv. 57.

XXI. Von 1817—1832.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XVII. Das Fallgitter hat 6×3 Stäbe. Im Torraum fehlt die Punktierung, unten $6+11+6$ Kugeln. Schlüssel und Schwert schweben hoch.

Umschrift:

SIGILLVM CIVITATIS DORPATENSIS

Siegel oval, Siegellack.

Grösse: $3,2 \times 3,8$ cm.**Urkunden:**

1817 Mai	7	—	PS. Dorpat,	Stadtarchiv:	Konvolut	53 b.
1817 Nov.	5	—	"	"	"	53 b.
1818 Febr.	4	—	"	"	"	53 b.
1818 Febr.	9	—	"	"	"	53 b.
1818 Febr.	25	—	"	"	"	53 b.
1818 März	30	—	"	"	"	53 b.
1818 April	6	—	"	"	"	53 b.
1818 Mai	11	—	"	"	"	53 b.
1818 Juli	17	—	"	"	"	53 b.
1818 Aug.	21	—	"	"	"	53 b.
1818 Sept.	4	—	"	"	"	53 b.
1818 Okt.	18	—	"	"	"	53 b.
1818 Okt.	23	—	"	"	"	53 b.
1818 Okt.	25	—	"	"	"	53 b.
1819 Febr.	20	—	"	"	"	53 b.
1819 Juni	12	—	"	"	"	53 b.
1819 Juli	14	—	"	"	"	53 b.
1820 Mai	8	—	"	"	"	53 b.
1821 März	18	—	"	"	"	54.
1821 Mai	3	—	"	"	"	53 b.
1821 Juli	20	—	"	"	"	53 b.
1821 Okt.	20	—	"	"	"	53 b.
1822 Febr.	28	—	"	"	"	53 b.
1822 März	17	—	"	"	"	53 b.
1822 April	13	—	"	"	"	53 b.
1822 Juni	8	—	"	"	"	53 b.
1822 Juni	19	—	"	"	"	53 b.
1822 Aug.	4	—	"	"	"	53 b.
1822 Aug.	22	—	"	"	"	53 b.

1822	Aug.	24	—	PS.	Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut	53 b.
1822	Okt.	7	—	"	"	53 b.
1822	Okt.	11	—	"	"	53 b.
1822	Okt.	21	—	"	"	53 b.
1823	Mai	5	—	"	"	53 b.
1823	Mai	11	—	"	"	53 b.
1823	Mai	16	—	"	"	53 b.
1823	Juli	10	—	"	"	53 b.
1823	Aug.	17	—	"	"	53 b.
1823	Aug.	18	—	"	"	53 b.
1823	Okt.	11	—	"	"	57.
1823	Nov.	6	—	"	"	53 b.
1824	April	28	—	"	"	53 b.
1824	April	29	—	"	"	53 b.
1824	Aug.	19	—	"	"	53 b.
1825	März	24	—	"	"	53 b.
1825	Mai	8	—	"	"	53 b.
1825	Juni	16	—	"	"	53 b.
1825	Aug.	8	—	"	"	53 b.
1825	Aug.	10	—	"	"	57.
1825	Aug.	22	—	"	"	53 b.
1825	Sept.	23	—	"	"	53 b.
1825	Okt.	8	—	"	"	53 b.
1825	Okt.	19	—	"	"	53 b.
1825	Okt.	27	—	"	"	53 b.
1825	Okt.	31	—	"	"	53 b.
1825	Nov.	13	—	"	"	53 b.
1825	Nov.	30	—	"	"	53 b.
1827	Febr.	7	—	"	"	44.
1827	April	19	—	"	"	53 b.
1827	Mai	31	—	"	"	53 b.
1827	Juli	20	—	"	"	44.
1827	Juli	30	—	"	"	53 b.
1827	Aug.	24	—	"	"	53 b.
1829	Mai	30	—	"	"	53 b.
1829	Sept.	25	—	"	"	53 b.
1831	Febr.	21	—	"	"	53 b.
1832	Mai	10	—	"	"	54.
1832	Mai	12	—	"	"	54.

XXII. Von 1826—1877.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XVII. Das Fallgitter hat 5×3 Stäbe. Unten $6 + 11 + 6$ Kugeln. Die Punktierung des Torraumes fehlt.

Umschrift:

SIGILVM CIVITATIS DORPATENSIS

Siegel oval, Siegellack, Schwarzdruck.

Grösse: $2,6 \times 2,9$ cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 5, XXII nach Originalabdruck.

Urkunden: Von 1826 März 13 (Konv. 53b.) bis 1877 Juli 11 (Konv. 54) liegen 403 mit diesem Stempel besiegelte Papiere in den Konvoluten 44, 53b, 54, 56, 57 des Dorpater Stadtarchivs.

XXIII. Von 1827—1829.

Siegelfeld: Ähnlich Nr. XVII. Auf der Mauer fehlen die drei Kugeln, unter dem Tore $7 + 6 + 6$ Kugeln. Die Krone durch senkrechte Schraffierung inwendig als rot bezeichnet.

Umschrift:

+ SIGILLVM + CIVITATIS + DORPATENSIS +

Siegel oval, Siegellack.

Grösse: $3,3 \times 3,9$ cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 5, XXIII nach Originalabdruck.

Urkunden:

1827 Dez.	9	—	PS.	Dorpat,	Stadtarchiv:	Konvolut	53 b.
1828 März	16	—	"	"	"	"	53 b.
1828 April	17	—	"	"	"	"	53 b.
1828 Juli	14	—	"	"	"	"	53 b.
1829 April	25	—	"	"	"	"	53 b.
1829 Okt.	18	—	"	"	"	"	53 b.
1829 Okt.	23	—	"	"	"	"	53 b.

XXIV. Von 1833—1869.**Siegelfeld:** Ähnlich Nr. XXI.**Umschrift:**

SIGILLVM CIVITATIS DORPATENSIS

Siegel oval, Siegellack (mit und ohne Papierdeckblatt).

Grösse: $2,9 \times 3,5$ cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Abbildung: Tafel 5, XXIV nach Originalabdruck.**Urkunden:**

1833 Dez. 22	—	PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut 54.
1861 Mai 3	—	" " " " 56.
1869 März 28	—	" " " " 56.

XXV. Von 1843—1862. Kleines Siegel.**Siegelfeld:** Ähnlich Nr. XX.**Umschrift:**

SIGILLVMCIVITATISDERPATENSISMINVS

Siegel rund, Siegellack.

Durchmesser: 2 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Urkunden:

1843 Nov. 25	—	Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut 57.
1844 Okt. 25	—	" " " " 57.
1862 März 8	—	" " " " 57.

XXVI. Von 1853—1889.**Siegelfeld:** Ähnlich Nr. XXII. Unter dem Tore 6 + 6 + 6 Kugeln.**Umschrift:**

SIGILVM CIVITATIS DORPATENSIS

Siegel oval, Farbendruck.

Grösse: $2,6 \times 3$ cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Urkunden: Von 1853 Nov. 27 (Konv. 56) bis 1889 Juni 20 (Konv. 57) liegen 118 mit diesem Stempel besiegelte Papiere in den Konvoluten 53b, 54, 56, 57 des Dorpater Stadtarchivs.

XXVII. Von 1875—1886. Kleines Siegel.**Siegelfeld:** Ähnlich Nr. XX.**Umschrift:****+ SIGILLVM CIVITATIS DORPATENSIS MINVS**

Siegel rund, Farbendruck.

Durchmesser: 2,8 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

Urkunden:

1875 Juli 5 — PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut 57.

1886 März 29 — " " " " 57.

XXVIII. Von 1881—1886. Siegel des Stadtamts.**Siegelfeld:** Ähnlich Nr. XXII. Das Fallgitter hat 5×1 StäbeUnter dem Tore $6 + 5 + 4$ Kugeln. Die Basis der Türme ist abgerundet.**Umschrift:****SIEGEL DES DORPATER STADTAMTES**

Siegel rund, Farbendruck.

Durchmesser: 2,7 cm.

Stempel erhalten Dorpat, Stadtarchiv.

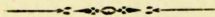
Urkunden:

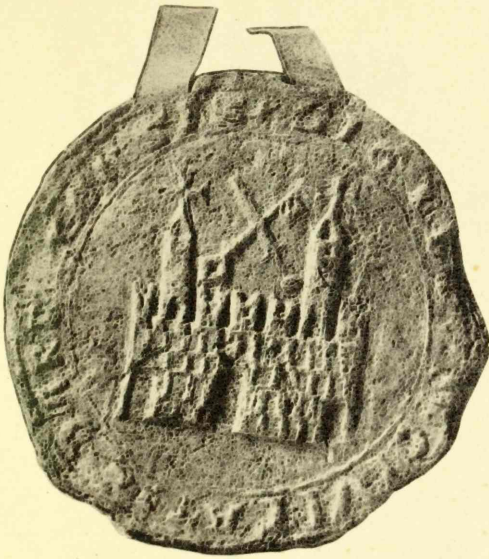
1881 Aug. 18 — PS. Dorpat, Stadtarchiv: Konvolut 57.

1886 Juni 12 — " " " " 57.

1886 Nov. 5 — " " " " 57.

1886 Dez. 5 — " " " " 57.

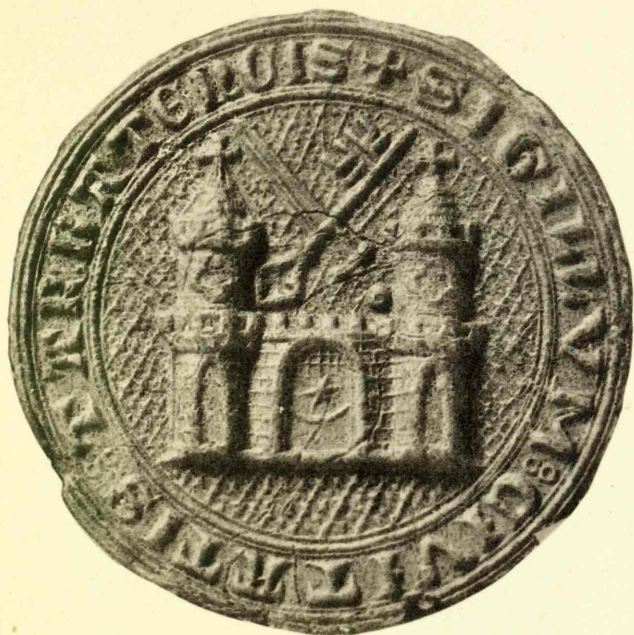




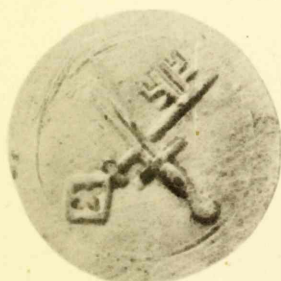
I



II



III



V



VI



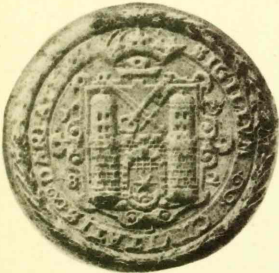
IV



VII



IX



VIII



X



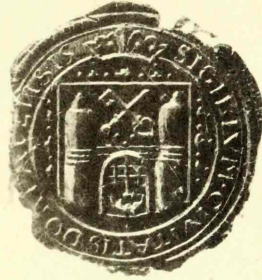
XI



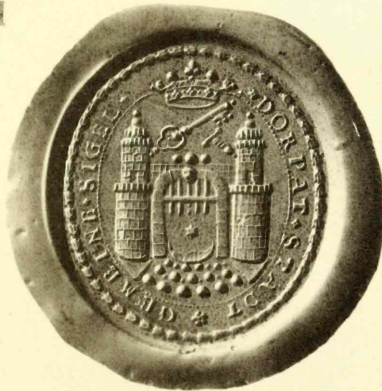
XII



XIII



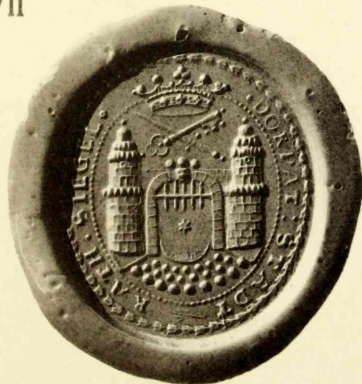
XIV



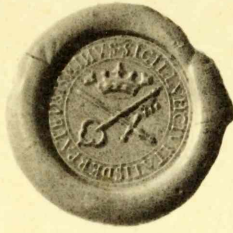
XVII



XVIII



XIX



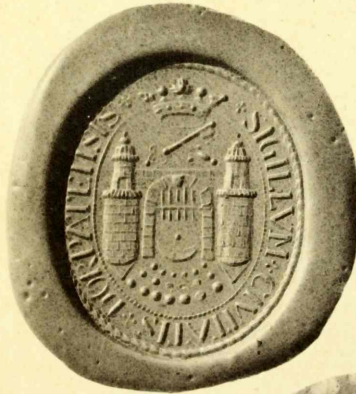
XXV



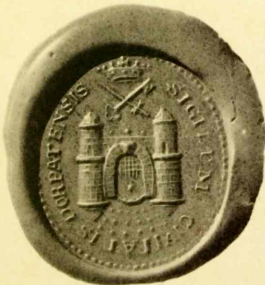
XVI



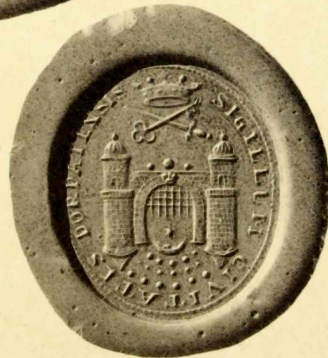
XX



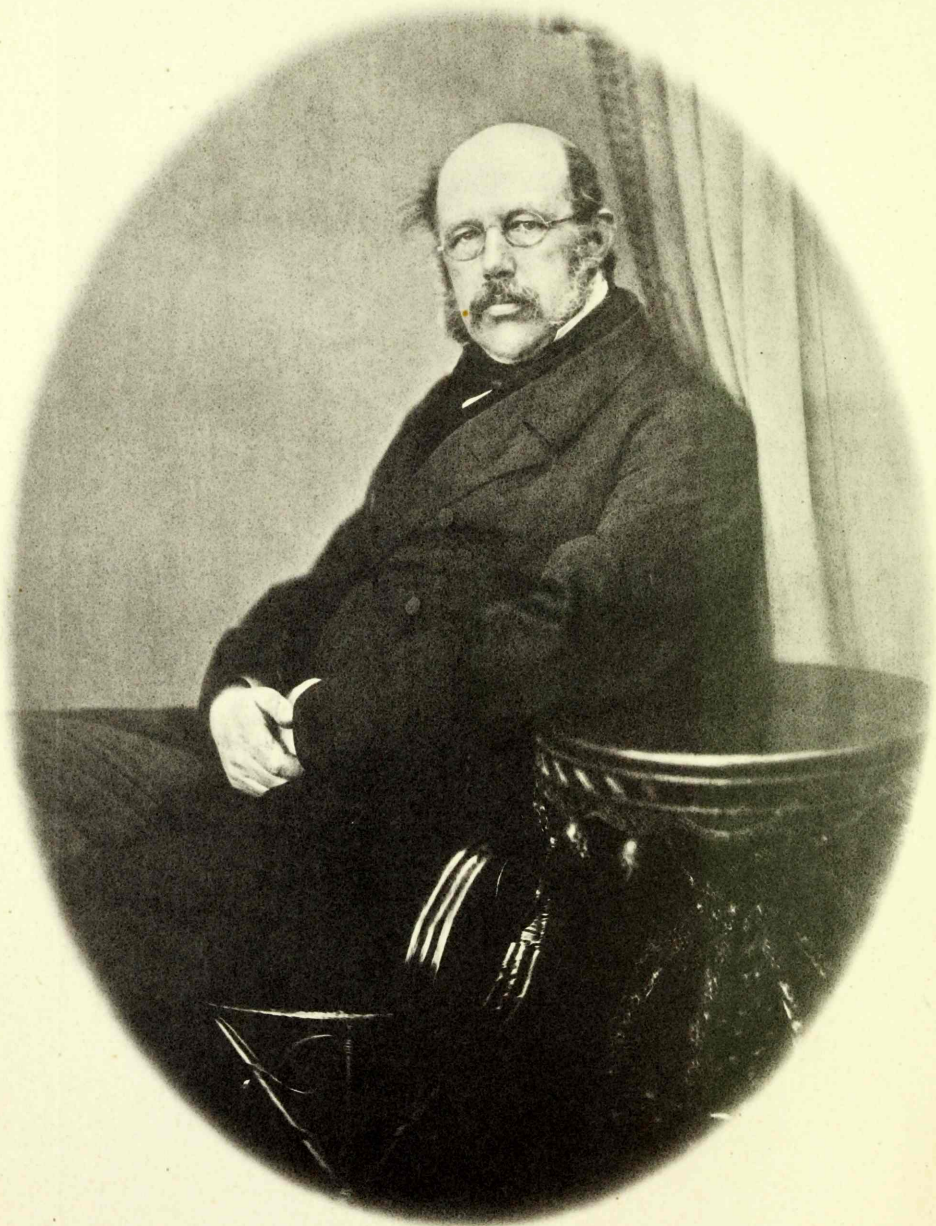
XXIII



XXII



XXIV



Carl G. Graf Siever.

Übersicht

über die

archäologischen Forschungen

des Grafen Carl George Sievers.

Von

R. Hausmann.

Übersicht über die archäologischen Forschungen des Grafen Carl George Sievers.

Von R. Hausmann.

Unter den vielen Forschern, die im letzten Menschenalter sich mit archäologischen Untersuchungen in Livland beschäftigt haben, hat keiner so zahlreiche und so ergiebige Kulturstätten aufgedeckt wie Carl George Graf Sievers. Die Ausbeute, die er gewann, ist zum grössten Teil einheimischen Museen zugut gekommen, vor allem dem der Gelehrten Estnischen Gesellschaft. Wenn deren Sammlungen sich durch Reichtum und wissenschaftliche Bedeutung auszeichnen, so beruht das auf den Funden, die Graf Sievers ihr zuwandte. Über den raschen Fortgang seiner Arbeiten machte der Graf zahlreiche Mitteilungen, so in den Publikationen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft und der Naturforscher-Gesellschaft zu Dorpat, der Gesellschaft für Geschichte in Riga, bald auch, und im Laufe der Jahre in immer grösserem Umfange, in den Verhandlungen der Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in Berlin.

Die wichtigsten Fundberichte zählt L. Stieda auf im Sitzungsbericht der Estnischen Gesellschaft 1879, 226. Ein vollständiges Verzeichnis der zahlreichen, zerstreuten Mitteilungen bietet die treffliche Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands von Anton Buchholtz 1896. Eine chronologische Übersicht des Fortganges der Arbeiten des Grafen Sievers fehlte dagegen bisher. Sie soll im nachfolgenden geboten werden.

Graf Sievers wurde 1814 auf dem Gute Bauenhof im Kirchspiel St. Matthäi im Kreise Wolmar geboren. Seine früheste Schulbildung dankte er dem ausgezeichneten Pädagogen Hollander,

später unterrichtete ihn der Pastor, nachherige Generalsuperintendent v. Klot, durch den der Knabe für Homer und seine Helden begeistert wurde. Dann besuchte Sievers das Gymnasium in Dorpat und trat in Militärdienste. Doch verliess er diese bald wieder, wurde Landwirt, zuerst auf dem elterlichen Gute Ostrominsky, später in Bauenhof. Gegen Ende seines Lebens zog er sich auf seine Villa bei Wenden zurück, wo er am 19. Juli 1879 starb. Auf dem Friedhof von Salisburg ist er an der Seite seiner Eltern begraben worden.

Graf Sievers war ein Mann lebhaften Geistes, voller Interessen. Namentlich naturwissenschaftliche Fragen fesselten ihn in hohem Grade, und er hat, gefördert durch eine gute Bibliothek, auf diesem Gebiete nicht unbedeutende Kenntnisse erworben. Erst gegen Ende seines Lebens wandte er sich der Archäologie zu. Dann aber hat er auch ganz ihr gehört. Unermüdlich, mit jugendlicher Begeisterung arbeitete er und reicher Lohn fiel ihm zu. Vor allem in Mittel- und Süd-Livland hat er eine Menge Kultur- und Grabstätten mit grösstem Erfolge untersucht. Für die ältere Periode livländischer Vorgeschichte sind seine Funde grundlegend geworden. Aber auch für die spätere, die zweite Periode, die Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert hat er reiche Gräber aufgedeckt. Und er ging noch weiter hinab, in die Zeit der Anfänge der deutschen Kolonisation. Er untersuchte eine Anzahl Überreste der alten Bauernburgen und zog zu ihrer Erläuterung die Mitteilungen der ältesten livländischen Berichterstatter hinzu. So berühren die Forschungen des Grafen Sievers alle Zeiten livländischer Vorgeschichte.

Graf Sievers führte einen sehr lebhaften Briefwechsel. Viele seiner Schreiben erweitern sich zu vollständigen Fundberichten. Neben den Briefen gehen umfangreiche tagebuchartige Aufzeichnungen. Nach dem Tode des Gemahls hat die Witwe die Güte gehabt, ausser einer beträchtlichen Menge von Funden auch diese Aufzeichnungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zuzuweisen cfr. Sitz.-Ber. der Gel. Estn. Ges. 1880, 46: es sind Entwürfe zu gedruckten oder doch geplanten grösseren Aufsätzen, zahlreiche Briefe, vor allem zwei dicke Hefte, jetzt als C. G. Graf Sievers Aufzeichnungen Bd. I und Bd. II bezeichnet. Der erste Band ohne Titel enthält Notizen, Briefkonzepte, Planskizzen etc. vom Nov. 1871 bis Sept. 1874; dem zweiten Heft hat Graf Sievers selbst den Titel vorgesetzt: „Notizen in loco, Correspondenzen und Aufsätze meiner archäologischen Arbeiten, begonnen 1. August a. St. 1875

in Villa Sievers bei Wenden.“ Neben den gedruckten Arbeiten des Grafen Sievers haben die Briefe und diese beiden Hefte Aufzeichnungen (zitiert MS. I, II) vor allem das Material für die weiter unten folgenden Darlegungen geboten. — Hinzugezogen sind ausserdem die beiden Nekrologe, die bald nach dem Tode des Grafen erschienen: in warmen Worten denkt in den Verhandlungen der Berlin. Ges. 1879, 406, Baron Alex. v. Pahlen des geschiedenen Freundes, und Virchow hat dem noch herzliche, ehrende Beigaben zugefügt. — Sodann brachten die Sitz.-Ber. der Gel. Estn. Ges. 1879, 224 einen Nekrolog des verstorbenen Ehrenmitgliedes, dem ihre Sammlungen so sehr viel verdankten, aus der Feder des d. z. Sekretärs der Gesellschaft Prof. Dr. L. Stieda.

Man kann in den archäologischen Arbeiten des Grafen Sievers zwei Richtungen unterscheiden.

Um möglichst tief in die älteste Geschichte Livlands einzudringen, durchforschte Graf Sievers auch die frühesten einheimischen chronikalischen Aufzeichnungen, vor allem das Werk Heinrichs von Lettland. Dessen Nachrichten über die Bauernburgen zog er hinzu bei der Untersuchung noch vorhandener Überreste dieser Anlagen. Daraus gingen die Arbeiten hervor: Beiträge zur Geographie Heinrichs von Lettland im Magazin der Lett.-liter. Ges. Band 15 (1877), sowie die Schrift: die Lettenburg Autine und die Nationalität des Chronisten Henricus de Lettis 1878. Auch der „Brief an G. Berkholz über das angebliche Griechengrab des Grafen L. A. Mellin“, in SB. rig. 1875, 65, darf dieser Gruppe von Arbeiten angeschlossen werden. Es sind historische Versuche, die aber strenge Kritik vermissen lassen.

Die eigentliche Bedeutung der archäologischen Forschungen des Grafen Sievers liegt auf einem andern Gebiet, in der Aufdeckung zahlreicher alter Kulturstätten in Livland.

Wann Graf Sievers zum erstenmal solche archäologische Untersuchungen ausgeführt hat, ist nicht ganz sicher. Bereits um das Jahr 1855 will er bei Praulen im Kirchspiel Lasdohn ein Skelett aufgedeckt haben (cfr. Verh. berl. 79, 113). Doch ist dieser Fund für Sievers selbst ohne Folgen geblieben. Die Mitteilung, welche Brückner 1877 auf dem archäologischen Kongress in Kasan macht (cfr. Протоко. XXXV), Graf Sievers habe die Pfahlbauten im Arrasch-See bereits 1870 untersucht, beruht vielleicht auf einem Druckfehler, ist jedenfalls nicht aufrecht zu erhalten, denn den

Pfahlbau im Arrasch-See fand Sievers erst 1876, wohl aber sind dem Grafen bereits 1871 Nachrichten zugegangen, als wären im Burtneck-See Reste alter Bauten vorhanden (MS. I, 43. Brief von Grewingk 1871 Dez. 8.). Auch die Angabe von Baron Pahlen (Verh. berl. 1879, 407), der Fund eines alten Bootes in der Aa bei Treiden im Sommer 1872 hätte die Richtung entschieden, in welcher sich von nun ab die Forschungen des Grafen Sievers bewegten, hätte ihn archäologische Untersuchungen aufnehmen lassen, auch diese Angabe ist nicht ganz korrekt. Sievers hatte sich bereits im Sommer 1871 an systematischer Aufdeckung alter Grabstellen lebhaft beteiligt.

Innerhalb der Grenzen des Gutes Gross-Roop lagen am Ikulsee alte Gräber. Von diesen hatten im Jahre 1869 die Besitzer von Gross-Roop, die Gebrüder Barone Rosen, nahe Verwandte des Grafen Sievers, mehrere aufgedeckt (= Rig. Katal. 573). Diese Untersuchungen wurden 1871 von Grewingk und Sievers weitergeführt, welche die Gräber 8—16 freilegten (= RK. 574—579). Im Juli des folgenden Jahres 1872 haben wieder beide hier gegraben, und endlich haben im Oktober 1872 und nochmals im Jahre 1876 die Barone Rosen die Arbeit hier fortgesetzt. So sind in vier Sommern am Ikulsee Gräber aufgedeckt worden, cfr. SB. estn. 74, 91.

Am Ikulsee hat, soviel sich bis jetzt erkennen lässt, im Jahre **1871** C. G. Graf Sievers zum erstenmal alte Gräber untersucht, Grewingk hat ihn diesen Studien zugeführt. In einem Brief vom 28. Sept. 1871 spricht Grewingk von „unseren Gräbern“ am Ikulsee, am 8. Dez. nennt er sie „unsere Ikulsee Gräber“. In der September-Sitzung 1871 der Gel. Estn. Ges. berichtet Grewingk kurz, dass er die Gräber von Gross-Roop in diesem Sommer fortlaufend untersucht habe, SB. estn. 71, 66.

Die Ausgrabungen hatten Graf S. in hohem Grade gefesselt. Von einigen Gräbern haben sich MS. I, 58 Skizzen von seiner Hand erhalten. Offenbar allein, ohne Grewingk, hatte er noch weitere Gräber an anderen Orten untersucht, Grewingk dankt in einem Brief von 28. Sept. 1871 für Mitteilungen über die „so gewissenhaft aufgedeckten und anschaulich beschriebenen Gräber von Kinike und Leel-Gaumal“ an der Aa, zu Gross-Roop gehörig, die Münzen des 17. Jahrh. enthalten hatten. Und nun schaute S. nach weiteren Örtlichkeiten aus, wo Untersuchungen dieser Art lohnend sein könnten. Er machte Grewingk auf Zähne und Knochen auf-

merksam, die am Burtnecksee gefunden seien, er teilte Nachrichten mit über Baureste, die sich in diesem See erhalten haben sollen, vielleicht seien es Pfahlbauten (MS. I, 43.; Grewingk, Brief von Dez. 8.). Obgleich er bereits im 58. Lebensjahre steht, ist Graf Sievers entschlossen, diese nicht leichte, ihm bisher fremde Arbeit aufzunehmen, sich diesen Forschungen ganz zu widmen. In dem Konzept eines Briefes (MS. I, 45), der offenbar aus dem Beginn des Jahres 1872 stammt, leider aber weder Adresse noch Datum hat, heisst es: „mehrwöchentliche Ausgrabungen, welche ich im vorigen Sommer zum Teil unter Anleitung von und gemeinsam mit Professor Dr. Grewingk, teils auf seine Anregung im Roopschen ausgeführt, haben in mir den Gedanken hervorgerufen, mich im Interesse der Wissenschaft, also für unsere Museen und gelehrten Anstalten, vorzugsweise Dorpat, mit der Aufsuchung von Altertümern speziell zu beschäftigen . . . Durch Prof. Dr. Grewingk, dessen betreffende Arbeiten die Anerkennung als mustergültig in gelehrten Kreisen erlangt haben, darauf aufmerksam gemacht, von welcher hohen Wichtigkeit für weitere Schlussfolgerungen dem Archäologen und Ethnologen eine genaueste Aufzeichnung sowohl der Lage der einzelnen Funde zu einander als jeden anderweiten Umstandes werden kann, ist es meine Absicht, möglichst persönlich etwaige Aufgrabungen vorzunehmen.“

Diesen Plan hat Graf Sievers mit voller Hingabe und grosser Energie durchgeführt. Die Forschung auf dem Gebiete der prähistorischen Archäologie seiner Heimat betrachtete er jetzt als seine Lebensaufgabe. Nur selten vermag ihn noch etwas anderes dauernd anzuziehen. Doch wurde im Mai 1872 sein reges Interesse für Naturerscheinungen durch einen Wirbelsturm gefesselt, der einen bedeutenden Landstrich Livlands verheerte. Sievers sammelte hierüber ausführliche Nachrichten, die er fachmännischen Naturforschern zur Verfügung stellte. — Bald aber wandte er wieder seine ganze Kraft den prähistorischen Fragen zu.

Auch 1872 wünschte Sievers mit Grewingk gemeinsam zu graben. Er dachte an die Untersuchung des Blauberges bei Mojah in der Nähe von Wolmar, oder der Baureste im Burtnecksee. Grewingk folgte der Einladung, im Juli haben beide im Roopschen Walde und am Iku l s e e gegraben (MS. I, 69, SB. estn. 74, 61). Auch der Blauberg wurde besucht, wo Gräber des 17. Jahrhunderts lagen, in denen zahlreiche Sargnägel und ein rigascher Solidus von 1650 gefunden wurden (SB. estn. 75, 142). Wich-

tiger war, die vermeintlichen Baureste im Burtnecksee konnten nicht untersucht werden, dass in der Nähe des Pastorats Burtneck eine Fundstätte von Feuersteinsplintern bei **Sweineek** (= RK. 15—17), entdeckt wurde (Verh. berl. 74, 182), und dass hier in diesem und den folgenden Jahren mehrere Feuerstein-Pfeilspitzen und eine Fülle von Feuersteinsplintern gesammelt worden sind (MS. I, 63; Briefe von Grewingk an Sievers 1872 Aug. 20, Nov. 2; SB. estn. 73, 55). An weiteren Untersuchungen, die Sievers im Jahre 1872 gemacht hat, sind zu erwähnen: bei **Treiden** wurde ein Boot in der Aa gehoben, das Sievers den seeräuberischen Öselern des 13. Jahrh. zuschrieb (SB. estn. 73, 25; der erste gedruckte Bericht über Funde des Grafen Sievers; ibid. 55 ff.; 74, 58). Nach Angaben des Baron Pahlen (Verh. berl. 79, 407) fand Graf Sievers dieses Boot bei seinen Forschungen nach den Verheerungen des Wirbelsturmes vom 10./22. Mai 1872. Sodann hat Graf Sievers im September mit Major Jul. v. Rosen auf dem **Burgberge von Sarum** (= RK 23, 24) Steine, Knochen, Kohle gefunden (MS. I, 51). Auch beim **Putel-Gesinde** des Gutes Treiden (= RK. 568) und in **Allasch** hatte Sievers im Jahre 1872 Gräber untersucht (MS. I, 53), doch ohne diese Fundstätten zu erschöpfen. Pläne von den **Ikul-Gräbern** sowie die Funde aus dem Jahre 1872 aus **Ikul-Roop**, **Putel-Treiden**, **Sarum** wurden im Januar 1873 an Grewingk nach Dorpat geschickt (ein Brief von Grewingk von 1873. Jan. 9. bedauert, dass die Funde nicht sorgfältig bezeichnet und auseinander gehalten worden sind). Schädel aus den Gräbern vom **Ikulsee** sandte Graf Sievers an Virchow in Berlin (Brief Virchows 1878 Febr. 8.) und knüpfte damit Verbindungen an, die später für ihn von grosser Bedeutung wurden.

Im Jahre **1873** hoffte Graf Sievers wieder mit Grewingk gemeinschaftlich zu graben, ein Brief des letzteren vom 15. März eröffnete die Möglichkeit, dass im Vorsommer wohl Exkursionen unternommen werden könnten. Doch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen, Sievers und Grewingk haben nach dem Jahre 1872 nie mehr gemeinsam Ausgrabungen vorgenommen. — Im Mai 1873 war Graf Sievers wieder am Burtnecksee, sammelte bei **Sweineek** Feuersteinartefekten, deckte auch in der Nähe einige alte Gräber auf, die aber kein grösseres Interesse geboten zu haben scheinen (MS. I, 63; Verh. berl. 74, 183). Von ausserordentlich reichem Erfolg waren dagegen die Untersuchungen begleitet, die Sievers Anfang August in **Kremön** ausführte, wo er auf dem

Lande der Kirchspielschule 23 Gräber aufdeckte (= RK 545 ff). Von der in der Nähe liegenden Anhöhe Wellabasniza (= Teufelskirche, SB. estn. 74, 64), der eine gewisse Verehrung erwiesen wurde, fertigte Sievers eine beschreibende Skizze an. In demselben August-Monat untersuchte Sievers in der Nähe von Wenden mehrere Hügel bei Pehschekallei, fand jedoch hier keine Leichen (MS. I, 68—75). Auch bei Segewolde (= RK 570) scheint Graf Sievers in diesem Jahre gegraben zu haben. Über diese Untersuchungen hat er im Herbst 1873 und im folgenden Winter Grewingk ausführliche Mitteilungen gemacht. Die Fülle der Nachrichten und Funde mehrte sich bereits sehr, war kaum mehr zu übersehen. Grewingk bedauert mit Recht, dass Graf Sievers sich mit kurzen Aufzeichnungen begnüge, nicht seine Nachrichten, sei es auch nur in Briefform selbst redigiere und zum Druck befördere (Briefe von Grewingk 1873 Okt. 31; 1874 Fbr. 21). Die reichen Funde von Kremon, Treiden, Allasch, Fehren über 100 Nummern aus 34 Gräbern, sind im folgenden Jahr, am 22. Okt. 1874 in Dorpat öffentlich ausgestellt worden, und Grewingk hielt in der Nov.-Sitzung 1874 über diesen grossen Zuwachs der Dorpater Sammlung einen ausführlichen Vortrag (= SB. estn. 74, 159—170).

1874. Der Vorsommer dieses Jahres führte Graf S. zum ersten Mal bei seinen Forschungen in die Gegend, in der er später so schöne Entdeckungen machen sollte, ins Gebiet von Ronneburg. Er hatte im Jahre vorher Kunde über merkwürdige Steinhaufen beim Gesinde Strante erhalten. Hier begann er Aufdeckungen vorzunehmen, zunächst am 4. 5. Juni den von ihm als Opferberg bezeichneten Wellakapene oder Wella Krawanda zu untersuchen; zu Johannis wollte er dort fortfahren, schreibt er am 9. Juni an Grewingk (MS. I, 77, 93), als er ihm die ersten Nachrichten über die merkwürdigen Funde macht. Doch scheint Graf Sievers zunächst diese Forschungen nicht fortgesetzt zu haben, er reiste im Sommer ins Ausland, besuchte Hannover, Holstein, Kiel. In der Berliner Gesellschaft für Anthropologie hielt er am 17. (5.) Oktober 1874 seinen ersten Vortrag über livländische Altertümer (pag. 182), vor allem über die Feuersteingeräte von Sweineek, von welchen er einige ausgezeichnete Proben vorlegte, die in der Zeitschr. f. Ethnologie Taf. 13, 4—9 abgebildet wurden. In diesem Vortrag erwähnte Graf Sievers auch bereits einer Nachricht, die er erhalten habe über einen Hügel, der am Ausfluss des Burtnecksee liege, und in welchem zahlreiche Knochen und Fischschuppen gefunden seien.

Schon im vorhergehenden Herbst des J. 1873 hatte Grewingk in einem Brief vom 31. Oktober an Graf Sievers die Bitte um genauere Nachrichten über den an jener Stelle gelegenen Kaulerkalns gerichtet, der am rechten nördlichen Ufer beim Ausfluss der Salis aus dem Burtnecksee lag, und wo Graf Sievers offenbar bereits einige Untersuchungen gemacht hatte. Viel wichtiger wurde es, dass Sievers, sobald er aus dem Auslande zurückkam, im Anfang November vorläufige Bohrungen am Rinnekalns vornahm, über die er am 18. Jan. 1875 der Gel. Estn. Ges. einen kurzen Bericht zusandte, der z. T. gedruckt ist (= SB. estn. 1875, 29), zugleich gingen vier Kisten mit Fischschuppen, Knochen, Topfscherben nach Dorpat. Auch der Berliner Gesellschaft wurde im März 1875. über dieses merkwürdige Lager am Burtnecksee Mitteilung gemacht (= Verh. berl. 75, 85).

Die begonnene Arbeit des vorigen Jahres setzte Graf Sievers im Jahre 1875 mit Eifer und besonders reichem Erfolg fort. Am Rinnekalns wurde Ende Juni gegraben und eine reiche Ausbeute gewonnen (Verh. berl. 75, 217; Verh. estn. 8. 3, 22), im August demonstrierte Graf Sievers seinem Schwager, Prof. Helming, Konstruktion und Anlagen dieses Rinne-Hügels [MS. II, 104] und untersuchte Ende September dort vor allem die tieferen Schichten, den Untergrund (Verh. berl. 75, 223; Dorp. Naturf. 4, 130).

Dazu kommen in diesem Jahr wichtige Untersuchungen im Gebiet von Ronneburg: Ende Mai wurden bei Launekalns in einem Kappekaln drei Gräber mit Leichenbrand und reichem Inventar gefunden neben anderen ärmeren, wohl aus späterer Zeit stammenden (Verh. berl. 75, 214). Vor allem aber fallen in dieses Jahr 1875 die Untersuchungen in der Gegend des Strante-See, wo Sievers eine Menge Steinsetzungen fand, die ihn dieses und das folgende Jahr viel beschäftigt haben. Die bereits im vorigen Jahr angefangene Erforschung des Wella Krawand, den Graf Sievers für einen Opferberg erklärte, wurde beendet. Sodann fand er in diesem Jahr jene Steinsetzung bei Slaweek, die für die Arbeiten über die livländische Archäologie von so grosser Bedeutung geworden ist. Der Originalplan, von des Entdeckers eigener Hand gezeichnet und mit kurzer Beschreibung versehen, liegt vor und trägt den Titel: „Normännisches Schiffsgrab. In Schloss Ronneburgs Gebieth, Kaln Sla we e k-Grenze ohnweit Strante-See, als Schiffsgrab erkannt am 29. Mai 1875, gemessen, gezeichnet und aufgedeckt den 29. Mai und 17. bis 20. Juni 1875 durch

Karl George Graf Sievers“ (= RK 356). Am 8. August ist Sievers nochmals dort gewesen und hat die Anlage den Herren A. v. Sengbusch-Launekaln und Prof. Helmling gezeigt. — Zu den Funden dieses Jahres gehört noch das sehr reiche Inventar aus Skelettgräbern am Strante-See, die Sievers nicht selbst aufgedeckt, sondern den Findern, Bauernknaben, im September abkaufte (= RK 590). Über die reichen Funde dieses Jahres berichtete wiederholt Sievers selbst: über den Rinnehügel in den Verhandlungen der Berl. Ges. 1875, 217 (dazu gehört Tafel 14 in d. Zeitschr. f. Ethnol. 1875), und in den Protokollen der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft 4, 117; eine Anzahl der gefundenen Knochen, namentlich Schädel, sollten zur Untersuchung an Virchow, die Tierknochen an Rütimeyer geschickt werden (MS. II, 25; Dorp. Nat. 131). Über die Gräber von Launekaln siehe die Verh. berl. 75, 214; ebendort handelt Graf Sievers pag. 214, über den Fund von Slaweeck (dazu gehört Zeitschr. Taf. 13 mit einem Plan von Slaweeck und Abbildungen von Funden aus Slaweeck und Wella Krawand); denselben Bericht bringen die Sitz-Ber. d. Rig. Ges. 75, 44 ff. Am ausführlichsten werden dann die Forschungen im Gebiet von Ronneburg bei Wella Krawand, Slaweeck, Strante dargestellt in den Verhandlungen d. Gel. Estn. Ges. 8. 3 in einem bereits im Sept. dieses Jahres [MS. II, 31] abgefassten Bericht über die am Strante-See ausgeführten Untersuchungen, dem eine Tafel Pläne und zwei Tafeln Abbildungen der Funde beigegeben sind.

In diesem gedruckten Bericht aus dem September 1875 hatte Graf Sievers selbst die Resultate seiner Arbeiten des Jahres 1875 dargelegt. In einem Vortrag in der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft (SB. 4, 206) besprach im Jan. 1876 auch Grewingk die von Graf Sievers gehobenen Funde, denen er mehrfach eine andere Deutung gab, als der Entdecker. Dieser wollte in einer ausführlichen Entgegnung antworten (MS. II, 101—124), doch ist diese schliesslich nicht gedruckt worden. Auf den Rat von K. E. v. Baer wandte sich Sievers am 10. März (MS. II, 87) an Rütimeyer in Basel mit der Anfrage, ob er ihm die im Rinnekalns gefundenen Knochen zur Bestimmung zusenden dürfe. Rütimeyer hat der Bitte entsprochen und die Knochen untersucht.

Im Sommer dieses Jahres **1876** hat dann Graf Sievers wieder mit grossem Eifer und Erfolg Ausgrabungen ausgeführt. Er konnte mit um so grösserer Energie vorgehen, als ihm auf seinen Wunsch der livländische Adels-Konvent fünfhundert Rbl. für Aus-

grabungen bewilligte, von denen er in diesem Jahr etwa die Hälfte verbrauchte (235 Rbl., cfr. Verh. Estn. Ges. 10, 57). An zwei Stätten war der Graf in diesem Sommer mit bestem Erfolge tätig: vom 29. Juni bis 12. Juli und dann wieder im September setzte er die im vergangenen Jahr begonnenen Arbeiten in der Gegend des Strante-See im Gebiet Ronneburg fort, wo er zehn Steinsetzungen aufdeckte bei Lejas, Aschkippe, Musching etc. und ausser zwei römischen Kaisermünzen des 1. u. 2. Jahrh., eine sehr wichtige Ausbeute gewann, welche sich mit den Funden von Slaweeck und Wella Krawand nah berührte. Der reiche Ertrag dieser Funde ist an die Gel. Estnische Gesellschaft übergegangen, die dadurch in den Besitz einer Kollektion kam, wie eine ähnliche sich nirgend findet (= RK. 356—371).

Vorher im Anfang des Juni-Monats 1876 hatte Sievers einen anderen Fund gemacht. In der Nähe von Wenden entdeckte er im Arrasch-See einen Pfahlbau, (= RK. 19—22). Den ganzen Sommer dieses Jahres bis in den Oktober hinein hat Graf Sievers trotz seines Alters die schwierige Untersuchung dieses im Wasser gelegenen Pfahlbaus fortgesetzt. Es war der erste Fund dieser Art so weit nach Nord-Ost, und darum von besonderer Wichtigkeit. Bereits im Juni 1876 wandte sich Sievers an den berühmten Pfahlbau-Forscher Keller in Zürich (MS. II, 138) und bat um Literatur-Angaben über Pfahlbauten.

Ende Juli 1876 machte Sievers dann noch eine Fahrt nach Haynasch, Dreimannsdorf, Eichenangern, wo er sich nach Steinsetzungen umsah, auch die Teufelshöhle bei Salzburg wurde besucht. Doch sind eingehendere Forschungen hier nicht ausgeführt worden.

Über den reichen und wichtigen Erfolg dieses Jahres 1876 berichtete Sievers voll Freude nach verschiedenen Seiten: so nach Berlin, wo die Verhandlungen der Ges. für Anthrop. wiederholt Nachrichten bringen: pag. 157, 173, 276. Eine ausführliche Mitteilung über seine Arbeiten sandte Sievers im Dezember 1876 der Gel. Estn. Ges. zu, die sie in ihren Verhandlungen Bd. 10. 2, 56 — 72 (1880) abdruckte. Auch an Grewingk, der in diesem Jahre 1876 auf einem archäologischen Kongress in Budapest über livländische Grabfunde, besonders die Steinschiffe sprach, sandte Sievers, als ihm Grewingk von seiner Reise Mitteilung machte, Nachrichten über die Funde von 1876 zu.

Im J. 1877 machte Graf Sievers zunächst keine Ausgrabungen. Seine Funde, sowie Pläne der Steinsetzungen sandte er an die Gel. Estn. Ges., deren Sitz.-Ber. aus diesem Jahre wiederholt von diesen Sendungen sprechen: pag. 41 Strante, Kaugar; 29, 50; 84 Kremon, Ronneburg, Wihksnas. Was Graf Sievers bisher ans Licht gefördert, war so zahlreich und umfangreich, dass der Wunsch wohlberechtigt war, den Grewingk am 29. März an Graf Sievers richtete, dass dieser „auf einige Zeit nach Dorpat übersiedele und hier die Herausgabe oder die Vorarbeiten zu einer Herausgabe der von ihm gesammelten Alterthümer betreibe.“ Hiezu ist es aber nie gekommen. Graf Sievers kam wohl nach Dorpat, übergab hier in ihrer Mai-Sitzung der Naturforscher-Gesellschaft einen Aufsatz über die Lagerungen im Rinnekalns (SB. 77, 406—417), der Grewingks Deduktionen widerlegen sollte, aber eine Bearbeitung seines ganzen Materials unternahm Graf Sievers nicht. Im Sommer dieses Jahres 1877 machte er vom 26. Juni bis 14. Juli eine Reise durch Ösel, das er zum erstenmal kennen lernte. Neben archäologischen Fragen besonders nach Kistengräbern beschäftigten ihn hier auch naturwissenschaftliche Untersuchungen. Sehr befriedigt kehrte er von dort heim. Über die Reise hat er ausführliche tagebuchartige Aufzeichnungen hinterlassen (MS. II, 246—270), die er aber selbst nicht veröffentlicht hat und die bisher ganz unbekannt waren. Sie sind jedoch, namentlich für Ösel so wertvoll, dass es mir angezeigt schien, sie noch nachträglich (1897) in den Druck zu geben (= Publikationen des Vereins zur Kunde Ösels Heft 2.).

In lebhafter Verbindung stand Graf Sievers immer mit der Berliner Gesellschaft. Im Frühling 1877 hatte er eine reiche Sendung Schädel und andere Funde aus dem Rinnekalns, dazu Alt-sachen aus Launekaln und Strante dahin gesandt (Verh. berl. 77, 255), die Virchow dort vorlegte. Und im Sommer erlebte Graf Sievers die Freude, dass ein langgehegter Wunsch und eine wiederholt ausgesprochene Bitte erfüllt wurde und am 8. August 1877 Prof. R. Virchow aus Berlin in Wenden eintraf. Eine Reihe wichtiger Fundstätten wurden gemeinsam besucht: Arrasch-See, Rinnekalns, Sweineek. Daneben wurden eifrig Schädelmessungen ausgeführt. Die Resultate seiner Forschungen hat dann Virchow ausführlich in einem inhaltreichen Aufsatz in den Verh. der Berl. Ges. 1877, 365 niedergelegt. Um Livenschädel zu erlangen, fuhr Graf Sievers im September noch nach Pernigel und Neu-Salis (Verh. berl. 78, 147).

Von anderen Fragen, die Sievers in diesem Jahre 1877 beschäftigten, seien erwähnt wiederholte briefliche Mitteilungen, die er im Juli an Prof. Brückner machte, der zum archäologischen Kongress nach Kasan reiste und dort über Sievers' Grabfunde berichtete: О раскопкахъ Графа Карла Сиверса въ Лифляндской губерн. Труды IV арх. съѣзд. въ Казанѣ I, 22 (1884).

Im Mittelpunkt der Arbeiten des Grafen Sievers im Jahre **1878** steht eine grosse Forschungstour, die er im Juli und August ins südliche Livland unternahm, in die lettischen Gebiete an den Flüssen Oger und Ewst, und über die er ausführlich in den Verh. der Berl. Ges. 79, 108 berichtete: in Gulbern, Lubey, Sesswegen, Praulen, Odsen, Modohn, Fistehlen hatte er reiche Funde gemacht, von welchen mehrere in der Zeitschrift für Ethnolog. Taf. 13 abgebildet wurden. Eine Anzahl Schädel, besonders aus Gulbern, gingen in trefflicher Verpackung nach Berlin, wo Virchow über sie sprach (Verh. berl. 79, 118). Aber weiter soll „die Hauptausbeute“ der Reise von 1878 nach Berlin gekommen sein, denn eine „Anzahl der seltensten Alterthümer“ sandte nach dem Tode des Grafen Sievers seine Witwe an Virchow (Verh. berl. 1879, 412; 1896, 386). Immerhin ist auch ein beträchtlicher Teil der Funde dieses Jahres 1878 der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zugefallen, so eine Reihe geschlossener Grabinventare aus Gulbern (= RK. 637—641), während die Funde aus Fistehlen zerrissen zu sein scheinen, aus ihnen (= RK. 618) konnten später einheitliche Gruppen nicht mehr zusammengestellt werden.

Bisher hatten sich die Untersuchungen des Grafen Sievers fast ausschliesslich auf den südlichen Teil des heutigen Livland, auf das jetzt lettische Gebiet beschränkt. Doch hatte er den Wunsch, sich auch weiter nach Norden, im estnischen Lande, umzusehen. Durch Briefe an Pastor Masing-Neuhausen, Struck-Werro suchte er in den Monaten Mai und Juni 1878 über das südöstliche Estenland Kunde einzuziehen; und an einigen, wenn auch wenigen Orten hat Graf Sievers in der Tat auch im Estenlande Nachforschungen angestellt. Leider hat er über diese keine Aufzeichnungen hinterlassen. Er hat in Unnipicht, Kirchsp. Kamby, in einer Steinsetzung gegraben, wo wir später (1889) in grösserem Umfange die Arbeit fortgesetzt haben (= RK. 377). Wahrscheinlich fällt diese seine Untersuchung in den Frühling des Jahres 1879.

Sicher ist im Frühling **1879** Graf Sievers weiter nach Norden gereist. In Kunda, an der estländischen Küste, beutete die

dortige Zementfabrik ein grösseres Mergellager aus. Der Direktor Dr. V. Lieven erteilte dem Grafen Sievers Auskunft über einen dort befindlichen Hügel. Diesen hat Sievers, wie mir Dr. Lieven mitteilt, in der Tat im Frühsommer 1879 untersucht. Es ist das seine letzte grössere archäologische Forschung gewesen.

Wohl hatte Graf Sievers für den Sommer 1879 noch umfassende Pläne. Über seine Hoffnungen und Wünsche, belehrt ein ausführlicher Brief vom 6. Mai (24. April) an Virchow, der letzte, den er diesem geschrieben hat, cfr. Verh. berl. 1879, 410: Hier heisst es unter anderem: „Für den nächsten Sommer habe ich viel vor. Zu Pfingsten fahre ich nach Wilsenhof, dann in nordwestlicher Richtung zu den Pfahlbau-Anzeichen in Nurmis, Kirchspiel Rujen, zur Fellinschen Ruine, an deren Freilegung Oberlehrer Schiemann arbeitet, und nach Cabbal, wo bis in Estland hinein die Steinsetzungen in Schiffsform sich wieder häufen. Dann über Fellin in nordöstlicher Richtung an den Ausfluss des Wirtzjärw-Sees (Embach), um nach Gebilden, ähnlich dem Rinnekaln, zu forschen. Darauf eine Tour in der Umgegend Dorpats zu den dortigen Steinsetzungen, resp. Steinschiffen, und endlich weiter nördlich an den Meeresstrand, um den Hügel bei Kunda, in dem ich ein Ganggrab vermute, zu untersuchen. Anfang Juli denke ich heimzukehren, und in der zweiten Hälfte Juli und Anfang August die lang verschobene Untersuchung der linna kiwwi (Stadtsteine) bei Haynasch, 5 Werst vom Meere, vorzunehmen: vielleicht auch die Untersuchung des Untergrundes der Opferhöhle bei Neu-Salis. Ende August und den September denke ich an eine Tour an die Oger, Ascheraden (dessen Beziehungen zu den lettischen Alterthümern wichtig erscheint) bis nach Adsel und Schwaneburg, wo schöne Sachen gefunden sind, die der Besichtigung wert erscheinen. NB. wenn Gesundheit der Menschen und Pferde vorhalten. Damit denke ich dann diese Untersuchungen einstweilen zu schliessen und an ihre Beschreibung zu gehen. Obgleich ja noch unendlich vieles hier zu untersuchen wäre, halte ich es für besser, jetzt mit einem gewissen Abschluss an die Beschreibung des Gefundenen zu gehen, als dass bei meinem Heimgange eine Menge zerstreuter Notizen und gefundener Sachen nachbleibt ohne eingehende, die Beziehungen derselben zu einander, hergeleitet aus der örtlichen Verteilung, beim Zusammenreffen gewisser Ähnlichkeiten einerseits, Unterscheidungen andererseits, wie sie sich dem Arbeiter unwillkürlich allmählich aufdrängen,

darlegende Beschreibung. Ganz werde ich die Arbeit ohnehin nie einstellen können, dazu ist das Interesse daran ein zu reges.“

Welch grosse Pläne, welch reges Interesse und welche richtige Erkenntnis, dass die Beschreibung dringend notwendig ist! Die Pläne und Reisen, die hier angedeutet sind, waren nicht erst in dem letzten Winter überdacht worden, sie tauchen wiederholt in den Briefen dieser Jahre auf. Zur Ausführung ist, soweit sich erkennen lässt, nur die Fahrt nach Kunda gekommen, wo übrigens das gehoffte Ganggrab nicht gefunden wurde. Zum Beginn des Sommers 1879 traf Graf Sievers in Dorpat ein. — In der Sitzung der Gel. Estn. Ges. am 6. Juni 1879 (SB. 143) hielt er seinen letzten öffentlichen Vortrag, er „machte einige Mittheilungen sowohl über die Grenze zwischen Letten und Esten, als auch über Normannen und Gothen.“ Genauere Angaben liegen leider nicht vor. Über seinen Wunsch, Untersuchungen am Wirtzjärw anzustellen, hat Graf Sievers Ende Juni 1879 mit dem in Dorpat anwesenden Lehrer J. Jung aus Abia verhandelt. Dann reiste er nach Fellin, wo er am 2. Juli war und die Stätte der alten Estenburg gefunden zu haben meinte. Einige Steinsetzungen, die er auf der Fahrt dorthin sah, untersuchte er nicht mehr, er fühle sich zu alt dazu, wolle das Graben Jüngerer überlassen (Briefe Jung's an Graf Sievers 23. Juni und an Stieda 9. Juli 1879, cfr. SB. estn. 79, 183). Er eilte nach Hause, erkrankte auf der Reise und verschied am 19. Juli 1879. Seine sterbliche Hülle wurde am 25. Juli auf dem Salisburgschen Kirchhof an der Seite seiner Eltern zur Erde bestattet. Seine Gemahlin Constanze, geb. v. Wulff, hat ihn bis zum 16. Juni 1896 überlebt.

Fragt man, wo heute die reichen Funde liegen, die Graf Sievers ans Licht gefördert hat, so sind ausser zahlreichen Schädeln aus Rinnekalns, Neu-Salis, Gulbern etc., die er an Virchow sandte, auch wie bemerkt Grabinventare nach Berlin geschickt worden, so aus Strante und Launekaln (cfr. Verh. berl. 1877, 256 und 393), zum Teil durch den Grafen selbst, so die Hauptaussbeute des reichen Ertrages aus dem Sommer 1878, zum Teil durch die Witwe, (Verh. berl. 1879, 412 und 1896, 386.) Die Funde von Launekaln sah ich 1894 im Museum für Völkerkunde in Berlin ausgestellt.*)

*) Nachtrag aus dem J. 1907: Ein genaues Verzeichnis über die verschiedenen an Virchow gelangten livländischen Funde liegt nicht vor. Wahrscheinlich haben auch diese durch den Brand gelitten, der am 16. Jan. 1901 im Pathologischen Institut in Berlin ausbrach und vor allem Virchows „Anthropo-

Aus dem Rinnekalns ist ein Teil durch Vermittlung des Akademikers F. Schmidt an das anthropologische und ethnographische Museum der Akademie der Wissenschaften in Petersburg übergegangen, wofür diese am 31. Jan. 1879 dem Grafen ihren Dank abstattet. Die unbearbeiteten Knochen aus dieser Fundstätte wurden dann weiter geteilt zwischen dem mineralog.-paläontol. Kabinet und dem vergl.-anatomischen Institut der Universität Dorpat, die bearbeiteten Knochen liegen in den Sammlungen der Gel. Estn. Ges. — Eine Übersicht der Fauna des Rinnekalns gibt Prof. Dr. A. Rosenberg in RK 1—14.

Die anderen Funde des Grafen Sievers, vor allem der weit-aus grösste Teil der Grabfunde, sind an die Gel. Estn. Ges. gelangt, zumeist durch ihn selbst, ein Rest später nach seinem Tode. Ein grosser Teil lag hier in den zahlreichen Schubfächern eines vom Grafen gestifteten Schrankes vielfach noch so, wie dieser selbst sie niedergelegt hatte. Später hat dann Loeschcke eine Neuordnung nach geschlossenen Grabinventaren angefangen, durchgeführt worden ist sie aber erst in jüngster Zeit, vor allem im Jahre 1895. Möglich wurde diese Neuordnung dank mancher Notizen die von Graf Sievers selbst vorlagen, mehr aber noch, besonders für die Steinsetzungen auf Grund von zerstreuten Verzeichnissen, die auf den fleissigen Konservator Hartmann zurückgingen. Bis auf wenige ganz geringe Reste, die sich nicht sicher einreihen liessen, ist die gesamte grosse Ausbeute, welche dem Museum der Gel. Estn. Ges. durch Graf Sievers zugegangen ist, geordnet worden. Dieser reiche Bestand bildete einen wichtigen Teil der archäologischen Ausstellung in Riga 1896 und ist daher auch in deren Katalog aufgeführt und in seinen hervorragenden Stücken im zugehörigen Atlas abgebildet worden.

Fortlaufend hatte Graf Sievers während seiner Arbeiten über diese berichtet. Es ist auf diese Mitteilungen oben hingewiesen worden. Die Publikationen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft, auch der Rigaschen Altertums-Gesellschaft im Inlande, der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in Deutschland enthalten eine ganze Reihe solcher Nachrichten, bald zusammenfassende Darstellungen, bald vereinzelte Mitteilungen. Zum Teil fanden sie Zustimmung,

logisches Kabinett" erfasste (Verhandl. Berl. Ges. 1901, 31). Im J. 1904 sah ich in Berlin im Museum für Völkerkunde, in einer Vitrine, die den Namen Virchows trägt, 6 Tafeln mit livländischen Altertümern mit der Bezeichnung „C. Graf Sievers 1879, 1880“. cfr. Sitzungsber. rig. 1901, 130; 1904, 222.

bald fehlte es aber nicht an Widerspruch, der dann zu lebhafter, wohl auch gereizter Erörterung führte. Immer dringender wurde der Wunsch, der glückliche Finder möge eine Darstellung seiner gesamten Arbeit liefern. Und wir hörten, wie lebhaft Graf Sievers selbst in seinem letzten Brief an Virchow die Notwendigkeit einer solchen Übersicht hervorhob. Dazu ist es nicht gekommen, der Tod hat das gehindert.

Ob freilich Graf Sievers seines grossen Materials Herr geworden wäre, es genügend wissenschaftlich hätte verwerten können, ist nicht sicher. Er war spät in die wissenschaftliche Arbeit gekommen, war in ihr nicht geschult, beherrschte nicht die grosse archäologische Literatur. Er schied nicht genügend Zeiten und Völker, neigte zu Hypothesen und Konstruktionen, die nicht selten sicherer kritischer Begründung entbehrten. Und seine Meinung wich nicht leicht fremder Ansicht. Seine Abwehr konnte scharf werden, zumal er, und nicht ganz ohne Grund, seine Arbeit in der Heimat nicht nach Gebühr geschätzt zu sehen glaubte. Immerhin bei erneuter Durcharbeitung hätte er seine Ansichten auch neuer Prüfung unterworfen. Bei dem reichen Wissen, das er in jahrelanger unermüdeter Arbeit in livländischen Gräberfeldern erworben, ist es zu bedauern, dass er nicht selbst die Summe seiner Kenntnisse und Anschauungen gezogen hat. In einer Fülle, wie nie ein Forscher vor ihm, überlieferte er den livländischen Museen, besonders unserem in Dorpat, neue Funde. Seine Ausbeute aus den Steinsetzungen gab zuerst reiches Material für die erste Periode livländischer Archäologie bis zum 8. Jahrhundert; seine Funde aus Rinnekalns und Sweineek stammen aus einer Zeit, der neolithischen, für welche bisher fast gar kein Material vorlag. Wir haben heute in vielen Fragen andere Anschauungen als Graf Sievers. Vor allem seine Theorie über die zuerst von ihm als Schiffsgräber bezeichneten Anlagen und über deren normännische Herkunft, hat sich als unhaltbar erwiesen. Aber wenn die neuere Forschung in die Ergründung livländischer Vorgeschichte tiefer hat eindringen können, so doch vielfach dank der Arbeit des Grafen Sievers. Es ist sein grosses Verdienst, für diese Studien Materialien aus Zeiten geliefert zu haben, für die in diesen Landen so reiche Belege zu finden, kaum früher gehofft werden durfte. Das bleibe unvergessen.

Dorpat, Juni, 1897.



Verhandlungen
der
Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

XXII. Band.

II. Heft.

Mit 3 Tafeln.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis : 1 Rbl. = 2 Mark.

Ueber die

Dorpater Klöster

und ihre

Kirchen.

Von

Dr. Richard Otto.

Mit 3 Tafeln.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis : 1 Rbl. = 2 Mark.

Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Präsident Dr. W. Schlüter.

Dorpat, den 20. März 1910.

№ 63.

V o r w o r t.

Die vorliegende Arbeit über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen setzt sich aus drei von mir in den letzten Jahren in der Gelehrten Estn. Gesellschaft gehaltenen Vorträgen zusammen.

Der Stoff ist nicht neu. Schon der Ratsarchivar Wilhelm Thrämer hat ihn 1856 in seinem „Geschichtlichen Nachweis der zwölf Kirchen des alten Dorpat“ zu behandeln versucht ¹⁾, ohne jedoch zu befriedigenden Resultaten gekommen zu sein.

Darüber sind mehr als fünfzig Jahre verflossen. Mittlerweile ist uns im stattlich angewachsenen Livl. Urkundenbuch ein vervollständigendes Quellenmaterial erschlossen worden, so dass der Versuch gerechtfertigt erschien, denselben Gegenstand einer erneuerten Bearbeitung zu unterziehen. Weitere sehr wertvolle Ergänzungen brachten Auszüge aus den Ergebnissen der Deutschen Vatikanforschung, welche mir durch die lebenswürdige Vermittelung des Herrn Hermann Baron

1) Verhandl. der Gelehrten Estn. Gesellschaft. III. 2.

Bruiningk in Riga zuzingen, wofür ich ihn meinen auf-
richtigen Dank entgegen zu nehmen bitte.

Ebenso fühle ich mich Herrn Prof. Richard Haus-
mann gegenüber für manch beratendes Wort zu lebhaf-
tem Danke verpflichtet, wie auch einer Reihe weiterer
Personen, welche die Freundlichkeit hatten mittelbar oder
unmittelbar meine Arbeit zu fördern.

Dorpat, 20. März 1910.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite.
I. Die Jungfrauenklöster zu S. Katharina und S. Clara . . .	1—24
II. Zur Frage nach Standort und Geschichte der Kirche zum Heiligen Geist	25—47
III. Die Klöster der Dominikaner und Franziskaner	48—65

I.

Die Jungfrauenklöster zu S. Katharina und S. Clara.

Die erste urkundlich beglaubigte Nachricht über den Konvent eines Nonnenklosters zu Dorpat und seiner Kirche findet sich anno 1345 in dem Testamente eines Bürgers dieser Stadt Namens Johann Russenberg. Es heisst dort: „Ferner stifte ich der Kirche der Sanktimonialen daselbst zum Baufond zwei Mark Silber, aber auch dem Konvente dieser Nonnen die gleiche Summe“¹⁾.

Ebenso bedeutsam wie diese Tatsache an sich, ist die hierbei gebrauchte Bezeichnung dieser Nonnen als Sanktimonialen, weil sie uns über die Hingehörigkeit des im übrigen unbenannten Klosters aufklärt.

Die Anschauung, dass unter den Sanktimonialen fast ausnahmslos Nonnen von der Zisterzienserregel zu verstehen seien, wird nämlich neuerdings mit Recht nicht allein für die entsprechenden Klöster Thüringens, sondern auch für alle so bezeichneten Klöster vertreten²⁾. Und in der Tat, bei der ausserordentlichen Bedeutung dieses Ordens in Livland und seiner von Thüringen hierher erfolgten Filiation³⁾, lag es

1) Liv-, Est- und Kurl. Urkundenbuch (UB.), Bd. VI, n. 2819. Johann Russenberg, aus Lübeck gebürtig, stiftet Legate zum Besten des Baufonds der Kirchen Dorpats, Revals, Rigas und Lübecks: „Item ecclesiae sanctimonialium ibidem duas marc. arg. ad structuram, sed conventui earum lego etiam duas marc. arg.“

2) A. Holtmeyer, Zisterzienserkirchen Thüringens. Jena 1906, s. 158. Vgl. auch Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, s. 511.

3) Nach Holtmeyer l. c. reihen sich dem Stammkloster Citeaux (gegr. 1089) in direkter Linie bis nach Livland hinein folg. Mönchsklöster an: Altenkampen 1122, Walkenried 1127, Schmölln 1132, Pforta 1137, Dünamünde 1208 und Falkenau 1234.

gewiss nahe, wenn die ersten im Schutze der städtischen Mauern entstehenden Nonnenklöster sich gerade dieser Regel anzuschliessen suchten. So mögen Einflüsse von den arbeit-samen und mildtätigen Mönchen zu Dünamünde (gegr. 1208) ins nachbarliche Riga getragen worden sein, so mag das nur 2 Meilen von Dorpat entfernte Zisterzienserklöster zu Falkenau (gegr. 1234) den dortigen Sanktimonialen zum Vorbilde gedient haben.

Mit dem vorstehenden aus dem lateinischen Urkunden-texte gewonnenen Ergebnis ist uns aber auch der Schlüssel für weitere, bereits niederdeutsch abgefasste, Vermächtnisse gegeben. Denn, wenn Bartholomäus von Tiesenhausen 1397 ¹⁾, Johann Lehtes 1412 ²⁾ und Otto von Uexküll 1417 ³⁾ unter den mit Legaten bedachten Kirchen und Klöstern immer nur schlechtweg den Klosterjungfrauen in Dorpat testieren, so werden wir daraus schliessen dürfen, dass bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hier überhaupt nur ein einziges Nonnen-kloster vorhanden war, somit also auch nur der Konvent der Sanktimonialen, d. h. der Zisterzienserinnen, gemeint sein kann. Aus diesem Grunde darf auch das Fehlen eines im Texte nicht weiter erwähnten Namens dieses Konventes nicht wundernehmen. Man muss damals noch keinen Grund gehabt haben das Jungfrauenkloster vor Verwechslung mit irgend einem anderen zu schützen. Im entgegengesetzten Falle hätte man die Legatare mit ihren Namen genau bestimmen müssen.

Im Laufe des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ver-hält sich die Sache bereits anders: 1445 verschreibt der Rat den Nonnen von S. Katharinen 3 Mark ⁴⁾, 1477 ist es dann wieder die Kirche, welche nicht ohne diesen Namen ge-nannt wird ⁵⁾ und 1517 führt der Klostersvogt Hans Metsentacke wider Hans Wrangel um einer unerledigten Schuld willen Klage „von wegen der würdigen Abbdischen ⁶⁾ des Closters tho sunte Catharine bynen vnser Stadt Darpthe“ ⁷⁾.

1) UB. VI. n. 2941 . . . den Juncfrowen in dem kloster to Darpte.

2) v. Bunges Archiv, Bd. IV, s. 210 u. 211 . . . den klosterjunc-frowen to Darpthe.

3) UB. V. n. 2151 . . . den klosterjuncfrowen to Darpte . . .

4) UB. X. n. 191. Vgl. auch Dorpater Ratsprot. 1553, Sept. 9.

5) H. von Bruiningk u. N. Busch, Livl. Güterurkunden n. 521.

6) Im J. 1514 ist Alheit Uexküll Äbtissin. LGU. n. 488 a. 1.

7) C. Schirren, Verz. Livl. Gesch. nr. 170. Vgl. auch C. Russ-wurm, Nachrichten über das Geschl. Ungern-Sternberg, Th. II, s. 176, ff.

Wenn seit der Mitte des 15. Jahrhunderts weder das Kloster noch die Kirche nicht ohne den Namen ihrer Patronin aufgeführt werden, so hat das jetzt seinen guten Grund. Denn mittlerweile ist den Nonnen von der Zisterzienserregel in der Nähe der heiligen Geistkirche eine Rivalin erwachsen. Es ist dies das Kloster der heiligen Clara, der Stifterin des 2. Ordens des heiligen Franziskus, dessen Niederlassung in Dorpat wahrscheinlich noch im 15. Jahrhundert erfolgt ist. Über diese einer strengen Ordensregel unterstellten Clarissinen oder wie sie in einer Urkunde vom Jahre 1518 als „die erbaren und geistliken Kinderen des Klosters sunte Claren in Darpt by den hilligen Geyste“ bezeichnet werden ¹⁾, gehen uns leider nur äusserst dürftige Nachrichten zu. Diese stammen aus den Jahren 1518, 1521 und 1537, sind sämtlich geschäftlicher Art und werfen einiges Licht auf die Hilfsquellen, deren sich das Kloster bediente. In den entsprechenden Urkunden erfahren wir von reichen Zuwendungen eines Revaler Bürgers ²⁾, von fällig werdenden Rentenzahlungen ³⁾, dann wieder von einer dem klösterlichen Barschatz entnommenen Summe, welche gegen Verpfändung zweier Dörfer im Kamby'schen Kirchspiel von den beiden Vorstehern verliehen und verrentet wird ⁴⁾, endlich stossen wir 12 Jahre nach der gewaltsamen Auflösung des Konvents auf die den Nachlass des Klosters ordnenden Hände ⁵⁾.

1 u. 2) Der der katholischen Kirche treubleibende Bürgermeister von Reval Heise Pattynner urkundet 1518 über Zuweisungen von Nutzungen zum Besten des S. Claraklosters. Orig. im Revaler Stadtarchiv.

3) Der BM. Heise Pattynner wird vom Dorpater Rat ersucht, Wolmar Brockhusen zu veranlassen, ohne Verzug den Vormündern des Klosters zu S. Clara die fällige Rentenzahlung zu leisten. Orig. auf Papier. Sekretsiegel des Rates. In Reval empfangen 1518, Juni 29. Rev. Stadtarchiv.

4) I. Ritter Degener von Gilsen versetzt gegen eine Anleihe die zum Gute Ottos gehörigen Dörfer Kius und Kidijerwe im Kirchspiel Kamby bei den Vorstehern des Klosters S. Clara in Dorpat. Hansen, Katalog Regest. 1521, Juni 29. Orig. in Perg.

II. In einer Schuldurkunde des Degener von Gilsen, Reval 1521, Juni 29, ist die Rede von einer an Berndt Plugge und Antonius Rumer, „BM. und Ratm. der Stadt Darpthe und thor tydt vorstendern des juncfruwenklosters sunt Klaren darsulvigest“ zum Besten des Klosters zu leistenden Rentenzahlung. Reval. Stadtarchiv. Orig. Perg. H. von Bruiningk, Messe etc., S. 387, A. 2. i. d. Mitt. 19.

5) Rembert von Scharenberg, Komtur zu Reval, fordert auf Wunsch

Sind also für Dorpat gegen Ende der angestammten Periode zwei verschiedene Jungfrauenklöster nachweisbar, so werden wir dem bekannten Mönch Tilman Bredenbach ¹⁾ in seinen vielfach angefochtenen Angaben Recht geben müssen, wenn er neben einem Dominikaner- und Franziskanerkloster noch eines der Franziskanerinnen aufführt und dann wieder an anderer Stelle von einem Kloster adliger Nonnen ²⁾ redet, das in örtlich naher Beziehung zum Dome gestanden habe. Dieses ist, wie wir sehen werden, das Kloster zu S. Katharinen.

Von späteren Autoren hat nur Arvid Möller ³⁾ richtige Angaben über die Klöster, wenn er sagt: „Von den übrigen Kirchen, wie vom Dominikaner-Mönchskloster, der Kirche der Minoriten, dem Franziskaner-Jungfrauenkloster, dem Nonnenkloster, fand ich zu meiner Zeit — er verliess Dorpat 1702 — teils nur Steinhäufen, teils keine Spur mehr.“

Andere haben entweder nur ein Kloster der Zisterzienserinnen und auch das zweifelnd genannt ⁴⁾, oder aber dieser Vermutung entgegen nur einem Jungfrauenkloster der Franziskanerinnen das Wort geredet ⁵⁾. Dass in Wirklichkeit beide bestanden haben, ist erst als das Resultat der jüngsten Forschung zu verzeichnen ⁶⁾.

Zunächst muss hier der Frage nachgegangen werden, warum das Zisterzienserinnenkloster zu S. Katharinen einmal am Dome, das andere Mal „bynen vnser Stadt Darpthe“ aufgeführt wird ⁷⁾?

des BM. Thomas von Vegesack den Degener von Gilzen auf, Auskunft zu geben, wie viel Geld und Gut vom sel. Heise Pattynen die (ehemaligen) Vorsteher des Jungfrauenklosters S. Clara in Dorpat im Besitze haben. Orig., Perg. mit anhängendem Siegel des Komturs. 1537, Dez. 26. Hansen, Kat. Reg.

1) Tilman Bredenbach, *Historia belli Livonici*. Antverpiae 1564. pag. 13 u. 14.

2) *Ibid.* 17.

3) *Fata Dorpati*, von Arvid Möller, Westerås 1755. *Dorpater Kalender* 1877, s. (4) 99. A. Möller, geb. 1664 bei Dorpat, ist ein guter Kenner der Stadt. *Inland* 1855, n. 42.

4) UB. VI., s. 771. Index: Einzelne Klöster.

5) A. v. Gernet, *Verfass. Geschichte d. Bistums Dorpat* 1896, s. 86.

6) L. Arbusow, *Jahrb. f. Genealogie* 1902, s. 106 u. 107.

7) T. Bredenbach, *l. c. Praeter Canonicos erat ibidem* (d. h. auf dem Dome) *virginum nobilium Deo dicatarum monasterium etc.* C. Schirren, *Verz. Livl. Gesch.* 1861. Heft 1 (170) a. a. 1517.

Im allerältesten uns erhaltenen Ratsprotokoll vom Jahre 1547 begegnen wir einer Trennung zwischen „Dom- und Schlossfreiheit“ und „Herrlichkeit und Freiheit dieser guten Stadt.“

Das Schloss mit seiner Burg und Vorburg besass den Vorzug eines besonderen Mauerringes, somit einer festen Grenze, während das Domterritorium nur durch eine ideelle Grenze vom engeren Weichbilde der Stadt getrennt war, was begreiflicherweise zu Streitigkeiten führen musste und in der Tat auch geführt hat¹⁾.

Diese „Scheidungs Gräntze zwischen der Stadt und dem Duhm“, wie sie sich noch auf einem schwedischen Fortifikationsplan vom Jahre 1683²⁾ verzeichnet findet, beginnt von der Burgmauer, läuft schnurgerade am Domabhange hin über das Ende der Jakobstrasse hinweg und endet in einem Punkte der Stadtmauer, welcher etwa 60 Meter flusswärts von dem einstigen Jakobstore lag³⁾.

Um sich heute über diese Grenze orientieren zu können, muss man deren einen Endpunkt neben die Sternwarte, den anderen in den Garten des Hauses Breitstrasse n. 6⁴⁾ verlegen, wo, wie auch in den Nachbargärten, sich eine Boden-erhebung findet, welche die Richtung des einstigen Stadtmauerzuges verrät. Bei dieser Grenzscheide fällt nun sofort auf, dass sie in ihrem Verlaufe nach Nordwesten den Dom-
abhang verlässt und einen Abschnitt des natürlichen Stadt-
gebietes mit dem Jakobstor in die Jurisdiktionssphäre des
Bischofs einbezieht. Augenscheinlich hat dies den Zweck
gehabt, Kloster und Kirche der Zisterzienserinnen dem Stifte
näher zu bringen.

1) Rtspr. 1547: Bericht über einen Streit wegen Bierbrauens im Hause des Engelbrecht Kawer auf strittigem Grenzgebiet zwischen Dom und Stadt.

2) Fortifikationsplan a. a. 1683, Mai 2, von Franz Friesen. Schwed. Kriegsarch. Kopie von der im Livl. Ritterschaftsarch. sub n. XIII b befindlichen Kopie. Ohne Profile 79 × 82 cm. Mit deutschem Schlüssel.

3) Das Jakobstor ist in seiner Lage fixiert, wenn man sich das im Domabhange halbversteckte Stück Stadtmauer zur Seite des Grundplatzes I, 190 bis auf die Jakobstrasse verlängert denkt. Die hier an die Mauer grenzenden jetzt Linke'schen Häuser n. 34/36 haben nacheinander im Besitze von Rosenberger, Mercklin und v. Stackelberg gestanden.

4) Der Grundplatz I, 139, oder Breitstrasse n. 6, gehört nacheinander v. Törne, Nielsen, Kasarinow und ist jetzt im Besitze von Pistohlkors.

Diese Vermutung dürfte an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir die Lage der Klosterbaulichkeiten einer genaueren Prüfung unterziehen.

Dorpat ist mehrfach erobert und verwüstet worden.

Um dem jeweiligen Eroberer die nötige Übersicht über den gewonnenen Besitz zu schaffen, sind in polnischer und schwedischer Zeit Häuserrevisionen vorgenommen worden.

Es ist ein besonderes Verdienst des Stadtsekretärs und nachmaligen Bürgermeisters Bartholomäus Wybers ¹⁾, an der Hand des in den Jahren 1582 und 1601 bei den Revisionen gewonnenen Materials, sowie auf Grund eifrigen Aktenstudiums und bis zum Jahre 1656 fortgesetzter Aufzeichnungen, uns eine Art Häusergeschichte hinterlassen zu haben.

Wer dieses im Dorpater Stadtarchiv befindliche Manuskript ²⁾ prüft, wird namentlich auch die Grundlage zu schätzen wissen, auf welche Wybers seine Häusergeschichte aufbaut. Er geht nämlich bei Besprechung eines jeden, zu der einen, wie der andern Seite einer Strasse gehörigen Immobils stets von dem letzten Besitzer der angestammten Periode aus, dessen Namen er unter dem Vermerk eines beigefügten „olim“ grösstenteils noch zu ermitteln vermag.

Derjenige Teil der Stadt, der uns hier beschäftigt, hat seinen Mittelpunkt, wo Breit- und Jakobstrasse zusammenreffen. (Vergl. Tafel 1).

Während die „platea ab amplitudine lata dicta“ ³⁾, wie sie in den lateinischen Hausdonationsurkunden heisst, hier in den schmalen Domaufgang übergeht, wird die „platea Divi Jakobi“ ⁴⁾ durch die nach der Stadtmauer hin gelegene Häuserflucht der Breitstrasse unterbrochen, statt dessen aber durch ein mehr oberhalb und annähernd parallel verschobenes Gäss-

1) Das Geburtsjahr dieses verdienstvollen Mannes ist nicht bekannt, fällt aber wahrscheinlich in die Zeit der Wende des 16. Jahrh., 1658 zu Dorpat gestorben, ist er am 4. Oktober in der Johanniskirche begraben worden. Hugo Lichtenstein. Die Dorpater Ratslinie, ungedruckt, und Dorpater Stadtarchiv. A. 22, s. 31.

2) Dorp. Stadtarch. A. 10. Barthol. Wybers. Der Stadt Dorpat Revisionsbuch de annis 1582, 1601 et 1656.

3) Wybers, fol. 101 b.

4) Wybers, fol. 122 b; übrigens kommt auch „platea Jakobiana“ vor. Fol. 120 a.

lein fortgesetzt, welches noch im unteren Teil des Domaufganges begann und zur Jakobspforte und ihrem Turme führte.

Es lag eben in mittelalterlicher Zeit streng genommen nur eine Berührung beider Strassen im rechten Winkel vor, nicht wie heute eine Kreuzung. Auch waren sämtliche zur Stadt hinausführende Strassen durch die sich ihnen entgegenstellenden Tore kürzer als heute, wie z. B. die Breitstrasse an ihrem flusswärts gerichteten Ende schon am Hause n. 31¹⁾ durch die Rüssische Pforte zum Abschluss gebracht war.

Wybers beginnt die Aufzählung der einzelnen Grundplätze mit der dem botanischen Garten entsprechenden Seite dieser Strasse, welche von jener Pforte an mit Häusern besetzt war und trägt diese zunächst bis zu einem Punkte ein, wo 1583 die Stadtschmiede stand. Hier heisst es, dass die jetzt noch „bis zum Kloster folgenden 4 Plätze im Jahre 1601, wo die Schweden zur Stadt eingerückt waren, zugunsten des Stadthospitals vergeben werden sollen²⁾. Ueber den Standort des Klosters selbst erfahren wir dabei noch nichts. Über ihn werden wir erst aufgeklärt nach Berücksichtigung der gegenüberliegenden Häuserflucht, wo es bei dem, am Domberge gelegenen Eckplatz³⁾ ausdrücklich heisst: „Das Nonnenkloster zu S. Katharinen“.

Unterliegt es somit gar keinem Zweifel, dass das Kloster im engeren Sinne nur auf dem hier erwähnten Eckplatze gestanden haben kann, so darf auf Grund eines sogleich zu führenden Nachweises der Kirche dieser Nonnen lediglich das in nächster Nähe, wenn auch schon jenseits des Domaufganges, belegene Grundstück⁴⁾ eingeräumt werden.

Hierfür bietet den sichersten Anhalt der älteste für Dorpat bekannte Befestigungsplan vom Jahre 1636 von der Hand Georg Schwengells⁵⁾, welcher ausser der Ringmauer

1) Das heute Welikow'sche Haus, Breitstr. n. 31, war früher im Königsmann'schen, zuletzt im v. Vietinghoff'schen Besitz. Der entsprechende Grundplatz trägt die n. I, 118.

2) Wybers l. c. fol. 110 a ff.

3) Dieses Grundstück (I, 141, Jakobstrasse n. 32) gehörte nach einander v. Staden und Komarowsky, gegenwärtig Sirotkin.

4) Grundplatz I, 140. Vergl. s. 5, Anm 3.

5) Schwedischer Befestigungsplan vom Jahre 1636. Orig. im Stockholmer Kriegsarchiv. Kopie im Livl. Ritterschaftsarchiv sub № XIII. 2.

von Dom und Stadt und einigen „projectierten neueren Wercken“ zur Orientierung fünf Kirchengrundrisse enthält ¹⁾, unter denen sich auch die bei „der Jakobs- oder Nonnenpforte“ belegene „Nonnenkirche“ findet.

Obgleich hier auf die Einzeichnung des städtischen Strassennetzes verzichtet worden ist, so erkennt man immerhin deutlich genug, dass die etwas oberhalb der Jakobspforte, mit ihrer Achse der Stadtmauer parallel gestellte Kirche, nur zwischen dieser und dem Domaufgang gestanden haben kann und zwar so, dass ihr Hauptportal gegen den Berg hinaus sah, während ihre Apsis das oben erwähnte Gässlein berührte.

Schon jenseits dieses letzteren und in späteren Zeiten an das Areal des Stadthospitals angrenzend, lag der dritte der dem Kloster gehörigen Plätze. Wie dieser genutzt wurde, ob hier der ursprüngliche Kirchhof oder die Wohnung des Kaplans lag, ist nicht bekannt. Nicht unmöglich wäre es, wenn der in einem uns erhaltenen Kaufkontrakt des Jahres 1654 erwähnte „Giebel des Klosters“ sich auf ein derartiges Gebäude bezogen hätte ²⁾.

Vergegenwärtigen wir uns das Lagebild, wie es aus dieser Darstellung hervorgeht (Tafel I). Die Grenzscheide zwischen Dom und Stadt schneidet von der nordwestlichen Ecke des Stadtweichbildes ein Dreieck ab, in dessen äusserster Spitze und auf einem von zwei Durchgängen begrenzten Platze die Kirche liegt. Dagegen werden die beiden anderen Grundplätze, nach der einen Seite das eigentliche Kloster, nach der andern dessen Appertinenz von der Grenzscheide so schräge getroffen, dass ein, wenn auch sehr viel kleinerer Teil auf beiden Seiten bereits ins Gebiet städtischer Jurisdiktion fällt.

1) Ausser der Nonnenkirche werden hier noch genannt und verzeichnet: die Domkirche, die schwedische (zu S. Marien), die deutsche (zu S. Johannis), und die verfallene Mönchskirche.

2) Katalog der Gel. Estn. Ges. № 186, Mappe VIII. Kaufkontrakt zwischen Philipp Ferber v. Hohenstern und den Provisoren der Johanniskirche über einen wüsten Hausplatz, welcher „gelegen ist an der breiten Strasse zwischen dem S. Katharinenkloster u. dem grossen, der Stadt zugehörigen Hausplatz, wie solchen vor alters ein Bürgermeister Thomas Kegel und nachdem Hans v. Dam in seinen Grenzen — bis an des Klosters Giebel possedieret, hernach von den Jesuiten nach deren Schule gezogen.“ Dorpat 1654. Juli 6.

Somit lag der Klostergrund, von der Scheidegrenze durchschnitten, binnen der Stadt am Domberg und zugleich in dem Domrecht ¹⁾.

Diese Tatsache entspricht dem Modus, wie er bei der Verwaltung des Nonnenklosters gehandhabt wurde. Einerseits waren es drei adelige Administratoren, zu denen zwei Vorsteher und ein sog. Landknecht, d. h. der Oberverwalter der Klostergüter, gehörte; andererseits wurde noch ein bürgerliches, vom Rat zu bestätigendes Glied zum Mitvorsteher und bevollmächtigten Anwalt der Nonnen erwählt ²⁾. Ein weiterer Hinweis auf die gemeinschaftliche Verwaltung des Klosters von seiten des Bischofs und der Stadt dürfte durch das Testament von Johann Lehtes gegeben sein, in welchem es heisst, „dass der Bischof mit seinem Kapitel, die Aebtissin mit ihrem Konvent und der ganze Rat der Stadt Dorpat“ eine den Klosterjungfrauen ausgesetzte Summe einfordern sollen ³⁾. Wenn der Rat in diesem Zusammenhange angeführt wird, so muss er zugleich mit dem Bischof gewisse Verwaltungsbefugnisse gehabt haben.

Wie bei den Zisterzienserinnen Rigas und Revals ist der Charakter dieses Jungfrauenklosters vorwiegend aristokratisch ⁴⁾.

Unter den Männern der Verwaltung und Repraesentation begegnen wir Namen, wie Metsentacke, Gronewolt, Aderkas; unter den wenigen, namentlich überlieferten Nonnen nur Angehörigen des Adels und ritterbürtiger Patrizierfamilien. So erwähnt das Testament von Barth. v. Tiesenhausen eine, den Kreisen jenes einflussreichen Ritters nahe stehende, Nonne Ghertrud Holste ⁵⁾, so werden uns aus der Zahl der

1) Auf diese Unterscheidung von Dom- und Stadtrecht scheint schon eine Urk. vom Jahre 1495 hinzuweisen, wo es sich um den Verkauf eines Tiesenhausen'schen Hauses und Erbes „bynnen Darpte an dem Dom barge unde in dem Dom rechte belegen“ handelt. LGU. n. 641.

2) Ratspr. 1550, März 12: Fromholt Aderkas, der Juncfrawen Landknecht (Jurgen) Gronewolt geheissen und Michael Gronewolt bitten Herrn Thomas Stralborne zum (Mit)vorsteher des Juncfrawen Klosters zu vorordnen.

3) Toll, Brfl. I. s 80, n. III. Das Orig. a. Perg.

4) Jahrb. f. Genealogie 1902, s. 88, 89 u. 124.

5) UB. VI. n. 2941.

Aebtissinen Alheit Uexküll¹⁾ und Elsebe v. Lewenwolde²⁾ genannt, welche Mitglieder der vornehmsten Vasallengeschlechter Livlands waren. Die letztere ist es, welche, nach der Einnahme der Stadt durch die Russen, entflieht und in der Nähe von Reval „als Abbatische³⁾ von Dorpt“ wieder erscheint³⁾.

Anders ist die Verwaltung beim Kloster zu S. Clara geordnet. Es liegt auf städtischem Boden, ist zwei Vorstehern aus dem Rate unterstellt, einem Bürgermeister und einem Ratmann, und trägt einen bürgerlicher Charakter⁴⁾.

Das an und für sich geringfügige Nachrichtenmaterial über die beiden Nonnenklöster in Dorpat weist leider nur eine einzige, dem Kloster zu S. Katharinen entstammende Urkunde mit Siegel auf⁵⁾. Diese gehört dem Jahre 1557 an, also einer Zeit kurz vor der grossen Russeneroberung, und ist eine Quittung, welche die letzte Äbtissin Elsebe von Lewenwolde dem Johann Taube für auf zwei Jahre verrechnete 36 Mark Rente ausstellt.

Das kleine runde, in seiner Umschrift nicht mehr ganz leserliche Siegel wird im Texte als Amtssiegel der Äbtissin bezeichnet. Es enthält das Brustbild der heiligen Katharina, gekrönt und nimbiert, in der Rechten das Schwert, in der Linken das Rad. Von der Legende lassen sich nur noch die beiden Worte deutlich erkennen: „bte. Katerine“.

Von dem Kloster zu S. Clara ist uns weder das runde, noch auch das grössere, bei geistlichen Stiftungen meist spitzovale Konventssiegel erhalten.

Ein auf städtischem Boden befindliches Nonnenkloster von der Zisterzienserregel ist nur unter der Voraussetzung

1) LGU. n. 488, Anm. I. 1514, Juni 29.

2) Jahrb. für Geneal. 1901 s. 56. Inland 1836. Sp. 716.

3) Jahrb. f. Geneal. 1902. s. 57.

4) Vergl. s. 3, Anm. 4, II.

5) Einer freundl. Mitteilung H. v. Bruiningks zufolge ist die hier in Betracht kommende Urkunde in der, im Ritter-Arch. als Depositum aufbewahrten, Wrangel'schen Sammlung und zwar in der 2. Urk. Sammlung Bd. I, s. 241. 242 enthalten. Was die Massverhältnisse des im Deckblatt über rot Wachs abgedruckten Siegels betrifft, so beträgt der Durchmesser des äusseren Randes 25, der des die Bildfläche umgebenden inneren Kreises 15 mm. Vergl. auch P. E. Körber, Inland 1836, sp. 716.

gewisser Abweichungen von den, für die auf dem Lande lebenden Mönche geltenden Satzungen denkbar. Schon der Gegensatz zwischen der täglichen Arbeit im Freien und dem ein für alle Mal verwirkten Rechte sich ausserhalb der Klausur zu bewegen, verlangte das. So gipfelte denn bei dem, nachweislich oft nur sehr losen, ja rein formalen, Zusammenhange mit dem Orden von Citeaux die Tätigkeit dieser Nonnen in der geistlichen Uebung und Kontemplation. Auch pflegte man der Angliederung der Nonnenkonvente an den Gesamtorden nicht gern Vorschub zu leisten. „Die ernstesten Männer“, sagt Holtmeyer ¹⁾, „hielten die Frauen überhaupt nicht für vollwertig und vermissten vor allen Dingen an ihnen die moralische Kraft sich über die Vorrechte und Rangunterschiede des Adels hinwegzusetzen, was doch bei geistlichen Vereinigungen unerlässliche Pflicht war“. Und an anderer Stelle sagt unser Gewährsmann ²⁾: „So standen denn die Häuser der Zisterzienserinnen nicht in Waldeinsamkeit, sondern in der Nähe bewohnter Orte, selbst bei grösseren Städten, nicht selten neben der Pfarrkirche, häufiger an der Stadtmauer; auch vorhandene Kirchen nahmen die Nonnen, im Gegensatz zu den Mönchen bereitwilligst an. Ihre Klostergeistlichkeit hatte meistens auch die Seelsorge der Stadt zu besorgen“ ³⁾.

Von den im 13. Jahrh. gegründeten Nonnenklöstern der beiden Schwesterstädte hatte das zu S. Michael in Reval von vornherein seine eigene kleine Kirche ⁴⁾, während das S. Marien-Magdalenenkloster in Riga zunächst nur die Mitbenutzung der nahe gelegenen Pfarrkirche zu S. Jakob erwarb ⁵⁾ und wahrscheinlich im 14. Jahrhundert sich seine eigene Kirche erbaute ⁶⁾.

1) Vergl. Holtmeyer l. c. s. 117.

2) Holtmeyer l. c. s. 119.

3) Holtmeyer l. c. s. 118 u. 119.

4) E. v. Nottbeck und W. Neumann. Gesch. und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, I. s. 23, II. s. 123.

5) W. Neumann, Das mittelalterliche Riga, s. 31 u. 32.

6) W. v. Gutzeit Mitt. a. d. livl. Gesch. Bd. X. s. 330 und H. v. Bruiningk, Privatmitteilung.

Wenn man dem wenig sorgfältig hingeworfenen Grundriss unserer ältesten Dorpater Karte vom Jahre 1636 trauen darf, so stellt die Kirche des S. Katharinenklosters eine Kirche kleinerer Abmessung dar und zwar in kurzer, etwas gedrungener Form mit konchaartiger Apside. Jedenfalls schildert sie uns Wybers¹⁾ als einen schönen, mit Fenstern versehenen, massiven Pfeilerbau, der zwei Zugänge hatte, das Hauptportal dem Domberge zugewandt, ein zweites an der nach der Stadt gerichteten Längsfront. Ferner wird uns von einer kleinen, hölzernen Kanzel¹⁾, einem steinernen Altar¹⁾ und einem Nonnenchore²⁾ berichtet. Auch hatte die Kirche, obgleich sie bereits verfallen war, noch im Jahre 1613 Gewölbe und Dach³⁾. Von den einstigen Altären ist einer erst kürzlich aus einer Urkunde vom Jahre 1477 bekannt geworden; er war Unserer Lieben Frauen und der heiligen Jungfrau Barbara geweiht⁴⁾, während ein anderer, wofern der Text vom Jahre 1405 nicht trägt, den Namen der heiligen Clara führte⁵⁾.

Die älteste, zusammenhängende Nachricht über das Kloster zu S. Katharinen dürfte die vom russischen Metropoliten Isidor sein, welcher 1436 von Moskau zur bekannten Kirchenversammlung nach Florenz reiste und Dorpat auf dieser Reise berührte⁶⁾.

Offenbar ist es der ihn begleitende Sekretär, der da schreibt: „Nicht weit von der Stadt kamen dem Metropoliten die Bürgermeister, die Ratmänner, die Geistlichkeit und vieles Volk mit Kreuzen entgegen und führten ihn mit vielen Ehren nach der Stadt.“

1) Wybers, fol. 119 a.

2) UB. V. n. 2151.

3) Bunes Arch. Bd. I. s. 23. Kirchenvisitation von 1613 durch Tecnon. Er hat selbst gesehen, was er berichtet: *Ecclesia S. Catharinae — ruinosae, quoad fornicem et tectum.*

4) LGU. n. 521.

5) Diese Urk. aus den *Regestis Pontificum*, bzw. dem *Repertorium Germanicum*, vom Jahre 1405 Febr. 19, verdanke ich im Auszuge H. v. Bruiningk.

6) Новиковъ, древн. росс. вивл. Т. IV. Juni 1774. s. 293 ff. Zitirt bei W. Thraemer. *Geschichtl. Nachweis der 12 Kirchen d. alten Dorpat. Verh. d. Gel. Estn. Ges. III. 2. s. 26.*

Diese ist gross und hat sehr kunstreich gebaute steinerne Häuser, welche wir, da wir dergleichen vorher nicht gesehen, mit Bewunderung betrachteten. Sie hat viele Kirchen und Klöster; ein Nonnenkloster ist sehr gross und herrlich. Die Nonnen kommen niemals aus demselben heraus und heissen die heiligen Jungfern, weil nur Jungfern zu Nonnen aufgenommen werden. Ihre Kleider sind so weiss wie Schnee, auf dem Kopfe haben sie einen schwarzen Kranz und quer über ein schneeweisses Kreuz. Es kommen keine Weltleute zu ihnen; wir besuchten sie aber mit dem Metropoliten und betrachteten mit Bewunderung ihre Lebensart“.

Diese bekannte Quelle gewinnt auf dem Boden der vorliegenden Untersuchungen einen besonderen Wert. Da der Verfasser ein weisses Gewand erwähnt, so spricht er eben von den heiligen Jungfern oder Sanktimonialen, den Zisterzienserinnen. Die Franziskanerinnen zu S. Clara trugen schwarzes Kleid ¹⁾.

Bei dem aristokratischen Behaben dieses Klosters kann es ferner nicht wundernehmen, wenn die Reisenden den Eindruck von Grösse und Reichtum gewannen, und das nicht allein in Bezug auf die äussere und innere Ausstattung der Gebäude, sondern auch hinsichtlich des Güterbesitzes.

Ein Teil dieser Ländereien, welche von Amtleuten verwaltet wurden, lag nahe der Stadt. Wybers ²⁾ nennt uns „Fohrhoff, Recht, Casimir, Kypato's Dörffer und Nonnenhof“ ³⁾; ein anderer Teil in etwas weiterer Ferne, wie das von Otto von Uexküll (1417) um einer jährlich wiederkehrenden Seelenmesse willen diesem Kloster testierte Dorf Zeligel ⁴⁾

1) M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche. 3 Bände. 1908. Bd. I. s. 458, Bd. II. s. 484: Die Zisterzienserinnen sind in weisse Wolle gekleidet, bei schwarzem Gürtel, Skapulier und Schleier. Im Chore legen sie noch einen weissen Mantel über. Die Clarissinnen tragen ein enges, sackähnliches Kleid von schwarzem Wollstoff mit schwarzem Schleier.

2) Wybers, folio 119. a.

3) H. v. Hagemester, Materialien etc., Bd. II., s. 12, sagt ohne Quellenangabe dass der eine Teil von Bischofshof bei Dorpat dem S Katharinenkloster gehört habe und daher Jungfrauen- oder Nonnenhof genannt worden sei.

4) LGU. s. 211. Das Dorf Zeligel lag unter Kajafer im Ksp. St. Marien-Magdalenen, Kr. Dorpat.

in der Grösse von 30 Haken und das später teilweise in Besitz genommene Gut Kajafer, welches bis ins 17. Jahrhundert ebenfalls Nonnenhof genannt worden ist ¹⁾.

Die hier aufgeführten, zu einem Teile nicht mehr bestimmbar Namen brauchen jedoch noch nicht dem gesammten Güterbesitze des reichen Kloster entsprochen zu haben.

Auch in den Silberschatz des Klosters zu S. Katharinen wird uns Einblick gewährt.

Wir besitzen einen offenen Brief mit dem Revaler Sekretiegel vom Jahre 1606, in welchem vom Bürgermeister und Rat dieser Stadt dem Bürger Hans Rehse bezeugt wird, dass er von dem Landrat Reinhold Taube eine grosse Monstranz sowie das vergoldete und unvergoldete Silbergeschmeide dieses Klosters für den Gesamtwert von 476 Talern gekauft habe ²⁾.

Man darf wohl annehmen, dass hier nur ein Teil des Silberschatzes erworben wurde; ein anderer mag schon 1558 geraubt worden sein, da sich im Museum von Twer noch heute ein Kelch mit folgender Inschrift befindet: „Desse Kelk hort to sunte Katerinen den juncfrowen“ ³⁾.

Als die reformatorische Bewegung in Dorpat 1525 ihren Höhepunkt im Bildersturme erreicht hatte, und die Kirchen ihres Schmuckes beraubt und geplündert waren, warf sich die fanatische Menge zunächst auf die Klöster der Dominikaner und Franziskaner, sodann auf ein Nonnenkloster von der Regel des heiligen Franziskus ⁴⁾.

Dieses war kein anderes, als das Kloster zu S. Clara und wurde nach Austreibung seiner Insassen geschlos-

1) LGU. n. 311, Anm. 2 u. 488 Anm. 1: Die Aebtissin Alheit Uexküll verkauft 1514 Juni 29... das Dorf Culmyfer (ca 5 km. NO vom Hofe Kajafer), das Dorf Cayfer und Vikengesinde, sowie die andern dabei gelegenen Gesinde und die Mühle zu Packefer. Da Cayfer den Nonnen gehörte, so hat es zeitweilig auch Nonnenhof gehiessen.

2) Orig. Urk. dat. 1606, Sept. 27, im Revaler Stadtarch.

3) Mitteilung R. Hausmanns in den Sitz.-Ber. der Gel. Estn. Ges. 1895, s. 67 ff. Vergl. Katalog der Ausstellung z. X. archäol. Kongress n. 1311.

4) Bredenbach, l. c. folio 14: Erat ibidem monasterium virginum, instituti D. Franzisci.

sen. Anders dagegen verfuhr man mit einem zweiten Jungfrauenkloster adliger Nonnen ¹⁾, dem Kloster zu S. Katharinen, welches wohl aus Furcht vor seinem mächtigen Anhang im Adel verschont blieb.

Ganz ähnlich haben sich die Verhältnisse in Reval entwickelt, wo es nach Austreibung der widerspenstigen Dominikaner ebensowenig zu einer gewaltsamen Säkularisation des Zisterzienserinnenklosters gekommen war. Zum fortdauernden Ärger der Städter blieb dieses Kloster zunächst gleichfalls der alten Lehre erhalten ²⁾.

Nur wer jene, durch zwei Jahrzehnte sich hinziehenden, unerquicklichen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem in Zucht und Sitte entarteten Kloster verfolgt, wird verstehen, wie viel Geduld und Mühe es dem Revaler Rate kosten musste, dieses Kloster 1543 nun doch zu einer lutherischen Bildungsstätte für die weibliche Jugend umzugestalten. Das, was in Reval gelungen war, ist dann wahrscheinlich Vorbild für Dorpat geworden.

Wenigstens erfahren wir ³⁾, dass man zehn Jahre später „aus beweglichen, grossen Ursachen eine Jungfrauenschule“ einzurichten bestrebt war, zu welcher man, wie in Reval, eines Schulmeisters bedurfte und zu deren Gunsten der bekannte Prediger Hermann Marsow ⁴⁾, einst zu den führenden Geistern der Reformation in Reval gehörig, nunmehr in Dorpat ansässig, dem Rate ein Formular eingereicht hatte, „wie man die Jungfrauen gemäss heiliger, göttlicher Schrift einkleiden müsse.“

Was hier unter Formular und Einkleiden zu verstehen ist, dürfte sich dem Sinne nach mit einem Revaler Schriftstück decken, das die vom Superintendenten Heinrich Bock entworfenen Bestimmungen der dort begründeten weiblichen Schule enthielt und den Titel führte: „Eine christliche, kortte ordonantie ouver dat Jungfrawenkloster“ ⁵⁾.

1) Bredenbach, l. c. folio 17: Praeter Canonicos erat ibidem virginum nobilium Deo dicatarum monasterium etc.

2) Gotthard v. Hansen, Die Kirchen u. ehemaligen Klöster Revals, 1885, s. 93 ff.

3) Ratspr. 1553, Febr. 18.

4) Ratspr. 1550, April 30. 69 b.

5) Inland, 1847, n. 33 u. Hansen, l. c. s. 105.

Wir möchten annehmen, dass Marsow, dem die Verhältnisse in Reval noch in lebendiger Erinnerung standen, nun auch für Dorpat eine Art Jungfrauenstift in Vorschlag brachte, das seiner Idee nach auf ein Mittelding zwischen katholischer Klosterzucht und evangelischer Freiheit hinauslief. Ob nun aber das, wie es heisst, „in hohem Grade nützliche und notwendige, vor allen Dingen christliche Werk an seiner verordneten Stelle“ wirklich zustande kam, oder nicht, darüber wissen uns unsere Quellen nichts zu berichten.

Inzwischen wird uns das Jungfrauenkloster zu S. Katharinen noch öfters genannt, meist in Verwaltungssachen¹⁾; einmal in einer für den Landknecht der Nonnen wenig rühmlichen Schlägerei mit einem Bürger vor der Deutschen Pforte, in welcher sich jener veranlasst gesehen hatte „vom Ledder tho rucken und dem Bürger mit der flache aver dat Liff tho schlagen“²⁾.

Dieser Vorfall wurde, nach Aburteilung in der Stadtschreiberei, zugunsten des Bürgers entschieden, während der gewalttätige Landknecht eine nicht unerhebliche Geldbusse erlegen musste; ja es wäre ihm selbst der Zutritt zur Stadt untersagt worden, wenn nicht der bürgerliche Anwalt der Nonnen „von wegen der Äbtissin und des ganzen Klosters“ es dem Landknecht erwirkt hätte, „dass er 3 Tage lang frei Geleit ab und an haben sollte, den Nonnen Rechenschaft zu tun, jedoch sich nicht weit in der Stadt sehen liesse, sondern nur zur Jakobsporte ein und auszöge“³⁾.

Auch über das kirchliche Leben weiss unsere Quelle zu berichten: Die verordneten Vorsteher der Armen beklagen sich beim Rate, dass ihre sonntägliche Kirchenkollekte durch die Beteiligung von viel Volkes beim Sermone der Nonnen eine Verkürzung erlitten habe. Sie hätten der Abtissin darüber Vorstellung gemacht und um einen Umgang (mit dem Klingbeutel) in ihrer Kirche gebeten. Jene hätte sich auch dazu bereit erklärt, jedoch nur gegen Reversal, dass solche

1) Ratspr. 1550, März 22 und 1553, Sept. 9. Thomas Stralborn, der Anwalt der Nonnen, hat im Interesse des Klosters das eine Mal eine Geldforderung zu stellen, das andere Mal ein Haus zu verkaufen.

2) Ratspr. 1550, Mai 23, 77 b u. 78 a.

3) Ratspr. 1550, April 14, 67 b 5.

4) Ratspr. 1553, März 15, 306 b.

Massnahme „wenn es ihr nicht gelegen“, wieder abgeschafft werde. Der Rat entschied gegen die Ausfertigung eines solchen Schriftstücks, traf aber dafür die Bestimmung, dass durch Verschiebung der für die Predigt des Oberpastors zu S. Marien angesetzten Zeit — „er sollte mehr zu sieben beginnen, so dass es zu achten aus wäre“ — diesem Missstande abgeholfen werde¹⁾.

Dieser an und für sich harmlose Zwischenfall ist nicht ohne Interesse. Er beweist, dass die Stadtgemeinden zu jener Zeit — man schrieb das Jahr 1553 — trotz der bald vor einem Menschenalter eingeführten neuen Lehre sich noch immer nicht den Religionsformen des katholischen Gottesdienstes ganz entzogen hatten, sodann aber, dass Kirche und Sermon dieser Nonnen die Bestimmung hatten jederman zugänglich zu sein.

Mit dem Einzuge der Russen (1558) beginnen Kriegsnot, Elend und Verwüstung; zugleich geraten Kloster und Kirche in Verfall.

Zu Beginn der Polenzeit (1582) wird das Kloster den Jesuiten zur Anlage eines Kollegs überwiesen. Wir lesen darüber in den *Litteris annuis* unter *Dorpatense domicilium* 1583²⁾: „Dem Königl. Oekonom (Stanislaus Locknicky) wurde das Diplom überreicht, worin der König eine Kirche und ein Wohnhaus für uns (Jesuiten) bestimmt. Er empfing uns freundlich und liess alle Kirchen aufschliessen, damit wir diejenige, welche unseren Bedürfnissen am meisten entspräche, wählten. Wir entschieden uns für die Kirche der beata Katharina, die zu einem umfangreichen Kloster gehört hatte, darin einst 70 Nonnen (*feminae*) gewesen sein sollen³⁾.“

Diesen Platz hatten bisher die Esten, ketzerische Bauern, welche sich ihrer eigenen Sprache bedienen, mit ihrem Pre-

1) Ratspr. 1553, März 15. 306 b.

2) Aus den einzelnen Jesuitenkollegien flossen dem Provinzial monatliche Berichte ein. So auch aus Dorpat nach Wilna. Die eingelaufenen Nachrichten wurden zu einem Jahresbericht vereinigt und dem General in Rom übermittelt. Der hier nochmals gesichtete Stoff wurde als Hauptjahresbericht, in Form der *Litterae annuae* als eine Art Erbauungsschrift *ad patres et fratres* versandt. Das hier verwertete Material verdanke ich dem Herrn Stadtarchivar Titus Christiani in Dorpat. Vergl. auch R. Hausmann, Sitz. Ber. 1885, 242.

3) Nach Holtmeyer l. c. konnten die grösseren Thüringer Klöster 50 und mehr Nonnen beherbergen, Ichttershausen hatte deren sogar 85.

diger inne. Es fällt ihnen natürlich sehr schwer aus ihren Sitzen zu weichen. Deswegen wenden sie sich unaufhörlich mit Klagen an den Rat. Der Provinzial hielt dem Rat vor, dass niemand Grund habe sich über uns zu beklagen, da wir doch nur das nähmen, was uns gegeben worden sei. Indessen verfügte Sr. Majestät Oekonom, man möchte uns keine weiteren Schwierigkeiten machen, da die Kirche auf Königl. Befehl übergeben worden sei. So nahm dieser Streit ein Ende.

Obgleich nun der Platz durchaus unserem Zweck entsprach, so fehlte es doch an allem und jedem Hausgerät, ebenso an Handwerkern und Material. Es ergab sich hieraus, dass ein jeder von uns auf alle Bequemlichkeit zu verzichten und sich ganz dem Seelenheil zu widmen habe.“

Betreffs der von den Jesuiten bezogenen Häuser, welche öfters durch Brand und Verheerung leiden, baufällig werden und ab und an Umbauten erfahren, finden sich dann noch folgende Aufzeichnungen:

Im Jahre 1588 heisst es:

Der Wiederaufbau der Kirche und des Kollegs ist fortgeschritten, die eingestürzten Schulgebäude sind aufge bessert worden. Und schon ein Jahr darauf: Das Kolleg ist ohne grossen Aufwand vollendet. Statt des ursprünglich geplanten Neubaus sind die beiden Wohnungen durch einen gedeckten Säulengang verbunden worden. Sodann sind einige Altäre der Kirche anno 1596 vom Bischof geweiht ¹⁾ und zwei Jahre später ein Teil des Kollegs wieder renoviert worden. Dergleichen ist die Kirche auf der andern Seite, welche noch von früher her übrig geblieben war, mit einem Dache versehen und mit vorzüglich gearbeitetem Doppelchore geschmückt worden ²⁾.

Im Jahre 1599 erhält das Kolleg durch weitere Instandsetzung der Gebäude ein einigermassen stattliches Aussehen.

Inzwischen ist Dorpat von den Schweden 1601 genommen und von den Polen 1603 wieder zurückerobert worden.

1) Dass um jene Zeit schon Stiftungen zugunsten der Jesuiten gemacht wurden, beweist ein Testament des Dorpater Bürgers Wilh. Buchholz aus der Kramerstrasse, welcher zur Erbauung eines Altars 50 Gulden gestiftet hatte. Ratspr. 1585, Aug. 24.

2) Litt. annuae 1598, s. 115: Collegii nostri pars una renovata. Templum item altera, quae supererat olim parte, tectum et intus duplici choro egregie fabricato exornatum.

Während dieser kurzen Zeit hat der Plan Herzog Karls, das Jesuitenkolleg zu einer wissenschaftlichen Stätte der studierenden Jugend zu machen, es mit gelehrten Leuten zu besetzen und mit Privilegien zu versehen, nicht in Ausführung kommen können¹⁾. Statt dessen hat die Stadt mit ihren Bewohnern und Häusern überaus schwer gelitten und die Jesuiten können nunmehr von ihren verlassenenen, mittlerweile aber wieder eingenommenen Sitzen schreiben:

„Das Kolleg ist nicht mehr wiederzuerkennen; ausser der Kirche, welche die Ketzer für ihre Zwecke umgemodelt hatten, sind höchstens 2—3 Schlafräume des Klosters vorhanden. Sonst ist alles zertrümmert und verbrannt, so dass von Fenstern und Türen, Lage und Dach buchstäblich nichts ausser den halbzerstörten Mauern des Gebäudes übrig geblieben ist.“ Und im Jahre 1609 heisst es: „Das Gebäude des Kollegs und die daneben liegende Kirche ist von den schwedischen Soldaten dem Einsturz nahe gebracht und sieht ohne Dach geradezu entsetzlich aus.“ Soweit die *Litterae annuae*.

Endlich sind es 1625 wieder die Schweden, welche die übriggebliebenen Baulichkeiten des Katharinenklosters und seine Kirche, als den Sitz der verhassten Jesuiten endgültig schleifen. Zu diesem Zwecke „haben sie die Steine, teils zu Lande, teils in der Stadt“ — es ist das ein erneuerter Hinweis auf das durch die Grenzscheide berührte Gebiet — „bis auf den Grund abgebrochen, also, dass der letzte Pfeiler einen Maurermeister, der dazu verdungen, totgeschlagen“²⁾.

Unter Zugrundelegung der hier gewonnenen Ergebnisse über Topographie und Geschichte des Dorpater Zisterzienserinnenklosters zu S. Katharinen, gelangen wir zur wichtigen Frage nach der Jakobskirche. Diese wird in den Testamenten von 1397 und 1417 als Stadtpfarrkirche mit ihren Hausarmen genannt³⁾, verschwindet dann aber auf immer, während es umgekehrt auffallen muss, dass die Katharinenkirche der Nonnen nicht schon unter den damaligen Kirchen aufgezählt wird, sondern im J. 1477 zum ersten Male urkundlich

1) C. Schirren, Verz Livl. Gesch. s. 198, Extr. Resolut. Privilegii Regis Caroli der Livl. Rittersch. erteilt (1602).

2) Wybers l. c. fol. 119 a. Vrgl. auch Thraemer l. c. s. 38.

3) UB. VI. n. 2941 u. V. n. 2151.

auftaucht ¹⁾. Durch dieses sich gegenseitig ausschliessende Verhalten zweier, nie gleichzeitig neben einander aufgeführter Kirchen, werden wir vor die Frage gestellt, ob nicht die schon 1345 neben dem Konvente als die *ecclesia Sanktimonialium* bezeichnete Nonnenkirche ohne Namen, als Jakobskirche anzusprechen sei, während die im selben Testamente mit einem Legat versehenen *pauperes domestici* sehr wohl identisch sein könnten mit den Hausarmen von S. Jakob, wie sie uns 1397 im Vermächtnis von Bartholomäus von Tiesenhausen mit vollem Namen begegnen.

Eine derartige Annahme zöge die weitere Schlussfolgerung nach sich, die ursprüngliche Jakobskirche wäre zunächst in nur losen Zusammenhang mit dem S. Katharinenkonvent getreten, später aber im 15. Jahrhundert nicht allein in den Besitz, sondern auch unter den Namen des Konvents gekommen, ein Vorgang, der die Jakobskirche als solche natürlich auf alle Zeiten vom Schauplatz verschwinden liess.

Diese Auffassung würde dem Hergange entsprechen, wie er sich oft genug bei den Zisterzienserinnen abzuspielen pflegte ²⁾, welche, nicht wie die Mönche in der Wildnis, sondern im Schutze der Städte ihre Niederlassung suchten. Dabei waren die Träger der Idee einer solchen Neugründung meist reiche Gönner vom Adel, welche im Interesse der Nonnen auf einen Platz in unmittelbarer Nähe einer Pfarrkirche Bedacht nahmen. Auf diesem Wege vermied man oft den kostspieligen Neubau der Kirche. Die Hauptsorge des jungen Konvents war somit nicht die Kirche, um deren Mitbenutzung man sich kaum lange zu bemühen brauchte, sondern vor allen Dingen das Kloster, dessen baulicher Fortgang an und für sich schon von Ablässen, Indulgenzen, Gütererwerb, kurz von Zuwendungen aller Art abhängig war.

Der zeitweiligen Nutzniessung einer nahen Pfarrkirche folgte dann nach längerer oder kürzerer Frist die Erbauung der eigenen Klosterkirche oder eine nachbarliche Pfarrkirche wurde in aller Form übernommen. In letzterem Falle entsagte sie ihrem bisherigen Titelheiligen, um auf das dem Konvente eigentümliche Patrozinium überzugehen ¹⁾. Dieser

1) LGU. n. 521.

2) Vergl. A. Holtmeyer, Zisterzienserkirchen Thüringens.

Akt leitete gewöhnlich die bauliche Angliederung der erworbenen Kirche an das Kloster ein.

Für die anfänglich nur lockere Verbindung zwischen Kloster und Kirche gibt Riga uns ein typisches Beispiel.

Mitte des 13. Jahrhunderts zieht ein Zisterzienserinnenkonvent in die Nähe der dortigen Jakobskirche und schon 1259 erhalten die Nonnen den Hof zu S. Jakob geschenkt, nicht aber die nur durch eine schmale Gasse von ihm getrennte Pfarrkirche. Bezüglich der letzteren spricht ihnen das Domkapitel das Recht der Nutzung zu, das mit der Erbauung der eigenen Kirche wieder erlöschen soll. Wann dieser Vertrag zur Auflösung kam, ist nicht sicher bekannt, wohl aber, dass die Kirche zur Zeit ihrer Nutzung durch das Kloster, bei ihrem Namen blieb, während sich das Kloster fortan als Monasterium S. Mariae ac S. Jakobi bezeichnete. Später hörte dann jede Beziehung zur Pfarrkirche auf¹⁾.

Was die Vorgänge in Dorpat betrifft, so dürften sie anfangs ähnlich gewesen sein. Dabei mag die erste Anregung zur Begründung des Konvents vom Domkapitel ausgegangen sein. Dann werden sich, wie auch sonst, einige begüterte Glieder vom Adel zusammengefunden haben, welche dem Fortgange der Sache förderlich waren. Wie in Riga wird man eine Pfarrkirche zu naher Ansiedlung für die Nonnen ins Auge gefasst haben, und da die Wahl nur auf eine kleinere, nicht im Zentrum gelegene Kirche fallen konnte, so wird dies bei der Lage des Klosters nur die Jakobskirche gewesen sein, die dann auf Jahre dem Chordienst der Nonnen gedient hat. Dagegen muss die Geschichte des Klosters zu S. Katharinen im 15. Jahrhundert eine andere Wendung genommen

1) Es mögen hier zwei Beispiele aus Holtmeyers Klostergeschichte (s. 145 u. 154) erwähnt sein.

I. Drei Bürger erwerben 1251 vom Ritter v. Gotha eine Katharinenkapelle, welche vor den Mauern dieser Stadt lag, mit der Absicht hier ein Zisterzienserinnenkloster zu begründen. Noch im selben Jahre, wo der Konvent zur Ansiedlung gelangt, führt die Kirche den Namen zum heiligen Kreuze.

II. Im Jahre 1266 nimmt die Pfarrkirche zu S. Peter und Paul in Kölleda nach in nächster Nähe erfolgter Ansiedlung eines Nonnenkonventes den Namen eines neuen Titelheiligen an und wird so zur Kirche Johannis des Täuflers.

2) W. Neumann, Das mittelalterl. Riga, s. 31 u. 32.

haben. Zwar geben die Nonnen auch hier ihr Nutzungsverhältnis auf, aber wohl nur um das Band mit der Kirche fester zu knüpfen. Wir möchten keine andere Schlussfolgerung ziehen, denn, wenn 1417 Chor und Kirche zu S. Jakob zum letztenmal genannt werden, 1477 dagegen schon von der Katharinenkirche und ihrem Kreuzgange die Rede ist¹⁾, so muss in der Zwischenzeit der Zusammenschluss von Kloster und Kirche erfolgt sein²⁾. Ist es doch bei der kontinuierlich ruhigen Entwicklung der Stadt bis zur ersten Russeneroberung überhaupt nicht denkbar, dass in diesem Teile derselben von zwei Kirchen, die neben einander bestanden hätten, die eine und zwar die zu S. Jakob vom Erdboden verschwunden wäre.

Diesen Vorstellungen über den einstigen Standort der nach 1417 verschollenen Kirche stellt sich nun die Kirchenvisitation von 1613 diametral gegenüber. In dieser bezeichnet der bekannte Visitor Johann Tecnon die von ihm obendrein fälschlich den Franziskanern zugeschriebene Dominikanerkirche an der Mönchstrasse als Jakobskirche³⁾. Wer sich jedoch die Zeit nach dem Zusammenbruch des alten Ordensstaates in Livland vor das geistige Auge zurückführt, mit ihren vielfach in Schutt und Asche daliegenden, oft schon namenlosen Kirchen des flachen Landes und der Städte, der wird zugeben müssen, dass hier leicht Irrtümer bei der Wiederbestimmung der einzelnen Pfarr- und Klosterkirchen vorkommen konnten, der wird also auch die Wahrscheinlichkeit jener Angabe in Zweifel ziehen, als habe die Jakobskirche wirklich fernab an einer andern Pforte als der in Dorpat einst vorhanden gewesenen Jakobspforte gestanden.

Unter diesen Verhältnissen kann die Kirchenvisitation von 1613 nicht den Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, und in der Tat wird neuerdings durch eine Urkunde aus dem

1) LGU. n. 521 ist u. a. vom Vikariepriester in der Kirche zu S. Katharinen die Rede, der beim Gesange hilft und die Frauen geleitet, „wan men umme den Hoffe geit“. Nach einer freundl. Mitteilung H. von Bruiningk's ist dieser Passus auf die Führung der kleineren, zu gewissen Festen vorgeschriebenen, Prozessionen zu beziehen, welche sich durch die Kirche und um den Klosterhof, d. h. den Kreuzgang, zu bewegen pflegten.

2) Der Zeit nach wäre es gut zu verstehen, wenn der Erzbischof Isidor 1436 das so vergrößerte Kloster als „gross und herrlich“ gepriesen hätte. Vergl. s. 13.

3) Joh. Tecnon, l. c. s. 12, A. 3.

Vatikan erwiesen, dass jene Jakobskirche, wie sie Tecnon als solche bezeichnete, nie diesen Namen geführt hat, eine Tatsache, auf welche wir an anderer Stelle näher eingehen werden¹⁾. So haben wir also allen Grund zu jenem Orte zurückzukehren, wo es eine Pforte, einen Turm und eine Strasse dieses Namens gab, d. h. zu einer Gegend der Stadt, welcher eine Kirche zu S. Jakob so recht eigentlich ihren Stempel aufzudrücken geeignet war.

Obgleich im 17. Jahrhundert über der aus ihr hervorgegangenen Kirche zu S. Katharinen die Jakobskirche längst in Vergessenheit geraten war, so erinnert uns doch noch ein ausserhalb der Stadtmauer gelegener Kirchhof zu S. Jakob an die einstmalige Kirche gleichen Namens.

Um diesen Kirchhof entspinnt sich 1618 ein Streit zwischen den Jesuiten und dem Rate²⁾.

Hatten die patres Jesu überhaupt das Bestreben sich das städtische Kirchenwesen in die Hände zu spielen, so prozessierten sie jetzt um den alleinigen Besitz eines Kirchhofs welcher „mit seinem zugehörigen Lande seit vielen Jahren der ehrbaren Bürgerschaft zugehört hatte“ und auch von seiten der Johanniskirche in Nutzung genommen worden war. Ob nun die Kläger mit der Grundlage ihrer Forderung vertraut waren oder nicht, soll hier nicht untersucht werden, jedenfalls wird der Prozess im Jahre darauf vom Königl. Generalkommissar Chodkewicz dahin entschieden, dass der Kirchhof unter dem Hinweise auf seine ursprüngliche Zugehörigkeit zur Jakobskirche den Jesuiten ausgeliefert werden solle³⁾.

Ausser dem hier genannten Kirchhof gab es in Dorpat noch drei ausserstädtische Bestattungsplätze, nämlich den des heiligen Antonius, der heiligen Anna und des heiligen Georg von denen der letztere mit dem Leprosorium, einem Landstück und der Kirche zu S. Jürgen absichtlich gesondert und ziemlich entfernt auf der andern Seite des Flusses angelegt war. Für die Stadt selbst, welche sich zwischen dem rechten Ufer und der Domfreiheit ausbreitete, gab es dagegen nur zwei Richtungen, in denen Bestattungen möglich waren, die Rigische Vorstadt und die nach Techelfer hin gelegene Jakobsvorstadt.

1) Vergl. Abhandlung III.

2) Ratspr. 1618, Mai 16 u. J. J. Sahmen, Das alte Dörpat, s. 390 ff.

3) Sahmen, l. c. s. 409.

Hatte man die Rigische Pforte verlassen, so führte der Odenpähsche Weg zu jener Stelle, an welcher die heutige Rigasche Strasse den Zug der Anhöhe kreuzt. Hier lag rechts vom Wege der S. Annen-, links der S. Antoniuskirchhof.

Diese Friedhöfe, deren Entfernung in der Luftlinie von der Rigischen Pforte etwa 500 Meter betrug, waren auf trockener Höhe errichtet.

Über die Lage des Kirchhofs zu S. Jakob hat es bisher an sicheren Hinweisen gefehlt; dass er aber nirgend anders als in der nach Techelfer hin gelegenen sogen. Jakobsvorstadt gesucht werden muss, wird kaum zweifelhaft erscheinen ¹⁾. Zudem kommen auf der die Techelfersche Strasse begleitenden Höhe, im Abstände von etwa 600 Metern von der Jakobs-pforte entfernt, schon seit Jahren Gebeine aller Altersstufen wiederholt zum Vorschein, die nicht oberflächlich und ungeordnet verscharrt sind, sondern bei einer Tieflage von c. 1,5 Metern oder 5 Fuss eine durchaus regelrechte Bestattung ver-raten. Da man im ganzen Umkreise dieser Seite der Stadt nirgend auf eine ähnliche Anlage stösst, so kann dieser Begräbnisplatz füglich nur der zu S. Jakob gewesen sein ²⁾.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen kurz zusammen, so hat es im mittelalterlichen Dorpat zwei Jungfrauenklöster gegeben.

I) Das Zisterzienserinnenkloster zu S. Katharinen. Mutmassliche Gründung um das Ende des 13. Jahrhunderts. Aristokratischen Charakters. Ansiedelung am Domberge, nahe der Jakobs-pforte. Sehr wahrscheinlich zunächst Mitbenutzung der nahen Pfarrkirche zu S. Jakob durch die Nonnen. Anfang des 15. Jahrhunderts bauliche Angliederung der Kirche an das Kloster; zugleich Erhebung der heiligen Katharina zur gemeinschaftlichen Patronin.

II) Das Franziskanerinnenkloster II. Regel zu S. Clara; belegen bei der Kirche zum heiligen Geist. Bürgerlichen Charakters. Erste Erwähnung Anfang des 16. Jahrhunderts. Vertreibung der Nonnen anno 1525 während des Bildersturmes.

1) Ratspr. 1618, Juni 23: „in der Vorstadt, da man nach S. Jakob gehet“.

2) Der Kirchhof zu S. Jakob kommt hauptsächlich dem Grundplatz I. 285, Techelfersche Strasse n. 38/40 zu, mag jedoch noch ein Stück der nächsten Nachbarschaft in sich begriffen haben.

II.

Zur Frage nach Standort und Geschichte der Kirche zum Heiligen Geist.

Als im Jahre 1890 das Dorpater Kronsproviandmagazin, das der Magazinstrasse ihren Namen gegeben hat, zwecks Aufführung einer Turnhalle abgebrochen wurde ¹⁾, sprachen zweierlei Dinge für sein überaus hohes Alter: das dem Mittelalter eigentümliche massige Backsteinmaterial und die ohne Zweifel kirchliche Form seiner zur Breitstrasse hin vermauerten, erst unter der dicken Tünche entdeckten Fensteranlagen.

Dies und anderes konnte zur Unterstützung der Annahme dienen, dass man es hier jedenfalls nicht mit einem ursprünglichen Speicher, sondern mit einem kirchlichen Bau zu tun hatte, dessen Entstehung vielleicht bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen mochte.

Um dieser Frage näherzutreten, ist es vor allem notwendig sich das alte Gebäude ins Gedächtnis zurückzurufen. Ein Photogramm ist, soweit uns bekannt, vor Abbruch des Magazins nicht angefertigt worden. Das käme einem unersetzlichen Verluste gleich, wenn wir nicht ein mehr als hundert Jahre früher aus der künstlerischen Hand Karl Senff's her-

1) Der Dorpater Turnverein schliesst am 5. Mai 1889 mit der Stadtverwaltung einen Kaufkontrakt ab, demzufolge das teils auf Krons-, teils auf Stadtgrund belegene und sub Nr. 119 eingetragene Kronsproviandmagazin in seinen Besitz übergeht. Dieses uralte Gebäude wurde 1890 zugunsten der noch im selben Jahre aufgeführten Turnhalle abgebrochen. Vergl. Akten und Protokolle des Dorpater Turnvereins.

vorgegangenes Bild Dorpats¹⁾ besässen, welches das Gebäude gerade so wiedergibt, wie es einigen von uns noch in der Erinnerung steht. Auf diesem Bilde ist es in einer durch nichts behinderten Fernsicht mit seinen zur Breitstrasse und flusswärts gerichteten Seiten sichtbar. An der langen, zur Strasse gekehrten Front erkennen wir deutlich sechs unweit des Dachrandes in paarweiser Anordnung sich hinziehende Luken und in der Mitte zu ebener Erde einen Eingang. Dieser sowie die Luken — auch an der Schmalseite reichte eine bis an die Basis des Mauergiebels hinauf — waren, wie wir uns dessen aus der Zeit vor dem Abbruch deutlich erinnern, mit eisernen Türen versehen. Eine ähnliche Anordnung der Luken hat auch an den beiden im Bilde abgekehrten Wänden des Gebäudes bestanden, und ebenso eine zweite Tür an der zur Magazinstrasse gelegenen Schmalwand, die aber nicht von deren Mitte, sondern von ihrer rechten Seite her zu einer aus dieser Wand ausgesparten Treppe führte.

Da das Magazin in halber Höhe seiner vier gemauerten Wände durch eine Balken- und Bretterdiele in zwei Geschosse geteilt war, so diente die Mitteltür an der Breitstrasse dem zu ebener Erde, während jene zweite Tür von der anderen Strasse her den Zugang zum oberen Geschoss vermittelte. Der hier in Betracht kommende, nicht viel über mannshohe Treppenraum zog sich von rechts nach links quer und aufwärts durch die Mauer und erreichte in der Richtung zur Breitstrasse in halber Höhe des Gebäudes seinen Abschluss²⁾. Dort trat man mit einer Wendung nach rechts in den oberen Lagerraum, von welchem man in einiger Entfernung auf steiler Stiege noch weiter zum Dachboden gelangen konnte. Unten wie oben befand sich, sowohl vor der ersten, wie nach der letzten Steinstufe ein kleiner Podest, dessen Fläche sich aus den Breiten der anschliessenden Türen und des Treppenraumes zusammensetzte. — Das Satteldach zog sich — man sieht das deutlich auf dem Senff'schen Bilde — langgestreckt von einem bis zum anderen Mauergiebel hin; es erscheint dem

1) Fr. Amelung, der dieses Panorama von Dorpat in seinem Balt. kulturhist. Atlas wiedergibt, meint seine Entstehung auf die Zeit um 1803 zurückführen zu müssen. Siehe auch Karl Aug. Senff, ein balt. Kupferstecher von Dr. W. Neumann. Reval 1895, s. 12.

2) Siehe Tafel II.

Bau knapp angepasst, überragt weder Giebel noch Wände und ist auf beiden Seiten mit je drei Dachluken versehen; die mittlere ist nicht wie die anderen als halbkreisförmige Öffnung angebracht, sondern stellt, wie das auch Senff wiedergibt, einen kleinen schmalhohen Erker dar; der aus diesem hervorragende Balkenkopf weist auf seine Bestimmung zum Warenaufzuge hin. Gleichzeitig befand sich im Inneren und in der Mitte des Gebäudes eine Winde, welche, wie das auch sonst üblich ist, durch runde Ausschnitte der Zwischendielen bis in den Bodenraum hinauf gehandhabt werden konnte. Zu den weiteren Merkmalen des langen, schmalen Speichers gehörten die von aussen und innen weissgetünchten Wände, die schwarzen Tür- und Lukenverschlüsse und das rotbraune Dach. Vor dem Gebäude patrouillierte noch bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Schildwache.

Die Verheerungen des nordischen Krieges, unter denen die Stadt Dorpat bekanntlich äusserst schwer zu leiden hatte, haben dem alten Magazin sicherlich arg mitgespielt, denn, da Zar Peter bei Belagerung und Beschiessung der Stadt seinen Hauptangriff auf das russische Tor richtete ¹⁾, hinter welchem das Proviantmagazin lag, muss dieses bald in fast gleichem Grade dem Geschützfeuer ausgesetzt gewesen sein; ja es ist anzunehmen, dass gerade damals ein grosser Teil, namentlich seiner Nordostwand der Vernichtung anheimfiel. Dieser Möglichkeit entspräche der beim Abbruch vorgefundene Mauerbestand; denn während in der kräftigeren Südwestwand und in dem grösseren Teile beider Längswände die Kernmauern zutage traten mit dem ursprünglichen, noch ungerührten Mörtelgefüge ihrer massigen Ziegel, so trugen die nordöstlichen Teile des Gebäudes das unzweifelhafte Gepräge der Notmauern an sich, welche augenscheinlich mit dem minderwertigen Material der umherliegenden Bruchziegel wieder aufgeführt waren; jedoch nicht mehr in der alten Stärke. Erst verhältnissmässig spät, d. h. zu Anfang der dreissiger Jahre des 18. Jahrhunderts ist das für den Fiskus wichtige Proviantmagazin wieder in Stand gesetzt worden ²⁾, ein Hinweis darauf, wie langsam sich damals die

cf. 1) Bienemann, Katastrophe der Stadt Dorpat, pag. 1 ff.

2) Aktenverz. d. Ratsarchivs, 1823 sub 29-a (Kronmagazinverwaltung): Auf Requisition des Aufsehers am Dörptschen Proviant-

Stadt aus ihren Trümmern erhob. In der Folgezeit ist das Magazin im grossen Brande der Stadt anno 1775 noch einmal ernstlich geschädigt worden; der Dachstuhl und das innere Gebälk wurden vom Feuer ergriffen, so dass das vermutlich total ausgebrannte Gebäude nur noch mit seinen vier Wänden stehen geblieben war ¹⁾. Anfang des 19. Jahrhunderts, wo Senff das Dorpater Panorama vom „Ressourcenberge“ her entwirft, ist es indessen wiederhergestellt, steht aber ziemlich frei in noch fast unbebauter Umgebung, so dass der Blick ungehindert bis in die Ritterstrasse hinein fällt. Erst anno 1890 ist das Magazin niedergerissen worden, um der jetzigen Turnhalle Platz zu machen.

Was die zur Breitstrasse gerichtete Front des geschichteten Speichers betrifft, so war sie ursprünglich, wie das bei dem Abräumen der Mauern zutage trat, durch eine Reihe von Fenstergruppen belebt, von denen aber nur zwei aufgedeckt und vermessen werden konnten; die dritte, der nordöstlichen Wand nahe, hat der hier stattgehabten Zerstörung wegen bereits gefehlt.

Zu jeder dieser Gruppen gehörten vier Bogenfenster, d. h. zwei mit profilierten Schrägen versehene, über einander gestellte Zwillingfenster. An den unteren schlossen sich die innersten Profilstäbe schon etwas unterhalb des Bogens zusammen, wodurch auf Kosten des einfallenden Lichts eine halbmondförmige Mauerblende gebildet wurde. Bei einer derartigen Anordnung der Fensterpaare brauchte man nur die untere Fensterreihe völlig, die obere teilweise zu vermauern, um die geschilderten Luken zu erhalten.

Es ist lebhaft zu bedauern, dass dem Abbruch des Magazins keine systematische Voruntersuchung vorausging. Nur so konnte es kommen, dass die Südostwand nicht auf das etwaige Vorhandensein besonderer Merkmale geprüft worden ist. Eine sachverständige Überwachung der Abräumarbeiten ist später vom damaligen Universitätsarchitekten Reinhold Guleke durchgeführt worden. Man ist sich eben

magazin wird diesem u. a. erwidert, „dass dieses Gebäude auf den Trümmern des ehem. Stadtspeichers im Jahrzehend 1730 von der Krone erbaut worden.“

1) Wenigstens heisst es in der Beschreibung zur „geometrischen Charte der Kreisstadt Dorpat“ de anno 1787 von Otto Gustav Dreyer sub. n. 119: „Das ehem. Magazin, wovon die Mauern stehen“.

anfangs dessen nicht bewusst gewesen, was hier dem Abbruch überantwortet war.

Herrn Guleke verdanken wir eine Reihe von Massen, welche zur Rekonstruktion der Fenstergruppen und der Darstellung von Grund- und Aufriss geführt haben, weiteres Material bieten die schwedischen Karten und Pläne der Stadt, auf welche wir später zurückkommen werden.

Hiernach handelt es sich um einen langen, schmalen und hohen Bau, dessen Mittelachse nicht korrekt nach Osten, sondern nach Nordosten gestellt ist; er ist 110 Fuss oder 33 m lang, $37\frac{1}{2}'$ oder 11,25 m breit und 40' oder 12 m hoch. Rechnet man die Firsthöhe der Giebel mit 23' oder 7 m hinzu, so beträgt die Gesamthöhe $40' + 23' = 63'$ oder $12\text{ m} + 7\text{ m} = 19\text{ m}$, einschliesslich des im Laufe der Zeiten um 4' oder 1,2 m gehobenen Bodens, um welchen das Magazin entsprechend niedriger als die ursprüngliche Kirche geworden war. Die Grundmauern lassen sich dann noch 3' oder knapp 1 m in's Erdreich hinein verfolgen.

Was die für die Fenster erhobenen Masse betrifft, so sind sie am besten aus dem beigegebenen Aufriss (Tafel II) zu ersehen; hier mag nur darauf hingewiesen werden, dass der Rand der unteren Fensterschräge 10' oder 3 m über dem ursprünglichen Boden lag, während der Scheitel des oberen Fensters 8' oder 2,4 m vom Dachrande entfernt war. Auf die Höhe des unteren Fensters kamen 12' oder 3,6 m, auf die des oberen 9' oder 2,7 m und auf den Raum zwischen beiden weitere 2' oder 0,6 m. Dabei betrug die Breite der beiden Fensterpaare je $2 \times 6'$ oder $2 \times 1,8\text{ m}$ bzw. $2 \times 5'$ oder $2 \times 1,5\text{ m}$ und ihr Abstand von einander 1 bzw. 2' oder 0,3 bzw. 0,6 m.

Aus den räumlichen Verhältnissen dieses Gebäudes mit seinen eigenartigen Fenstergruppen darf mit Sicherheit geschlossen werden, dass hier eine der verschollenen Dorpater mittelalterlichen Kirchen entdeckt worden ist, deren Schicksal es war, entweder mit den Verwüstungen der mehrfach eroberten Stadt zur Ruine zu werden und unterzugehen, oder aber, wie in unserem Falle, mit seinen verkannten vier Wänden noch Jahre lang fortzubestehen, jedoch profanen Zwecken anheim zu fallen.

Die Ausbeute, die uns der Abbruch des alten Proviantmagazins gebracht hat, beruht somit nicht allein auf der Ge-

wissheit, dass sich gerade am Orte unserer heutigen Turnhalle eine jener Kirchen erhoben hat, sondern gleichzeitig auf einer Vorstellung über deren Form und Grösse und nicht in letzter Linie auf der Anregung zu weiterer Forschung auf dem fast vergessenen Gebiete der Dorpater Kirchen überhaupt.

Schon in meiner ersten Abhandlung habe ich darauf hingewiesen, dass es zwei Hauptquellen gibt, deren wir bei unseren topographischen Studien nicht entraten können; ich meine die häusergeschichtlichen Notizen von Bartholomäus Wybers ¹⁾ und die Pläne der Stadt Dorpat aus schwedischer Zeit ²⁾. Besonders wertvoll sind uns die Karten vom Jahre 1675 ³⁾ und 1683 ⁴⁾, weil sie uns die Grundrisse einer Reihe ältester Dorpater Kirchenbauten erhalten haben, unter denen sich auch der Grundriss der uns beschäftigenden Kirche vorfindet. Beide Karten geben übereinstimmend die Breitstrassenfront — und zwar diese allein — mit sieben in gleichem Abstände von einander befindlichen steinernen Streben wieder, von denen sich die beiden letzten an der Ecke zur Magazinstrasse zu einem weiter hinausgreifenden quadratischen Raume auswachsen, dessen vier Wände kaum eine andere Deutung als die eines Turmes zulassen. Dieser Annahme entspricht jener uns bereits bekannte, in der Südwestwand aufsteigende Treppenraum, einst wohl für die Glockenstube bestimmt, später für das obere Speichergeschoss nutzbar gemacht.

Welche Bedeutung dem unteren Raume des mit seinen drei Seitenflächen frei aus dem Boden hervorwachsenden Kampanile zufiel, ist fraglich. Als Vorraum der Kirche wird man ihn schwerlich ansehen können, wengleich ein Südwest-

1) Vergl. Abhandlung I. s. 6, Anm. 2.

2) Ein Teil dieser Pläne legt das Hauptgewicht auf Anlage und Ausdehnung der Befestigungswerke, verzeichnet dagegen im Inneren der Stadt die Kirchen lediglich als Orientierungspunkte. Dabei ist von Interesse, dass der schwed. Zeichner vom Jahre 1675—1683 den Speicher in derselben Weise wie die anderen Kirchen wiedergibt, offenbar also den ursprünglich kirchlichen Charakter des Gebäudes erkannt hat, während der vom Jahre 1636 den Speicher fortlässt

3) Orig. in schwed. Kriegsarch. ohne Jahreszahl mit Angabe der Grundbesitzer aus der Zeit um 1675. Kopie im Livl. Rittersch. Arch. n. XII, 18.

4) Siehe Abhandlung I. s. 5, Anm. 2.

portal, das unter die Mitte des Treppenraumes gehört hätte, beim Abbruch angeblich nicht entdeckt worden sein soll¹⁾. In Analogie anderer Kirchen dürfte der Raum unter dem Glockenturme vielleicht als Altar bzw. Kapelle eines Heiligen seine Verwendung gefunden haben. Die einseitige aber regelmässige Anlage der Streben lässt ferner die Folgerung zu, dass die Kirche mit Einwölbungen versehen war. Da auf den Karten die entsprechenden Streben der gegenüberliegenden Längswand durchweg fehlen, so liegt die Vermutung nahe, dass sich diese Kirche kaum auf freiem Platze, sondern in unmittelbarem Anschluss an gewisse Nebenbauten erhoben habe. Die Eingliederung der Gewölbejoche lässt sich nicht mit Sicherheit rekonstruieren. Wir denken uns bei einer inneren Lichtung von 28' fünf Joche, das Joch zu 16' und die Gurte zu 3' veranschlagt, was mit der Zahl und den Abständen der äusseren Streben gut übereinstimmt; für diesen Fall würde man aber mit einem Rest im Bereich des Turmes und der breiteren Südwestwand zu rechnen haben²⁾.

Dass die Kirche um das Jahr 1675 trotz ihrer teilweise noch erhaltenen sakralen Formen schon als Speicher verwendet wurde, geht aus den beiden vom gewissenhaften Zeichner wiedergegebenen Zwischenwänden hervor, mit welchen augenscheinlich drei Abteilungen angedeutet sind, die als Lagerräume gedient haben. Dieser Wandel aus dem kirchlichen ins Profane ist aber nicht etwa erst im 17. Jahrhundert vor sich gegangen, schon die polnische Häuserrevision von 1582 verzeichnet an dem Orte einen „Königl. Speicher“³⁾, der somit volle 300 Jahre bis zu seinem Abbruch als solcher dem Fiskus gedient hat.

Was ferner die Zuverlässigkeit der schwedischen Karten anlangt, so kann von der Genauigkeit der noch heute gut kontrollierbaren Grundrisse des Domes, namentlich aber der Kirche zu St. Johannis auf die Richtigkeit der übrigen geschlossen werden. Sind diese Hauptkirchen in ihren vielgliedrigen Formen korrekt wiedergegeben, so liegt kein Grund

1) Der zur Breitstrasse hinausführende Eingang stammte augenscheinlich erst aus der Zeit der Speicheranlage.

2) Siehe Tafel II.

3) Wybers l. c. fol. 112, b. u. 138, a.

vor anzunehmen, dass die Kirchen zweiter Ordnung in ihrer einfacheren Gestaltung etwa fehlerhaft dargestellt worden wären.

Ohne auf die Frage nach den übrigen im Weichbilde der Stadt zu mittelalterlicher Zeit vorhandenen Kirchen hier näher einzugehen, genügt es hier zu bemerken, dass auf dem Areal, welches sich zwischen der Stadtmauer bezw. dem Wallgange einerseits, und der heutigen Magazinstrasse andererseits, hinzog, u. a. auch die Gebäude der Dominikaner oder „schwarzen Mönche“ lagen, deren geräumigere, langgestreckte Kirche schon hart an die Mönchstrasse herantrat ¹⁾.

Um der Frage nach den Nebenbauten der beim Abbruch des Speichers entdeckten Kirche näher zu treten, musste es bei der einigermaßen isolierten Lage der heutigen Turnhalle äusserst verlockend erscheinen, zum Spaten zu greifen. Es wurden daher Ausgrabungen, und zwar an vier verschiedenen Stellen, unternommen. Einmal innerhalb der vier Wände der Turnhalle unter ihrer Diele, einmal am Berührungspunkte der zusammentreffenden Strassen im Bereiche des einstigen Glockenturmes, dann wiederum unweit der diagonal entgegengesetzten Ecke des Gebäudes, endlich zehnmal im angrenzenden Schulhofe des Dorpater Privatgymnasiums. Hier gestattete der freie Platz einen breiteren Eingriff, welcher zugleich eine unverhältnismässig viel reichere Ausbeute an Funden lieferte, als die Grabungen in und nahe bei der ehemaligen Kirche ²⁾.

Da der Boden der Altstadt sich allenthalben und stellenweise nicht unbedeutend gehoben hat, so stiess der Spaten, nachdem er sich durch allerlei Schutt und Bruch hindurchgearbeitet hatte, erst in der Tiefe von 4—6' auf eine Schicht, welche füglich als mittelalterliche bezeichnet werden konnte. Hier geriet man bereits vielfach auf unversehrtes Backsteinmaterial, bald in wirrem und lockeren Durcheinander, bald in Form fester, wenn auch häufig unterbrochener Mauerbestände, welche mit den für die angestammte Periode typischen Ziegeln grösserer Abmessung gefügt waren ³⁾. Steine

cf. 1) Wybers, l. c. fol. 137 b. Schwedische Karten l. c. J. J. Sahmen: Das alte Dörpat. s. 223. Dorp. Ratsarchiv.

2) Die Gruben — 13 an der Zahl — waren 2½—4' breit, 7—12' lang und 8—10' tief.

3) Solche Ziegel haben die ansehnliche Grösse von 16×8×4 Zoll = 30×14×10 cm.

derselben Dimensionen, jedoch mit einseitig abgeschweiftem Bogen, durften als Karniessteine angesprochen werden; dann gab es flachere Formen, die statt des Rechtecks eine quadratförmige Platte darstellten ¹⁾. Diese scheinen nicht allein zur Auslegung des Estrichs, sondern auch zu Feuerungsstellen und Kaminen verwandt worden zu sein, was sich an den unverfärbten oder aber einseitig russgeschwärzten Exemplaren erkennen liess.

Auch Profilsteine waren vertreten. So beispielsweise solche, welche sich ihrer Form nach als Vierwulststeine auf keilartigem Schafte bezeichnen lassen; diese bildeten die fortlaufenden Schlusssteine der Gewölbekappen, wobei die sich zu Rippen formenden Wülste dekorativ zur Geltung kamen. Bemerkenswert ist, dass in den Spalten zwischen den einzelnen Wülsten sich noch vielfach gut erhaltene Putzreste fanden, welche blaue oder rote Bemalung trugen.

Bei der Annahme dass die Kirche gewölbt war, musste es befremden, wenn die den Bau charakterisierenden Formsteine nicht im Erdreiche in und neben der Turnhalle, sondern erst im nachbarlichen Hofe gefunden wurden. Und doch können die gerade dort angehäuften Gewölberippensteine nur der Kirche angehört haben, da das hier und da in den Gruben auftauchende Gemäuer nicht den Gesamteindruck eines an Ort und Stelle zerstörten Kreuzganges hervorzurufen imstande war.

Man wird daher annehmen dürfen, dass zur Polenzeit, wo die Einrichtung zum „Königlichen Speicher“ erfolgte, die Reste der Gewölbe- und Schuttmassen beseitigt worden waren, um in der nächsten Nachbarschaft abgeworfen zu werden.

Unter den hier ausgegrabenen Steinen fand sich auch eine Menge von Rundstabfragmenten runder und auch mehr spitzrunder Formen, deren massigere zur Einmauerung bestimmte Schafte jedoch bereits fehlten, so dass eine feste Formbestimmung dieser Steine nicht mehr gelingen wollte. Sie bildeten zweifelsohne die profilierten Rundstäbe der Türschrägen oder wurden in ihren schwächeren Formen zu Fenstern und Nischen verwendet.

Von besonderem Interesse war der Fund eines, freilich nur in einem einzigen Exemplare zutage geförderten Steines.

1) 20,2 c im Quadrat, 5 c hoch.

Er entsprach etwa der doppelten Masse eines mittelalterlichen Ziegels und trug an dem einen, sich verjüngenden Ende das gelockte Haupt einer bekrönten Jungfrau. Da dieser Stein vielleicht einem Fries ähnlicher Köpfe angehört haben mag, wie er uns an der St. Johanniskirche erhalten ist, so dürfte er zur Zeit der Zerstörung des oberen Mauerwerks von seinem Standort gestürzt und zufällig unversehrt mit den Schuttmassen fortgeräumt worden sein.

Den weitaus überwiegenden Anteil aller bei den Ausgrabungen gefundener Ziegelfragmente bildete die geradezu erstaunliche Menge von Bruchteilen und Splintern mittelalterlicher Dachpfannen. Diese rot, aber auch gelb gebrannten Steine sind, wo sie sich in ihren erhaltenen Formen finden, durch die beiden Unterlage- und Deckziegeltypen vertreten; aber auch Firststeine wurden gefunden. Durch die in und neben der Turnhalle ausgeworfenen Gruben wurde an einer Stelle die aus Ziegeln gemauerte, der Kirche parallele Wand des viereckigen Kampanile aufgedeckt, welche sich in den schwedischen Plänen vollkommen korrekt auf acht Fuss Abstand von der Kirche angegeben findet. Durch diesen wertvollen Befund war der Nachweis geliefert, dass jener Glockenturm in der Tat existiert hat. An anderer Stelle konnte in direkter Fortsetzung der Nordostwand eine vier Fuss starke, in etwas schräger Richtung weiter zum Schulhof verlaufende Mauer freigelegt werden, die somit nicht etwa die Deutung auf einen äusseren Pfeiler der Kirche zuließ¹⁾. Andere mit dieser Mauer im Winkel zusammentreffende Fundamente erweckten vielmehr den Eindruck eines mit der Kirche in engen Zusammenhang tretenden Gebäudekomplexes.

Das Resultat dieser Untersuchungen stellt somit fest, dass das vor zwei Dezennien abgebrochene Kronsmagazin ursprünglich eine Kirche gewesen ist. Dieser aus Backsteinen aufgeführte Bau stammt zweifellos aus mittelalterlicher Zeit. Für diese Annahme sind die oben beschriebenen Fensteranlagen entscheidend, indem der kaum angedeutete Spitzbogen der unteren Fensterreihe uns den Übergangsstil verrät.

1) In der dritten unter der Turnhallendiele angelegten Grube wurde eine der drei auf der Karte von 1675 verzeichneten inneren Zwischenwände des Speichers aufgedeckt.

Die Kirche dürfte daher wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut worden sein.

Aber welche der Dorpater Kirchen haben wir vor uns?

Wenn man von der bischöflichen Peter-Pauls-Kathedrale auf dem Domberge absieht, so befanden sich in dem engeren Gebiet der Stadt zwei grössere Pfarrkirchen, nämlich die zu S. Marien und S. Johannis, von denen die letztere etwas geringere Dimensionen hatte. Zu diesen kamen die kleineren, der klösterlichen Weltflucht und der Wohltätigkeit dienenden Kirchen, deren Geschichte bisher noch in fast völliges Dunkel gehüllt war.

Wer sich mit diesen Fragen beschäftigen will, ist in Dorpat bei dem gänzlichen Mangel älterer städtischer Archivalien in erster Linie auf das Livl. Urkundenbuch angewiesen und dort sind es wiederum vornehmlich die drei uns bereits bekannten Testamente von Russenberg (1345), Tiesenhausen (1397) und Uexküll (1417), in denen uns einiges über diese Kirchen überliefert wird.

Bieten diese Vermächtnisse im allgemeinen auch eigentlich wenig Verwertbares, so haben sie doch eine für unsere Zwecke besonders dienliche Seite an sich. Sie werden im grossen und ganzen der topographischen Lage und Rangordnung der einzelnen Kirchen gerecht, d. h. ordnen sie augenfällig nach ihrer Lage und Grösse ¹⁾. Abgesehen von den Zisterzienserjungfrauen im Katharinenkloster, welche anfangs noch keine eigene Kirche besaßen, finden wir bei Otto von Uexküll nach-

1) Die Reihenfolge der Kirchen in den Testamenten veranschaulicht folgende Tabelle:

Russenberg 1345.	Tiesenhausen 1397.	Uexküll 1417.
Ecclesia b. Mariae virg.	Unser vrowen kerken.	Unser leven Vrouwen.
Ecclesia b. Johannis.	Sunte Johannes kerken.	sunte Johannes.
Fratres praedicatores.		swarte monke.
Infirmi in hospitali.	To den bröderen, to den susteren, tome hilgen geste, tome spitale.	hilge geist, spitael.
	to sunte Jakobe.	Jakobes kerke.
Pauperes domestici.	den husarmen to sunte Jakobe.	

stehende Reihenfolge der mit Legaten versehenen Kirchen: U. L. Frauen, S. Johannis, die schwarzen Predigermönche — gemeint ist die am Schlusspunkt der Mönchstrasse gelegene Kirche der Dominikaner —, der Heilige Geist mit seinem Spital, endlich die bei der Jakobsforte belegene Kirche zu S. Jakob. Die älteren Testamente von Johann Russenberg und Bartholomäus von Tiesenhausen weisen nur ganz geringfügige Unterschiede auf. Der Ritter Bartholomäus schliesst aus unbekanntem Gründen die schwarzen Predigermönche aus, legt dagegen den Nachdruck auf das gesamte Institut des Heiligen Geistes, indem er nicht allein der Kirche und dem dabeiliegenden Spital, sondern auch den an ihm tätigen Brüdern und Schwestern entsprechende Legate zuweist. Russenberg scheint statt der Kirche zu S. Jakob nur deren Hausarme berücksichtigt zu haben.

Trotz dieser unwesentlichen Abweichungen wird in allen drei Testamenten — und das ist wichtig — weder der topographischen Reihenfolge, noch der Grössenordnung der Kirchen irgendwie Gewalt angetan ¹⁾.

Wo die Kirche zum Heiligen Geist gelegen hat, war bisher unbekannt. Auf Grund vorliegender Auseinander-

1) Die Grössenverhältnisse sind folgende:

Kirche:	Länge u. Breite in Faden:	Quelle:
Dom	43×15	K. Senff, Die Kais. Univ. Dorp. Denkschrift.
	45×15	schwed. Karte von 1675, Mst. 1:1300.
	44×15	" " " 1683, " "
Marienkirche . . .	29×13	R. Guleke, Alt-Livland, Bist. Dorp. F. III, T IV.
	31×13	K. v. 1675.
	30×13	K. v. 1683.
Johanniskirche . .	26×9	R. Guleke, l. c.
	27×9	K. v. 1675.
	29×9	K. v. 1683.
Mönchskirche . . .	25×10	K. v. 1675.
	24×10	K. v. 1683.
Kirche-Speicher . .	15×6	K. v. 1675.
	13×6	K. v. 1683.
S. Jakob (Katharinen)	11×6?	Einschätzungswert nach d. verfügbaren Platz. Vergl. Über die D. Jungfrauenklöster v. S. Katharina n. S. Clara.

setzungen wird man sie jedenfalls an einem Orte suchen müssen, der entsprechend der in den einzelnen Texten gebräuchlichen Reihe, nur dem Dominikanerkloster folgen kann. Die Lage der Kirchen zu S. Marien und S. Johannis steht fest, ebenso die der Dominikanerkirche¹⁾; wenn nun für die Zeit bis zum Jahr 1417, wo Otto von Uexküll testiert, die Topographie der hier allein in Betracht kommenden nördlichen Peripherie der Stadt keinen anderen Sakralbau zulässt als den Speicher mit seiner kirchlichen Vergangenheit, so kann dieser nur mit dem Heiligen Geist identifiziert werden.

Dieses Ergebnis steht in vollem Einklange mit den Resultaten der Ausgrabungen, welche auf eine Kirche mit dazugehörigen Nebenbauten hinwiesen. Die Kirche zum Heiligen Geist kann nur bei der Russischen Pforte und am Ende der Breiten Strasse gelegen haben, an einem Orte, an welchem neben der Kirche auch das Hospital, die Wohnungen der Brüder und Schwestern und auch noch sonstige Nebengebäude ihren auskömmlichen Raum fanden²⁾.

Seitdem die mildtätigen Bestrebungen eines Grafen Guido von Montpellier am Ende des 12. Jahrhunderts zu einem reich ausgestatteten Armenhospital grösseren Stils geführt hatten, regte sich, wie es heisst, infolge einer Eingebung des Heiligen Geistes im Papste Innozenz III. der lebhafteste Wunsch auch seinerseits mit einem solchen Werke der Wohltätigkeit und Menschenliebe hervorzutreten.

So entstand sechs Jahre später, anno 1204, aus den baulich erweiterten Räumen des Hospitals und der Kirche zu S. Maria in Sassia, einer ursprünglichen Herberge der Angelsachsen, das grosse, reiche und privilegierte Hospital zum Heiligen Geist in Rom. Dabei scheint für den Wechsel im Namen dieser Kirche massgebend gewesen zu sein, dass der Papst die Leitung dieses Hospitals den bewährten Religiosen des Heiligen Geistes übertrug³⁾.

1) Vergl. Abhandlung III.

2) Vergl. Tafel I. u. II.

3) Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden, 1753, II. s. 236 und Max Heimbucher, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 1908 II. s. 31 ff.

Nach diesem Vorbilde erhoben sich allenthalben, wenn auch in sehr viel kleinerem Massstabe, Anstalten, in denen Kranken, Siechen und Armen Verpflegungs- und Versorgungsstätten bereitet wurden, welche stets mit einer Kirche oder Kapelle zum Heiligen Geiste verbunden waren. Und da diese zugleich einem längst empfundenen Bedürfnis Rechnung trugen, so sehen wir sie in jenen Zeiten vielfacher Städtegründungen, zu einem der ersten Erfordernisse der neuen Gemeinwesen werden.

Wo auf diese notwendige Einrichtung Bedacht genommen wurde, pflegte man die entsprechenden Baulichkeiten mit ihrer Kirche, wohl zum guten Teil aus sanitären Rücksichten, an die Stadtmauer zu setzen. Dieses Seitabliegen von Hof, Kirche und Hospital zum Heiligen Geist bildet ein beinahe feststehendes Gesetz; Ausnahmen, wie beispielsweise in Reval, wo „der Heilige Geist“ nahezu ins Zentrum des städtischen Weichbildes gerückt ist ¹⁾, werden erklärt durch den ursprünglich engeren Umfang der Mauer. In Riga war dagegen das anfänglich wohl hölzerne Hospital ausserhalb der Ringmauer angelegt worden; erst anno 1330 siedelte es zu der neu erstehenden Ordensburg von S. Jürgen über und hier war es wo die curia sancti spiritus bei der noch erhaltenen, nunmehr zur Heiligen Geistkirche umbenannten Ordenskirche errichtet wurde ²⁾. In Dorpat wird das Hospital mit seinen Siechen zum allerersten Male 1345 im Testamente von Johann Russenberg erwähnt ³⁾. Sein voller Name tritt uns jedoch erst 1365 als „curia hospitalis in sancto spiritu“ entgegen: ein früherer lübischer Bürger testiert den pauperes zehn Mark und der Dorpater Rat quittiert über den durch den Magister curiae erfolgten Empfang jener Summe ⁴⁾. Auch in den beiden anderen Testamenten von 1397 und 1417 geschieht des Hospitals Erwähnung; ferner wird uns 1408 (?) über ein Missgeschick der Kirche berichtet: ein Dieb, dessen

1) Nottbeck und Neumann, l. c. II., s. 108 ff.

2) Vergl. K. von Löwis, Die älteste Ordensburg in Livland, 1903 und W. Neumann, Das mittelalterliche Riga, 1892, s. 11 ff.

3) UB. VI. n. 2819 wird den infirmis in hospitali ibidem testiert.

4) UB. VI. n. 3212 b. u. c. 1365 April 5. wird Vrolingus Hazenbroech, Sept. 1. Johannes de Beno als Magister der curia hospitalis genannt, während Reyner de Caspele als einer der damaligen Prokuratoren bezeichnet wird.

Spuren nach Reval führen, hat sie um einen Teil ihrer Geschmeide und Kleinodien beraubt ¹⁾. In den ältesten der erhaltenen Ratsprotokolle vom J. 1555 ist endlich von den Vorstehern dieses Instituts die Rede; als solche werden zwei Ratsherrn genannt ²⁾. Damit sind unsere direkten Quellen erschöpft.

Da die Institute des Heiligen Geistes der norddeutschen Städte gleichartige Ziele verfolgen ³⁾, so dürfte einer auf die Lübecker Stiftung bezüglichen Untersuchung ⁴⁾ auch für unsere Zwecke Belehrung entnommen werden.

Was wir dieser bemerkenswerten Schrift entnehmen, klärt uns über die Organisation des Heiligen Geistes in anschaulicher Weise auf und lautet in gedrängter Kürze, in wörtlicher, aber auch freier Wiedergabe folgendermassen:

Das Heilige Geisthospital ⁵⁾ gehörte zu jenen Anstalten des Mittelalters, welche, mochten sie gewerblichen, geselligen oder Unterstützungszwecken dienen, stets in Beziehung zur Kirche standen. Es war keine Niederlassung des Heiligen Geistordens, kein Kloster, sondern eine weltlich gedachte, städtische Stiftung, dazu bestimmt Hilfsbedürftigen beiderlei Geschlechts Unterkunft zu gewähren. Nach der Ordnung, welche allenthalben bestand, musste der Eintretende dem Stift all sein Gut übergeben, dafür erhielt er Kost, Wohnung und Schuhzeug. Jeder macht eine Probezeit von Jahr und Tag durch. Wer nach Ablauf der Zeit nicht bleiben will, kann nach Erstattung aller Unkosten mit seinem Hab und Gut wieder gehen; wer bleibt, hat seinen Profess zu tun. Das Gelübde erstreckt sich wie im Kloster auf Armut, Keuschheit und Gehorsam. Die Brüder und Schwestern sind in geistliche Tracht gekleidet und haben allerlei religiöse Pflichten zu erfüllen, z. B. während des gemeinsamen Essens nicht zu sprechen und Gott und den Armen zu dienen. Jeder Pilgrim, der die Gastfreundschaft des Hauses erbittet, ist auf eine Nacht aufzunehmen und, wenn mittellos, auch zu speisen. Nie-

1) UB. IV. n. 1752, 1408 (?), Mai 25.

2) R. Prot. 1550, Dez. 6. und 1555, Mai 1.

3) Vergl. Hildebrand, Mitt. B. XV., s. 98 ff. und Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, 1890, Bd. I. 1., s. 10. Dort ist 1342 gleichfalls von der curia, 1458 von zwei Vorstehern und von einem Meister die Rede.

4) J. Hartwig, Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1908, 1. Heft. Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck.

5) In Lübeck um 1230 gegründet.

mand muss als Bruder oder Schwester aufgenommen werden; wer missfällt, hat kein Recht zu bleiben. Andererseits gelten gewisse Konzessionen, denn Verheiratete sind nicht schlechtweg von der Aufnahme ausgeschlossen; sie werden angenommen, wenn sie kinderlos sind und sich zeitlebens enthalten wollen. Auch Reiche schliesst man von dem Eintritt in die Bruderschaft nicht aus. Wer eine besondere Wohnung zu beanspruchen wünscht, überlässt dem Hause die Hälfte seines Vermögens.

Die Männerabteilung war einem Meister (magister), die Frauenabteilung einer „Mesteryne“ (magistra) unterstellt, Brüder und Schwestern schuldeten ihnen Gehorsam; niemand durfte ohne ihre Erlaubnis ausserhalb essen. Die Ordnung wurde durch Fasten- und Körperstrafen, sowie durch Ausschluss aufrechterhalten. Zu Wasser und Brot ward verurteilt, wer den Gehorsam verweigerte, sich widerrechtlich Speise verschaffte, Brüder oder Schwestern beschimpfte und Kranke schlecht behandelte; Körperstrafe trat ein, wenn jemand handgreiflich wurde oder das Gelübde der Keuschheit verletzte. Manches mutet recht klösterlich an, anderes ist mit den Klosterregeln unvereinbar. Die Gelübde banden nicht für immer, man konnte trotz ihrer austreten.

Die Ordnung beruhte auf Grundsätzen geistlicher und weltlicher Art, sie war vom Bischof und dem Rat erteilt; zu Vorstehern einer solchen Stiftung pfl egten stets Ratsherren gewählt zu werden, die über dem Meister und der Meisterin standen und bei Aufnahme sowie Entlassung der Hospitaliten mit zu entscheiden hatten. Die Insassen des Heiligen Geistes sind vorwiegend „personae miserabiles“, „arme Lude“, und im Sinne von unbemittelt und gebrechlich werden solche Spitäler bald als „domus infirmorum“, bald als „domus pauperum“ bezeichnet.

Wahrscheinlich war der Konvent der Brüder und Schwestern etwa gleich stark; in Lübeck zählte er 1441 vierzig männliche und vierzig weibliche, also achtzig Insassen.

Was die Pflege kirchlicher Interessen betrifft, so hatte dieses Hospital, das sich auf Anordnung des lübschen Bischofs zur Regel des Johanniterordens bekannte¹⁾, zuerst nur einen

1) Auch in süddeutschen Städten, wie in Rothenburg ob der Tauber finden wir ein Spital mit Kirche zum Heiligen Geist, das

Altar und einen besonderen Priester, der die Sakramente zu spenden hatte, erbaute aber bald eine eigene Kirche, machte sich in der Folge vom Bischof los und unterstellte sich den Brüdern des Deutschen Ordens, welche fortan den vollen Gottesdienst versahen.

Man wird annehmen dürfen, dass diese Wohlfahrtseinrichtung in formaler Hinsicht kaum wesentliche Unterschiede in den einzelnen Städten zu verzeichnen hatte; wenigstens fällt die Gleichartigkeit für Lübeck, Riga und Dorpat sofort in die Augen ¹⁾. Auch bei uns gibt es an der curia hospitalis in sancto spiritu Brüder und Schwestern, einen magister curiae und zwei Prokuratoren (im Niederdeutschen hier „vorstendere“ genannt), welche aus der Zahl der Ratsherren erwählt, zur Ausübung der Kontrolle und zu jährlicher Rechenschaftsabgabe verpflichtet waren. Aber auch dem Wesen und der Entwicklung nach liegen z. B. für Lübeck und Riga Analogien vor; auch die rigischen Brüder und Schwestern sind ursprünglich auf Veranlassung des dortigen Bischofs Nikolaus der Regel eines Ordens, und zwar den gegebenen Verhältnissen nach dem Schwertbrüderorden unterworfen worden ²⁾. Kurz, es liegt gewiss nahe, dass auch andere Einzelheiten in Einrichtung und Verfassung in Dorpat wie Riga mit den für Lübeck geschilderten in Einklang gestanden haben.

Wie wir sahen, reichten unsere urkundlichen Nachrichten über Hospital und Kirche zum Heiligen Geist in Dorpat bis zum Jahre 1417. Dann hören alle Nachrichten auf. Erst fast ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1514, begegnen wir einer Urkunde, welche für die Frage nach dem weiteren Schicksal des Heiligen Geistes von besonderer Wichtigkeit ist. Es ist das ein Schreiben des Papstes Leo X. an

unter der Leitung der Johanniter stand. Schnitzleins Führer durch Rothenburg o. d. Tbr., (keine Jahreszahl), s. 50

1) Hildebrand l. c. setzt voraus, dass die im äusseren Ratsarchiv zu Riga noch heute befindliche Ordnung des Lübecker Heiligen Geistes vom Jahre 1263, in den Schriftzügen des 13. Jahrh. verfasst, einen Anhaltspunkt dafür bietet, dass die Einrichtungen dieser Anstalt bei der rigischen zum Vorbild genommen sind oder genommen werden sollten.

2) C. Mettig, Über den „Heiligen Geist“ in Riga im 13. Jahrhundert, Sitz.-Ber. rig. 1894, s. 175—177.

den Bischof Christian Bomhover¹⁾, in welchem die Einzelheiten zu einer vom Rate für Dorpat geplanten Niederlassung von Franziskanerinnen III. Regel verhandelt werden. Der Rat, heisst es dort, habe bereits „quandam domum cum ecclesia, campana et campanili ac aliis aedificiis necessariis pro inhabitatione“ bereit, in welche der Bischof die Tertiariereinen einführen solle. Die Leitung der Schwestern hätte eine mater oder ministra zu übernehmen, die Vermahnung und Visitation fiele den Minderen Brüdern von der Observanz zu.

Die Frage, welches Haus mit welcher Kirche und anderen notwendigen Nebengebäuden hier allein gemeint sein kann, muss, wenn man die Reihe der Dorpater Kirchen daraufhin prüft, zugunsten des Heiligen Geistes entschieden werden. In der ausdrücklichen Erwähnung eines Campanile sehen wir den absichtlichen Hinweis auf das hierzulande ungewöhnliche, aber besonders charakteristische Merkmal dieser Kirche. — Es ist das der viereckige, aus der Längswand herausspringende Glockenturm. — Ferner berichtet uns eine Urkunde vom Jahre 1518²⁾ über die „erbaren unde geistliken kinderen des klostere Sunte Claren in Darppt by den hilligen geyste“, woraus hervorgeht, dass sich auch die Clarissinnen oder Franziskanerinnen II. Regel in nächster Nähe dieser Kirche niedergelassen hatten.

Somit hat das Institut des Heiligen Geistes um die Wende des 15. Jahrhunderts in Dorpat einen Wandel erfahren, der sich vielleicht in ähnlicher Weise vollzogen haben mag, wie in Riga³⁾; Hildebrand, der dies der Vorliebe jener letzten Zeiten des alten Kirchentums für die Ordensgenossenschaften zuschreibt, lässt sich darüber folgendermassen vernehmen: „1488, Sept. 28. übergab der (Rigaer) Rat vier Brüdern der

1) Aug. Theiner, *Vetera monum. Polon. et Lithuan. tom. II, Romae 1861, n. 379, p. 353.* Vergl. auch H. v. Bruiningk, *Sitz.-Berichte, Rig. 1905, s. 25.*

2) Orig. im Revaler Ratsarchiv. Vergl. E. v. Nottbeck, *Siegel a. d. Revaler Ratsarchiv, s. 22.*

3) Zum Unterschiede von Dorpat wurde den grauen Schwestern III. Regel in Riga nicht im Heiligen Geiste selbst, sondern ihm gegenüber an der Nordseite des S. Petri-Kirchhofes eine Wohnung angewiesen, woselbst sie „die elenden, armen und kranken“ zu verpflegen hatten; nichtsdestoweniger darf angenommen werden, dass die Heilige Geistkirche auch von jenem grauen Kloster aus benutzt worden sei. Hildebrand l. c., s. 101 und Gutzeit in *Mitt. Bd. X., pag. 328.*

dritten Regel des heiligen Franziskus, denen gestattet wurde sich bis auf dreizehn, also zu einem vollen Konvente zu ergänzen „die Kirche des Heiligen Geistes mit ihrem Grunde, Häusern, Zubehör und allen Gütern innerhalb und ausserhalb der Stadt“; doch sollte ihnen nur der Niessbrauch an denselben, der Stadt jedoch Eigentum und Herrlichkeit, sowie das Recht zustehen, zwei Ratmannen zu Vormündern der Stiftung zu ernennen, denen jährliche Rechenschaft abgelegt und ohne deren Vorwissen keine Veränderungen mit dem Besitz vorgenommen werden sollten“¹⁾.

Genauere Nachrichten über die entsprechende Episode in Dorpat fehlen uns. Wir wissen lediglich, dass den Franziskanerinnen hier nur kurze Zeit zu wirken beschieden war; ihre Tätigkeit fand bei Einkehr der Reformation einen jähen Abschluss, indem sie während des sog. Bildersturmes im Jahre 1525, zugleich mit den benachbarten Bettelmönchen aus der Stadt vertrieben wurden²⁾.

Darauf werden die verlassenen Gebäude des Heiligen Geistes wohl wieder in die unmittelbare Obhut des Rates gekommen sein; jedenfalls wissen uns die Ratsprotokolle³⁾ von zwei Vorstehern zu berichten, denen u. a. die Aufgabe zufiel, für die Instandhaltung der Gebäude zu sorgen, da wie „gespüret wurde es bey dem heiligen geiste auch sere unrichtig zuginge, sere baufellig befunden“. Endlich haben wir einen Nachweis darüber, dass die Heilige Geiststiftung ähnlich wie in Riga, auch in Dorpat sonstige Immobilien besessen, da die Vorsteher im Jahre 1550 „thwe boden, belegen hinter der schole“⁴⁾ zugunsten des Instituts zu veräussern hatten⁵⁾.

Dann folgt die Zeit des allgemeinen Zusammenbruchs. Die Stadt wird von den Scharen Iwans des Schrecklichen erobert und im Verlaufe der nun folgenden russischen Periode (1558—1582) gehen mit der allmählichen Verschickung der Bürgerschaft, mitder Auflösung des Gemeinwesens und mit dem

1) Hildebrand l. c., s. 101.

2) Tilman Bredenbach, *Historia belli Livonici etc.* Antverpiae 1564, fol. 14.

3) R. Prot. 1555, Mai 1.

4) Gemeint ist die Pfarrschule von S. Marien, welche zwischen dem linken Flügel des Universitätsgebäudes und der Schlosstrasse am Fusse des Domabhanges belegen war. (Siehe Note 3).

5) R. Prot. 1550, Dez. 6.

Verfall der städtischen Gebäude die Traditionen Alt-Dorpat verloren¹⁾. Aus dem „Gnadenbriefe“ Iwans²⁾ an die Stadt erfahren wir nur noch, dass die „Armenkirche, genannt zum Heiligen Geist“ mit zu den Kirchen gehört, welche der Zar den Bürgern überlässt.

Die Polen finden bei ihrem Einzuge im Jahre 1582 die Stadt grösstenteils in Trümmern und verwandeln die ehemalige Kirche zum Heiligen Geist, welche seit „Verführung“ der letzten Bürger (1571) unbenutzt und öde dagestanden haben mochte, in ihren „Königlichen Speicher“. Als solcher wird er bereits in demselben Jahre in die offizielle Revisionsliste aller städtischer Grundplätze eingetragen³⁾.

Unter Zugrundelegung dieses polnischen Materials⁴⁾ verfasst der Dörptsche Bürgermeister Bartholomäus Wybers um die Mitte des 17. Jahrhunderts seine Häusergeschichte und verzeichnet „beim Speicher“ folgendes: „S. Martini Ordens Kloster. Jan Szecliczky sich von König Stephano geben lassen. Diesen Kloster und Kirche anfänglich die Aebte von Falkenaw gebawet mit dem Speicher“; und von zwei Schwestern, den Töchtern des W. Rogowsky, als späteren Besitzerinnen heisst es, dass „sie sich wegen des Raumes verglichen“ hätten und zwar so, dass die eine, die Barbara, verheiratete Bazarowska „die helffte als Platz und Cellenhausplatz“ für sich in Anspruch genommen habe⁵⁾.

Wenn wir diese Aufzeichnungen näher betrachten, so erweist es sich, dass Wybers die ursprüngliche Bedeutung des Speichers nicht mehr gekannt hat; andererseits sind ihm aber Gerüchte oder gewisse Traditionen betreffs einer hier

1) Zu Anfang der Polenzeit bietet die Stadt ein total verändertes, trostloses Bild. Die Mehrzahl der Hausplätze steht wüst, überall Trümmer und Ruinen. Allmählig findet die Neubesiedelung statt, es ziehen Deutsche und eine grosse Menge von Polen zu. Letztere werden vom Statthalter bei der Zuteilung von Grundstücken offen begünstigt. Unter den Immobilienbesitzern findet sich nur ein einziger Name aus der Zeit der Selbständigkeit. Vergl. Wybers l. c.

2) Supplementum ad Historica Russiae Monumenta 1848, n. LXXXV, pag. 233—36 ed. Turgenef. Aus dem Archiv von Bremen.

3) Revision des Stanislaus Locknicki, anno 1582 in polnischer Sprache. Vergl. Wybergs l. c.

4) Sowie der Revision des Stadtsekretärs Salomon Unbereith, anno 1601. Ebenda.

5) B. Wybers l. c., fol. 112 b. und 138 a.

einstmals „mit dem Speicher“ erbaut gewesenen Kirche zu Ohren gekommen.

Wenn Wybers die Errichtung dieser Kirche den Falkenauer Mönchen zuschreibt, so sind wir nicht mehr in der Lage, diese Angabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, obgleich es immerhin auffällt, wie sehr die lange und schmale Anlage in ihren verwandten Proportionen und in ihrem geradlinigen Chorabschluss an die wenn auch grössere Abteikirche zu Falkenau ¹⁾ und an die Eigenart der Zisterzienserbauten erinnert ²⁾.

Wybers bezeichnet ferner den Platz neben dem Speicher als „Cellenhausplatz“ eines dort vorhanden gewesenen „S. Martini Ordens-Klosters“. Mit dieser an und für sich rätselhaften, ohne jeden Kommentar gegebenen Bezeichnung hat es aber, wie wir glauben, folgende Bewandnis ³⁾:

Die Lebensgeschichte S. Francisci berichtet: Nachdem der Heilige Franziskus den Orden der Minoriten und der Clarissinnen gestiftet hatte, und da er sahe, dass diese beiden Orden in der Beobachtung der Armut gefestigt, immer grössere Verbreitung fanden, ja täglich wuchsen, so geriet er in Zweifel, ob er die Predigt fortsetzen oder fortan nur noch dem einsamen Gebet und der Betrachtung leben sollte. Er wurde aber durch die heilige Clara und einen Religiösen Sylvester zu weiterer Predigt bestimmt. So begab er sich, wie weiland Christus mit seinen Jüngern, auf die Wanderung und wirkte durch seine Predigt auf allerlei sich ihm anschliessendes Volk. Da aber Männer ihre Weiber und Weiber ihre Männer verlassen wollten, so hielt er solche Personen davon ab, versprach ihnen vielmehr eine Vorschrift, welche es ihnen gestattete in ihren Häusern und ihrem Berufe zu bleiben und doch in der Furcht Gottes und in der Ausübung christlicher Tugenden tätig zu sein. Diese Lebensart sollte sie den Re-

1) Falkenau 164' lang, 43' breit; H. G. Kirche 120' lang, 38' breit.

2) Die Gründung der Stadt Dorpat (nach 1224) und die Erbauung von Falkenau (1234) fallen in eine Zeit, wo allenthalben die Institute zum Heiligen Geist entstehen; Riga besitzt schon 1225 ein solches, da mag Dorpat — vielleicht unter Mitwirkung der baukundigen Zisterzienser bald genug mit der Errichtung dem Beispiel der Nachbarstadt gefolgt sein.

3) Helyot, l. c. Bd. VII, s. 253 u. 254.

ligiosen gleich machen, ohne dass sie die jenen auferlegte Strenge zu beobachten hätten.

So kam es zur Errichtung des III. Ordens, der alsbald in Toskana, vornehmlich aber in Florenz zu blühen begann und eine besonders eifrige Kongregation zusammenführte, welche nach dem Zeugnis auch anderer Orden eine Gemeinschaft der Liebe, wie bei den ersten Christen zum Ausdruck brachte.

Diese erbaute ein Hospital an der Stadtmauer, um die Alten und Kranken aufzunehmen und zu verpflegen. Auch Frauen und Jungfrauen beteiligten sich an diesem Liebeswerke.

Dieses Hospital stand bei der Kirche zu S. Martin, und so gab man jenen Tertiariern des III. Franziskanerordens den Namen der guten Leute von S. Martin.

Die unverständliche und dunkle Bezeichnung eines Ordensklosters S. Martini in Dorpat findet vielleicht im Lichte dieser Begebnisse ihre befriedigende Erklärung, scheint uns aber auch die Frage nach der tatsächlich erfolgten und nicht bloß geplanten Niederlassung dieses Ordens in den Räumen des Heiligen Geistes in bejahendem Sinne zu beantworten; wie anders hätte sich sonst die Tradition dieses Namens erhalten können, auf Kosten einer für Wybers bereits erloschenen Überlieferung der Dorpater curia cum ecclesia sancti spiritus.

So hat auch Dorpat, wie die meisten norddeutschen Städte sein Hospital zum Heiligen Geist gehabt mit dazu gehöriger Kirche und anderen Nebengebäuden.

Dieses Institut befand sich an der Ecke der Breit- und Magazin-Strasse¹⁾ und lag an der Stadtmauer.

Die Zeit der Gründung ist unbekannt, lässt sich aber etwa in die Mitte des 13. Jahrh. verlegen. Es war eine städtische, dem Rat unterstellte milde Stiftung, an welcher sich eine Hospitalitengenossenschaft von Brüdern und Schwestern betätigte.

Etwa Ende des 15. Jahrh. findet eine Niederlassung von Franziskanerinnen II. Regel, sog. Clarissinnen, statt. 1514 sol-

1) Die heutige Breite Strasse trug in der angestammten Periode denselben Namen, während die ursprüngliche Bezeichnung der jetzigen Magazin-Strasse uns nicht überliefert ist, im 17. Jahrh. hiess sie „die Strasse nach'm Speieher“. Wybers, l. c. fol. 137, b.

len auf Veranlassung des Rates die Tertiärerinnen in den Gebäuden der Stiftung angesiedelt werden, was wohl auch tatsächlich zur Ausführung gelangt ist.

1525 wenden sich die Bürger der Stadt der neuen Lehre zu und vertreiben die Franziskanerinnen. Der Rat übernimmt aufs Neue die Verwaltung.

1558—1582 im Verlaufe der russischen Periode verfällt die Kirche, die Hospitalgebäude scheinen bis auf den Grund zerstört worden zu sein ¹⁾. 1582 verwandeln die Polen die Kirche zu einem fortan dem Fiskus gehörigen Speicher, der „wüste“ Hospitalplatz geht in private Hände über.

Der Speicher besteht bis zum Nordischen Kriege, wird bei der Eroberung Peter's des Grossen teilweise zerstört, etwa 1730 als Proviantmagazin wiederhergestellt und 1890 endgültig abgebrochen.

1) Die polnische Revision verzeichnet dort keine Gebäude mehr.

III.

Die Klöster der Dominikaner und Franziskaner.

Der friedliche Kulturträger, welcher dem erobernden Ritter ins Marienland folgt, ist der Mönch.

Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir den Zisterzienser bei Riga in Dünamünde¹⁾, dann bei Dorpat in Falkenau²⁾. Hier verrichtet er neben den Aufgaben des mönchischen Berufs ein nicht geringes Stück an Kulturarbeit, das in der Pflege der Landwirtschaft gipfelt, sich aber auch auf die Baukunst und andere technische Fertigkeiten erstreckt.

Hatte Bischof Albert diese rührigen Mönche ins Land gerufen, so war es der Orden, welcher den Zuzug der Bettelmönche begünstigte; und da das Missionieren und Predigen nicht eigentlich in der Aufgabe der Zisterzienser lag, so machte der Predigerbruder jenen den Rang alsbald streitig. Schon der Abstand zwischen Besitz und Armut brachte ihn der niederen Bevölkerung persönlich näher und da er nur dort materiell bestehen konnte, wo sich diese dichter bei einander fand, so suchte er seinen Wohnsitz in den Städten, um von dort her auch das platte Land als Wanderprediger zu bereisen.

So finden wir die Dominikaner bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts bereits in Reval³⁾, Riga⁴⁾ und Dorpat⁵⁾.

1) Nach L. Arbusow, Grundriss d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, 1908. s. 17 beginnt der Bau des Klosters in Dünamünde im J. 1205; 1208 wird der Konventsbau bezogen.

2) UB. I, n. 135, wird 1234 ein Abbas de Falkena genannt.

3) E. Nottbeck und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. T. II., s. 124.

4) W. Neumann, Das mittelalterl. Riga, s. 41.

5) L. Arbusow, Livl. Geistlichkeit, Jahrb. f. Genealogie, 1902, s. 106.

Zuallererst sind Predigerbrüder und zwar aus Dänemark nach Reval gekommen. Hier siedelten sie sich zunächst auf dem Dom unweit des Schlosses an, gaben diesen Sitz aber 1227 mit dem Einzuge der Schwertbrüder wieder auf. Erst als die Dänen aufs neue zur Herrschaft gelangt waren, erschien 1246 ein aus zwölf Mönchen bestehender Konvent, der wohl um der breiteren Bodenfläche willen an der Mönchstrasse der unteren Stadt, im späteren sog. Mönkenhofe, zu dauernder Ansiedlung kam. Dort wurde die zugleich für Laien bestimmte Kirche errichtet, welche mit ihrem langgestreckten, weit über die Front des Klosters nach Westen hinausreichenden Bau die Predigerkirche verrät. An das Presbyterium oder den nach Osten gerichteten Chor der Mönche schloss sich noch eine als halbes Achteck gebildete Chornische an. Beide Abschnitte des ansehnlichen Kircheninneren waren wahrscheinlich durch einen Lettner getrennt. Von Westen führten zwei Portale, ein mittleres, grösseres und ein seitwärts angebrachtes kleineres, in die Kirche, welche dreischiffig angelegt gewesen zu sein scheint mit einem breiten Mittelschiff und zwei schmalen Seitenschiffen. Den erhaltenen Spuren nach lagen sämtliche Gewölbe in gleicher Höhe ¹⁾).

Fast um dieselbe Zeit, im Jahre 1234, überwies entsprechend dem Wunsche des päpstlichen Legaten Wilhelm der Bischof Nikolaus von Riga ²⁾ den Dominikanern seinen steinernen Palast an dem Flusse Ryga. Nach einer andern aber späteren Quelle soll das Kloster 1244 gestiftet worden sein. Dies geht aus der eigenartigen Hinterlassenschaft eines Mönches vom ehemaligen Dominikanerkloster in Röbel, im Mecklenburgischen, hervor ³⁾, welcher auf der Leiste der beiden Chorgestühle — heute in der Nikolaikirche zu Röbel-Neustadt — die Stiftungsjahre der zur Provinz Sachsen gezählten Klöster dieses Ordens eingeschnitzt hat. Dort heisst es u. a.: Rigensis 1244 und Tarbatensis 1300 ⁴⁾.

1) Nottbeck und Neumann l. c. T. II s. 126. Ebenda wird die innere Länge und die Breite der Dominikanerkirche in Reval mit 67:18,85 m. im Verhältnis von 1:3,6 stehend angegeben.

2) Mitteilungen a. d. livl. Gesch. XII, s. 372.

3) Diese Einschnitzungen entstammen freilich erst dem Jahre 1519. UB. VI. Reg. 200 a. s. 146.

4) Die livl. Klöster gehörten zur sächsischen Ordensprovinz.

Ueber das ursprüngliche, räumlich bescheidene Kloster und seine Kirche zu S. Johann in Riga wissen wir nur wenig. Eine bauliche Erweiterung erzielten die Mönche erst, als es ihnen anno 1330 gelang einen zwischen ihrem Kirchhofe und dem S. Jürgenshofe belegenen Platz vom Rate zu erwerben¹⁾. Als sie im Jahre 1523 aus ihrem Kloster vertrieben wurden, und die Kirche ein paar Jahrzehnte lang profanen Zwecken gedient hatte, ist im Jahre 1554 die gegenwärtige S. Johanniskirche, z. T. unter Errichtung ganz neuer Wände, wieder in Stand und Gebrauch gesetzt worden.

Wenn man vom Chore absieht, so stellt der übrige ältere Teil der Rigaer Dominikanerkirche einen einschiffigen Bau mit nach innen gerichteten Streben dar. Da die Kirche mit ihrer nach Südwesten hinausschauenden Front an die Scharrenstrasse stösst, so lagen Kloster wie Kreuzgang nach Nordosten²⁾. Ebenso wie in Reval haben sich auch hier Andeutungen des letzteren erhalten.

Was die Wohnsitze der Franziskaner in den drei livländischen Schwesterstädten betrifft, so hat Reval eine Niederlassung dieses Ordens überhaupt nicht gekannt, während in Riga im Jahre 1267 Franziskaner einen Platz ausserhalb der ursprünglichen Stadtmauer, in unmittelbarer Nähe des heutigen Hauses der Grossen Gilde, zum Bau ihres Klosters erwarben. Die ihm zugehörige kleinste aller örtlichen Kirchen wurde nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. errichtet³⁾. Aus den spärlichen Resten ergibt sich, dass sie Wölbungen und einen aus dem Achteck geschlossenen Chor aufzuweisen gehabt hat.

Für Dorpat ist die Frage nach den Klosteranlagen der beiden urkundlich beglaubigten Bettelorden noch wenig geklärt. Nur der Grundriss einer der beiden Kirchen ist uns in den schwedischen Stadtplänen⁴⁾ erhalten. Dieser stellt einen langgestreckten an der Mönchstrasse gelegenen Bau dar, welcher in der Richtung nach NNO bis nahe an die

Auch das Dominikanerkloster in Reval schloss sich 1399 der sächsischen Klostergemeinschaft an UB. IV. n. 1494. 1399. Okt. 28.

1) UB. II. 743. 1330. Aug. 3.

2) W. Neumann, das Mittelalterliche Riga s. 41.

3) Nach W. Neumann, l. c. s. 29. beträgt die mittlere Länge dieser Kirche 16,84, die Breite 8,30 m.

4) Siehe s. 5. A. 2 u. s. 30 A. 3.

Stadtmauer bei der Mönchspforte heranreicht. Wie bei den Dominikanerkirchen in Riga und Reval kann also nur die der Strasse abgekehrte, hier mehr nach Westen verschobene „Nordfront“ der Kirche mit den Klostergebäuden in Verbindung getreten sein. Wohl wegen der bereits erfolgten Zerstörung des Innern der Kirche giebt der nur in seinen vier Wänden dargestellte Grundriss mit um so grösserer Treue die gesamte Zahl der vorhandenen äusseren Streben wieder. Das Bestehen dieser im Verein mit der erheblichen Breitenausdehnung der Kirche spricht nicht etwa für einen einschiffigen Saalbau, sondern für eine dreischiffige Anlage.

Diese Dreiteilung ergibt sich insbesondere aus der Anordnung je zweier äusserer Streben an den beiden, den Bau abschliessenden, kurzen Wänden. Diese sind als gegenseitige Widerlager der das Mittelschiff von den Seitenschiffen trennenden Pfeilermauern anzusehen, welche die ganze Länge des Baues durchlaufen. Aus den miteinander korrespondierenden äusseren Streben beider Längswände schliessen wir ferner nicht allein auf Ueberwölbung aller drei Schiffe, sondern wohl ebenso sicher auf die entsprechende Zahl der sechs Pfeilerpaare mit je sieben Arkaden im Inneren der Kirche.

Das Hauptportal befindet sich in der Westwand. Es liegt zwischen zwei massigen Streben und führt in der Richtung zur heutigen Magazinstrasse hinaus, von welcher es noch gegen 15 Meter entfernt ist. Der Abschluss der Chorwand ist geradlinig. Der Abstand der Kirche von der Stadtmauer beträgt etwa 4,5 Meter.

Nach dem Muster anderer Langbauten ohne Querschiff, wie z. B. der Klosterkirche zu S. Brigitten in Reval, liegt hier eine Hallenkirche mit gleich hohen Gewölbeschiffen vor, und ähnlich wie dort mag auch hier die Verteilung der zwischen den äusseren Strebepfeilern befindlichen Fenster gewesen sein. Danach werden die letzteren zum grösseren Teile zur Mönchstrasse, zum kleineren nach dem von dem Kreuzgang umgebenen Klosterhofe geschaut haben.

Dass die Kirche in der Tat eine mehrschiffige Pfeileranlage war, wird durch ein Gutachten vom Jahre 1690¹⁾ er-

1) Ratspr. 1690. s. 674, 728 u. 729; siehe ferner *Dorp. Copeybuch* C. c. 10 vom selben Jahre. Vergl. auch *Thraemer, Geschichtl. Nachweis etc. Verh. der Gel. Estn. Ges. III, 2. s. 32.*

wiesen, in welchem über den Zustand des bereits in Ruinen daliegenden Gemäuers berichtet wird. Dort heisst es, „dass die Fundamente und zwei Pfeiler noch recht gute wären, die wüsten Mauern aber aufgebessert, die beiden Giebel ganz abgenommen werden müssten, um so nur allein der durch Krieg und Brände ruinierten und so lange in der Asche gelegenen Kirche wieder aufzuhelfen, Gott zur Ehre, der Stadt zur Zierde“.

Die hier erwähnten beiden Giebel haben ein lang gestrecktes Satteldach getragen, über dessen östlichem Ende ein Dachreiter mit seinem Glockentürmchen wohl kaum gefehlt haben wird.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der Plan einer so ansehnlichen Kirche nur unter der Voraussetzung eines genügend geräumigen und freien Platzes entstehen und zur Ausführung gelangen konnte, dass man es deshalb aber auch nicht versäumt haben wird, den klösterlichen Gebäuden, über welche wir sonst keine Nachricht besitzen, die entsprechende Grösse und Würde zu geben. Ein direkter Zusammenhang zwischen Kloster und Kirche wird jedenfalls wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, dass am Chore der Mönche die eine der beiden äusseren Streben ganz fehlt, die andere der östlichen Wand zugeteilt ist. Es steht somit der Annahme nichts entgegen, wenn gerade hier an den Anschluss eines, wie auch sonst üblichen Kapitelsaales gedacht wird. Unter dieser Voraussetzung dürfte die etwas weiter abwärts an der Längswand bestehende Lücke einem vom östlichen Arme des Kreuzganges in die Kirche führenden Portale entsprochen haben, während der anscheinend symmetrische Ausgang von der gegenüberliegenden Wand zur Mönchstrasse hin ¹⁾, erst in späterer Zeit angelegt worden sein mag, wo die Kirche aufgehört hatte mönchischen Zwecken zu dienen.

Welche Ausdehnung das Kloster hatte, wo namentlich auch der westliche Arm des Kreuzganges zur Kirche herantrat, entzieht sich unserer Beurteilung. Ebenso dürfte ein Versuch zur Verteilung der Nebengebäude — wir denken an Kornspeicher, Ställe etc. — ein fruchtloses Bemühen sein.

1) Die Angabe eines solchen befindet sich nur in der Fortifikationskarte von 1683.

Dort, wo einst das Kloster mit seinem Hofe gestanden, erhebt sich heute die griechisch-katholische Mariäe Himmelfahrts-Kirche ¹⁾. Auf dem freien Platze zwischen dieser und der Mönchstrasse wurden im Juni 1909 Ausgrabungen unternommen, deren Resultate den an den Kirchengrundriss geknüpften Erörterungen durchweg entsprachen.

Da das hinter der gegenwärtigen Umfriedigungsmauer befindliche Erdreich $4\frac{1}{2}$ ja an einzelnen Stellen 6 Fuss über dem Niveau der Mönchs- und der Magazinstrasse liegt, so konnte erwartet werden, dass die letzten Überbleibsel älterer Mauerreste nicht völlig abgeräumt, sondern nur verschüttet worden seien. Dies traf vollkommen zu und zwar in dem Grade, dass man schon nach $\frac{1}{2}$ Fuss auf Ziegelgemäuer stiess, welches bis zu 6, ja mit den Feldsteinfundamenten zu 10 und mehr Fuss Tiefe freigelegt werden konnte. Dabei zeigte die oberste Reihe der etwas abgerundet vorspringenden Grundmauersteine Hausteinbearbeitung, ähnlich wie sie sich an dem, zur Universitätsbibliothek verwandelten, früheren Chore der Dom-Kirche noch heute findet.

Zunächst wurde das Hauptportal freigelegt, das sich inmitten der Westmauer befand und noch deutliche Reste profilierter Laibungen zeigte. Sodann konnte festgestellt werden, dass sich die östliche Chorwand bei gleichbleibender Stärke und durchaus gleichmässigem Ziegelgefüge weit über die Grenzen der Kirche in die des Klosters hinein verlor, dass also tatsächlich beide im direkten Zusammenhang und zu ein und derselben Zeit errichtet worden waren.

Dabei fand man im Erdreich eine grosse Zahl verstreuter Ziegelformsteine, namentlich aber auch solche, welche auf Wölbungen der Kirche wiesen. Auch der Flies, für welchen eine Bezugsquelle am Orte fehlt, ist hier dekorativ wiederholt zur Verwendung gekommen. So fanden sich grössere Randsteine, welche ihre Hohlkehlung entweder nur einseitig oder aber an zwei Seiten und im leicht abgerundeten Winkel trugen; zusammengesetzt mögen sie als Basen oder als Kapitälchen vierkantiger Arkadensäulen gedient haben.

Endlich ergaben die Ausgrabungen in annähernder Übereinstimmung mit den schwedischen Karten Masse, welche sich in folgenden Zahlen ausdrücken lassen:

1) Siehe Tafel III.

	Faden	Fuss	Meter
Stärke der nördl. Längsmauer . . .		4 $\frac{1}{2}$ =	1,35
„ „ West- bzw. Ostmauer		4 =	1,20
Äussere Länge	24 =	168 =	50,4
Innere „	23 =	160 =	46,2
Äussere Breite	9 $\frac{1}{2}$ =	66 $\frac{1}{2}$ =	20
Innere „	8 $\frac{1}{3}$ =	58 =	17,4
Portalbreite	1 $\frac{1}{2}$ =	10 =	3

Werfen wir einen Blick auf die Lage des Klosters, so ist ersichtlich mit wie viel Geschick und praktischem Sinn jene Mönche die Wahl ihres Wohnsitzes vollzogen hatten.

Zunächst war es ein Platz, der an stiller Stadtmauer lag, sodann hatte er den Vorzug geräumig und bequem zu sein, und endlich an zwei Strassen und einer kleinen Stadtpforte, der sog. Mönchspforte, zu liegen, durch welche man leicht und nicht erst auf Umwegen ins Freie gelangen konnte.

Mönche, welche alle diese Vorzüge im engen Rahmen der mittelalterlichen Stadt für ihre Zwecke zu gewinnen vermochten, können unter allen Umständen nicht spät, müssen vielmehr früh eingetroffen sein; sie sind, mit einem Wort, zur Zeit der noch wachsenden Stadt am Orte erschienen.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass es nur die Dominikaner oder Predigermönche waren, welche schon um die Wende des 13. Jahrh. in Dorpat ansässig sind, und nicht etwa die Franziskaner, von denen zu jener Zeit, wie wir sehen werden, noch nicht die Rede sein kann.

Gehen wir auf die spärlichen Quellen zur Geschichte der Dorpater Bettelorden über, so scheint es sich bei den Dominikanern zunächst um ein Provisorium gehandelt zu haben; denn schon 1298 begegnen wir einem urkundlich beglaubigten Prior der Dorpater Predigermönche. Dieser, der den Namen Daniel führt, wird noch im Jahre 1312 genannt ¹⁾, hat also dem wohl erst 1300 ²⁾ in aller Form bezogenen Kloster noch eine Reihe von Jahren vorgestanden.

Von Interesse ist, dass ein Prior jenes Namens 1294

1) L. Arbusow. Livlands Geistlichkeit etc. im Jahrb. f. Genealogie 1902. s. 109.

2) Vergl. s. 49 Anm. 3.

und noch 1298 in Riga anwesend ist¹⁾, so dass es sehr wohl derselbe Daniel gewesen sein kann, welcher in jenem Jahre seine Tätigkeit in Riga abbrach, um sie fortan nach Dorpat zu verlegen.

Am 23. Mai 1312 gehört dieser Prior zu der grossen Menge der Zeugen, welche im bekannten, unter Clemens V. von der Kurie gegen den Orden geführten Monsterprozess seine Aussagen macht²⁾. Erst 1336 wird uns wiederum von zwei Dorpater Predigerbrüdern berichtet, von denen der eine Prior ist. Beide gehören zu der auserlesenen Zahl geistlicher Zeugen bei Gelegenheit der durch den Bischof Engelbert im Chore der Dorpater Domkirche gegen den Orden erlassenen Executoriales³⁾.

Im Jahre 1425 sind Prior und Lesemeister (lezemester) mitsammt den Ältesten des Rates, den Bürgermeistern und einer Reihe geistlicher Väter und Herren zu Schlosse erschienen⁴⁾; sie sind dort Zeugen bei einer vom Bischof Dietrich zu schlichtenden Streitsache, welche sich zwischen dem Reveler Domkapitel und den dortigen Predigerbrüdern abgespielt hatte. Im Jahre 1484 ist ferner der Dr. theol. Conrad Fabri, ein Predigermönch aus Dorpat, nach Wenden befohlen, um dem Erzbischof Hildebrand coram notario et (aliis) testibus zu bezeugen, dass ihm vom Orden alle Schlösser, Län- und Kleinodien übergeben worden seien⁵⁾. Aber auch schon früher wird der Dominikaner gedacht. So im Testament von Hans Russenberg⁶⁾ (1345) und von Otto v. Uexküll⁷⁾ (1417), während das dritte jener bekannten Vermächtnisse von Barthol. von Tiesenhausen⁸⁾ (1397) mit Unrecht nur um seiner dort erwähnten „bröderen“ willen im selben Sinne gedeutet worden ist⁹⁾.

Ebenso irrig ist die Vermutung, dass die mit den brö-

1) L. Arbusow l. c. s. 89.

2) UB. II. R. 737.

3) UB. II. n. 1278.

4) UB. VII. n. 240. 1425. Febr. 6.

5) Script. rer. Liv. II. 794. Vergl. auch H. J. Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten. s. 21, n. 52.

6) UB. VI. n. 2819. R. 988 b.

7) UB. V. n. 2151. R. 2580.

8) UB. VI. n. 2941. R. 1748 b.

9) A. v. Gernet, Verfass. Geschichte s. 86 A. 3.

dern genannten „süsteren“ zu einem nicht näher bezeichneten Nonnenkloster gehört haben könnten. Bestand doch damals nur ein einziges den Zisterzienserinnen gehöriges Kloster am Domberge, nämlich das zu S. Katharinen, dessen Jungfrauen im selben Vermächtnis schon an anderer Stelle testiert wird. Es kann hier nur der auf geistlich-weltlicher Grundlage ruhende Konvent von Brüdern und Schwestern gemeint sein, welcher der Krankenpflege geweiht und am nachbarlichen Hospitale zum Heiligen Geiste tätig war.¹⁾

Werden uns bisher schlechtweg die Fratres praedicatorum, die schwarzen Mönche, oder, wie es noch 1504 heisst²⁾, die „schwarzen Brüder“ genannt, so wird in einer Urkunde des Papstes Bonifaz IX, vom Jahre 1400, dem Dominikanerkloster in Dorpat der Name Mariä Magdalenä gegeben³⁾.

Diese Tatsache, der wir erst seit kürzester Zeit gegenüberstehen, löst zugleich die für uns wichtige Frage nach dem Patrozinium der Kirche. Diese kann, da sie mit dem Kloster zu einem baulichen Ganzen verschmolzen war, auch keinen anderen Namen getragen haben.

Verlieren sich schon jetzt die wenigen, nur locker umherliegenden Bausteine zur Geschichte der Dorpater Dominikaner, so wirft das Zeitalter der beginnenden Reformation einen letzten Lichtstrahl auf den Schlussstein derselben. Bevor wir jedoch jene Geschehnisse beim Bildersturme, die auch die Klöster und namentlich deren Kirchen nicht verschonten, im Einzelnen prüfen, wenden wir uns zunächst den Franziskanern zu.

Obgleich dieser Orden schon 1250⁴⁾, mithin nur zwei Jahrzehnte später als die Dominikaner, in Riga erschien, so ist es bei seiner ausserordentlich schnellen Verbreitung um so auffälliger, dass er in andern Teilen Livlands erst bedeutend später

1) Siehe s. 36 und 41.

2) UB. II. 2. n. 656. Test. d Hans Meckinck [Reval] 1504, Juli 3.

3) [1400 Juli 14] Das dem Repertorium Germanikum der Deutschen Archivforschung in Rom entnommene Regest der betr. Urkunde verdanken wir der Güte des Herrn Hermann v. Bruiningk. Es lautet: Bonifaz IX erteilt Bartholomaeo de Riga, presbytero monacho professo monast[er]ii B[eate] Marie Magd[alene] in civitate Tarbaton[si] o[r]dinis frat[rum] Predic[at]orum cap[ellano] nostro“ den capellanatus honoris. [Formel:] „Virtutibus clarens“ 2. Id. Jul. a. XI.

4) Vergl. W. Neumann, das Mittelalterl. Riga VI. Die Franziskanerklosterkirche zu S. Katharinen. s. 28.

oder, wie in Reval, überhaupt garnicht zur Niederlassung gelangte. Wissen wir doch, dass der dortige Rat im Anfange des 16. Jahrh. selbst die strengere Richtung der Franziskaner in den grauen Brüdern der Observanz, welche in jener Zeit allenthalben zur Herrschaft gelangt, zurückwies, indem er sich angeblich in Sachen des zu erwerbenden Klostergrundes mit den Mönchen nicht zu einigen vermochte ¹⁾.

Dass die Raumfrage um das Jahr 1508 in Reval, wie in andern deutschen Städten, bereits eine Rolle spielte, unterliegt keinem Zweifel. Gleichwohl wird man aber darüber ebensowenig im Unklaren sein, dass hier im letzten Grunde ein guter Wille alle Schwierigkeiten beseitigt hätte, wenn nicht eine tiefere Abneigung gegen die Bettelorden in jenen Tagen vorgeherrscht hätte. Waren doch grade die Franziskaner in Seelsorge und Predigt auch auf dem Arbeitsfelde anderer geistlicher Orden konkurrierend tätig. Auch mochte die Befürchtung bestanden haben, sie könnten als ausgesprochene Freunde des niederen Volkes zu leicht die Erreger zur Unzufriedenheit der Massen werden ²⁾. Kein Wunder, wenn die Vertreter der aristokratischen Stadtgemeinden der demokratisierenden Tätigkeit dieser Mönche entgegen wirkten.

Ferner bestand stets eine Rivalität zwischen der livländischen Weltgeistlichkeit und Klostergeistlichkeit, so dass Papst Jnnozenz IV schon 1245 ³⁾ die höhere Geistlichkeit in Livland, (zugleich in Böhmen, Preussen, Polen, Russland und Schweden) wegen der Bedrückungen und Drangsalierungen der Franziskaner tadelt und sie auffordert, zusammen mit ihren Untergebenen davon abzustehen. Trotzdem, dass 1311 der Rigaer Erzbischof von dem Papst Clemens V. dazu ermahnt wird, in seiner Provinz Konvente der Minoriten, aber auch der Predigerbrüder zu gründen ⁴⁾, so sind diese Mahnungen und Wünsche, wie es scheint, bald wieder verklungen.

1) H. v. Bruiningk, Franziskanerklöster zu Lemsal und Kokenhusen. Sitz. ber. der Ges. für Gesch. und Altertk. etc. 1905 s. 26. A. 3.

2) Dr. M. Wehrmann. Die Niederlassungen der Franziskaner in Pommern. Monatsblätter der Ges. für Pommersche Gesch. u. Alterthümer 1895, 7 u. 8.

3) Pommersches UB. I. n. 443: (Jnnocentius IV) acriter eos objugans mandat, ut gravaminibus et pressuris fratribus minoribus inferendis desistant subditos suos ab his arctius compescendo. Datum Lugduni XV Kal. Septembris anno tertio.

4) UB. VI. n 2769. R. 731 b, 1311 Febr. 17.

Für Dorpat darf dies zur Gewissheit erhoben werden. Wie wäre es sonst zu erklären, wenn die uns bekannten, zwischen 1345 und 1417 verfassten Testamente mit ihren vielen Einzellegaten, nie Dorpater Minoriten nennen, während sie Mönche dieses Ordens in Riga, ja in Lübeck dabei nicht vergessen. So wird man doch wohl ohne Bedenken die Begründung eines solchen Klosters der Franziskaner in Dorpat erst auf eine Zeit nach 1417 ansetzen dürfen, um so mehr als uns die urkundliche Meldung vom Jahre 1466 zugeht, dass das in Dorpat bestehende Minoritenkloster zur strengeren Observanz dieses Ordens übergegangen sei ¹⁾.

Im 14., mehr noch im Anfange des 15. Jahrh., hatten sich nämlich allenthalben gesündere Strömungen gegen die Lockerung in den Lebensgewohnheiten der Franziskaner geltend gemacht, ja es war endlich zu einer Trennung zwischen den sog. Konventualen und den strengeren Observanten gekommen und die letzteren gewannen dann zusehends an Boden.

Zu den Männern von Bedeutung und Einfluss innerhalb ihres Ordens, welche die Ausbreitung jener strengeren Richtung aufs wirksamste gefördert hatten, gehörte auch der schon 1444 verstorbene heilige Bernhardin von Siena. Dies muss ausdrücklich hervorgehoben werden, weil die Observanten öfters nach diesem Vorkämpfer und „Apostel Italiens“ auch Bernhardiner genannt worden sind, eine Beobachtung die z. B. für Dorpat zutrifft ²⁾. Auch in Livland machte sich allmählich ein neues Leben im Schosse dieses Ordens fühlbar; dies zeigte sich vor allen Dingen in der Reform bereits be-

1) Diese aus Wadding, *Annales minorum* Bd. 13, s. 332, 390 geschöpft, mir durch freundliche Mitteilung H. v. Bruiningks zugegangene Nachricht findet sich: *Beitr. zur Gesch. der sächsischen Franziskaner-Ordensprovinz*. Sep. Ausgabe des Jahrb. 1907. Herausgegeben vom Provinzialat zu Düsseldorf. Es heisst dort, dass das Kloster zu Riga die Observanz 1463 angenommen habe, die Klöster zu Dorpat, Lemsal und Fellin aber 1466.

2) Dr. Max Heimbucher. Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche 1907 T. II. s. 372, 375 und 377. Die Bezeichnung „Bernhardiner“ mag nach H. v. Bruinking (Privatmitteilung) hauptsächlich bei den polnischen Observanten üblich gewesen sein und zurzeit der Gegenreformation ihren Weg nach Livland gefunden haben

stehender Minoritenklöster, aber auch, wie in Reval, im wenn auch gescheiterten Versuche einer Neugründung ¹⁾.

Erst gegen Ende des 15. Jahrh. begegnen wir wieder dem Dorpater Franziskaner- oder Minoritenkloster. Hennig Schelp, custos minorum super fratres de observancia in Livland und Preussen, datiert eine Urkunde aus dem Dorpater Konvent vom 30. Sept. 1497 ²⁾; sodann sind es 1503 und 1504 zwei Revaler Testamente ³⁾, in welchen auch die grauen Brüder von der Observanz in Dorpat mit Legaten versehen werden. Nicht lange darauf hat dann die Reformationsbewegung in Livland bereits begonnen, welche in Dorpat am 10. Jan. 1525 diesem, wie anderen Klöstern im Bildersturme ihr Ende bereitet.

Ueber jene Vorgänge besitzen wir eine Schilderung aus mönchischer Feder.

„Der fanatische Eifer der Lutheraner, heisst es in der bekannten Schrift Bredenbachs ⁴⁾, kennt keine Grenzen. Zuerst stürzen sie sich in die Kirche zu S. Maria. Dort werfen sie den Prediger von der Kanzel, und verjagen die Priester und Sänger; alsdann brechen sie den Altar nieder und stürzen die Standbilder der Heiligen herab. Endlich werden die der Kirche geraubten Bilder auf dem Markte auf einen Haufen geworfen und verbrannt.

Gleicherweise wird in der Johanniskirche gehaust. Die Standbilder werden zertrümmert, die Bilder herabgerissen, die Orgel zerstört. Dann rafft man auch hier sämtlichen Kirchenschmuck zusammen und verbrennt ihn auf dem Markte.

Jetzt wirft sich der noch nicht ersättigte Haufe [wohl durch die Ritterstrasse und rechts durch die Mönchstrasse abschwenkend] zum Kloster der Dominikaner, wo er die Mönche so ungestüm austreibt, dass sie sich kaum des Lebens

1) H. v. Bruiningk. Die Franziskanerklöster zu Lemsal und Kokenhusen. Rigaer Sitz. Ber. 1905. s. 27.

2) UB. 2. I. n. 597.

3) UB. II. 2 n. 545 1503. Sept. 21. Test. des Henrick Horneyt, Borger der Stadt Revell den grawen Observanten broderen to Wesenberge item noch denselwen Broderen der Observanten to Darpte. 60 mc Rig.

UB. II. 2. n. 656. Test. des Hans Meckinck . . . den grauen Broderen tho Darpte . . . 20 mc Rig.

4) Tilman Bredenbach, Historia belli Livonici etc. Antverpiae 1564.

erwehren können. Aber der Prior ermahnt die Brüder geduldig und starken Herzens zu sein, und so ziehen sie arm und ohne jegliche Habe, doch nicht ohne ihre Stundengebetbücher ab.

Dann geht es weiter zum Sitze der Minoriten, und auch hier ist es der Guardian, welcher die ins Exil ziehenden Mönche ermutigt.

Nachdem so mit Dominikanern und Franziskanern aufgeräumt ist, scheut man sich nicht ins Nonnenkloster der Franziskanerinnen zu dringen und auch sie aufs allerroheste aus ihren Zellen zu vertreiben. Endlich wird noch die russische Kirche gestürmt und geschändet.

Wie dann der Haufe zum Schluss in der Domkirche wütet und seinen Hass in den Häusern der Domherren auslässt, — dies weiter zu verfolgen müssen wir uns hier versagen.

Mag der Autor der *Historia belli Livonici* auch sonst mit zu grellen Farben gemalt haben, so wird man doch wohl die Aufeinanderfolge der nackten Tatsachen dieser Schilderung kaum bestreiten wollen.

Somit ist der Schauplatz der an den Klöstern verübten Gewalttaten die heutige Magazinstrasse. Hier müssen alle drei Klöster nahe bei einander gelegen haben. Zuerst das der Dominikaner an der Ecke zur Mönchstrasse; dann das Kloster der Franziskaner, oder wie wir verbessernd sagen würden, der Observanten; endlich das Franziskanerinnenkloster, das, wie wir heute wissen, die Clarissinen barg und beim Heiligen Geiste lag.

Wenn nun die Bilderstürmer zuletzt noch in die russische Kirche dringen, so ist das nur zu erklärlich; diese lag in nächster Nähe zwischen der Magazin- und Ritterstrasse ¹⁾, so dass es nur weniger Schritte bedurfte, um den Abscheu, welchen man in ebenso hohem Grade gegen die Ausübung des griechisch-katholischen Ritus hegte, auch dort in handgreiflicher Weise zu dokumentieren.

Damit nun aber die beiden Klosterkirchen auch dauernd ihrem Zwecke entfremdet würden, soll, wie es bei Bredembach weiter heisst, die Dominikanerkirche in ein Zeughaus, die

1) Wybers fol. 92. b. Siehe auch Tafel III.

der Franziskanerinnen in einen Kalkofen verwandelt worden sein.

Man hat diese Angabe für eine Uebertreibung gehalten. Wer aber das gut beglaubigte Schicksal der Rigaer Dominikanerkirche vergleichend heranzieht, welche ein paar Jahre früher ihren Chor zu einem Pferde- und Kuhstall hergeben musste, um dann erst später und bis zur polnischen Zeit als Zeughaus zu dienen, der wird auch jenem Dorpater Bericht nicht mehr die Glaubwürdigkeit versagen können.

Stellen wir das durch die einzelnen aufeinander folgenden Akte des Bildersturmes markierte Situationsbild den bei Wybers über die Magazinstrasse gemachten Angaben gegenüber, so fällt zunächst auf mit welcher Dürftigkeit hier die Mönchsklöster behandelt werden.

Dies hängt einmal von dem Grade der Zerstörung ab, in dem sich zurzeit alle diese Baulichkeiten befanden, dann aber auch von dem Mangel an städtischen Donationsurkunden und sonstigen Dokumenten, welche auf diesen Teil der Stadt einiges Licht hätten werfen können ¹⁾. Dieser Mangel findet seine Erklärung in dem Umstande, dass an der einen Seite der Magazinstrasse nur Nebengebäude der zur Ritterstrasse zählenden Bürgerhäuser standen, während die andere Seite, mit Ausnahme eines kleinen Hauses, lediglich von den Klöstern und den Gebäuden des Heiligen Geistes besetzt war. Bei Wybers heisst es: „Neben der Mönchkirch nach dem Speicher werts“ (dh. in der Richtung zur einstigen Kirche zum Heiligen Geiste) Matthias Gomontowsky, olim Peter Jenten; dabey ist die wüste Bernhardiner Kloster und Kirche.“

Diese Angabe ist trotz ihrer Dürftigkeit von entscheidender Bedeutung; sie entspricht nicht blos dem Situationsbilde bei Bredenbach, sondern bestätigt zugleich die oben erörterten Anschauungen über die beiden, wohl auseinander zu haltenden Sitze der Dominikaner und „Bernhardiner“.

Dem gegenüber steht fest, dass der Kirchenvisitator

1) Demselben Mangel an Hausdokumenten zurfolge ist die Magazin-, früher Speicherstrasse, die einzige Strasse in Dorpat, deren frühmittelalterlicher Name uns nicht überliefert ist; sie mag Kloster- oder Heilige Geiststrasse gehiessen haben.

2) Wybers l. c. fol. 137. b.

Tecnon sich aufs Gröblichste irrte, wenn er 1613 die als dachlose Ruine vorgefundene Dominikanerkirche als Kirche der Franziskaner ansprach. Er wäre eines Besseren belehrt worden, wenn er die Ortseingesessenen im Rate befragt hätte. Denn die Tradition über die Vergangenheit dieser Kirche war noch nicht erloschen. Dies kann durch das Ratsprotokoll vom Jahre 1617 erhärtet werden, wo klar und deutlich von der Baufähigkeit der Kirche „zum Schwarzen München“ die Rede ist¹⁾.

Im Besonderen spricht Tecnon dabei von einer Kirche zu S. Jakob²⁾. Auch diese Angabe ist unhaltbar, hiess sie doch, wie wir sahen, zu S. Marien-Magdalenen³⁾.

Nun könnte man noch vermuten, dass die benachbarte Franziskaner- oder Bernhardinerkirche den Namen zu S. Jakob getragen habe, aber auch diese Annahme ist ausgeschlossen, da die Franziskaner nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in Dorpat ansässig werden, während eine Pfarrkirche zu S. Jakob bereits 1397 nachweisbar ist⁴⁾.

Noch eine letzte Urkunde aus der Schlusszeit livländischer Selbstständigkeit haben wir zu prüfen.

Anno 1558 werden im sog. Gnadenbrief Jwans des Schrecklichen⁵⁾ die Namen von fünf städtischen Kirchen genannt. Wir begegnen dort „der Kirche im Namen der reinen Jungfrau Maria, des Heiligen Johannes, des Austynus, des Franziskus und der Kirche der Armen, genannt zum Heiligen Geist.“ Wie ersichtlich, geschieht ihre Aufzählung in der Reihenfolge, wie sie für Dorpat von jeher in Testamenten und anderen Urkunden üblich ist.

Da uns die örtliche Lage von vier dieser Kirchen nunmehr bekannt ist⁶⁾, so fällt die dritte in der Reihe, d. h. die des

1) Ratsprot. 1617 April 21. C. 16. s. 53 u. 54.

2) Tecnon notiert 1613: *Ecclesia S. Jacobi Franziscanorum erat, muri ruinosi supersunt.*

3) Siehe s. 56.

4) Siehe s. 35, A. 1.

5) 1558, Sept. Privileg der Stadt Dorpat von Jwan Grosni; erhalten in einer Kopie im Stadtarchiv von Bremen, Abschrift im Dorpater Stadtarchiv. Vergl. Turgenew, *Supplementum ad Historia Russiae Monumenta* 1848, Nr. 85, s. 233–236.

6) Vergl. Abhandlung I u. II.

Austynus oder Augustinus, mit der Dominikanerkirche zusammen. Die Schwierigkeit liegt nur in der Erklärung ihres hier gewählten Namens. Berechtigt doch die Tatsache, dass die Dominikaner der Regel des Heiligen Augustin untergeordnet waren¹⁾, noch nicht zur Annahme, dass ihre Kirche Augustinerkirche genannt worden sei.

Wir wären geneigt, diese recht zweifelhafte Angabe kurzer Hand auf einen Fehler in der Abschrift vom verlorenen Original des Gnadenbriefs zu beziehen, wenn sich nicht noch eine sie scheinbar bestätigende Notiz im Ratsprotokoll vom Jahre 1601 fände. Es ist dort von dem wüsten Platz bei dem (ehemaligen) Augustinerkloster die Rede²⁾.

Dass das Dorpater Domkapitel ein Augustinerstift war, dürfte bekannt sein³⁾. Es ist nur die Frage, ob es zugleich auch ein Kloster und eine Kirche dieses Ordens auf städtischen Boden gegeben habe?

Die Antwort hierauf kann nur eine verneinende sein. Wie wäre es sonst möglich gewesen, dass unsere Testatoren einen Augustinerkonvent in Dorpat insgesamt übergegangen und nicht auch unter ihre Legatäre gezählt hätten. So bleibt nur die Annahme eines Kopialfehlers übrig und da konnten die über die Vergangenheit der städtischen Klöster und Kirchenruinen unorientierten Schweden wohl den einstmali-

1) Heimbucher, l. c. II, s. 102 u. 103. Die Stiftung des Dominikanerordens wurde vom Papste Jnnozenz III nur unter Zugrundelegung einer bereits bestehenden Ordenssatzung gestattet. Der heilige Dominikus wählte die Vorschrift des Heiligen Augustin; sie wurde jedoch durch mehrere Zusätze aus den Gebräuchen des Praemonstratorordens ergänzt.

2) Ratspr. 1601 Juli 22 (C. II. s. 111) BM. B. v. Gertten hält beim Erb. Rath an: umb den wüsten Platz bei dem Augustinerkloster, worauff der Rittmeister Ramel schon ahngefangen ein hölzern Gebew zu setzen, welcher ein Erb. Rath ferner zu verabscheiden aufgeschoben.

3) Das Dorpater Domkapitel scheint nicht auf die Dauer das ursprünglich mit einer *vita communis* begründete Augustinerstift regulierter Kanoniker geblieben zu sein. Denn um 1360 haben sich zwischen den Kapiteln von Oesel und Dorpat so enge Beziehungen entwickelt, dass ein und dieselben Domherren Angehörige beider Kapitel sein konnten. Mit einem Wort, es handelt sich, wie in Oesel, so auch in Dorpat fortan um *Canonici seculares*, d. h. um ein Stift von Weltklerikern. Vgl. A. v. Gernet Verfassungsgesch. l. c. s. 43 u. 44. Hildebrand, *Livonica* n. 21. pt. 58: Lambertus prior de Tarbete ordinis sancti Augustini u. L. Arbusow. *Livl. Geistlichkeit*. l. c. s. 106 A. 1.

gen Sitz der Dominikaner für einen solchen der Augustiner ansehen. Im Ratsprotokoll von 1617 scheint dann diese fehlerhafte Angabe durch die, einer Kirche „zum schwarzen München“ wieder ausgeglichen worden zu sein¹⁾. Somit wird man wohl kaum Bedenken tragen die unter den städtischen Kirchen des Gnadenbriefes wohl nur fälschlich genannte Kirche des Austynus als die einstige Marien-Magdalenen Kirche der Dominikaner zu bezeichnen.

Diese hat sich nun noch geraume Zeit in ihren vier Wänden erhalten. In der ersten russischen Periode zu griechisch-katholischen Gottesdiensten verwandt, finden wir sie in der ersten polnischen Revision als russische Kirche bezeichnet²⁾. Gegen Ende der schwedischen Zeit (1690), wo sie aufs neue Ruine war, taucht die Idee auf aus den teilweise noch gut erhaltenen Fundamenten und Mauern eine estnische Kirche zu bauen³⁾, ein Plan, welcher aber nicht zur Ausführung gelangt ist.

Inzwischen ist Dorpat wieder in die Hände der Russen gekommen und nun wird im 18. Jahrh. an gleicher Stelle der Grundstein zu einer Russischen Kirche gelegt. Dieser Akt wurde vom Statthalter Fabian Adam von Stackelberg am 16. April 1752 vollzogen⁴⁾ und schon nach zweijähriger Frist ist dann der vollendete Bau am 28. Januar 1754 von acht Geistlichen feierlich eingeweiht worden. Er erhielt den Namen der Mariä-Himmelfahrtskirche⁵⁾.

Diese, nahezu in den Grenzen des einstigen Chores der Prediger-Mönche erbaute, Kirche hat 21 Jahre bestanden, dann ist sie mit einem bedeutenden Teile der Stadt ein Opfer des grossen Brandes vom Jahre 1775 geworden⁶⁾.

Von 1782⁷⁾ ab erhebt sich nunmehr mitten auf dem Platze die stattlichere Kirche gleichen Namens.

Der Grundriss der nachbarlichen Franziskanerkirche

1) siehe Seite 62.

2) Wybers l. c. heisst diese Kirche unter dem Jahre 1582 „kosciol Rusky“, vergl. auch Thraemer, l. c. s. 31.

3) Vergl. Seite 51. A. 1.

4 u. 5) Gadebusch. Livl. Jahrbücher IV. 2. s. 472.

6) Situationsplan von Dorpat mit den Vorstädten, angefertigt im Juli nach dem grossen Brande 1775; Original im Petersb. Kriegsarchiv. Kopie im Zentralmuseum der Gel. Est. Gesellschaft. 106×119 c.

7) Hupel, Topogr. Nachr. III. s. 221.

ist uns von den schwedischen Stadtplänen nicht überliefert. Dies ist erklärlich, da das Gebäude bald nach dem Bildersturme durch Kalkbrennen dem dauernden Verderben preisgegeben war. Die Mauern sind also wohl früh zerfallen und im Laufe des 17. Jahrh. abgetragen worden. Auch über die Bauart, die Abmessungen und den Abstand dieser Kirche einerseits von den Dominikanern, anderseits von den Clarissinen tappen wir noch im Dunkeln.

Unsere Untersuchungen sind am Ende. Wir glauben den Nachweis geführt zu haben, dass Dorpat im Mittelalter zwei Mönchsklöster gehabt hat.

1) Das Kloster der Dominikaner (Fratres praedicatorum, schwarze Brüder, schwarze Mönche), genannt zu S. Marien-Magdalenen. Vor 1300 begründet; um 1300 bezogen, mit stattlicher, langgestreckter, an das Kloster geschlossener Hallenkirche; belegen an der Mönchs- und Magazinstrasse; an der Stadtmauer. Vertreibung der Mönche und Aufhebung des Klosters zur Zeit des sog. Bildersturmes (1525).

2) Das Kloster der Franziskaner oder grauen Brüder. Nach 1417 gegründet. Name nicht überliefert, mit eigener, in Form und Grösse unbekannter Kirche. Belegen in der Magazinstrasse, bei der Stadtmauer, zwischen den Klöstern zu S. Marien-Magdalenen und S. Clara. Von 1466 ab Umwandlung der Konventualen in Observanten, von Wybers Bernhardiner genannt. Aufgelöst gleichfalls im Jahre 1525.

Erläuterung zu den Tafeln.

Tafel I. Ausschnitt aus dem Stadtplan von 1675 (?). In diesen ist der im Plan von 1636 befindliche Grundriss der „Nonnenkirche“ hineingezeichnet. Das sich an die Kirche anschliessende Kloster ist durch Strichelung angedeutet. Das Eckhaus Johann Zöges ist „dem Jungfrauen Kloster über“ belegen¹⁾.

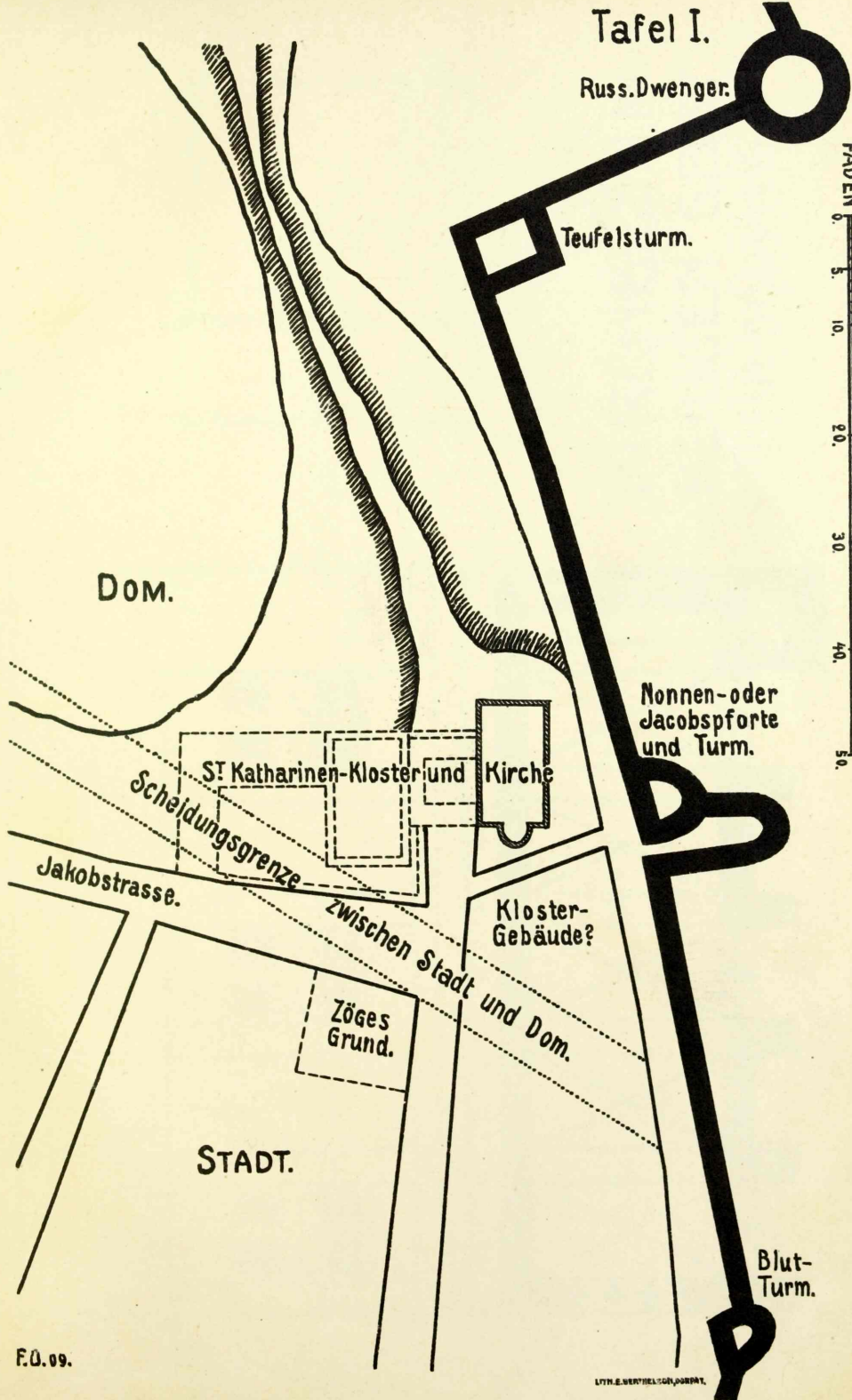
Tafel II. Grundriss der Kirche zum Heiligen Geist mit Rekonstruktion ihrer Gewölbe. Breitstrassenfront. Westwand mit ausgespartem Treppenraum.

Tafel III. Ausschnitt aus dem Stadtplan von 1675. Situationsplan der mittelalterlichen an der „Magazinstrasse“ gelegenen Klöster und Kirchen. Die roten Umrissse der heutigen Mariae-Himmelfahrtskirche greifen teilweise in das unmittelbare Gebiet der einstigen Dominikanerkirche hinüber.

1) Ritter-Arch. n 139 c, s 69 f. Akten der Güterrevision v. 1626 f. Vide Kop., und Ratspr. 1547. Juli 6. wird das Zögesche Haus „in der bredenstrate“ genannt, nach Wybers l. c. war es aber zugleich Eckhaus zur Jakobsstrasse.

Tafel I.

Russ. Dwenger.



DOM.

Teufelsturm.

Nonnen- oder
Jacobs-pforte
und Turm.

ST Katharinen-Kloster und Kirche

Scheidungs-grenze

Jakobstrasse.

Kloster-
Gebäude?

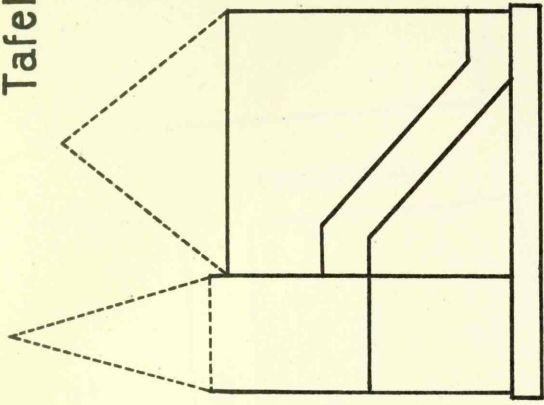
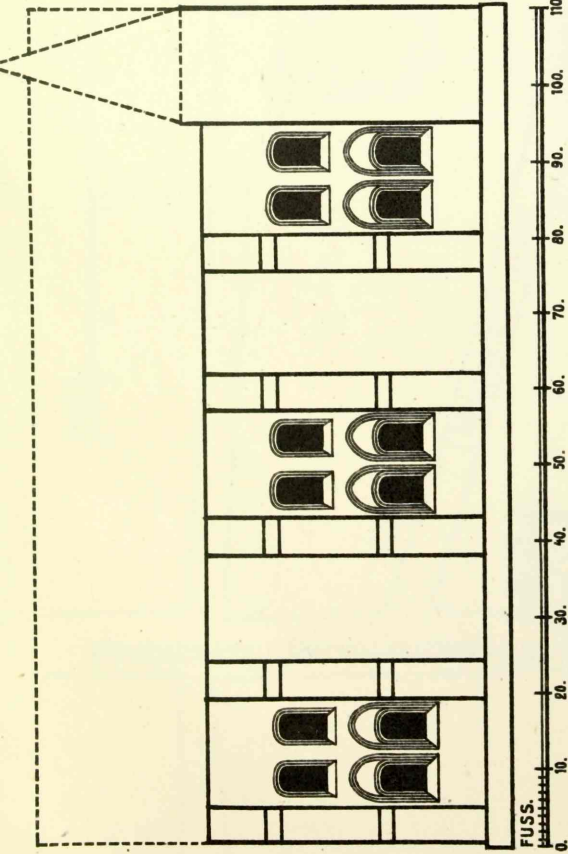
Zwischen Stadt und Dom.

Zöges
Grund.

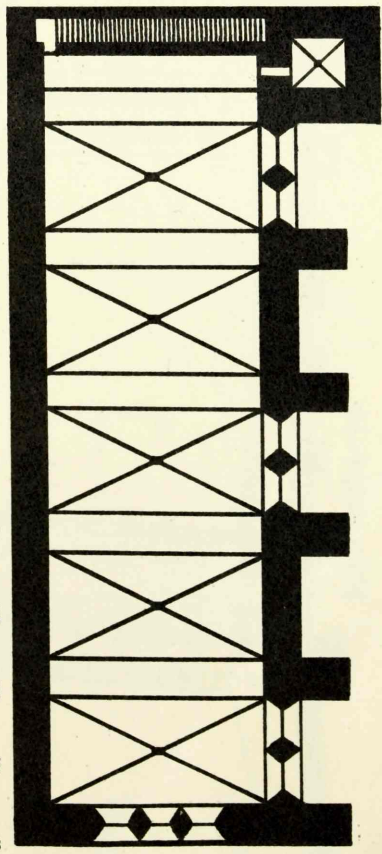
STADT.

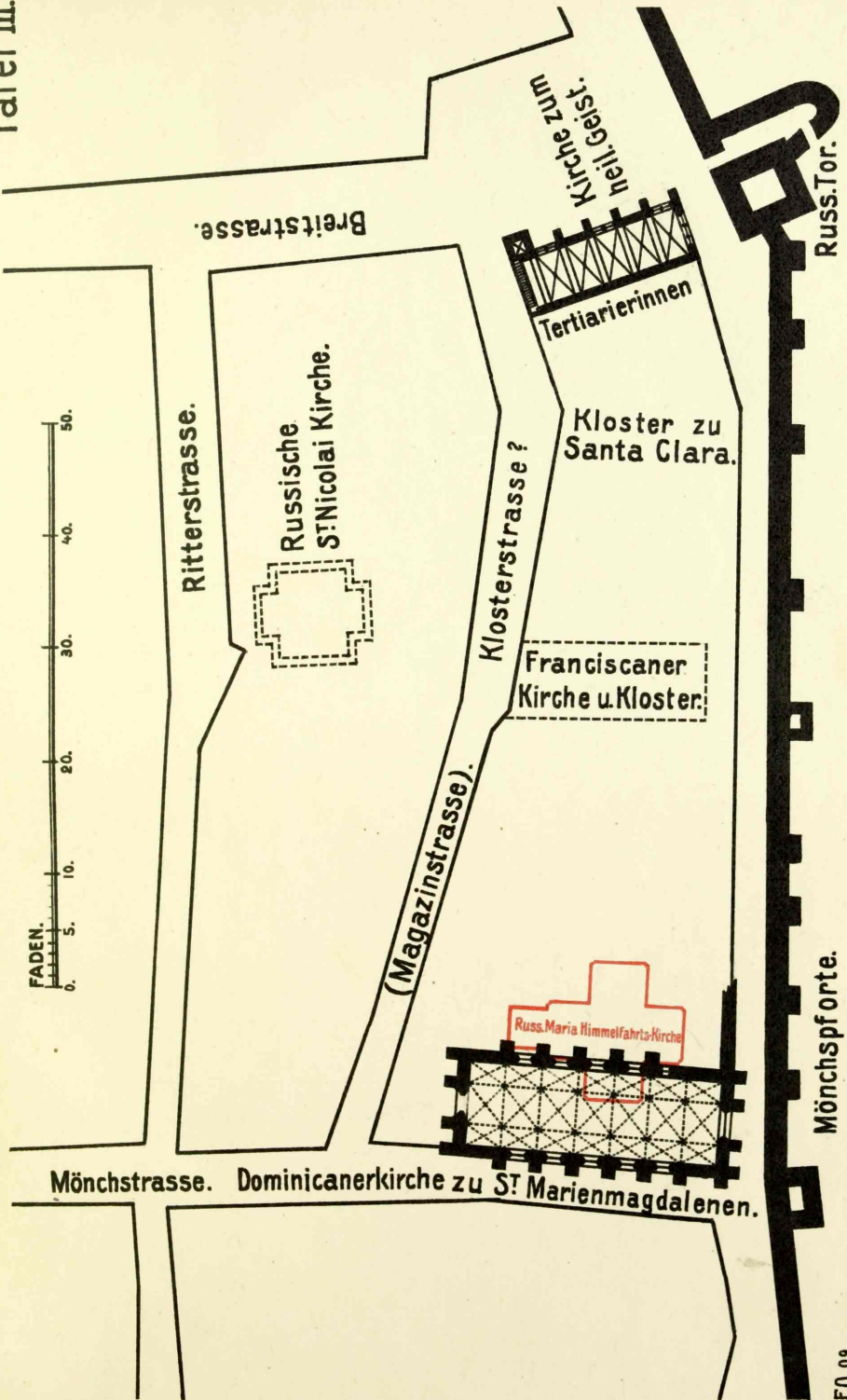
Blut-
Turm.

FADEN
0
5
10
20
30
40
50



KIRCHE ZUM HEILIGEN GEIST · IN DORPAT.





Russ.Tor.

Mönchspforte.

Verhandlungen
der
Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

XXII. Band.

III. Heft.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis: 50 Kop. = 1 Mark.

Dorpat's Erstes Privileg in polnischer Zeit.

Von

Stadtarchivar T. Christiani.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis : 50 Kop. = 1 Mark.

Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Dorpat, den 15. April 1910.

Präsident Dr. W. Schlüter.

№ 80.

Über Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit.

Im Zapolsker Frieden (15. Januar 1582) war Dorpat nach fast 24-jähriger Russenherrschaft an Polen abgetreten und hierauf am 23. Februar von Jan Zamoiski in Besitz genommen worden. Und bereits im Frühling desselben Jahres sandte König Stephan Batori von Riga aus jene vier bekannten Kommissare und Revisoren ¹⁾, an deren Spitze der nachmalige dörptsche Ökonom Stanislaus Locknicki stand, nach Dorpat, um der grösstenteils in Trümmer gelegten Stadt die erste Ordnung zu geben.

Es liegt auf der Hand, dass sich die Herren Kommissare nicht mit der Austeilung von Häusern und Plätzen an die neuen, durch des Königs Verheissungen hierher gelockten Einwohner begnügen konnten, sondern ein Stadt-Regiment, einen Magistrat möglichst bald eingesetzt haben werden, wenn uns auch Datum und nähere Umstände dafür nicht überliefert sind; wir wissen aber wenigstens a posteriori, dass der am 2. Aug. 1582 vom Könige in Bränsk ernannte Starost der Stadt, Albert Reczaiski, dem erstaunlicher Weise nicht nur innerhalb seines Schlossgebietes mit dem Dom als Zentrum, sondern auch über die Stadt selbst die Jurisdiktion erteilt wurde, auf Grund seiner Bestallungsurkunde (Dorp. Stadtarchiv II. a. 1) von vornherein die Kompetenz des Dorpater Magistrats in Frage gezogen und schliesslich — wahrscheinlich vor dem Dezember 1582 — einen Gegenmagistrat aufzustellen gewagt hat ²⁾.

1) Locknicki, Stanislaus Pekoslawsky, Wilhelm Tödwen, Johann Grölich, letzterer hernach Dorpats 1. Bürgermeister in polnischer Zeit. cf. Gadeb. Livl. Jahrb., T. II. 1, S. 282.

2) Gad. L. J., T. II. 1, S. 282, Die Angabe Gadebuschens, dass am 2. Aug. 1582 „noch kein Rat war“ ist unbelegt.

Die authentischen Belege für diese Vorgänge fehlen, da die Urkunden des Stadtarchivs keinen bestimmten Anhalt bieten, und die Ratsprotokolle erst mit dem 10. April 1583 [nicht dem 9. Juli, wie Gadebusch in den Livl. Jahrb. II. 1., S. 284 angibt] beginnen und anfänglich recht lückenhaft geführt werden. Sicher belegt ist bloss die Verschmelzung beider Magistrate in der Mitte des Okt. 1583.

Das erste Dokument, das uns von der Tätigkeit der erwähnten Kommissare zu wissen gibt, ist die sogen. „Cautio Commissariorum“, Dorpat 1582, Mai 14.¹⁾, worin sie, unter Berufung auf ihre Bevollmächtigung zur Refundation Dorpats, der Stadt die Bestätigung durch S. Kgl. Majestät aller ihrer früheren Privilegien und Rechte und insbesondere des Rechts der freien Ausübung der augsburgischen Konfession nebst Überweisung der Johanniskirche zu diesem Zweck versprechen. Formell also das I. Privileg Dorpats in polnischer Zeit, wird diese Cautio doch wegen ihres provisorischen Charakters den Rang des Ersten Privilegs dem am 7. Dez. 1582 im Namen des Königs Stephan Batori bald nach Schluss des Reichstages zu Warschau ausgestellten Privileg abtreten müssen, und dies um so mehr, als dasselbe im Prozess der Stadt Dorpat mit dem Wendenschen Kastellan und dörptschen Ökonom, Georg Schenking, ao. 1599, als „singulare fundamentum intentionis suae“, d. h. von seiten der Stadt als vorzügliches Fundament ihres prozessualischen Einwandes bezeichnet wird. Dessenungeachtet wird die Cautio aber schon deshalb in einer Privilegiensammlung Dorpats nicht fehlen dürfen, weil sie den Erlass des Dezemberprivilegs durch mehrere Bestimmungen und den Hinweis auf der Revisoren Machtvollkommenheit, alle alten und etwa neu hinzukommenden Privilegien zu redigieren und dafür des Königs Bestätigung zu erwirken, vorbereitet.

Das Original des Privilegs vom 7. Dec. 1582 existiert schon lange nicht mehr, selbst Bartholomäus Wybers hat es nicht mehr gesehen, sondern dieses Privileg aus einem uns glücklicherweise in Fragmenten erhaltenen alten Kopialbuch²⁾ abgeschrieben und in seine Privilegiensammlung (St.-A. I., A. 2. Collectanea min. f. 38 und 39, circa 1650) eingetragen.

1) St.-Arch. II. b. 44.

2) St.-Arch. II. aa. 2, fol. 41—43.

woraus es dann in Sahmens „Das alte Dorpat“, S. 1043—47, übergegangen ist. Der um die Ordnung des Dorpater Stadtarchivs hochverdiente Archivar, Hugo Lichtenstein, hat zwar seiner Privilegiensammlung gleichfalls die heute die Stelle des Originals vertretende Kopie von der Hand des Stadtsekretärs Mag. Tobias Luntz zugrunde gelegt, aber er hat doch zugleich einen von Wybers begangenen Fehler übernommen. 2

Vielleicht hierzu durch Aussagen von Personen, die das Original noch gesehen haben wollten, veranlasst, hat nämlich Wybers des Königs Stephan Unterschrift und die Abbréviation: „L. S. pens. R. P. maj.“¹⁾ links unter seine Kopie der Urkunde gesetzt, obgleich diese Abbréviation ebenso wie die Unterschrift Stephans beim Kopisten Tobias Luntz zum Teil mit gutem Grunde fehlen. Luntz hat bloss das Vorhandensein des grossen polnischen Reichssiegels anzugeben vergessen; die Unterschrift des Königs konnte er aber nicht angeben, weil sie, trotzdem die Urkunde in feierlicher Form im Namen des Königs ausgestellt ist, niemals des Königs, sondern bloss des Grosskanzlers und seines Sekretärs Unterschrift geführt hat. Das ist nicht schwer zu beweisen. 2

Erstens schliesst die Urkunde mit den hier in Betracht kommenden Worten: „In quorum omnium fidem hasce sigillo regni nostri communiri mandavimus (ohne Angabe der Unterschrift des Königs). Datum Varsaviae die 7. mensis Dec. ao. Domini 1582 . . Datum per manus Jll. et Magn. J. Zamoiski de Zamoscie, Regni nostri supremi cancellarii etc.“²⁾; zweitens enthält das Resolutions-Protokoll der nach Dorpat gekommenen General-Kommissare vom 10. Juli 1599 (D. St.-A. II b. 34, Art. I. 8) den Passus: „Pro singulari autem fundamento suae intentionis exhibuit civitas privilegium Stephani Regis, sigillo regni majori munitum et Jlli Di Cancellarii manu subscriptum, cui subscriptioni tantam vim et auctoritatem inesse civitas censet, ut nullus dubitationi locus amplius relinqui possit, nec enim quisquam testimonio propriae manus contravenire potest“³⁾.

1) D. h. Ort für das hängende grosse Siegel des Königreichs Polen.

2) Zur Beglaubigung alles wessen wir diese Urkunde mit unserm Reichssiegel haben bekräftigen lassen . . . Ausgestellt zu Warschau am 7. Dec. im Jahre des Herrn 1582, und zwar von dem Erlauchten und Hochansehnlichen J. Zamoiski etc. etc.

3) „Als vorzügliches Dokument ihres prozessualischen Einwandes hat die Stadt ein Privileg König Stephans vorgestellt, das durch

Wenn jemals, so war hier der Platz, von der Unterschrift des Königs zu reden. Da ihrer nicht gedacht wird, so ist damit der Beweis erbracht, dass sie der Urkunde gefehlt, und dass diese bloss des Kanzlers und seines Sekretärs, Reinhold Heidenstein, Unterschrift erhalten hat.

Aber warum hat das im Namen des Königs ausgestellte Privileg nicht des Königs Unterschrift erhalten? Da der polnische Monarch vor dem Reichstag ebenso verantwortlich ist, wie sein Kanzler, so war es im Grunde gleichgültig, wessen Unterschrift die einzelnen Regierungserlasse trugen; zufällige Abwesenheit des Königs am Tage der Ausstellung der Urkunde mag häufiger dafür ausschlaggebend gewesen sein, ob sie beider oder bloss des Kanzlers Unterschrift führt, als die geringere oder grössere Relevanz der Sache. Man braucht sich daher nicht auf eine Untersuchung darüber einzulassen, warum das dörptsche Privileg vom 7. Dez. und die Constitutiones Livoniae vom 4. Dez. bloss des Kanzlers, aber das Corpus Privilegiorum Stephaneum für Riga und die Stiftungsurkunde des Wendischen Bistums vom 3. Dez. des Kanzlers und des Königs Unterschrift erhalten haben. Das Corp. Privil. St. wurde schon am 16. Nov. abgefasst, also noch während der Tagung des am 4. Okt. 1582 eröffneten und gegen Ende Nov. aus Opposition gegen des Königs Versuch, die Krone in seiner Familie erblich zu machen, „zerrissenen“ Warschauer Reichstages; alle übrigen auf Livland bezüglichen Staatsakte fielen in die Zeit nach dem Reichstag, wann der König nicht mehr täglich anwesend zu sein brauchte ¹⁾.

Zum Schluss bringt das Privileg vom 7. Dez. der Stadt Dorpat noch eine sehr unangenehme Überraschung: die ihr von den Kommissaren in der „Cautio“ versprochene und im § 13 bestätigte Anweisung der Johanniskirche wird in einem diplomatisch auffälligen Postskript, „Relatio“ ²⁾

das grosse Reichssiegel bekräftigt und von dem Erlauchtsten Herrn Kanzler unterschrieben ist; dieser Unterschrift glaubt die Stadt ein so grosses Gewicht und eine so grosse Autorität beimessen zu dürfen, dass damit nun auch jeder Zweifel aufgehoben sei, weil niemand seiner eigenen Unterschrift zuwider handeln könne.“

1) Gadeb. L. J. II. 1. S. 274 und S. Hüppe, Vfsg. d. Republ. Polen, S. 89, und eine gef. Mitteilung von Dr. W. Christiani in Posen.

2) Dog. Cod. dipl. Pol., T. V., Nr. 186, S. 320. Gleich nach Abschluss der Stiftungsurkunde des Wendischen Bistums folgt die

genannt, wieder in Frage gestellt. Offenbar geriet der Kanzler nach Ausstellung der Urkunde darüber in Zweifel, ob die Johanniskirche sich nicht am Ende mehr für die Patres S. J. eigne, trug diesen Gedanken Sr. Mag. vor und fand bereitwillige Zustimmung. Um nun nicht die zur Ausreichung fertig gestellte Urkunde wieder umschreiben lassen zu müssen, versah er sie mit dem allein von seinem Sekretär Heidenstein unterschriebenen P. S., das in der Übersetzung ¹⁾ also lautet: „Die Kirche wird laut kgl. Vollmacht vom Ökonom oder Starosten mit Namen genannt und angewiesen werden.“ Die *Litterae annuae* für das Jahr 1583 bestätigen diese Annahme in schlagender Weise mit den hier in deutscher Sprache wiedergegebenen Worten: „Dem kgl. Ökonom wurde hernach das kgl. Diplom überreicht (d. h. von uns Patres), worin der König eine Kirche und ein Wohnhaus für uns bestimmt. Er empfing uns, wie gewöhnlich, freundlich und liess uns alle Kirchen aufschliessen, damit wir diejenige, welche unsern Bedürfnissen am meisten entspricht, auswählten. Es wurde die Heilige Kirche der Seligen Katarina gewählt . . .“ ²⁾

Was nun den Inhalt des Privilegs anlangt, so kann ich mich um so kürzer fassen, als ich die ganze Urkunde nach dem zit. Kopiaibuch im Anhang wiedergebe, und in der II. Beilage auch alle Einzelheiten dem Leser in deutscher Sprache zugänglich gemacht werden. Nach der eingehenden, von mir später besonders markierten Einleitung folgen die einzelnen, von Hugo Lichtenstein und mir in gleicher Weise paraphrasierten Bestimmungen. Danach erhält die

„Relatio“ des Vize-Kanzlers Boruchowski; auch hier handelt es sich um den abermaligen Vortrag der betr. Urkunde, diesmal zwecks Herstellung einer Kopie.

1) cf. die Beilage I.

2) *Litt. annuae* S. J. anni 1583, Romae in Collegio ejusdem Societatis 1585, nach einem Exemplar aus Rom, da dieser Jahrgang in St. Petersburg fehlt. „Redditum est postea regiae majestatis oeconomio diploma regium, quo rex templum nobis decernebat et aedes; ille verum tum benigne nos excepit ut solet, tum omnia nobis templa patefieri jussit, ut quod commodissimum nostris rationibus foret, eligeremus. Delectum est templum beatae Catharinae sacrum.“ Auch alle übrigen Kirchen behielt sich die Regierung vor; die Marienkirche war z. B. gleich nach der Einnahme der Stadt am 25. Febr. 1582 der kathol. Weltgeistlichkeit übergeben worden; cf. Solicovius, *Brevis Commentar. rer. polon.*, S. 139.

Stadt: § 1. Rigisches Recht; § 2. Exemption von der Jurisdiktion der Praesides und Landrichter und Appellation an das Tribunal provinciale; § 3. volle Jurisdiktion des Rats; § 4. das Thorner Statut für in der Stadt delinquierende Adlige; § 5. Rats- und Beamtenwahl beim Rate; § 6. kein Dorpatenser, der sich dem dörptschen Rats- oder dem Landgericht entzieht, soll irgendwo im Reiche Rechtsschutz genießen, sondern an die dörptschen Gerichte zurückverwiesen werden; § 7. Konfirmation des Grund- und Häuserbesitzes in der Stadt, Rigisches Mass und Gewicht, die Strafgefälle vom Gericht, den Zehnten vom Erbgute der Fremden und die erblosen Güter; § 8. Konfirmation der Häuserverleihungen von seiten der Revisoren und die Verpflichtung ihrer Korroboration in den Akten des Rats; § 9. das Recht des Holzstapels zu beiden Seiten des Embachs; § 10. die Stadtkämmerer (Aediles) erhalten das Recht, Bau- und Grenzstreitigkeiten zu schlichten und die Marktsteuern zu erheben; § 11. die Stadt erhält freien Lehmstich für die Ziegelfabrikation rings um die Stadt; § 12. das Grundstück Fegfeir ¹⁾ zum Kalkbrennen; § 13. freies Bekenntnis nach Augsburgischer Konfession und Assignation der Johanniskirche; § 14. Verwaltung der frommen Stiftungen beim Rate; § 15. Freiheit des Handels in Livland vom Zoll, ausgenommen in den öffentlichen Häfen; § 16. unbeschränkten Handel mit fremden Kaufleuten, jedoch nur auf den dazu bestimmten Märkten; § 17. Verbot des Kaufschlages von Gast mit Gast; § 18. den königlichen Beamten und den Adligen wird — mit einer gewissen Ausnahme für den Ökonom — jeder Handel untersagt und streng verboten, die Bauern an der Warezufuhr zur Stadt zu hindern; § 19. Hopfen und Honig dürfen nur mit Bewilligung des Rats ausgeführt werden; § 20. verschuldeten Kaufleuten sollen vom Könige keine Moratorien erteilt werden; § 21. Bewilligung dreier Jahrmärkte an den Tagen vor Petri Pauli, Mariae Geburt und Mariae Himmelfahrt; § 22. das Recht zu brennen und zu brauen und des Gebrauchs ausländischen Weines steht innerhalb einer Meile nur den Bürgern der Stadt zu, den Adligen und den Beamten jedoch für den Hausgebrauch; § 23. Steuerfreiheit für 10 Jahre; § 24. Zinsenerlass von den Häuser-Obligtionen für die Zeit von 1558—1583.

1) Heute „Wägfer“, zum Stadtgute Sotaga gehörig.

Für manche dieser Bestimmungen wurde hernach von der Stadt Dorpat mehrfach beim Locumtenens, dem Gubernator Kardinal Georg Radziwil in Riga, und auch beim Könige selbst um Erläuterung und Erweiterung derselben angehalten. So instruktiv diese Gesuche und die darauf erfolgten Bescheide nun auch sind, so kann hier doch darauf nicht näher eingegangen werden. Um des grossen Interesses willen, das eine Erläuterung und Erweiterung des § 24 von seiten des Königs Stephan, der Stadt in einem neuen Privileg, s. d. Grodno den 9. Mai 1584 gespendet, hervorruft, gebe ich den betreffenden Passus hier in deutscher Übersetzung¹⁾ wieder: „Wir haben auch befohlen, dass ebenso viele Äcker, als von altersher zum Hospital des H. Georg gehört haben, ihm von unserem Ökonom zugeteilt werden sollen, und wollen das, nachdem er es getan hat, genehmigen und bekräftigen. Ausserdem hat dieser unser Ökonom nach unserem Belieben die jährliche Lieferung einer gewissen Quantität von Getreide und Malz (frumenti et brasei) auf sich zu nehmen, dessen Verteilung beim Magistrat sein soll, welcher darüber alljährlich dem Ökonom Rechenschaft abzulegen hat; und wenn er sich dabei nicht rechtschaffen verhält, so soll der Ökonom Macht haben hierüber anders zu verfügen. Und da wir in Erfahrung gebracht haben, dass es in der Stadt sehr viele private Häuser gibt, die mit Verschreibungen an das Hospital belastet sind, woher es geschieht, dass sich wenige von denen, welchen sie übertragen werden, für rechtmässige Besitzer derselben halten und vor diesen Schuldverbindlichkeiten und Obligationen Angst haben, so haben wir, um die neuen Besitzer von jeder Last und der Furcht eines ungewissen Besitzes dieser Häuser zu befreien, damit sie sich um so mehr den Wiederaufbau derselben angelegen sein lassen, für gut befunden, alle alten Schuldverschreibungen und Obligationen auf diesen Häusern aufzuheben und zu tilgen, wie wir sie denn hiermit aufheben und tilgen.“

Es liegt nahe, unser I. Privileg in polnischer Zeit in Vergleich zu setzen mit demjenigen, womit die Stadt Dorpat bei ihrem Übergang in russischen Besitz, 1558, vom Zaren Iwan Grosnyi „begnadet“ wurde. Ich tue das in möglichster Kürze

1) Der lateinische Text ist wegen seines Umfangs weggelassen; cf. St.-A. II. a. 7.

und halte mich dabei an den auf Anlass Prof. Dr. R. Hausmanns im Bremer Stadtarchiv korrigierten Text der Turgeniew'schen Edition ¹⁾, bemerke aber zugleich, dass unglücklicherweise wenig durch diese Emendation erreicht worden ist, weil die Vorlage des bremer Exemplars offenbar von einem Manne verfasst ist, der kein Deutsch verstand und daher ganz ungeheure Sprachfehler beging, so dass Turgeniew's Konjekturen an einigen Stellen dem Inhalt des ursprünglichen Textes mehr entsprechen, als der tatsächliche Wortbestand im bremer Exemplar ²⁾. Das hebt natürlich das Verdienst der Emendation keineswegs auf, indem wir nun selbständig über die Fehler des Kopisten urteilen können. Prof. Hausmann hat bereits selbst davon gevurteilt und so die richtige Lesung der Kirchennamen gebracht ³⁾.

Ich gebe die auf die Kirchen bezügliche Stelle im Eingang wörtlich und in der Schreibweise der bremer Handschrift wieder, während ich die übrigen Punkte bloss inhaltlich reproduziere. An Kirchen erhält die Stadt:

„Die Kirchenn inn denn Namenn der reynnen Junnckffrawenn Marienn, s. Johann Kirchenn, s. Austynnus Kirchenn, Franciscus Kirchenn und der armen Kirchenn zum Hylligenn Geist genannt; desulvijenn Kirchenn alle sollenn so behalttenn nachtt dem Alltenn“; im Anschluss an welche Bestimmung die denkwürdigen Worte folgen: „Unnd wyr wollen se (d. h. die Einwohner Dorpats) auch auss Dorptt nicht verfurrenn inn anndere unsere Herschoppey ynn kenerley Wege . . .“ ²⁾ im Stadtgericht soll des Zaren Drost sitzen, — der Ausdruck ist der bischöflichen Zeit entlehnt —, gemeint ist wohl ein vom Statthalter oder Woywoden ins Gericht abdelegierter Beamter; die Appellation vom Stadtgericht soll natürlicher Weise nicht nach Riga, sondern an den Statthalter und von da an den Zaren gehen; ³⁾ erhält die Stadt die 3 Dörfer Albenkull, Gross- und Klein-Taidell und für das Hospital „sunnt

1) A. J. Turgeniew: Supplementum ad hist. Russ. monumenta. Der nach der bremer Handschrift emendierte Text befindet sich in der Privilegiensammlung des Dorpater Stadtarchivs.

2) Ich erinnere bloss an das Wortungeheuer: Burgemestere, Radtmanne und „Beisichhorre“, was Turgeniew kühn in „Beisitzere“ umgewandelt hat.

3) Hausmann: Die Monstranz des Hans Ryssenbergh. Mitteilungen B. XVIII, p. 198.

Jurgenn“ und das Dorf Arras; 4) werden der Stadt verschiedene Häuser bestätigt, ähnlich wie im polnischen Privileg, aber in grösserer Zahl, z. B. die Gilden, die Wage, die Münze, die „überseeische Kumponey“ ¹⁾ u. a.; 5) soll auf der einen Seite der Münze des Zaren und auf der anderen der Stadt Wappen stehen; 6) die vom russischen Militär Geschädigten sollen entschädigt, das Militär auf dem Schloss und nur im Notfall in der Stadt einquartiert werden; 7) erhält die Stadt den zollfreien Handel nach Gross-Nowgorod, Pleskau, Iwangorod, Narva, eventuell auch unter gleichen Bedingungen, wie für die Russen, nach Kasan und Astrachan; 8) freien Handel mit den „überseeischen Kaufleuten“ und das Conubium zwischen Aus- und Inländern und gleiches Erbrecht zwischen ihnen. Wer aber von ausländischen Kaufleuten sich in Dorpat niedergelassen und Vermögen erworben hat und dann wegzieht, soll den Zehnten „in unsern Schatz“, also dem Zaren zahlen; 9) Verzicht des Zaren auf das Strandrecht; 10) genaue und vorteilhafte Bestimmungen für die 12 Rumenicken (= рыбники), d. i. die Fischhändler Dorpats; 11) Landesverräter sollen in der Stadt bestraft werden, ihre Güter fallen an den Zaren; die Güter der flüchtigen Schuldner sollen gleichfalls an den Zaren fallen, nachdem der Rat die bei ihm verschriebenen Schulden aus dem Nachlass bestritten hat; hat der Schuldner aber Geld mitgenommen, so fallen alle liegenden Gründe und Häuser desselben an den Zaren, und die Kreditoren bekommen nichts, weil sie auf den Flüchtling nicht genügend acht gegeben haben; 12) ebenso wie die Dörptschen in den gen. russischen Städten Häuser und Gründe besitzen dürfen, sollen auch die russischen Kaufleute ausserhalb der Stadt Dorpat dort, wo ihnen der Statthalter und die Bürger das gestatten, Häuser und Gärten besitzen dürfen; sie sollen aber weder zwischen dem Embach und der Stadt, noch auf den städtischen Plätzen Buden oder Katen zu erbauen Erlaubnis haben; 13) wo der dörptsche Rat früher Korn in die Türme geschüttet hat, soll er das auch jetzt tun dürfen, aber dabei nicht das Geschütz verschütten oder den Zugang verhindern; 14) russische Gäste und Kaufleute sollen Freiheit haben, bei den Dörptschen zu herbergen und von ihnen Essen und Trin-

1) Das ist das Haus der Schwarzenhäupter über der deutschen Pforte, cf. Wybers Revis. B. zit. auf S. 17.

ken zu kaufen; 15) auch undeutsche Leute sollen jederzeit freien Eingang in die Bürgerhäuser haben, daselbst auch Speise und Trank kaufen, aber dort nicht übernächtigen dürfen; 16) für das russische Kriegsvolk sollen in keinem Hause Krüge gehalten werden; 17) die Bürger dürfen aber unter einander Bier austragen; wer aber von den Dörptschen bei den Krügen anfährt und dort Bier an die Krugsleute und „Pfortenwechsler“ verkauft, soll dafür vom Statthalter nach der Bestimmung bestraft werden; 18) die Bojaren, Haken-schützen und Pfortenwechsler sollen bei jeder Pforte ein Haus haben; und sollen die Dörptschen von den Russen nicht beschwert werden; 19) wer am Abend oder in der Nacht ins Rathaus geht, darf das nur mit „Leuchten“ (d. h. Windlichtern oder Fackeln) tun; ebenso von einem Hause zum andern Hause, und soll er jederzeit Bescheid tun, von wo er kommt und wohin er geht, oder er wird vom Statthalter entsprechend bestraft. Zum Schluss dieser am 6. Sept. 1558 in Moskau ausgestellten und mit einem hängenden Siegel versehenen Urkunde wird dem Rat und dem Woywoden und ebenso den genannten russischen Städten streng eingeschärft, sich nach obigen Vorschriften zu richten, wenn sie nicht beim Zaren in schwere Ungnade fallen wollen.

Aus dieser Aufzählung der einzelnen Punkte des polnischen und des russischen Privilegs erkennt man, dass der Russe weit mehr Gewicht auf das praktische Leben und den Handel und Wandel inner- und ausserhalb der Stadt gelegt hat als der Pole, von dem gerade Fragen der Verfassung und des Rechts eingehender behandelt werden.

Den äusseren und inneren Gründen für diese Gegensätzlichkeit nachzugehen, liegt kein Anlass vor. Worauf es ankommt, das ist die Feststellung der Korrelation zwischen dem Privileg vom 7. Dec. 1582 und einem gleichfalls im Stadtarchiv aufbewahrten deutschen Privileg König Stephans von noch grösserem Umfang, das aber, weil im Beginn der Korroburationsformel abbrechend, undatiert ist.

Ein Vergleich beider Dokumente ergibt ihre meist wörtliche Übereinstimmung nicht nur in der ausführlichen und charakteristischen Einleitung, sondern auch in allen gleichartigen Teilen, wenn auch mit dem zunächst auffallenden Unterschiede, dass ganze Stücke des deutschen Privilegs dem lateinischen fehlen, und auch das lateinische Privileg 2 Paragra-

phen enthält, die das deutsche nicht hat. Ferner ist zu konstatieren, dass das deutsche Privileg handschriftlich zweifellos dem ausgehenden 16. Jahrhundert angehört, und dass sich andererseits in seinem 8. Paragraphen eine Stelle findet, welche die Entstehungszeit des scheinbar rätselhaften Dokuments fixiert und die Differenz mit dem entsprechenden Passus des lateinischen Privilegs auf einfache Weise erklärt, sobald man von der sich von selbst anbietenden Annahme ausgeht, dass das deutsche Privileg nichts anderes sein kann, als der von den 4 Kommissaren redigierte Entwurf eines Stadtprivilegs, das von ihnen laut Vorschrift der „Cautio Commissariorum“ (also einige Zeit vor dem 7. Dez. 1582) in der Reichskanzlei eingereicht und hier in die Form des Dezember-Privilegs gebracht worden ist.

Wenn es nämlich im § 8 des deutschen Privilegs heisst: „dieweil nuhn Ein Rath vollkohllichen gekohren und bestetiget (ist)“, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass damit bloss der von den Kommissaren im Verlauf des Sommers oder Herbstes 1582 eingesetzte Magistrat Dorpats, dessen Bestätigung als mit dem Erlass des in Frage stehenden Privilegs zusammenfallend gedacht wird, gemeint sein kann, einerlei ob sich Reczaiski bis dahin bloss mit Übergriffen in die städtische Jurisdiktion begnügt hat oder bereits bis zur Denomination neuer Ratsglieder vorgeschritten ist,

Aus der korrespondierenden Stelle im § 8 des lateinischen Privilegs, die da lautet: „quam primum (magistratus) constitutus fuerit“¹⁾, geht hervor, dass der König den von den Kommissaren eingesetzten Magistrat zunächst nicht anerkennt, sondern sich die definitive Entscheidung über die Konstituierung des ersten dörptschen Magistrats vorbehält und noch schwankt, welcher von beiden Autoritäten, ob Locknicki nebst Genossen oder Reczaiski, er letzten Endes hierbei den Vorzug geben soll. Nach obigem Wortlaut möchte man annehmen, dass der Gegenmagistrat Reczaiskis schon besteht, in welchem Falle nur noch die Frage offen bleibt, ob er noch vor der Abreise der Kommissare zum Warschauer Reichstage, die vermutlich Ende Sept. erfolgte, ins Leben getreten ist oder erst nach deren Abreise, d. h. im Okt oder Nov. 1582. Doch ist das ganz irrelevant und ändert an der

1) „Sobald ein Magistrat eingesetzt sein wird.“

Tatsache nichts, dass die Übereinstimmung der Hauptstücke beider Privilegien und die Berufung des deutschen Privilegs auf den rechtmässig gewählten Magistrat bloss auf eine Zeit vor dem 7. Dez. 1582 zurückgeführt werden können.

Wir haben es also bei dem deutschen Privileg mit dem Entwurf eines fundamentalen Stadtprivilegs zu tun, das, weil vor dem 7. Dez. 1582 entstanden und mit keinem andern Privileg als dem vom 7. Dez. in Korrelation stehend, diesem zur Vorlage gedient haben muss.

Hiergegen spricht keineswegs, dass, wie erwähnt, die Fassung einiger Bestandteile des Entwurfs im lateinischen, d. h. dem tatsächlich ausgestellten Privileg, leicht verändert oder gar in gegenteiligem Sinne erfolgt ist, wie z B in dem angezogenen § 8, und dass ausserdem ein beträchtlicher Teil darin ganz unberücksichtigt geblieben ist, der König aber dafür zwei Bestimmungen getroffen hat, die dem Entwurf ganz fehlen, nämlich der § 14 über die Verwaltung der frommen Stiftungen¹⁾ und § 24 über den Zinsenerlass von den Häuserobligationen²⁾; der Entwurf enthält eben alles, was der jungen Stadt-Regierung erstrebenswert, das Dezember-Privileg allein das, was der Reichs-Regierung zu bestätigen wünschenswert oder unabweisbar war.

Durchmustert man an der Hand des Entwurfs das, was im einzelnen anno 1582 unbestätigt blieb, so gewinnt man folgende, von mir in einzelne Punkte zerlegte Übersicht. Unbestätigt bleiben: 1) das Recht des Magistrats auf Ausreichung von Geleitsbriefen und das Recht der Aburteilung und Arretierung sämtlicher Delinquenten innerhalb des Stadtgebiets³⁾; 2) das Recht, die Einquartierung des Militärs zu regeln; 3) das Recht auf Bestätigung der Gildenschragen und den Erlass von Orts-Statuten (Burspraken); 4) das Recht auf Abdelegierung von Abgesandten zum öffentlichen Landtag; 5) das Eigentumsrecht der Stadt an den Gildenhäusern, dem Zeughause, dem Marstall, dem Münz- und dem Akzisehause, den Fleisch-

1) „Wir wollen auch, dass das, was von irgend jemandem zu wohlthätigem Zweck gestiftet oder auf Zinsen angelegt wird, vom Rat der Stadt verwaltet und, je nachdem der Testator Katholik oder Lutheraner ist, zu wohlthätigen Zwecken verwandt wird.“

2) Der § 24 ist schon Seite 11 in erweiterter Form wiedergegeben.

3) Nach dem Thorner Statut war in gewissen Fällen die Arretierung von Adligen zulässig.

und Brotbuden, den Teichen und Wasser- und Windmühlen bei der Stadt, dem russischen Gasthof vor der deutschen Pforte, den städtischen Viehweiden und den ehemaligen Stadtgütern; das arrogierte Recht auf die Verwahrung der Tor Schlüssel, die Bewachung der Mauern und Türme und die dreiste Bitte um gnädige Zurückgabe der städtischen Artillerie.

Hält man hiergegen den § 7 des Privilegs, worin es heisst: „Ferner bestätigen wir der gen. Stadt die Güter im einzelnen und allgemeinen, die in der Stadt selbst, in den Vorstädten und Gärten und auf den städtischen Grundstücken belegen sind, das Eigentum, den Besitz und die Nutzniessung aller zur Stadt rechtmässig gehörigen Dinge, als da sind die Wagehäuser¹⁾, die Gerichtsgefälle, Zehnten u. s. w., — so sollte man glauben, dass die gen. Gebäude und Liegenschaften, ob auch nicht im einzelnen aufgezählt, ihr doch sämtlich bestätigt seien. Dem ist aber nicht so, weil durch die Wegführung der Einwohnerschaft in den Jahren 1565 und 1571 das alte Stadtre Regiment untergegangen war, der von den Kommissaren jüngst eingesetzte neue Magistrat die königliche Anerkennung noch nicht gefunden hatte und infolge der Wegführung des Stadtarchivs auch gar keine Beweisdokumente vorzustellen in der Lage gewesen wäre, wenn es das Eigentumsrecht an irgend einem Dinge nachzuweisen galt. Sollten also die städtischen Gebäude und Liegenschaften vor Revidikationen vermeintlicher Eigentümer gesichert sein, so durfte sich das Privileg nicht mit einer generellen Bestätigung des einstigen Stadeligentums begnügen, sondern hatte dieses in allen Einzelheiten genau festzustellen.

Wie sehr dieser Mangel des Privilegs in Dorpat empfunden wurde, dafür zeugen die in der Folgezeit an den König gerichteten Gesuche um die Bestätigung des Eigentums am russischen Gasthof, verschiedenen Mühlen u. s. w. Einiges kam in der Tat zurück, aber vom eigentlichen Landbesitz der Stadt hat nur ein kleiner Teil gerettet werden können; nicht einmal die beiden zu Rathshof (das kgl. Tafelgut

1) „*Librariae domus*“; es gab also deren zwei, von denen das eine auf dem Grossen Markt vor dem Eingang zur heutigen Ritterstrasse, das andere, und zwar „die grosse Stadtwage“, in der heutigen Magazinstrasse auf den Trümmern der Klöster stand; cf. Wybers, Revisionsbuch der Stadt Dorpat, I. A. 2, I. und Bl. 138.

geworden war) gehörigen Dörfer Gross- und Klein-Teydel ¹⁾ wurden zurückgegeben, und das gegen Rathshof eingetauschte Wisus ²⁾ warf stets einen sehr kargen Ertrag ab. Selbst im Zentrum der Stadt hatte man eine Einbusse zu beklagen: eines schönen Tages wohnte Herr Locnicki im Münzhausa, das er sich als Eigentümer einiger benachbarter Häuser anzueignen verstanden und umgebaut hatte ³⁾. Ja noch 1595 durften die Jesuiten es wagen, der Stadt das Eigentumsrecht an den Fleischscharren und Brotbuden anzustreiten, bis ihr der mittlerweile nach Krakau verzogene Locnicki bescheinigte, dass diese Baulichkeiten ebenso wie alle andern Stadtgebäude seinerzeit von den Kommissaren bestätigt worden seien ⁴⁾.

Doch wir sind noch nicht am Ende mit der Aufzählung der abgelehnten Rechte, Forderungen und Wünsche. So blieben 6) die Bitte um zollfreie Holzzufuhr nach der Stadt und freien Holzschlag im Lais'schen Gebiete, 7) das alte Recht auf den Fischzehnten, 8) der Wunsch, an Stelle der Kommissare die Häuserverteilungen in der Stadt zu regeln, unerfüllt; ebenso 9) die Bitte um Überlassung zweier Dörfer für den Wiederaufbau der „Münchenkirche“; 10) um die Zuwendung zweier andern Dörfer im Falkenauschen Gebiete zum Unterhalt von Partikularschulen und 11) die Bestätigung der für den Unterhalt des Armenhauses bezeichneten Güter und Leistungen.

Ganz unbeachtet bleibt 12) die im Entwurf erhoffte Bewilligung ungehemmten Handels in Polen und Littauen und die gewünschte Regelung des Handels mit den Russen über Pleskau. Zwar wird den dörptschen Bürgern im § 15 das Recht des freien Handels, wie man ihn von alters her besitzen, zugestanden, aber doch nur unter Nennung der Provinz Livland; ferner verbietet der § 18 allerdings den Schloss-

1) Noch heute gibt es in Rathshof ein Gesinde Taidla, (gef. Mitteilung des Oberverwalters Herrn Sandt).

2) Wisus ist wahrscheinlich das heutige Wisust. Hagemester, Mater. d. Landg. Livlands, II. 110.

3) Das von Locnicki hier erbaute grosse Gebäude (das heutige Graf Manteuffel'sche Haus) lag schräg gegenüber dem „hölzernen Palast“ des Zaren, der nach Niederlegung dreier Bürgerhäuser am Eingang zur heutigen Ritterstrasse postiert war, (wo jetzt das Fischmann'sche, ehemals Scharte'sche Haus steht). Gef. Erläuterung an der Hand v. Wybers „Revisionsbuch“ von Dr. R. Otto.

4) Locnicki, Krakau 1595 April 8., an die Stadt Dorpat. St.-A. II. b. 66.

vorstehern und Adligen jeden Handel zum Nachteil der Stadt, macht aber für den Ökonom unter gewissen Umständen eine Ausnahme und übergeht gänzlich die Forderung der Errichtung von Schlagbäumen und Wachthäusern bei Warnbeck und Ismene zur Kontrolle des Getreidehandels nach Pleskau.

Wie nicht anders zu erwarten ist, wird nun auch mit keiner Silbe des sog. Stapelrechts der Stadt Dorpat gedacht, d. h. der Niederlage der aus Russland kommenden und dahin gehenden Waren für eine gewisse Zeit in Dorpat, worauf sich der ehemalige Wohlstand seiner Bürger gründete; 14) ebenso wenig des von den aus der Stadt gehenden Waren zu erhebenden Zolles und des Anspruchs der Stadtregierung auf ein Drittel dieses Zolles.

15) Unbestätigt bleibt auch das Recht auf Befreiung der Bauern von ihrer früheren Herrschaft, nachdem sie 2 Jahre lang im Stadtgebiet ansässig gewesen; 16) das Münzrecht der angestammten Zeit; 17) bleibt die erbetene Bestätigung des dörptschen Wappens und seiner Mehrung durch eine Krone und die Bestätigung der Stadtfarben aus; 18) dergleichen die Prolongation der den Einwohnern Dorpats in Aussicht gestellten Steuerfreiheit von 10 Jahren¹⁾ auf 20 Jahre, und 19) die Zuwendung der Bier- und Branntweinsakzise.

Alle die grossen und kleinen Versagungen²⁾ der im Entwurf für Dorpat vorgesehenen Rechte werden erst dann ins rechte Licht gestellt, wenn man das am 16. Nov. 1582 für Riga erlassene Fundamentalprivileg (*Corpus Privilegiorum Stephaneum*, Dogiel Cod. Dipl. Pol. T. V Nr. 185, S. 314) heranzieht und daraus ersieht, dass das, was Dorpat vorenthalten wird, Riga grösstenteils zugebilligt worden ist.

Woher diese Verschiedenartigkeit in der Behandlung beider Städte? — Riga war nach Vertragsrecht erworben und erfuhr schon deshalb und seiner Machtstellung gemäss eine andere Behandlung, als das im Kriege erworbene, in Trümmern liegende, ohnmächtige Dorpat. Hier wollte und brauchte sich der König nicht die Hände zu binden; er hatte es mit einer aus allen Himmelsgegenden zusammengewehten

1) In der auf S. 6 zit. *Cautio Commissariorum*.

2) Die Anmerkungen zu dem in der Beilage II abgedruckten Entwurf sollen zeigen, was in der Polenzeit allmählich doch konzediert worden ist.

und auf seine Gnade angewiesenen Einwohnerschaft zu tun und verhielt sich abwartend. Nur von Fall zu Fall liess er sich ein neues Recht abringen und fragte nicht danach, wie unlieb es der Stadtregierung sein mochte, mehr Objekt als Subjekt der Ausbildung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu sein. Bei aller guten Absicht auf Hebung des Wohlstandes hat er doch in Dorpat in ganz anderer Weise, als in Riga, seinen fiskalischen Plänen und politischen und religiösen Bestrebungen um festere Angliederung der Stadt ans Reich Nachdruck verliehen.

Gleich anfangs nicht ohne Anwendung der trostlosen polnischen Regierungspraxis. Statt Locknicki und die anderen Kommissare ruhig schalten und walten zu lassen, wartet er eine Konsolidierung der dörptschen Verhältnisse nicht ab, sondern setzt den Kommissaren in der Person Warsawskis, wie der Starost Reczaiski als gleichzeitiger Inhaber der Warschauer Kastellanei in den Ratsprotokollen meist genannt wird, einen Störenfried auf den Nacken, der sich durch seine masslosen Ausschreitungen zu einem rechten Pfahl im Fleische Dorpats und des polnischen Staates auswächst; und dies aus keinem andern Grunde, als dass er sich ihm aus Parteirücksichten verpflichtet fühlt; denn Polens Elend bestand ja jener Zeit gerade darin, dass seine Herrscher zwar das uneingeschränkte Recht der Beamtenernennung übers ganze Reich besitzen, aber doch, in übel angebrachter Dankbarkeit, alle Staatsgüter und einträglichen Stellen an ihre Anhänger und Freunde vor und bei der Königswahl auszuteilen sich genötigt sehen.

So sind weder St. Batori, von dem man es noch bei längerer Regierung hätte erwarten können, noch sein ihm an Begabung weit nachstehender Nachfolger im Stande gewesen, dem Niedergang der ältesten osteuropäischen Grossmacht, die damals ihre grösste geographische Ausdehnung erreichte, vorzubeugen und ihr damit die Kraft zur Aufsaugung Livlands zu geben. Polnische Anarchie und Bestechlichkeit hätten da die Einfallstore für klug angelegte Gegenzüge Dorpats sein können, und es schneller, als es geschehen, emporgebracht, wenn es nicht selbst durch Uneinigkeit, mehr noch durch Armut niedergehalten worden wäre.

Im Privilegienentwurf vom Herbst des Jahres 1582, der in grösserer Masse, als das russische und polnische Privileg

von 1558 und 1582, an das alte bischöfliche Dorpat anknüpft und so die geschichtliche Kontinuität festhält, hatte sich die junge Stadtregierung im ersten vertrauensseligen Anlauf eine Magna charta libertatum zu erringen gehofft, war aber nur zu bald aus allen Wolken gestürzt worden. Dennoch verzagten die Väter der Stadt und zumal ein Johann Grölich, in dem wir wohl den Autor des Entwurfs vermuten dürfen, nicht; sie trugen diesen Entwurf auf dem Herzen und haben noch im 17. Jahrhundert eine etwas modernisierte, uns gleichfalls erhaltene Abschrift davon anfertigen lassen, als hätten sie's der Nachwelt zeigen wollen, dass er ihr Programm im Kampfe ums Recht gegen polnische Willkür geblieben ist, dessen Erfüllung bis in die letzten Punkte und darüber hinaus immer ihr Bestreben, nicht immer ihr Erfolg gewesen ist.

Berichtigungen.

Durch die beschleunigte Fertigstellung des 1. Druckbogens noch vor den Osterfeiertagen sind daselbst einige lästige Fehler stehen geblieben, die hiermit zurechtgestellt werden.

1. Auf S. 6 Zl. 10 v. unten muss es heissen: „der Revisoren Machtvollkommenheit, für alle alten und etwa neu hinzukommenden Privilegien des Königs Bestätigung zu erwirken.“
 2. Auf S. 15 Zl. 11 v. oben sind die Worte „laut Vorschrift“ durch „gemäss“ zu ersetzen.
 3. Auf S. 14 Zl. 11 v. unten und S. 16 Zl. 8 v. oben lies „Relation“ statt Korrelation.
 4. Auf S. 18 Zl. 2 der 1. Anmerkung lies „Sand“ statt Sandt.
-

Beilage I.

Privileg des Königs Stephan Batori, Warschau 1582 Dez. 7 erteilt der Stadt Dorpat.

„L. aus Stadt-A. zu Dorpat, II. aa. 2, fol. 41—43, gleichzeitige Kopie von der Hand des Stadtsekret Mag. Tobias Luntz. danach wieder Stadt-A. zu Dorpat I. A. 2: B. Wybers, Collect. min. fol. 38, 39, hienach Sahmen, Das alte Dorpat, S. 1043—1047. Verz. nach Sahmen: R. Hausmann, Das Dörptsche Rathsarchiv, Verhandl. d. G. E. G., Bd. VII., Heft IV., S. 151.

Das Original mit grösserem Reichssiegel wurde 1599 Juli 10 der General-Kommission produziert (Resol. der Commiss., Orig. im Stadt-A. zu Dorpat II. b. 34, art. 8), lag jedoch Wybers (c. 1650) nicht mehr vor. — Die Urkunde ist eine Vorlage des der Stadt Wenden von Stephan verliehenen Privilegs d. d. 1582, Dez. 7 (nicht Nov. 7, wie Gadeb. L. J. II. 1., S. 276 angibt); letzteres gedruckt nach einer vidimierten Kopie: Sivers, Wenden, seine Vergangenheit und Gegenwart, S. 64—67.“

(Aus Hugo Lichtensteins M. S.: „Die Privilegien der Stadt Dorpat“.)

Stephanus Dei gratia rex Poloniae, magnus Dux Lituaniae Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Livoniaeque etc., nec non princeps Transsylvaniae.

Significamus praesentibus ¹⁾ nostris quorum interest universis et singulis. Cum Dei benignitate atque gratia, gravissimo bello cum Moscho feliciter confecto, eo illum adegissemus, ut universa Livonia, quam per tot annos crudelissime gravissimeque vexarat, nobis cederet civitatesque ac arces singulas deductis praesidiis tradere cogeretur interque eas primam praecipuamque Derpatum, die XXIII Februarii anni hujus LXXXII, in manus illustris ac magnifici sincereque nobis dilecti Johannes Zamoisky de Zamoscie, regni nostri cancellarii supremi exercituumque generalis, a nobis ad Plescoviam cum exercitu relictis, consignasset. Nos tanti beneficii divini

1) Von B. Wybers durch Hinzufügung von „litteris“ ergänzt.

- memores simulque tam nobilis vetustaeque urbis, quae primaria quondam totius Livoniae fuisset, casu vastitateque commoti, quo eandem ad pristinum splendorem fortunamque, quantum in nobis esset, reduceremus ad humanitatisque cultum, quae una cum ipsis fere hominibus ejecta erat, restaurare ipsamque adeo urbem a solitudine vindicarem, novos quosdam colonos eo deducendos invitandosque eosdemque novis(que)¹⁾ quibusdam legibus institutisque donandos novaeque omnino civitatis ejus fundamenta jacienda duximus. Itaque, quod felix faustumque sit, tribuimus primum civitati
- § 1. illi jus Rigense, secundum quod omnes causas controversiasque suas cognoscat dijudicetque, removentes ab ea jura quaevis alia, quae hoc Rigense turbare possint. Eximimus deinde
- § 2. eandem civitatem a jurisdictione praesidum judicumque terrestrium nostrorum, judicia quoque in ea civitate ad rationem ejusdem juris Rigensis observari similiterque judiciorum processum et appellationem ad tribunal provinciale devolvi volumus, ita tamen, ne²⁾ causa, de qua appellatum fuerit, centum florenos excedat.
- § 3. Approbamus quoque et permittimus, ut penes solum consulatum, consules, advocatum civitatis plena jurisdictio et tam judicandi quam res judicatas exequendi, multas etiam accipiendi et in usum judicii sui vertendi jus potestasque sit.
- § 4. Statutum Thorunense de violentiis nobilium in civitatibus ad eandem civitatem nostram extendimus illudque in ea observari volumus; informationem vero, cum ea juxta statutum opus fuerit, in conventu provinciali requirendam.
- § 5. Praeterea statuimus et decernimus, ut proconsules, consules, advocatos et omnes urbanos magistratus aliosque publicis muneribus et officiis quibuscunque fungentes eligendi et constituendi jus ac potestas sit ac omnibus temporibus penes solum consulatum permaneat, quique deinde ab ipsis electi, nobis et successoribus nostris jusjurandum dabunt. In eo tamen omnium civium cujusque nationis ratio habeatur.
- § 6. Quodsi autem evenerit, ut quis civium aut incolarum civitatis nostrae Derpatensis consulatus aut advocati tam civitatis quam terrestrii judicium defugiens, e civitate judicii mutandi

1) Das „que“ ist ein Zusatz Luntzens.

2) Statt „ne“ muss „ut“ gesetzt werden; die Fehlerquelle steckt im „Entwurf“, cf. Anmerkung 8 auf S. 29.

causa secesserit et se alio in arces aut loca quaecunque Livoniae aut etiam regni magnique ducatus nostri receperit, ille vel illi ita effugientes in partem adversam a nobis aut capitaneis ac quibuscunque magistratibus ac officialibus regni nostri aut magni ducatus Lituaniae in ea causa nec citationem nec arrestationem aliquam bonorum aut personarum aut ullum cujusvis generis rescriptum obtinere nec citati ad instantiam ita fugientium in eo casu comparere aut juris processu, qui in civitate ceptus est, impediri debent, sed fugiens cum tota causa sua ad ordinarium iudicium consulatus aut advocati Derpatensis remittendus est.

Confirmamus deinde dictae civitati bona singula et omnia, quae in ipsa civitate, suburbiis hortisque ac praediis urbanis sita sunt, dominiorum ¹⁾ possessionem, usumfructum rerum ad civitatem de jure pertinentium, ut sunt librariae domus in mercibus et metallis ponderandis juxta mensuras et pondo Rigense, mulctae judiciariae, decimae item ex advenarum hereditatibus ad civitatem devolutae; bona item vacantia et caduca, quorum intra anni spatium nulla postulatio facta est, eorum vero, quae postulata fuerint, partem mediam. § 7.

Confirmamus item et ratificamus omnes et singulas aedium et domorum donationes, nostro nomine et ex mandato et auctoritate nostra pro cujusque dato testimonio a revisoribus istius loci a nobis deputatis factas, easque per magistratum civitatis, quamprimum is constitutus fuerit, publicis ipsorum monumentis pro veteri more jure hereditario inscribi volumus. § 8.

Universis quoque civibus in ripa fluminis Einbeck tam parte superiori quam inferiori ligna reponere et in usum annum reservare liberum erit. Aedificiorum quoque structurae ac limitum controversiae aedilibus ex antiquo ut competant dirimendae decernimus ac, uti reditus laniorum, pistorum institorum forique publici in usum civitatis eidem aediles conferant, edicimus § 9. § 10.

Ubique porro liberum erit civitati ad tegularum laterumque confectionem humum effodere sine evidente tamen damno et consensu capitanei nostri praecedente; utque fundus Feg- § 11. § 12.

1) „Dominiorum ist ein Schreibfehler Luntzens; es muss dominium, possessionem, usumfructum etc. heissen; das ergibt sich aus der betr. Stelle im Rigaschen Privileg vom 16. Nov. 1582; cf. Dogiel. V., Nr. 184, S. 311, Zl. 10.

feir dictus, ubi calcearia fornax olim extitit, in usus civitatis applicetur.

- § 13. Confessionis Augustanae hominibus liberum usum ejus religionis permittimus, ad quem templum D(ivi) Johannis dictum intra plateas D. Johannis et Ritterstrassen illis assignamus, cetera omnia templa catholicae religionis hominibus relinquentes.
- § 14. Volumus etiam, ut quicquid ad pias causas a quibusvis collatum sit aut in posterum conferendum fuerit, a consulatu civitatis administretur in piosque usus erogetur religionis vel catholicae vel Augustanae, cujus scilicet testator fuerit.
- § 15. Commerciorum vero et negotiationis communicatio civibus Derpatensibus ut ab antiquo ita etiam nunc sit libera et in universae Livoniae ditionibus a theloneorum prestatione immunis, exceptis tamen nostris et publicis portoriis in provincia Livonia institutis et instituendis.
- § 16. Civibus quoque cum mercatoribus advenis ut olim ita etiam nunc liberum erit aurum et argentum factum signatumve et rude emere ac rursus distrahere et vendere atque pondere, et mensura omnis generis merces permutare, ita tamen, ne extra loca forum(que) consueta peregrini negotii quid contrahant ¹⁾. Extranearum item ditionum nobis non subjectarum homines, ne quid negotii genus inter se exercent, omnino vetitum esse volumus.
- § 18. Statuimus etiam, ne praefecti aut capitanei nostrarum arcium aliique nobiles in praejudicium civitatis nostrae mercaturas praeter consuetudinem juraque vetera exercent nisi oeconomio nostro Derpatensi ex speciali mandato nostro; ac uti incolis et rusticis liberam mercium vecturam ad civitatem
- § 19. nostram Derpatensem ne impediunt, severe prohibemus. Lupulum vero et mel vetante consulatu exportari non permittimus.
- § 20. Obaeratis denique mercatoribus in praejudicium civitatis Derpatensis moratorias nunquam dabimus, nisi quos non culpa, sed fortunae injuria bonis suis lapsos magistratus civitatis
- § 21. testatum fecerit. Nundinae praeterea anniversariae in profestis S. Petri et Pauli, nativitatis etiam et ascensionis Domini ²⁾ beatae virginis Deiparae ex instituto veteri quotannis

1) Die Version „contraxerint“ stammt v. Wybers, ist aber ein Lese-fehler.

2) „Domini“ ist ein Schreibfehler, lies: Dominae.

celebrentur. Eidem quoque civitati nostrae omnibusque, qui § 22.
civitatis jure utuntur, conficiendorum poculentorum, brasei et
mulsi coquendi, vini item adventicii usum relinquimus; neque
ex viciniis accolis cuique intra unum milliare circa civitatem
liberum erit quemvis potum conficere, exceptis nobiles et
arcium nostrarum praefectis, iisque in usum suum proprium.

Exactiones etiam publicas et census ex civitate nobis § 23.
debitos, quo minus ¹⁾ aliquod ex benignitate nostra regia in
civitatem nostram Derpatensem emolumentum redundet, ad
decem annos illis remittimus. Usuras quoque in bona immo- § 24.
bilia superiori tempore pacis inscriptas, a tempore prioris
excidii civitatis nostrae Derpatensis ad annum LXXXIII ces-
sare et exigi a creditoribus non deberi, decernimus.

Quae omnia supra scripta a nobis et successoribus no-
stris rata firmaque ac perpetua conservabuntur. In quorum
omnium fidem hasce sigillo regni nostri ²⁾ communiri manda-
vimus.

Datum Varsoviae die VII mensis Decembris Anno Domini
M. D. LXXXII, regni nostri anno septimo. Datum per manus
illustris et magnifici Joannis Zamoisky de Zamoscie, regni
nostri supremi cancellarii nec non exercituum generalis et
Cracoviensis, Marienburgensis, Knyssinensis, Miedzirecensisque
etc. capitanei.

Joan. Zamoiski
R. Pol. cancellarius.

Templum nominabitur et assignabitur de man-
dato R. M-tis ab oeconomio vel capitaneo.

Relatio illustris et magnifici Joannis Zamoiski
de Zamoscie, supremi regni nostri cancellarii et
exercituum generalis, Cracoviensis, Mariaeburgensis,
Knyssinensis, Mrdi- (Miedzirecensis) etc. capitaneus ³⁾.

Reinholdus Heidenstein.

1) Lies: „majus“.

2) Wo das Siegel angebracht war, bleibt zweifelhaft, weil es
trotz Wybers, ungewiss ist, ob die Urkunde wirklich auf Pergament
ausgestellt war, also ein hängendes Siegel hatte.

3) Schreibfehler für „capitanei“.

Beilage II.

Entwurf zum Privileg Kg. Stephans vom 7. Dez. 1582.

D. aus Stadt-A. zu Dorpat, II. a. 3 a, 5 Fol. Bogen (33,6 × 21, 3 c.) = 20 Seiten mit je 26 Zeilen, gutes Papier, das Wasserzeichen nur auf S. 17/18 einigermassen kenntlich, etwa ein Pferd darstellend.

Bei nachfolgendem Abdruck des sorgfältig geschriebenen Privilegientwurfs ist seine Orthographie beibehalten, nur sind die Doppelkonsonanten (z. B. ff, mm, nn etc.) — wo überflüssig — beseitigt, die getrennt geschriebenen Komposita mit einem Verbindungsstrich versehen und einige fehlende Buchstaben [in Klammern] hinzugefügt worden. Die in Kursivschrift gedruckten Stellen decken sich meist wörtlich oder doch inhaltlich mit den ihnen entsprechenden Stellen im Privileg; auch sind ihnen zur Erleichterung des Vergleichs die betreffenden Paragraphen des Privilegs am Rande beigefügt.

Die vom genannten Privileg abweichenden oder ihm fehlenden Stellen — in gewöhnlicher Druckschrift — sind mit Anmerkungen versehen, worin festgestellt wird, wann und durch welches spätere Privileg ihnen Erfüllung beschieden worden ist. Hierbei konnten zwecks Einhaltung des Themas bloss die eigentlichen Privilegien herangezogen und mussten die zahlreichen Mandate und Resolutionen, gleich den Privilegien des schwedischen Zwischenreichs von 1601—1603, meist ganz ausser Betracht gelassen werden.

Stephanus von Gottes Gnaden König zu Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Masuren, Sameiten undt Lieflandt, auch Fürst in Siebenburgen.

Thun hiermit kundt und zu wissen Jedermenniglichen, dass nachdem Wier aus Gnaden Gottes des Allmechtigen undt seiner hulf undt beystandt nach Volendung unsers Krieges mit dem Mosschowitter ihn dahin gezwungen haben, dass ehr Uns gantz Lieflandt, welches ehr eine lange Zeit mit grosser beschweer und Verfolgung der Armen leute¹⁾ innen gehabet, hat abtreten und alle festungen und Stete darinnen, in-dem er zuvor seine Kriegsmunition von denselbigen genommen²⁾, weichen müssen. Unter welchen ehr vor das Erste und Vornehmste, als nemlichen die Stadt Dörpet, den 23. Februarii des 82. Jares, in die Hende des Durchleuchtigen undt Wohlgeborenen Unseres geliebten undt getrewen Johannis Zamoisky de Zamoscie, Unsers Reichs Gross-Kantzlern undt Oberfeldt-

1) „Der armen Leute“ fehlt im Dezember-Privileg.

2) Im Privileg mit „deductis praesidiis“ übersetzt. Im Allgemeinen erlaubt sich der Übersetzer nur unwesentliche Abweichungen vom approbierten D. Text.

heren vor der Plessgaw, übergeben und geliefert hat, welches dan[n] ¹⁾ zu mehreren gedechtnuss dieser hohen gnaden Gottes, auch zu mehrer betrachtung und behertzigung der Zerstorung und Verwüstung dieser Edlen Alten weitberumbten Stadt Dörpet, welches fast die vornehmste unter allen andern Stetten in Lieflande gewesen ist. Damit Unser Kon. Maytt. dieselbige zu der vorigen Herligkeit und wesen (so viel in Uns) bringen mochten, auch die Menschen darinnen wieder zu einem Christlichen leben ²⁾, welchs zugleich mit der Stadt verwüstet undt herunter gelegen, erregen ³⁾ undt aus der Stadt, welche gantz zur Wusteney gemacht wird, eine Aufendthalt und wohnung der Menschen machen kunten ⁴⁾. Ist demnach Unser Koniglicher Gnädiger will gewesen, gantz eine Neue Burgerschaft ⁵⁾ dahin zu berufen, denselben auch neue gesätze, Statuta und gantz und gahr neue gerechtigkeiten zu geben. Derhalben darzu Gott seine Gnade verleihe.

So geben wier erstlichen dieser Stadt Dorpet das Rigische § 1.
 Recht, nach welchem sie alle Ihre ⁶⁾ vorfallende hendel undt
 controversien Rechten ⁷⁾ undt Judiciren sollen. Undt nehmen § 2.
 von derselben Stadt weg alle andere Rechte, durch welche
 dieses Rigisch Recht kunne verletzt oder gehindert werden.
 Endtfreyen auch diese Stadt von der Jurisdiction aller landt-
 obersten, Starosten undt Landt-Richtern. Und wollen, das[s]
 die Gerichte und Gerichtsordnungen in derselben nach Rigi-
 scher art und weise aufgerichtet und gehalten sollen werden,
 und das[s] die Appellation ahn das Landtgerichte, welches
 jährlichen in der Provintz Lieflandt solle gehalten werden, ver-
 schoben werde, doch das[s] die Sache, von welcher appelliret
 wirdt, ein hundert gulden sich nicht erstrecke ⁸⁾.

1) dan = dann steht fast immer für „denn“.

2) = „humanitatisque cultum“.

3) = anregen.

4) = a solitudine vindicaremus.

5) = colonos.

6) statt „ihre“.

7) rechten = richten.

8) Wie mir Hermann Baron Bruiningk freundlichst mitteilt, „wäre es s. W. ein Unikum in der Geschichte des Prozesses aller Länder und Zeiten, dass in Bagatellsachen die Appellation gestattet worden wäre, nicht aber bei namhaftem Werte des Streitgegenstandes“; dennoch schien es mir nicht angängig. einen Schreibfehler im Privileg anzunehmen und durch Umwandlung des „ne“ in „u“ die Schwierig-

§ 3. *Lassen uns auch gefallen undt geben zu, dass alleine Ein Rath, als Burgermeister undt Vögte der Stadt, sollen vollnkohmliche macht und gewalt haben, sowohl zu richten alle diejenigen, so auf dem grunde oder gebiete der Stadt Dörpet wegen einer Ubelthat gefangen oder wegen begangner Ubelthat vor dem Stadtgerichte ahngeklagt wurde[n] ¹⁾, als Ihr gesprochen Urtheil zu Exequiren ²⁾, strafen zu nehmen und dasselbige in des Gerichtsbesten ahnzuwenden.*

Geben auch dieser Stadt macht undt gewalt, das freye sichere geleit auf Ihrem gebiete und grunde auszuthelen undt zu arrestiren alle diejenigen. so vom Rathe der Stadt möchten zu arrestiren gebeten werden ³⁾.

§ 4. *Wollen auch, dass bey unserer Stadt Dörpete sey und bleybe das Turnische Statutum von muthwillen undt gewalt der vom Adel betreffende ⁴⁾.*

Und soll also unser Starost zu Schloss ferner in dieser Stadt Dörpet keine Jurisdiction mehr ausserhalb seines Schlosses Ringmauren haben oder bekohmen ⁵⁾.

keit der Auslegung zu beseitigen, weil 1) der Entwurf selbst diese Limitation enthält („sich 100 Gld. nicht erstrecke“), und 2) der ganze § 2 als Transsumpt unverändert ins Privileg Sigismunds III — Krakau 1588 Juli 1 — übergegangen ist

Erst nachdem eine Durchsuchung der Protokollbände aus den Jahren 1583—85 mehrere Appellationen vom D. Rate an den Statthalter G. Radziwil, der den noch nicht ins Leben getretenen „Gerichtslandtag“ vertrat, an den Tag gebracht hatte, wurde die Annahme eines Schreibfehlers (des missverständlich eingefügten „nicht“) unabweisbar. Freilich lassen die meisten Fälle den Betrag bloss ahnen, aber in Sachen Inuthe (sic! korrump. F. v. „Ignati“?) Pepe's und Diedrich Bergkman's wird der Geldbetrag — 150 Gld. — ausdrücklich genannt (St.-A. I. C. 3. S. 103 u 112, d. i. am 7. März u. 4. April 1585). Von andern Beweisen dafür, dass das Limitum der Appellation 100 Gld. gewesen sind, sehe ich hier ab und bemerke bloss, dass ja wohl auch heutzutage widersinnige Bestimmungen in Gesetzespublikationen lange Zeit stehen bleiben können.

1) = würden.

2) Ursprünglich stand hier „prosequiren“, das „E“ ist hinein korrigiert.

3) Zwei Resolutionen, die eine von Zamoiski (v. 8. Juni 1589) und die andere von den Generalkommissaren des Jahres 1599 (beide in Wyb. Coll. min. Bl. 70 u. 84) sprechen das Recht der Extraditio literarum passus bloss dem Ökonom und dem Vize-Starosten zu.

4) Danach durfte der Rat Adlige wegen Gewalttätigkeit arrestieren, aber sie nicht ohne Heranziehung des Starosten aburteilen. Sig. III. Warschau 1590 Mai 4.

5) Erst 1584, Grodno Mai 9 schreibt Kg. Steph. dem Starosten

Den Kriegsleuten aber, welche gegen Dorpet werden verlegt werden, soll Ein Rath der Stadt die Herbergen austheilen ¹⁾).

Wier wollen auch, das[s] die macht und gewalt, Burgermeiste, Vögte und alle andere Raths-Personen zu erwählen, desgleichen alle gemeine Empter zu besetzen, allene sey und bleibe nuhn und zun Ewigen Zeiten bey Einem Erbarne Rathe, welche dann hernachmals, so von Ihne²⁾ gewehlet werden, Uns undt Unsern Nachkohmen Ihren Eidt leisten sollen. Undt soll in derselben wahl kein Ahnsehen der Nationen, so ferne es ehrliche Personen seindt, gehalten werden. § 5.

Statuten, Stadtgebreuche, gilden, desgleichen alle andere Ordnungen sollen vom Rathe nach Rigischer Art und weise geordnet und gesetzet werden ³⁾).

So es sich auch der mahle eines begeben wurde, das[s] ein burger oder Einwohner Unser Stadt Dorpet eines Erbarne Raths sowohl als des Landt- oder Stadt-Vogts gericht endtweichen und sich endtweeder auf die Schlösser oder Örter in Lieflande, desgleichen in Unserm Reich oder auch Grossferstentumb Littawen, alda Recht zu suchen, begeben wurde, solcher oder solche fluchtige aus Ihren ordentlichen Gerichten sollen von Uns und Unsern Starosten, desgleichen allen andern Obrkeiten undt Verwaltern in keinerley Weise citationes, aresta oder rescript erlangen und bekohmen, und die auch also citiret werden, sollen nicht schuldig sein, auf solcher fluchtigen ladung zu compariren und dadurch in Ihren ahngefangen process in der Stadt Dorpet gehindt⁴⁾ werden, sondern es soll der fluchtige wieder vor Einen Erbarne Rath oder Gerichte der Stadt⁵⁾ Dörpet zu erscheinen schuldig sein. § 6.

dies vor; das Recht der Arretierung fremder Personen scheint der Starost behalten zu haben.

1) Im selben Privileg Stephans: Grodno 1584 Mai 9 wird dem Starosten das Recht der Verfügung über die Einquartierung des Militärs zugesprochen, indes die Stadt den Fremden die Herbergen anzuweisen hat.

2) = ihm.

3) Bereits in der Antwort des Gubernators G. Radziwil auf die ihm „von der Bürgerschaft zu Dorpt übergebenen Articull“ wird dem Rat das Recht eingeräumt, beziehentlich die Pflicht hierzu auferlegt (Dorpat d. 29. Sept. 1584; cf. Wybers Collectanea auf Bl. 59). Später hat er es jedenfalls anstandslos geübt.

4) = gehindert.

5) = *judicium consulationis aut advocati*.

Auf den Landttagen aber so jerlichen in der Provintz Lieflandt sollen gehalten werden, ordnen und setzen wier, das[s] auch zwe vom Rath unser Stadt Dörpet im selben dem Gerichte beywohnen sollen ¹⁾

§ 7a. *Bekreftigen auch vorgemeldter Stadt alle und itzliche Guter, so da gelegen seindt in und vor der Stadt, in garten, Viehöfen ²⁾ und Ackern, welche zuvor auch bey der Stadt gewesen Und erstlichen, so erlassen wir frey die besitzung der heuser, desgleichen die nutz und einkunfte, welche Rechtswegen zu der Stadt gehorig seindt. Als da seindt die wage in wahren und Metallen, darauf zu wegen nach Rigischen Maass und gewicht.*

Desgleichen die drey Companeien, als die kleine und grosse und das haus zun schwarzen heuptern. Item das Zeughaus, Mahrstall, Muntze, Axise, bede fleischscharn und brodtschragen, welche gebewde alle binnen der Stadt gelegen seindt.

In der Vorstadt aber die Teichgraben an der Stadtmaur undt anderswoh gelegen sampt zweyen Muhlen, genennet Dreck ³⁾- und Kopfer ⁴⁾-Muhle undt einer wusten stete, da vor zeiten auch eine Muhle gestanden, die Pfeffer-Muhle ⁵⁾. Desgleichen den Reussischen Gasthof ⁶⁾ sampt seinen ein-Kunften und Heuptgelde. Item die Wiesen undt Viehdriften ⁷⁾, darauf vor alters das gemeine Vieh gehuetet worden. Und soll der Stadt frey sein, da vor alters die Windtmuhlen gestanden, dieselben wieder zu bawen und aufzurichten. Undt damit

1) Das sog. Responsum G. Radziwils Riga 1583 Mai 22 (St. A I. A. 2 = Wybers Collect. min. Bl. 46 u. 47) ordnet die Delegation zweier Deputierten auf den rig Landtag an. In den Constitutiones Livoniae wird die Vertretung Dorpat auf den Gerichts- und allgemeinen Landtagen s. p. 13 und 15 festgesetzt.

2) Im Privileg steht für „Viehhöfe und Äcker“ bloss „in praediis“.

3) Von Kg. Steph. der Stadt geschenkt, Grodno 1584 Mai 9.

4) Sigismund III legt es Zamoiski, dem seit 1588 die Dörptsche Staroste gehört, nahe, die Kupfermühle gegen eine Zahlung der Stadt abzutreten, Warschau 1592, Okt. 17. (St.-A. II. a. 16.)

5) Sie stand bei „Joh. Grölichts grossem Teich“, existierte aber 1601 nicht mehr; cf. das Schwed. Immissionsprotokoll, Dorpat 1601, Juli 13 in Sähmens, A. Dorp.. S. 239.

6) Ihn erhält die Stadt durch kg. Stephan, Grodno 1584 Mai 9.

7) Der Weideplätze wird im Privileg nicht gedacht, daher die Stadt langwierige Streitigkeiten in dieser Sache mit dem Starosten u. Ökonom gehabt hat; cf. Gadeb. L. J. II. 2. S. 128.

auch die Stadt Dörpet etwas ein-Kunfte haben mochte, derhalben so erlassen ¹⁾ wier derselben die drey Dorpfer Allewäcköllä, Gross-Teydel undt Klein-Tendel nebenst des Rathshof²⁾ und anderm Acker, leute ³⁾ ausweisung der noch verhandenen Mahlsteine darzu gehorigen gewesen, sampt aller Ihren Gerechtigkeiten undt ein-Kunften, wie sie dieselben vor alters haben In besitz gehabet.

Auch damit die Burgere desto eh und besser zu erbawung ihrer heuser kohmen mochten, Geben Wier zu einem jeden hause umb die Stadt ein Haken Landes, welches sie zu ewigen Zeiten besitzen sollen ⁴⁾. Uebergeben auch nuhn ferner Einem Rath die Mawren und Turn der Stadt undt wollen haben, das[s] nuhn und forthin zun Ewigen Zeiten die Tohrschlüssel vom Rathe der Stadt sollen verwahret und die Tohrwacht von den Burgern solle bestellet werden ⁵⁾.

Deshalben wier dan[n] zur Kriegsmunition, damit die Stadt einen Anfang ihrer Arckeley haben mochte, der Stadt schencken und verehren: die zwey Drachen, so zuvor zu der Stadt gehört und von Burgern seindt gezeuget worden.

Item eine Feldtschlange, vier Falckune, Ein Quartierschlangen, vier Falckneten, acht Serpentinaen, zehen Doppeld-Haken, zehen halbe haken. Item die alten Eisenstucke, steinbuchschen undt Barsen mit sampt ihren Kamern und anderm Zugehor, welche stucke allezeit bey Unser Stadt Dorpet bleiben sollen. Desgleichen sollen die Burgere frey haben, allenthalben, insonderheit aber im Laysischen gebiete, hoitz zu hawen zu erbawung sowol der Stadt, als der Privat-heuser

1) = überlassen.

2) Anstatt „Rathshof“ erhielt die Stadt laut Kg. Steph. Privil. Warschau d. 4 März 1585 (St. A. II. a. 9) das Gut Wisus und eine Erweiterung seines Besitzes beim Kalkofen, auf die ich hier ebenso wenig, wie an andern Stellen auf den Wechsel im Güterbesitz der Stadt eingehen kann. Ich bemerke bloss, dass Alleweküll (= Albenkull auf S. 12) das heutige Gut Karlowa ist; der Dörfer Teydel ist bereits früher gedacht.

3) = laut.

4) Kg. Steph, Grodno 1584 Mai 9, trifft bloss die allgemeine Bestimmung, dass die Gärten in der Vorstadt den Bürgern gehören sollen.

5) Die Stadtschlüssel mussten zur Nacht dem Starosten auf dem Schloss eingehändigt werden; auf die Wandlungen in dieser Frage kann nicht eingegangen werden; cf. Mandat Kg. Sigism. III, Warschau 1596 Dez. 4 in Sahmens A. Dorp. S. 111.

und dasselbige ohne Zollens oder Zehenden beschwernuss nach der Stadt zu furen.

Und sollen auch die Bawren, wie vor alters, Balcken, Latten, Rönnen, Bretter und ander holtz, sowohl zum bawerck als zum brennen nötig, nach Unser Stadt Dörpet zu furen, durch jenige Zollen oder Zehenden nicht gehindert werden ¹⁾).

§ 7b. *Geben auch Unser Stadt Dorpt die gerichtsstrafen, desgleichen die Zehenden von den frembden Erbgutern Item die Erblosen guter, welche binnen Jares nicht gefördert worden, von denjenigen aber, so gefördert werden, den halben theil.*

§ 8. Desgleichen den Fischzehenden auf dem Peips und in der Embeck verehren wier gleichsfallens der Stadt aus Königlichen Gnaden ²⁾), wollen auch stehet und fäste halten die Austheilung der heuser ³⁾ laut einen jeden von unsern Revisoren in Unserm Nhamen und aus Unserm befehlig gegebene schriften.

Undt befehlen doch, das[s] ein itzlicher, dieweil nuhn Ein Rath vollkohllichen gekohren und bestetiget, ihme dieselben nach altenbrauch in Eines Raths Stadt-buch lasse Erblichen und eigen zu-zeichnen.

Wier wollen aber, das[s] keiner in unserer Stadt Dörpet ein haus haben solle, ehr sey dan[n] Uns und der Stadt mit Eyde verwandt und thue burgerliche Pflicht ⁴⁾).

§ 10. *Zu endtscheidung aber der heuser-grentzen sollen dieselben wie vor alters gelegt werden, und sollen die ein-Kunfte von fleischern, Beckern, Kramern und Offenen Marckten der Stadt zum besten ahngewendet werden ⁵⁾).* Und soll der Rath ⁶⁾) forthien

1) Nach § 18 des Privilegs wird den Schlossvorstehern und den Adligen streng untersagt, die Einwohner und Bauern an der Warenzufuhr nach Dorp. zu hindern. Laut Kgl. Privileg, Grodno 1584 Mai 9, wird die Holzzufuhr über Land von jeglichem Zehnten befreit, der Stadt aber unter gewissen Bedingungen die Erhebung eines Holzzehnten von den Bauern gestattet. Endlich konzediert Sigismund III der Stadt, in den Wäldern der Oeconomie Holz zu ihrem Bedarf zu schlagen, doch ohne Schaden für diese Wälder. Sigismund III an Jan Zamoiski, Warschau 1592, Oct. 17. (St. A. II. a. 16). Rönnen = Klötze.

2) Kg. Stephan, Grodno d. 9. Mai 1584, gesteht der Stadt bloss das Fischerei-Recht daselbst zu.

3) Omnes et singulas aedium et domorum donationes.

4) Diese Bestimmung fiel im Privileg wohl deshalb weg, damit poln. Beamte als Hausbesitzer dem Rate nicht zu schwören brauchten.

5) Hier geschieht der aediles (Kämmerer) keine Erwähnung.

6) Kg. Steph., Grodno 1584 Mai 9, räumt hernach dem Rat das

mass undt macht haben, die lehren heuser oder lehren stete sampt den verwusteten ortern auf dem Marckte, da der Moschowiter sein hultzern Pallast hingebawet gehabet, zu vergeben denen, so solches bitten, nebenst den so auf dem Tuhmberg ¹⁾.

Auch so soll einem jeden burger frey sein an der Embeck § 9. sowohl diesseit als jenseit holz zu legen und zur Jares noth uber zu behalten. Vergunneten auch unser Stadt Dörpet allenthalben, woh gut Erdreich mochte gefunden werden, Ziegelofen ahnzurichten. Geben desgleichenn der Stadt das Dorf Wegefer, da vorzeiten etliche ²⁾ Kalcköfen gestanden, mit aller anderer Zubehorung, Muhlen undt Ackern. § 11. § 12.

Wollen auch die Einwohner unser Stadt Dörpet bey der Augspurgschen Confession, desgleichen bey derselben Ceremonien und Kirchen-gebreuche, wie Ihnen dieselben allenthalben von der Augspurgischen Confession Lehrern vorgeschrieben worden, schutzen und erhalten undt auch von [Unsern] ³⁾ Nachkommen sollen erhalten werden, woher zu wiew Ihnen die Kirche zu S. Iohannis zwischen der Iohans- und der Ritterstrassen, item die Munchen-Kirche ⁴⁾ in der Munchstrassen verehren und zueignen; zu welcher Kirchen erbawung auch wiew Ihnen geben das Dorf Bitqual unnd Iackura ⁵⁾ sampt den Ackern und andern zugehör. § 13.

Und sollen keine andere schulen mehr, als particular-schulen, darinnen die Kinder die ersten fundamenta schöpfen mochten, in unsere Stadt Dörpet gestiftet oder aufgerichtet werden. Zu welcher Particularschulerbawung wiew Ihnen dan[n] geben zwey haken Landes im Falckenaichen gebiete gelegen ⁶⁾.

Recht der Verteilung wüster Häuser u. Plätze innerhalb der Stadt ein, jedoch nur unter Beirat des Ökonoms.

1) Die letztere Forderung war unbillig, der Dom nie städtisches Eigentum gewesen.

2) Das Privil. redet bloss von einem Kalkofen.

3) Die durch eine Pause im Schreiben hier entstandene Lücke wird durch „Unsern“ leicht ausgefüllt.

4) Das ist die Marien-Magdalenen-Kirche der Dominikaner, cf. Dr. R. Otto, Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen, in Verhandl. d. G. E. G. Bd XXII, Heft II.

5) In den revisorischen Beschreibungen von Rathshof und von Jama werden diese Dörfer nicht genannt.

6) Die polnischen Könige nahmen sich natürlich nur der Jesu-Itenschule Dorpats, nicht der Stadtschule an.

Zu dem Armen-Hause aber geben wier Ihnen vor ¹⁾ den Acker zu S. Jeorgien, an welchen orte auch vor alters ein Hospital gelegen, sampt dem Dorpfe Arrakulla ²⁾ und desselben zugehörigen Ackers. Desgleichen ³⁾ vor dasjenige, was vor Zeiten der Bischof von Dorpet und Abt von Falckenaw zum Armenhause Jerlichen gegeben. Als der Bischof hadt gegeben 1 last Rocken, 1 last Maltz, ein gemesteten oxsen, und ein gemestet schwein, der Abt aber eine last Rocken, eine halbe last Maltz und zwolf Schafe, welches wier gleichfals ordnen, dass solches von Unserm Oeonomo Jerlich soll gegeben werden ⁴⁾. Welche ein-Kunfte allesam, sowohl als alle und itzliche von der Stadt guter, von Einem Erbarn Rath auf Rigische weise sollen in Verwaltung genohmen und an Ihre gebührliche örter gewendet werden, als zu erbawung und erhaltung Kirchen undt schulen, Armheuser und andere der Stadt gebewe.

§ 15. *Die Kaufmanschaft aber betreffende soll den burgern zu Dorpet, wie vor alters, frey gelassen sein in gantz Lieflandt sowohl als in Unserm Reich und Grossfurstentumb littawen ohne des alten oder Newen Zollen Bobert ⁵⁾, ausgenohmen was die publica portoria in Liefland, so da gesetzet seind und noch sollen geordnet werden, antreffende sein wirdt.*

§ 16. *Und soll den burgern der Stadt Dörpet frey sein mit frembden Kaufleuten sowohl also mit den Mosschowittischen binnen der Stadt zu handeln und zu wandlen, goldt und Silber sowohl gemuntzet als ungemuntzet zu kaufen und lhres gefallens ahnzuwenden, desgleichen auf allerley wahren auf ge-*

1) Vorgeben = schenken

2) Dorf Arrakulla (= Arras auf S. 13, Z. 1), heute Arrokküll genannt, umfasste nach Rathshofschem Wackenbuch v. 1854 3 Gesinde und erstreckte sich nahe von der Stadt, links von der Revalschen Strasse, bis zum heutigen Mütta.

3) Hier fehlen die Worte: „geben wir ihnen vor“, bestimmen wir ihnen.

4) Das Privil. Kg. Steph., Grodno 1584 Mai 9 bestimmt, dass der Ökonom alle ehemaligen Güter des Hospitals der Stadt zurückzugeben hat, und trifft über des Königs Beitrag zum Unterhalt des Hospitals eine andersartige Bestimmung. Das also zurückgewonnene Gütlein St. Jürgenshof (bei Jama) blieb so lange im Besitz der Stadt, bis die Jesuiten es sich aneigneten, (c. 1600) s. Sahmen A. D., Schwedische Immissionsprotokoll, Dorpat 1601 Juli 13. S. 239.

5) Sonst „Pobor“ genannt.

wicht und mass zu kaufschlagen; doch das[s] ausserhalb der Stadt Marckete kein frembder Kaufman handel oder Jenigen wandel treibe. Undt soll auch den frembden, so da nicht § 17. burger¹⁾ seindt in unser Stadt Dörpet, keinerley wege frey sein undter sich selbst zu handlen und zu wandlen.

Und soll von keinem frembden Kaufman etwas gutes verkauft werden, ehr habe dan[n] zuvor sein gut in eines burgers Steinhaus oder buden und Keller cingelecht²⁾

Es sollen auch Juden unnd Judengenossen ohne Verwilligung Eines Raths lenger einen Tagk, so lange die Sonne scheineth, in der Stadt Dörpet nicht gelieden werden³⁾.

Setzen und ordnen auch, das[s] Unsere verwalter oder § 18. Starossen auf den Schlossern oder andere Edelleute, dergleichen unser Oeconomus zu Dörpet oder desselbigen Amptleute in dorptschen Kraitze ausser der Stadt Dorpet keinerley Kaufmanschaft der Stadt zum Verderbe treiben sollen. Und wollen mit ernst verboten haben, dass den einwohnern der Stadt Dörpet undt bawren zu lande durch unbefohlene Zollen und Zehenden zu fordern hinderlichen sein soll, mit Ihren Wahren nach dieser Stadt Dörpet zu ziehen.

Undt soll fordthhin keinen, der nicht burger ist, in Unser Stadt Dorpet, undt welcher nicht alda wohnet, frey sein nach der Plessgaw mit wahren zu verreisen; verbieten auch, das[s] kein getreide aus dem Dorptschen gebiete sowohl von Unserm Oeconomus, als von andern Verwaltern und Starossen oder auch Edelleuten und bawren nach Revell, Narve oder auch nach der Plessgaw solle gefurt werden. Es geschehe dann mit consent undt willen Eines Erb. Rathes der Stadt Dörpet. Desshalben wier dan[n] der Stadt vergunnen, bey den Schloss Werenbeck ein hultzern haus zu setzen an die Embeck und alda einen baum schliessen⁴⁾, gleichen auf dem

1) Ditionum nobis non subjectarum homines.

2) Diese letztere Forderung deckt sich wohl mit dem später des genaueren erwähnten Stapelrecht.

3) Nach S. Hüppe, Verfassung der Republick Polen, S. 235, durften sich die Juden fast überall in Polen frei bewegen.

4) Die Forderung der Errichtung von Schlagbäumen und Wachthäusern bei Warnbeck und Ismene zwecks Kontrolle des Getreidehandels nach Pleskau scheint über das alte Recht hinauszugehen; wenigstens spricht die Dorpater Landeseinigung v. 5. Aug. 1458 bloss von 1 Schlagbaum bei „Werbecke“ zwecks Erhebung des Fischzehnten. cf. A. v. Gernets „Verfassung des Bistums Dorpat“ im 17. Bd.

holme, Issmen genennet, ein hultzene[s] wachthaus zu bawen und alda wacht zu halten, dass keiner mit getreid oder wahren nach der Plesgaw gestadtet werde, ehr habe dan[n] Eines Erb. Raths der Stadt Dorpt Passporte. Wollen aber, dass sonst nirgendts auf drey meile umb die Stadt, es sey was es vor gebewde wolten, der Stadt zu Vorfange soll gesetzt werden, dann¹⁾ unsere gentzliche meinung ist, dass die Niederlage der Kaufleute sowohl als des Moschowitters wieder in unser Stadt soll aufgerichtet werden²⁾ Den Zoln aber betreffende, soll derselbe den Moschowitterschen Kaufleuten gantz unndt gahr erlassen, wie zu Riga, und von Ihnen nicht gefordert werden. Den Zole aber von anderen frembden Kaufleuten belangend, soll derselbige auf Rigischer Tax allein von denjenigen wahren genohmen werden, so aus der Stadt gefuret werden. Und damit auch die Stadt wegen des Zollens etwas möchte verbessert werden. So geben wier der Stadt den dritten Pfenning darvon; von welchen dritten Pfenning des Zollen sie vornemblich den fluss sollen Reinigen und der Stadt Mauren darvon gebewet und gebessert möchten werden ohne jenige Verletzung oder minderung der zweyen theilen, so Uns zugehörigen³⁾. Und damit der Kaufman durch viel und mannicherley Zollen nicht mochte abgehalten werden, durch unser lande zu reisen, Derhalben, so setzen wier, das[s] kein ander Zoll oder portorium zwischen Dörpet und der Stadt Riga und Pernaw, desgleichen an die Moschowittische unnd Schwedische grentze auf Revell und Narv von Unss soll geleet und verordnet werden⁴⁾. Und soll unsern burgern unnd Einwohnern der

der Verh. d. G. E. G. — Warnbeck wurde zur dörpt. Ökonomie geschlagen, cf. Nyenstädt's Livl. Chronik S. 83 in Mon. Liv. ant. II.

1) dann = weil.

2) Kg Sigismund III, Warschau 1592 Okt. 16 stellt der Stadt Dorpat ein Privileg aus, worin er ihr das Stapelrecht für den russischen Handel verleiht (St. A. II. a. 15). Diesem Privileg waren vorausgegangen und folgten nach: eine Reihe von Mandaten und Universalen von 1583 bis 1620 (Hugo Lichtenstein zählt ihrer 13 auf). Aber kein Papier u. kein Pergament waren im Stande, den mittlerweile über Neuhausen nach Riga dirigierten Handel nach Dorpat zurück zu verlegen. S. Sahlens A. Dorpat S. 298—303.

3) Den dritten Pfennig hat Dorpat nie erhalten, Riga aber bereits im Corp. Priv. Steph.

4) Bereits konzediert in § 15 des Privilegs v. 7. Dez. 1582.

Stadt Dorpet frey unnd Sicher sein so wohl in Vheden als in friedens-Zeiten, laut Ihren Privilegien, alle strassen und wege in unserm Reich Polen und Grossfursthumb Littawen, Reussen, Preussen, Sameiten, Kuhrlant und Lieflant zu ziehen unnd Ihre wahren aus und ein zu fuhren, viel weniger dass sie solten verhindert werden, an vorgehenden örtern ihres gefallens Ochsen, Pferde, fische und andere Dinge zu kaufen unnd nach unserer Stadt Dorpet zu fuhren, doch unsern publicis portorii unverletzlichen¹⁾. *So auch Ein Kaufman oder burger in Unser Stadt Dörpet schultwegen endtwiechen wehre,* § 20. *soll ehr kein sicher geleidt oder Eiserne briefe in Unsern Landen haben oder bekohmen, es sey dan[n] das[s] ehr von Einem Erb. Rathe daselbst Zeugnuß hab, das[s] ehr durch fewr oder anderm Unglück darzu und umb das Seinige kohmen sey.*

Es sollen auch die Iahrmärkte, wie vor alters, in Unserer Stadt Dörpet, als nemblichen eine auf Petri und Pauli Tag, die andern zwe eine auf unserer lieben frawen geburts- und die dritte auf Ihrer himmelfarts-tag gehalten werden. § 21.

Desgleichen soll Honnich und hopfe aus unserer Stadt Dörpet bey Vermeidung Ein. Erb. Rath's straf nicht gefuret werden. § 19.

Wier bestetigen auch die alte gewohnheit, das[s] wan[n] Ein Erbbawr²⁾, unter eines andern gebiete gesessen, endtlaufen were und sich ein Jahr langk unter der Stadt gehalten hette und nicht wiederumb abgefuret worden, das[s] derselbe durch kein Recht solle abgefördert werden³⁾. Geben auch Unser Stadt Dorpet frey, Goldt unnd Silber zu muntzen⁴⁾ mit alle derselben geniess, doch das[s] auf Einer seidten Unser bildt- nuss oder Waffen Unsers Reichs oder Grossfursthumbs Littawen, auf der andern seidten aber der Stadts waffen geschlagen wörden. Und das[s] das Korn und schrot nach Unsers Reichs oder Grossfursthumb[s] Littawen muntze ge-

1) Man hoffte damals also für Dorpat auf einen Aufschwung des Handels, den es nie erreicht hat.

2) dass wenn ein Erbbauer.

3) Auf Stadt-Grund entlaufene Bauern dürfen nach 2 Jahren nicht zurückgefördert werden, verfügt Kg. Sigismund III im Privileg von Krakau 1588 Juli 1. (St.-A. II. a. 12).

4) Im Responsum Radziwils, Riga 1583, Mai 22, wird dies Recht der Stadt konzediert: nach den Ordinationen u. Constitutionen des Reichs; sie hat sich aber nie desselben erfreut, da es ihr von Kg. Stephan nicht bestätigt und von Sigismund III, Warschau 1600 Mai 31 (St. A. II. a. 23) direkt abgesprochen worden ist.

nahmen werde, und kein Unterscheid unter ihrer Muntze und Unser gehalten, sondern eines so hoch und so wogk als die andere gebracht werden soll.

Zu dem Wappen aber, welches die Stadt vor alters gehabt, geben wier derselben aus Unser Kon. Macht und gewaldt ein Krohn über den Schlüssel und Schwert zu fuhren, gleich wie wir auch der Stadt in ihrem feldtfeinlein, welches wier Ihr verehret, geben die Rote unnd weisse farbe zu fuhren, desgleichen Ihr Siegel und brief in Rothwachs einzutrucken ¹⁾).

§ 22. *Geben auch dieser Unser Stadt Dorpet und allen burgern darinnen frey bier und brandtwein zu brewen und desgleichen fremden Wein zu schenken, und soll kinnen ²⁾ benachbarten Einwohnern innerhalb drey meil ³⁾ umb die Stadt frey sein, bier, Medt oder Brandtwein zu brewen und zu brennen, ausgenohmen die vom Adel und Verwalteren auf den Schlossern, doch nicht mehr, als sie vor Ihr haushaltung werden benodigt*

§ 23. *sein. Und damit auch Unsere Konichliche Gnade desto mehr gegen die Stadt Dorpet mochte gespuret werden, so erlassen wier der Stadt alle burgerliche Pflicht, Zoln und Zinsse, welches wier wol Rechteswegen furdern kunten, auf zwanzig Jahr lang ⁴⁾. Nach endigung aber derselben Jaren solches ⁵⁾ mit den Auflagen wie zu Riga gehalten werden.*

Undt soll die Axicise von Bier ⁶⁾ Meedt und brandtwein bey der Stadt bleiben.

Welches alles Vorgescrieben[e] von Uns und Unsern Nachkohmen zu ewigen Zeidten und fast ⁷⁾ soll gehalten werden. Welches zu mehrer be[kräftigung wir unser Siegel und Namensunterschrift etc. etc.] ⁸⁾).

1) Kg. Stephans Privil. v. 9. Mai 1584, Grodno. St. A. II. a. 7.

2) keinen.

3) Das Privil. v. 7. Dez. setzt nur eine Meile an.

4) Laut Privileg vom 7. Dez. 1582 nur auf 10 Jahre; S. 19 Anmerk. 1 ist zur zit. „Cautio“, die den Termin offen lässt, noch Dog. C. D. Regni Pol. T. V. N: 183 heranzuziehen, worin allen livl. Kolonisten, also auch den dörptschen, Abgabefreiheit für 10 Jahre versprochen wird.

5) = soll es.

6) Sigismund III, Warschau 1592 Okt. 16 (St. A. II. a. 15) gestattet der Stadt die Erhebung einer Bier-Akzise im Betrage eines poln. Groschens von der Tonne.

7) = fest.

8) Mit der Silbe „be“ bricht der Entw. ab, weil die nächste Seite fehlt-